

TESTAMENTE BAMBERGER FRAUEN
DES 16. UND 17. JAHRHUNDERTS

HERAUSGEGEBEN VON MARK HÄBERLEIN

University
of Bamberg
Press

17 Bamberger Historische Studien

Bamberger Historische Studien

hg. vom Institut für Geschichte
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Band 17



Testamente Bamberger Frauen des 16. und 17. Jahrhunderts

Herausgegeben von Mark Häberlein



Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Informationen sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk ist als freie Onlineversion über den Hochschulschriften-Server OPUS (<http://www.opus-bayern.de/uni-bamberg/>) der Universitätsbibliothek Bamberg erreichbar. Kopien und Ausdrücke dürfen nur zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch angefertigt werden.

Herstellung und Druck: docupoint, Magdeburg
Umschlaggestaltung: University of Bamberg Press, Larissa Günther
Umschlagbild: Archiv des Erzbistums Bamberg, AEB, Rep. I, Nr. 1271/37:
Testament der Margaretha Walter von 1633.

© University of Bamberg Press Bamberg, 2018
<http://www.uni-bamberg.de/ubp/>

ISSN: 1866-7554
ISBN: 978-3-86309-569-7
eISBN: 978-3-86309-570-3
URN: urn:nbn:de:bvb:473-opus4-518068
DOI: <http://dx.doi.org/10.20378/irbo-51806>

Inhalt

Mark Häberlein

Einleitung: Annäherungen an Bamberger Frauentestamente
der Frühen Neuzeit 7

Andreas Flurschütz da Cruz und Sandra Schardt

Rechtliche Voraussetzungen und individuelle Motive..... 25

Susanne Neubauer

unnd Gott für mein Seel zu bitten – Religiöse Formeln..... 51

Matthias Baumgartl

Legate an geistliche und karitative Insitutionen..... 67

Miriam Mulzer

Familie und Verwandtschaft in Bamberger Frauentestamenten 89

Jennifer Schmid

Gesinde, Patrone, Patenkinder und „freunde“ als Vermächtnisnehmer..... 125

Andrea Herold-Sievert

Die Weitergabe von Realien und Immobilien 163

Mark Häberlein

Migration und Mobilität..... 201

Christian Porzelt

Testamentszeugen und Testamentsvollstrecker..... 215

Dank..... 231

Quellen- und Literaturverzeichnis 233

Register 255

Einleitung: Annäherungen an Bamberger Frauentestamente der Frühen Neuzeit

1. Forschungskontexte

In den 1970er Jahren setzte im deutschsprachigen Raum eine Konjunktur der Erforschung städtischer Testamente ein, die – mit teilweise veränderten Fragestellungen – bis heute anhält.¹ Während Ahasver von Brandts programmatischer Aufsatz „Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur“ insbesondere der Spätmittelalterforschung wichtige Impulse gab,² demonstrierten Arbeiten aus der französischen Annales-Schule die seriellen Auswertungsmöglichkeiten von Testamenten, etwa im Hinblick auf Frömmigkeitspraktiken und Einstellungen zum Tod.³ Seither haben Testamente als Quellen zur Stadtgeschichte des 14. bis 16. Jahrhunderts starke Beachtung gefunden, in denen die Frömmigkeit der Erblasser und Erblasserinnen in Gestalt von Stiftungen und Legaten an kirchliche und karitative Einrichtungen ebenso zum Ausdruck kommt wie ihre Einbindung in soziale Beziehungsnetze. Einschlägige Studien liegen unter anderem für Konstanz,⁴ Köln,⁵ Lübeck,⁶ Stralsund⁷ und Görlitz⁸ vor. Arbeiten, die sich mit dem 18. Jahrhundert beschäftigen, haben hingegen einen Schwerpunkt auf religiöse Wandlungsprozesse und Säkularisierungstendenzen ge-

1 Für neuere Forschungsüberblicke vgl. Guzzetti, Testamentsforschung in Europa; Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 7–14; Pajcic, Frauenstimmen, S. 57–77. Einführend zu Formen, Norm und Praxis: Brauneder, Testament.

2 Brandt, Mittelalterliche Bürgertestamente.

3 Vgl. bes. Chaunu, *Le mort à Paris*; Vovelle, *Piété baroque et déchristianisation*; Goujard, *Echec d'une sensibilité baroque*.

4 Baur, Testament und Bürgerschaft.

5 Klosterberg, *Zur Ehre Gottes*.

6 Noodt, *Religion und Familie*.

7 Schildhauer, *Hansestädtischer Alltag*.

8 Marquardt, *Görlitzer Bürgertestamente*.

legt.⁹ Darüber hinaus haben sich einige Forscher speziell mit dem Quellenwert von Testamenten für die Realienkunde und die Erforschung der materiellen Kultur befasst.¹⁰ In jüngster Zeit schließlich ist auch der Aussagewert von Testamenten als Selbstzeugnisse in den Blick genommen worden. Auch wenn Testamente von professionellen Schreibern und Notaren verfasst wurden und das soziale Umfeld des Erblassers bzw. der Erblasserin Einfluss auf deren Gestaltung nehmen konnte, teilen sie wichtige Merkmale – Selbstreferentialität, Eigeninitiative und einen engen Bezug zwischen Person und Lebenswelt – mit im engeren Sinne autobiographischen Quellen.¹¹

Während die meisten vorliegenden Studien aus wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten oder größeren Forschungsprojekten hervorgegangen sind, geht der vorliegende Band auf die universitäre Lehre zurück. Im Rahmen eines Hauptseminars über „Testamente in der Frühen Neuzeit“ wurde im Wintersemester 2014/15 mit einer kleinen, aber hochmotivierten Gruppe von Studierenden ein Bestand von Testamenten im Archiv des Erzbistums Bamberg erstmals bearbeitet. Die Arbeit konzentrierte sich auf Bamberger Laientestamente des 16. und 17. Jahrhunderts.¹² Die Feststellung, dass 35 der aus diesem Zeitraum überlieferten 54 Einzeltestamente von Frauen stammten, führte zu der Entscheidung, sich auf die Gruppe der Testatorinnen zu konzentrieren – stellen doch gerade Frauen eine Gruppe dar, in deren Handlungsspielräume und Lebenswelten Testamente Einblicke ermöglichen, über die aus anderen Quellen oft keine oder nur wenige Informationen vorliegen. Auch wenn ihre Stimmen „nur durch Berufsschreiber übermittelt sind“, welche ihre letztwilligen Verfügungen aufzeichneten, sind Testamente Linda Guzzetti zufolge „dennoch durch ein hohes Maß an Subjektivität charakterisiert. Diese Subjektivität ist sowohl bei den Bestimmungen für das Seelenheil als auch bei denjenigen für die Hinterbliebenen zu erkennen.“¹³ Laut Kathrin Pajcic boten Testamente ih-

9 Etwa Schlögl, Glaube und Religion; Pammer, Glaubensabfall und wahre Andacht.

10 So etwa Jaritz, Die realienkundliche Aussage; Zahnd, Spätmittelalterliche Bürgertestamente. Siehe auch Guzzetti, Testamentsforschung in Europa, S. 24f.

11 So Pajcic, Frauenstimmen, S. 137f., 149f.; vgl. auch Andreotti, Basler Testamente.

12 Unberücksichtigt blieb die 1599 einsetzende Serie der Testamentsextrakt-Protokolle, deren erster Band (AEB, Rep. I, Nr. 1241) sich bis zum Jahr 1622 erstreckt. Ein zweiter Band (AEB, Rep. I, Nr. 1242) umfasst die Jahre 1626–1696, ein dritter (AEB, Rep. I, Nr. 1243) die Jahre 1692–1715. Der Schwerpunkt dieser Serie liegt allerdings eindeutig im 18. Jahrhundert; für die Jahre 1715–1803 sind insgesamt 19 Bände überliefert (AEB, Rep. I, Nr. 1244–1262).

13 Guzzetti, Testamentsforschung in Europa, S. 19.

ren Urheberinnen „eine Möglichkeit des Sprechens [...], die in anderen sozialen Handlungen und Textsorten nicht gegeben war.“¹⁴ Insbesondere die Spätmittelforschung hat daher immer wieder auf Testamente zurückgegriffen, um Vermögensverhältnisse, Handlungsmöglichkeiten und Sozialbeziehungen von Frauen zu rekonstruieren.¹⁵

Das Korpus von 35 Frauentestamenten aus dem Archiv des Erzbistums Bamberg, die im Verlauf des Seminars transkribiert bzw. exzerpiert wurden, wurde in einem weiteren Schritt um 49 letztwillige Verfügungen des 16. und 17. Jahrhunderts ergänzt, die im Bestand „Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung“ des Staatsarchivs Bamberg überliefert sind. Dem Generalvikariat und dem Geistlichen Rat des Bischofs, welcher seit Ende des 16. Jahrhunderts in den Quellen greifbar ist,¹⁶ oblag neben der Aufsicht über den Klerus und das kirchliche Personal der Diözese Bamberg die Kontrolle der milden Stiftungen und testamentarischen Vermächtnisse. In diesem Zusammenhang wurden Testamente archiviert, wobei über eventuelle Auswahlkriterien und die Überlieferungsgeschichte bislang nichts bekannt ist. Dass der einschlägige Bestand sich auf zwei Institutionen verteilt, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Überlieferung der Geistlichen Regierung nach der Säkularisation des Hochstifts Bamberg 1802/03 zerstreut wurde.

Die insgesamt 84 transkribierten und exzerpierten Testamente wurden den Seminarnehmern im Intranet der Universität Bamberg zur Verfügung gestellt und bildeten die Grundlage für die Erstellung ihrer Hausarbeiten. Parallel zur Arbeit an den Archivalien führte das Seminar zudem in Fragestellungen der historischen Testamentsforschung ein. Die Beschäftigung mit den Bamberger Quellen zeigte schon bald, dass grundlegende Erkenntnisse der Testamentsforschung auch auf diese zutreffen. Wie andernorts wollten die Testatorinnen in der fränkischen Bischofsstadt „die Zukunft ihrer Nachfahren im Diesseits und ihre eigene Zukunft im Jenseits sichern, indem sie einerseits ihr erworbenes oder ererbtes Vermögen den nächsten Angehörigen vermachten, andererseits versuchten, sich ihr Seelenheil durch Stiftungen von Messen und Spenden an kirchliche Institutionen und geistliche Personen zu verschaffen.“¹⁷ Aus dieser Doppelfunktion der Sorge um das eigene Seelenheil und der materiellen Zukunftsvorsorge sowie aus der Struktur

14 Pajcic, *Frauenstimmen*, S. 312.

15 Vgl. ebd., S. 26f.

16 Vgl. Weiß, *Bistum Bamberg*, S. 242, 293; Staudenmaier, *Gute Policey*, S. 174–178.

17 Klosterberg, *Zur Ehre Gottes*, S. 20.

der Testamente ergaben sich verschiedene Fragestellungen, die von den Seminar-
teilnehmern bearbeitet wurden und deren Ergebnisse hier in modifizierter Form
vorgelegt werden. Zunächst galt es die rechtliche Grundlage zu klären, aufgrund
derer Bamberger Frauen ihren Letzten Willen aufsetzen konnten.¹⁸ Die Bedeutung
der Sorge um das Seelenheil führte zu den Fragen, welche Relevanz die religiösen
Formeln in den letztwilligen Verfügungen hatten und welcher Stellenwert Legaten
an religiöse und karitative Institutionen zukam. Wie Bamberger Frauen für ihre
Angehörigen vorzusorgen versuchten, wurde in Studien zu Verwandten als Erben
und Vermächtnisnehmer sowie zu weiteren Gruppen von Erben und Legatempfän-
gern – Dienstboten, Patrone und „freunde“ der Erblasserinnen – untersucht. Als
zusätzliche Aspekte erschienen die Wahl der Testamentsvollstrecker(innen) und
Zeugen sowie die in den letztwilligen Verfügungen erwähnten Fälle von Migration
und Mobilität eigener Untersuchungen wert. Bevor die Ergebnisse dieser Studien
resümiert werden, sei im Folgenden zunächst das untersuchte Quellenkorpus vor-
gestellt.

2. Das Quellenkorpus

Mit 84 Testamenten aus dem Zeitraum von 1510 bis 1700 ist das hier ausgewertete
Korpus nicht besonders groß. Untersuchungen zu Testamenten in spätmittelalter-
lichen Städten stützen sich häufig auf mehrere hundert, die seriellen Analysen in
der Tradition der Annales-Schule mitunter sogar auf mehrere tausend Dokumente.
Im Vergleich mit spätmittelalterlichen Städten wie Braunschweig, Stralsund, Köln
und Wien, für die jeweils über 800, im Falle Wiens sogar über 2.200 Testamente
erhalten sind,¹⁹ mutet der Bamberger Bestand bescheiden an. Auch für Görlitz sind
durch die dortigen Testamentsbücher 779 letztwillige Verfügungen zwischen 1500
und 1580 überliefert, davon immerhin gut 40 % von Frauen.²⁰ In der überschaubaren
Größe des Bamberger Bestandes liegt jedoch auch die Chance, neben charakteris-

18 Da zu diesem Aspekt keine Seminararbeit vergeben werden konnte, wurde er von
Andreas Flurschütz da Cruz und Sandra Schardt, Mitarbeitern am Bamberger Lehrstuhl für Neuere
Geschichte unter Einbeziehung der Landesgeschichte, gesondert erarbeitet.

19 Vgl. Klosterberg, Zur Ehre Gottes, S. 24f.

20 Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 52, 67–71, 176f.

tischen Mustern und allgemeinen Entwicklungstendenzen individuelle Merkmale zu erfassen und „nach autobiographischen Hinweisen bzw. selbstreflexiven Aussagen [zu] suchen.“²¹ Neuere Studien betrachten Testamente als eine kulturelle Praxis, in der sich die Selbstwahrnehmung der Erblasserinnen ebenso äußerte wie ihre Verortung in sozialen Rollen (etwa als Ehefrau, Mutter, Tante, Magd, Stifterin, fromme Katholikin oder vermögende Bürgerin) und ihre Kommunikation mit ihrem sozialen Umfeld.²² An diese Einsicht knüpfen auch die folgenden Studien an.

Mit einer Ausnahme – dem Letzten Willen der Barbara Wegner aus dem Jahre 1510²³ – setzt die Überlieferung in den 1560er Jahren ein. Dass erst aus dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts eine substantielle Zahl an Testamenten überliefert ist, dürfte mit dem bereits erwähnten Umstand zusammenhängen, dass sich gegen Ende des Jahrhunderts der Geistliche Rat als eigene Behörde formierte. Insgesamt fallen zwölf der hier behandelten Testamente in den Zeitraum von 1563 bis 1599, 27 in den Zeitraum von 1600 bis 1649 und 44 in die Zeitspanne von 1650 bis 1699. Mit Sicherheit ist aus der fränkischen Bischofsstadt, die im 16. Jahrhundert zwischen 8.000 und 10.000 Einwohner zählte, damit nur ein geringer Teil der Testamente überliefert.²⁴

14 der 84 Testatorinnen (16,67 %) waren nachweislich ledig, als sie ihren Letzten Willen diktierten;²⁵ 13 (15,48 %) waren verheiratet.²⁶ In die letztere Gruppe fallen auch zwei von Eheleuten gemeinschaftlich verfasste Testamente: 1620 setzten der Rotgerber Peter Behm und seine Frau Dorothea gemeinsam ihren Letzten Willen auf,²⁷ und 1690 testierten der Büttner Wolf Müller und seine Ehefrau Clara gemein-

21 Pajcic, Frauenstimmen, S. 14.

22 Vgl. ebd., S. 443–469.

23 AEB, Rep. I, U 1045.

24 Für die 1520er Jahre schätzt Christian Chandon die Einwohnerzahl Bambergs auf 9.450: Chandon, Bevölkerung der Stadt Bamberg, S. 41. Für das Jahr 1588 gelangt Johannes Staudenmaier zu einer Schätzung von 8.236 Einwohnern: Staudenmaier, *Das Anlag- und Steuer-Puch*, S. 69.

25 Regina Bälz, Maria Barbara Bittel, Magdalena Deuerkauf, Barbara Deuerkauf, Dorothea Hembl, Margaretha Leun, Margaretha Mauldigl, Susanna Barbara Merz, Margaretha Mümpffer, Eva Barbara Strambacher, Anna Stuß, Dorothea Weinmann, Margaretha Werner, Katharina Ziegler; Zum leichteren Abgleich wurden in allen Beiträgen sämtliche Namen der modernen Schreibweise angepasst und vereinheitlicht.

26 Dorothea Behm, Anna Gustenhoffer, Maria Barbara Kauer, Margaretha Köfferlein, Clara Müller, Margaretha Pfister, Margaretha Pleidtner, Eva Magdalena Popp, Eva Margaretha Saraba, Margaretha Schmidt, Margaretha Schwab, Magdalena Schüßler, Margaretha Thüning.

27 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4931.

sam.²⁸ In elf Fällen (13,09 %) geht der Familienstand der Erblasserin aus deren Testamente nicht eindeutig hervor;²⁹ die Tatsache, dass keine Ehemänner erwähnt sind, lässt indes vermuten, dass es sich hier entweder um ledige oder um bereits seit längerem verwitwete Frauen handelte. In jedem Fall bilden die 46 sicher identifizierbaren Witwen die absolute Mehrheit der Bamberger Frauen (54, 76 %), von denen Testamente aus dem 16. und 17. Jahrhundert überliefert sind.³⁰ Auch unter den Ehefrauen und Witwen war die große Mehrzahl kinderlos; nur 14 der 84 Erblasserinnen (16,67 %) erwähnen überhaupt eigene Kinder. Dies bestätigt die Auffassung der Spätmittelalterforschung, der zufolge Kinderlosigkeit ein wichtiger Grund für Personen war, ihren Letzten Willen in einem Testament zu fixieren, auch für die Frühe Neuzeit.³¹

Die äußere Form der Testamente folgte auch in Bamberg den in der Forschung beobachteten Kategorien: Im Regelfall handelte es sich entweder um von Notaren oder Amtsschreibern verfasste schriftliche Testamentsurkunden, deren Gültigkeit durch ein Siegel oder ein Notariatsinstrument gesichert wurde, oder um mündliche Testamente, die von häufig kranken oder altersschwachen Frauen auf dem Totenbett in Gegenwart von Zeugen diktiert wurden.³² Die letztwilligen Verfügungen Dorothea Weinmanns (1656), Margaretha Mauldigls (1668) und Margaretha Deubers

28 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5202. In anderen Städten, beispielsweise im spätmittelalterlichen Köln, kamen solche gemeinschaftlichen Testamente wesentlich häufiger vor. Vgl. Klosterberg, Zur Ehre Gottes, S. 33f.

29 Margaretha Hatzfelder, Margaretha Heller, Anna Maria Hoffmann, Magdalena Hofmann, Katharina Jauernig, Margaretha Kaylholtz, Elisabeth Krauß, Margaretha Lütth, Elisabeth Rudel, Dorothea Schwartz, Elisabeth Winkler.

30 Katharina Bieber, Barbara Bleicher, Helena Brünn, Margaretha Deuber, Barbara Dinst, Maria Döppelt, Barbara Dripp, Susanna Düsl, Barbara Faber, Kunigunda Feyl, Margaretha Geuth, Susanna Kunigunda Götz, Elisabeth Gredering, Anna Harlos, Anna Herwart, Johanna Hildebrand, Margaretha Hoffmann, Anna Hofmann, Katharina Kastner, Walburga Kies, Anna Kummer, Anna Kürschner, Anna Lindenberger, Barbara Marquart, Barbara Queck, Anna Pregler, Kunigunda Rapold, Margaretha Schmid, Barbara Schmidt, Anna Seidlein, Margaretha Söhnlein, Margaratha Stahl, Kunigunda Stein, Anna Steiner, Kunigunda Tütsch, Anna Elisabeth Voit von Rieneck, Margaretha Waldtmanshausen, Anna Walther, Margaretha Walther, Barbara Wegner, Helena Weis, Anna Maria Weißkopf, Barbara Werner, Margaretha Wirthmann, Margaretha Wuner, Margaretha Wüst.

31 Pajcic, Frauenstimmen, S. 66. Speziell mit kinderlosen Erblässern befasst sich die Studie von Signori, Vorsorgen – Vererben – Erinnern.

32 Vgl. Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 71f.; Klosterberg, Zur Ehre Gottes, S. 43f.; Pajcic, Frauenstimmen, S. 54.

(1677) sind explizit als Kodizille – letztwillige Verfügungen ohne Einsetzung eines Haupterben – bezeichnet.³³ Für Margaretha Heller ist 1597 ein Nachtrag zu ihrem Testament überliefert, während das Testament selbst nicht erhalten ist.³⁴ In der Akte zum Testament der Margaretha Hatzfelder aus dem Jahre 1597 fehlt zwar die eigentliche Urkunde; aus einer Reihe von Quittungen sowie einem Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben ihrer Testamentsvollstrecker ergeben sich jedoch deren wesentliche materielle Bestimmungen.³⁵ Inwieweit die (männlichen) Schreiber der Testamente und/oder anwesende Zeugen Einfluss auf den Inhalt der Testamente nahmen, ist eine offene und letztlich schwer zu beantwortende Frage.³⁶

Die Forschung geht im Allgemeinen davon aus, dass vor allem wohlhabende Personen Testamente errichteten.³⁷ Über die Vermögensverhältnisse der Bamberger Testatorinnen sind indessen nur in begrenztem Umfang Aussagen möglich, da lediglich vereinzelt Nachlassinventare vorliegen. Immerhin enthalten 43 der 84 Testamente (51,19 %) konkrete Angaben zum Stand der Bamberger Erblasserin. Die Witwe Anna Elisabeth Voit von Rieneck, die 1695 ihren Letzten Willen diktierte, war die einzige Adelige unter ihnen. Die Erwähnung von Güterbesitz in der Pfalz, 12.000 Gulden Bargeld sowie zahlreicher wertvoller Hausrats- und Schmuckgegenstände zeigt, dass es sich bei ihr auch um eine sehr vermögende Frau handelte.³⁸ Eine Rechnung über die ärztlichen Behandlungskosten der Adelligen vor ihrem Tod, die Aufwendungen für ihre Beerdigung sowie die Auszahlung einer Reihe von Legaten weist Gesamtkosten in Höhe von rund 1.040 Gulden aus.³⁹ Aus Akademikerfamilien kamen Barbara Faber, die Witwe des Bamberger Arztes Dr. Christoph Faber (1589),⁴⁰ Katharina Bieber, die Ehefrau des Juristen Dr. Caspar Bieber (1618),⁴¹ und Johanna Hildebrand (1667), deren verstorbener Mann Dr. Sebastian Hildebrand Syndikus des Bamberger Domkapitels gewesen war.⁴²

33 AEB, Rep. I, Nr. 1271/50; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4965, 5183.

34 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5078.

35 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5069.

36 Vgl. Pajcic, Frauenstimmen, S. 77.

37 Vgl. Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 34f.; Klosterberg, Zur Ehre Gottes, S. 16, 265.

38 Zu ihr und ihrem familiären sowie gesellschaftlichen Umfeld siehe Flurschütz da Cruz, Zwischen Füchsen und Wölfen, S. 128.

39 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

40 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

41 StABa, Hochstift Bamberg Geistliche Regierung, Nr. 4937.

42 AEB, Rep. I, Nr. 1271/55.

Neben Johanna Hildebrandt waren sieben weitere Erblasserinnen Ehefrauen oder Witwen von Amtsträgern des Hochstifts Bamberg, des Domkapitels, eines Klosters oder der Stadt Bamberg. Anna Pregler errichtete 1576 als Witwe des Bamberger Stadtgerichtsschreibers Johann Pregler ihr Testament.⁴³ Barbara Dinst ließ 1611 ihren Letzten Willen beurkunden als Witwe *des Ernhaften und hochachtbaren Georgen Dinst gewesenen fürstl(ich) Bamberg(ischen) Raths, und Cammer=Ambtmans*.⁴⁴ Die vier Jahr später testierende Anna Gustenhoffer war verheiratet mit Carl Friedrich Gustenhoffer, Amtmann und Vogt des Klosters St. Michael (Michaelsberg).⁴⁵ Barbara Werner bezeichnete sich 1647 als Meister Gabriel Werners, *gewesenen fürstlichen Bamberg(ischen) Zollners uf dem Kaulberg daselbsten zu Bamberg hinterlassene Wittibin*.⁴⁶ Margaretha Waldtmanshausens verstorbener Mann war vor 1653 Vogt auf der oberhalb von Bamberg gelegenen Altenburg gewesen.⁴⁷ Margaretha Stahl setzte 1657 als Witwe des fürstbischöflichen Kammerrats und Sekretärs Johann Stahl ihr Testament auf.⁴⁸ Susanna Kunigunda Götz hingegen, Witwe des Notars und Stadtschreibers Christoph Götz in der würzburgischen Amtsstadt Ebern, hielt sich 1635 infolge der Kriegsumstände in Bamberg auf, als sie ihr Testament diktierte.⁴⁹

Unter den 43 Testamenten, die Aussagen zum Stand der Erblasserin enthalten, bilden die 25 letztwilligen Verfügungen von HandwerkerGattinnen und -witwen die größte Gruppe. Auffällig ist die starke Präsenz von Büttnersfrauen bzw. -witwen, die gleich neunmal als Erblasserinnen auftreten. Da das Büttnergewerbe in Bamberg in der Regel mit dem Braurecht verbunden war, handelt es sich hierbei um eines der zahlenstärksten lokalen Gewerbe.⁵⁰ Die übrigen erwähnten Handwerke der Ehemänner decken ein breites Spektrum ab, das Tuchscherer, Kandelgießer, Rotgerber, Fischer, Schneider, Schuhmacher, Beutler und Leinenweber sowie einen Rotschmied und einen Barbier umfasst. Eva Magdalena Popp, die 1690 ihren Letzten Willen bekundete, war die Frau eines Apothekers.⁵¹ Obwohl Bamberg als

43 AEB, Rep. I, U 1050.

44 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

45 AEB, Rep. I, Nr. 1271/23.

46 AEB, Rep. I, Nr. 1271/44.

47 AEB, Rep. I, Nr. 1271/47.

48 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347

49 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

50 Vgl. Hörl, *Handwerk in Bamberg*, S. 66.

51 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5248.

Handelsstadt im 16. und frühen 17. Jahrhundert zumindest auf regionaler Ebene einige Bedeutung hatte,⁵² findet sich unter den Erblasserinnen keine Ehefrau oder Witwe eines Händlers.

Dass zumindest einige der Bamberger Erblasserinnen aus bescheidenen Verhältnissen kamen, verdeutlicht die Präsenz von drei Frauen aus Gärtner- bzw. Weingärtnerfamilien und vier Dienstbotinnen. Die starke Ausprägung des urbanen Gartenbaus war eine Besonderheit der Residenzstadt Bamberg; die meisten Gärtner und Häcker (Weingärtner) lebten allerdings in peripheren Regionen der Stadt und verfügten über geringes Vermögen.⁵³ Die Gärtnerwitwe Barbara Queck lebte 1599 im Bereich der Immunität St. Gangolf,⁵⁴ Anna Steiners Mann hatte vor 1611 als Häcker auf dem Michaelsberg gearbeitet⁵⁵ und Margaretha Pleidtner, die 1632 ihr Testament machte, war in erster Ehe mit einem Gärtner verheiratet gewesen.⁵⁶ Drei der vier im Korpus vorkommenden Dienstbotinnen lebten und arbeiteten in Klerikerhaushalten: Dorothea Schwartz bezeichnete sich 1572 als *des Erwürdigen herren Cunraden Gebharts, Chorherrn zu Sanct Gangolffs Stifft, dienerin*;⁵⁷ Margaretha Hatzfelder testierte 1597 als Dienerin des Chorcherrn und Seniors des Stifts St. Stephan, Otto Neydecker;⁵⁸ und Katharina Ziegler war 1661 Haushälterin des Vikars und Dompfarrers Georg Burger.⁵⁹ Lediglich Regina Bälz diente zum Zeitpunkt der Abfassung ihres Testaments 1621 bei einem Laien, nämlich *bey Hansen Uselman, Burger und Büttnern zum Rothen Rößlein alhie zu Bamberg*.⁶⁰ Trotz der geringen Fallzahl deutet dieser Befund darauf hin, dass die Dienstmägde bzw. Haushälterinnen von Klerikern offenbar eine besondere Motivation verspürten, Testamente zu errichten, die ihre Dienstherrn bedachten.

Dass sich unter den Testatorinnen, zu denen keine Standes- oder Berufsangaben vorliegen, auch wohlhabende Frauen waren, zeigt das überlieferte Inventar der in ihrem Testament von 1592 lediglich als *wittib alhie zu Bamberg* bezeichneten Kunigunda Tütsch. Dieses Inventar, das sich über 35 Seiten erstreckt, listet

52 Vgl. Häberlein, *Handeln im Schatten Nürnbergs*.

53 Hörl, *Handwerk in Bamberg*, S. 66; ausführlich: Habel, *Gemüsesamen für Europa*.

54 AEB, Rep. I, Nr. 1271/11.

55 AEB, Rep. I, Nr. 1271/22.

56 AEB, Rep. I, Nr. 1271/36.

57 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

58 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5069.

59 AEB, Rep. I, Nr. 1271/53.

60 AEB, Rep. I, Nr. 1271/31.

neben einem Weinberg in Buttenheim und einem Lehen in Reundorf mehr als 30 Schuldverschreibungen für ausgeliehene Kapitalien, die sich auf über 800 Gulden summierten, mehr als 120 Gulden Bargeld, diverses Silbergeschirr, Goldschmuck, korallene Rosenkränze sowie zahlreiche Kleidungsstücke und umfangreichen Hausrat auf.⁶¹ Deutlich bescheidener fiel 1656 der Nachlass der ledigen Dorothea Weinmann aus: Sie hinterließ ein kleines Haus am Zinkenwörth in Bamberg, von dessen Kaufpreis in Höhe von 125 Gulden sie allerdings bislang nur 25 Gulden bezahlt hatte, 138 Gulden und neun Batzen Bargeld, diverses Zinn-, Messing- und Kupfergeschirr sowie geringe Mengen an Leinwand und Bettzeug.⁶²

In begrenztem Umfang erlauben die Testamente zudem Aussagen zur Topographie der Wohnorte. In 35 Fällen sind die Wohn- bzw. Aufenthaltsorte der Erblasserinnen spezifiziert. Davon lagen 24 im Bereich des Stadtgerichts, elf hingegen in den geistlichen Immunitäten, die in der Frühen Neuzeit fast ein Drittel des Bamberger Stadtraums einnahmen.⁶³ In der Immunität St. Gangolf lebten die bereits erwähnte Gärtnerwitwe Dorothea Schwartz (1572), die Dienstbotin Barbara Queck (1599) sowie Margaretha Hoffmann (*ufm Hundtspüell, in Sanct Gangolffs Munteten zu Bamberg*, 1575), Margaretha Pleidtner (1632) und Elisabeth Winkler (Auf dem Hundsbühl, 1667).⁶⁴ In der Immunität St. Stephan waren Anna Lindenberger (1611), Susanna Kunigunda Götz (1635), welche allerdings erst kurz zuvor nach Bamberg gekommen war, und Anna Hofmann (1659) ansässig.⁶⁵ Auf dem Terrain des Klosters St. Michael lag das Haus der ebenfalls bereits genannten Anna Gustenhoffer (1615).⁶⁶ Margaretha Söhnlein (1670) und Magdalena Hofmann (1671) hatten ihren Wohnsitz im Bereich der Immunität St. Jakob oberhalb des Dombergs.⁶⁷ Typische Wohngebiete im Bereich des Stadtgerichts hingegen waren der Markt, die Lange Gasse, die Keßlergasse, die Obere Brücke, die Judenstraße, der Sand sowie „Auf der Schütt“ und „Im Bach“.⁶⁸

61 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

62 AEB, Rep. I, Nr. 1271/50.

63 Vgl. dazu allgemein Gunzelmann, *StadtDenkmal und Denkmallandschaft*.

64 AEB, Rep. I, U 1049, Nr. 1271/6, 1271/11, 1271/36; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5417.

65 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5097, 5163.

66 AEB, Rep. I, Nr. 1271/23.

67 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5340, 5098.

68 Vgl. Chandon, *Bevölkerung der Stadt Bamberg*, S. 35–37.

Diese Topographie schlägt sich auch in der Wahl der Begräbnisorte nieder, in der sich neben repräsentativen Absichten vor allem die Zugehörigkeit zu einer familiären und/oder religiösen Gemeinschaft widerspiegelte.⁶⁹ Besonders häufig wählten Bamberger Erblasserinnen die beiden Pfarrkirchen St. Martin und Unsere Liebe Frau (Obere Pfarre) als letzte Ruhestätten, während vor allem Bewohnerinnen der Immunitäten sich für die Stiftskirchen St. Gangolf⁷⁰ und St. Stephan⁷¹ entschieden. Mehrfach wurden auch die Barfüßer- bzw. Franziskanerkirche⁷² sowie die Dominikanerkirche⁷³ als Begräbnisorte ausgewählt.

Wie der folgende Beitrag von Andreas Flurschütz da Cruz und Sandra Schardt zeigt, existierten im Hochstift Bamberg im Untersuchungszeitraum nur wenige schriftliche Regelungen hinsichtlich der Testiermöglichkeiten von Frauen. Maßgeblich war daher das Reichsrecht – ein auf dem zweiten Speyrer Reichstag erlassenes kaiserliches Mandat in Erbschaftsangelegenheiten beispielsweise wurde 1529 in Bamberg publiziert⁷⁴ – sowie das auf Gewohnheitsrecht basierende, erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verschriftlichte Bamberger Landrecht. In ihren Testamenten bezogen sich die Erblasserinnen zum einen explizit auf diese rechtlichen Grundlagen; zum anderen wiesen einige Frauen ausgesprochen selbstbewusst auf ihr Recht zu testieren hin.⁷⁵ Anna Herwart machte 1598 unmissverständlich klar, dass ihr *mit all meiner Vermögensschafft (welche gleichwol geringschetzig) freystehe, darmit ohne meniglichs einsprechen zu thun und zu lassen, und dieselbe zu verschicken, wann, und wohin Ich will.*⁷⁶

69 Vgl. Klosterberg, Zur Ehre Gottes, S. 78–93.

70 So Dorothea Schwartz 1572: AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

71 Vgl. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4937 (Katharina Bieber, 1618); AEB, Rep. I, Nr. 1271/38 (Susanna Kunigunda Götz, 1635); StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5411 (Margaretha Werner 1670).

72 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14 (Kunigunda Tütsch, 1599): Nr. 1271/23 (Anna Gustenhoffer, 1615); Nr. 1271/28 (Kunigunda Feyl, 1617); StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5172 (Margaretha Lütth, 1670); ARB, Rep. I, Nr. 1271/57 (Anna Elisabeth Voit von Rieneck, 1695).

73 AEB, Rep. I, Nr. 1271/48 (Anna Süß 1647/53); StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5305 (Margaretha Schmid, 1680/84).

74 StABa, B 26, Nr. 1/I, fol. 33v–36r.

75 Die „selbstverständliche und selbstbewusste Teilnahme von Frauen an der sozialen und kulturellen Testierpraxis“ betont auch Pajcic, Frauenstimmen, S. 465.

76 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10. Vgl. auch den Beitrag von Andreas Flurschütz da Cruz und Sandra Schardt in diesem Band.

Andere Erblasserinnen bezogen sich auf die Spielräume, die ihnen die zum Zeitpunkt ihrer Eheschließung aufgesetzten Heiratsverträge eröffneten. So führte Margaretha Schmidt 1616 aus, dass ihr Ehevertrag ihr die Möglichkeit einräumte, 1.000 Gulden *nach Ihrem wolgefallen wohin sie mög zuverschaffen*; davon wollte sie nunmehr Gebrauch machen.⁷⁷ Margaretha Thüning äußerte in ihrem Testament von 1628, dass sie laut ihrem sechs Jahre zuvor geschlossenen Heiratsbrief über einen Betrag von 400 Gulden frei verfügen dürfe.⁷⁸ Margaretha Köfferlein berief sich 1654 auf den fünfzehn Jahre zuvor mit ihrem zweiten Ehemann Hans vereinbarten Heiratsbrief, dem zufolge 300 Gulden, die ihr Sohn erster Ehe Hans Georg Rueß von seiner Großmutter geerbt hatte, an sie als *sein rechte Mutter* zurückfallen würden, falls Rueß vor ihr starb. In diesem Fall machte sie ihr Recht geltend, mit diesem Betrag von 300 Gulden *die Zeit meines Lebens eine freye ungesperte Handt Zue haben, selbigen hinzuverwenden, Zuverschicken und Zuverschaffen, wem und wohin ich wolle, ohne alle ein- und wiederredt meines Ehewirhts und sonsten iedermennighs*.⁷⁹ Auch Margaretha Schwab, die Ehefrau eines Büttners, disponierte 1672 über 300 Gulden, über die sie laut ihrem Ehevertrag frei verfügen konnte,⁸⁰ und Margaretha Pfisters Testament erstreckte sich 1695 über diejenigen Güter, die sie sich bei ihrer Heirat mit dem Kanzlisten Johann Pfister vertraglich *vorbehalte, und sonsten zu Verschaffen macht und gewalt habe*.⁸¹ Maria Barbara Kauer hingegen bemerkte 1688, ihr Gatte und sie hätten *in Unserem Ehestandt [...] keine Schriftliche Ehepacta, worinnen etwan ein Jahresfall, oder communis bonorum gemacht worden were, aufrichten lassen, meines hinterlassenen wenigen Vermögens halber*.⁸²

Es gehört zu den Standardformulierungen frühneuzeitlicher Testamente, dass sich Erblasserinnen und Erblasser ausdrücklich vorbehielten, ihren Letzten Willen nachträglich zu ändern oder aufzuheben. Dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, zeigen die Nachträge zu verschiedenen Testamenten bzw. die in diese eingelegten Zettel, die mehr oder minder umfangreiche Änderungen und Zusatzregelungen enthielten.⁸³ Barbara Dinst bezog sich 1611 auf ein im Vorjahr

77 AEB, Rep. I, Nr. 1271/26.

78 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5373.

79 AEB, Rep. I, Nr. 1271/49.

80 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5329.

81 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

82 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5114.

83 Beispiele: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5096 (Anna Hofmann 1563/66); AEB, Rep. I, Nr. 1271/54 (Elisabeth Gredering 1664); StABa, Hochstift Bamberg,

aufgerichtetes Testament, das sie nunmehr substantiell änderte und ergänzte,⁸⁴ und Margaretha Stahl widerrief 1657 ihre früheren testamentarischen Verfügungen.⁸⁵ Sie hatte bereits sechs Jahre zuvor mittels eines Stiftungsbriefs ein Schwesternhaus gegründet, und 1664 versah sie ihr Testament mit zwei Nachträgen; Christina Festerling spricht daher in ihrer Dissertation über die Bamberger Schwesternhäuser von einem „umfangreiche[n] Testamentswerk“.⁸⁶ Die Witwe Margaretha Söhnlein annullierte 1670 das Kodizill, das sie zwei Jahre vorher gemeinsam mit ihrem mittlerweile verstorbenen Gatten errichtet hatte.⁸⁷

Angesichts der breiten zeitlichen und sozialen Streuung der hier untersuchten Testamente lassen sich nur in Einzelfällen biographische und soziale Bezüge zwischen verschiedenen Dokumenten herstellen. Umrisse eines Netzwerks frommer Frauen im 17. Jahrhundert werden allerdings erkennbar, wenn man die Testamente der Elisabeth Krauß, der Margaretha Stahl und der Johanna Hildebrand gemeinsam betrachtet. Elisabeth Krauß ließ 1626 der Ehefrau des fürstlichen Kammersehreibers Johann Stahl ihre *drey guldene Ring* zukommen, *welche Ich täglichen an meiner Handt getragen, meiner [...] ime besten zu gedencken*.⁸⁸ Die in diesem Testament Bedachte errichtete 31 Jahre später ein Testament, in dem sie mit dem beträchtlichen Vermögen, das sie nach eigenem Bekunden von ihren Eltern und ihren beiden verstorbenen Ehemännern geerbt hatte, das von ihr gestiftete Schwesternhaus in Bamberg ausstattete. Zur ersten Leiterin dieser Einrichtung ernannte sie Johanna Hildebrand, die Witwe des ehemaligen Syndikus des Domkapitels.⁸⁹ Als diese 1667 ihr eigenes Testament aufsetzte, lebte sie im Stahl'schen Schwesternhaus im Sand.⁹⁰

Die überlieferten Unterlagen enthalten nur wenige Hinweise darauf, dass Testamente Bamberger Frauen von deren Verwandten angefochten wurden. Susanna Düsel vermachte 1637 einer ihrer Schwestern, *die mir nichts gutts gethan hatt in meinen Lebszeiten, noch in meiner Kranckheit*, lediglich die 60 Gulden, die sie ihr

Geistliche Regierung, Nr. 4938 (Maria Barbara Bittel 1692).

84 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

85 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

86 Vgl. Festerling, Schwesternhäuser, S. 262 mit Anm. 94.

87 StABa, Hochstift Bamberg, Geistl. Regierung, Nr. 5340.

88 AEB Rep. I, Nr. 1271/35.

89 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347, S. 2, 13–16. Vgl. Festerling, Schwesternhäuser, S. 262f.

90 AEB, Rep. I, Nr. 1271/55.

geliehen hatte. Ihre zweite Schwester ging offenbar völlig leer aus, denn als sie wiederholt gefragt wurde, *wie es mit der anderen Schwester mehr möchte verhalten werden*, sei sie *allzeit auff der vorigen meinung blieben*. Den Testamentsvollstreckern wurde daraufhin verboten, ihren Letzten Willen zu vollziehen, ehe sich das Vikariatsgericht mit dem Fall befasst hatte.⁹¹ Hans Anton Deuber protestierte 1677 dagegen, dass seine Stiefmutter Margaretha Deuber, *die Weiggandin genannt*, eine Klausel im Heiratsvertrag, den sie mit seinem verstorbenen Vater geschlossen hatte, missachtet hatte. Demnach hätten 30 Gulden aus dessen Vermögen zwischen seiner überlebenden Gattin und den nächsten Verwandten aufgeteilt werden sollen, sofern aus der zweiten Ehe des Vaters keine Kinder mehr hervorgingen. Obwohl diese Ehe tatsächlich kinderlos geblieben war, sei seine *Stieffmutter meinem Vatter immer forth in ohren gelegen, daß Er selbiger angeregte helffte zu verschaffen dahin bewogen, und ich solcher gestalt von meineß Vatterß Verlassenschaft hindan gesetzt worden*. Da er überdies seinem Vater zwei Jahre lang ohne Entgelt in dessen Betrieb geholfen habe, forderte Hans Anton Deuber nun die ihm noch zustehenden 15 Gulden ein.⁹²

Johanna Hildebrand wies 1667 darauf hin, dass *noch etliche von [...] ihrem Eheherrn Seel(ig) in dessen Testament verordnete legata zum theil bey diesen noch immer wehrenden gelt-mangelbaren schwürigen leuffen von ihr, wie gehrn sie auch gewolt, nicht abbezahlt werden können*. Vor ihrem Tod wollte sie dies noch in Ordnung bringen – auch zur Vorbeuge *alles üblen verdachts*.⁹³ Barbara Dripp hingegen versuchte 1696, etwaige Streitigkeiten unter ihren Erben und Vermächtnisnehmern gleich von vornherein zu entschärfen, indem sie kategorisch erklärte: *1100 fl. so ihr nachgeredet wirdt, daß Sie haben sollte, hette Sie nicht undt würdte ihr mit unwahrheits grundt nachgeredet*.⁹⁴

91 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4984.

92 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4965.

93 AEB, Rep. I, Nr. 1271/55.

94 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4981.

3. Die Beiträge in diesem Band

Der Beitrag von Andreas Flurschütz da Cruz und Sandra Schardt stellt zunächst die wesentlichen rechtlichen Grundlagen der Testiermöglichkeit von Frauen vor. Die Reichsnotariatsordnung von 1512 unterschied zwischen schriftlichen und mündlichen Testamenten, schrieb grundsätzlich die Mindestzahl von sieben Zeugen vor, regelte den Ablauf der Testamentserrichtung und betonte, dass Erblasserinnen und Erblasser geistig und körperlich zur Aufrichtung eines Letzten Willens in der Lage sein mussten. Im Hochstift Bamberg hingegen werden erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Verordnungen fassbar, die „Missbräuche“ bei der Errichtung von Testamenten zu unterbinden suchten. Neben Notaren durften hier auch andere Amtsträger letztwillige Verfügungen aufzeichnen bzw. entgegennehmen. Grundsätzliche Einschränkungen der Testierfähigkeit von Frauen sahen weder das Reichsrecht noch das Bamberger Recht vor. Als ein wesentliches Motiv Bamberger Frauen, ein Testament zu verfassen, arbeiten Flurschütz da Cruz und Schardt den Wunsch heraus, Personen zu begünstigen, die ihnen zu Lebzeiten besondere Dienste erwiesen hatten, sie z.B. während Krankheiten gepflegt hatten. Umgekehrt wurden nahe Verwandte, die ihren familiären Verpflichtungen nicht nachgekommen waren, mit geringen Legaten abgespeist. Schließlich interpretieren Flurschütz da Cruz und Schardt die Testamente als „Ausdruck der beanspruchten rechtlichen Souveränität der testierenden Bamberger Bürgerinnen“ und beschreiben die Strategien, mittels derer Erblasserinnen die Gültigkeit der von ihnen getroffenen Nachlassregelungen zu gewährleisten versuchten.

Anschließend behandelt Susanne Neubauer die religiösen Formeln in den Testamenten Bamberger Frauen; diese finden sich sowohl in der *Invocatio* als auch in der *Arenga* und in den Bestimmungen zu einzelnen Legaten. Vor allem die *Arenge* lassen im Laufe des 17. Jahrhunderts eine Tendenz zu barocker sprachlicher Ausgestaltung sowie eine Intensivierung katholischer Marien-, Heiligen- und Sakramentsfrömmigkeit erkennen. Als Manifestationen eines individuellen religiösen Bewusstseins können diese Formeln freilich nur mit großen Einschränkungen betrachtet werden, da sich das Standardrepertoire an religiösen Ausdrucksformen grundsätzlich nur wenig änderte und die Entstehungskontexte der einzelnen Dokumente oft nicht bekannt sind.

Die Legate Bamberger Frauen an geistliche und karitative Einrichtungen sind das Thema des Beitrags von Matthias Baumgartl. Er beobachtet signifikante Ver-

schiebungen zwischen dem späten 16. und dem ausgehenden 17. Jahrhundert: Während in den Jahrzehnten um 1600 noch die Seel- und Siechenhäuser in der Stadt Bamberg besonders häufig begünstigt wurden, stieg nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieg die Vergabe von Legaten an die lokalen Ordensgemeinschaften der Franziskaner, Dominikaner, Karmeliter, Kapuziner und Jesuiten stark an. Außerdem wurden die religiösen Bruderschaften nun häufig mit Legaten bedacht. Während die beiden Pfarrkirchen im gesamten Untersuchungszeitraum testamentarische Vermächtnisse erhielten, intensivierte sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Vergabe von Legaten, welche gezielt einzelnen Altären oder Heiligen zugutekamen. Insgesamt weisen diese Entwicklungen deutliche Bezüge zum Prozess der katholischen Konfessionalisierung auf, welcher nach dem Trienter Konzil spezifische Formen katholischer Frömmigkeit in Abgrenzung von protestantischen Glaubensauffassungen propagierte und förderte.

Wie Miriam Mulzer zeigt, spielten Familienmitglieder und Verwandte als Erben und Vermächtnisnehmer im frühneuzeitlichen Bamberg eine zentrale Rolle. Nur vier der untersuchten 84 Testamente enthalten keine Legate an diese Personengruppen, die insgesamt gut ein Drittel aller Legate erhielten. Zugleich betont Mulzer, dass die Bestimmung von Angehörigen und Verwandten als Erben oder die Vergabe von Vermächtnissen an sie mit klaren Erwartungen verbunden war: Von Ehemännern, Kindern und Geschwistern wurde Treue, Fürsorge und ehrbares Verhalten erwartet, doch diese Erwartungen wurden, wie entsprechende Formulierungen in den Testamenten zeigen, mitunter enttäuscht. In den relativ wenigen Testamenten von Frauen mit leiblichen Kindern, die aus Bamberg im Untersuchungszeitraum überliefert sind, spielte zudem der Aspekt der Gerechtigkeit eine zentrale Rolle. Die am häufigsten bedachte Gruppe waren die „Vettern“ und „Basen“ der testierenden Frauen, womit in den meisten Fällen Neffen und Nichten gemeint waren, sowie deren Familien. Gerade kinderlose Frauen konnten dadurch ihre Vorsorge für die künftige Generation sowie den Wunsch, im Gedächtnis ihrer Verwandten zu bleiben, zum Ausdruck bringen. Hingegen scheinen insbesondere in den Passagen, die Stiefkinder und Schwäger thematisieren, immer wieder familiäre Konflikte auf.

Jennifer Schmid betrachtet mit Dienstboten, Patronen, Patenkindern und „freunden“ weitere Gruppen von Legatempfängern. Gesinde findet in 31 der 84 Testamente Erwähnung, wobei Mägde besonders häufig für treue Dienste mit Legaten belohnt wurden. In einigen Fällen scheinen sie geradezu als Familienmitglieder betrachtet worden zu sein. Patronageverhältnisse drücken sich hingegen in Legaten

an Ratsherren und Bürgermeister sowie an Geistliche aus; in einigen Fällen wurden die Kleriker sogar als Erben eingesetzt. Patenkinder wurden zwar in 30 letztwilligen Verfügungen bedacht, erhielten aber nur selten größere Vermächtnisse. Schmidts Analyse zeigt, dass sich die Kategorien Verwandtschaft, Gesindedienst, Patronage und Patenschaft im Einzelfall auch überlappen konnten. Am häufigsten begünstigt wurden indessen Personen, die lediglich pauschal als „freunde“ bezeichnet wurden. Auch von diesen wurde allerdings im Regelfall eine Gegenleistung erwartet – Fürsorge, die Übernahme der Testamentsvollstreckung und/oder das Gedenken an die Verstorbene.

Andrea Herold-Sievert analysiert die materielle Seite der Bamberger Frauentestamente, also die Vergabe von Objekten und Immobilien. Besonders häufig vermacht wurden demnach Betten, Bett- und Haushaltswäsche, Geschirr und Gefäße (darunter repräsentative Silberbecher), eine Vielzahl an Kleidungsstücken unterschiedlicher Qualität, Schmuck (vor allem Ringe) und mitunter kostbar verzierte sakrale Objekte – insbesondere Rosenkränze, aber auch Gebetbücher, Bilder, Schmuckanhänger und Weihwassergefäße. Die Erwähnung dieser Objekte spiegelt sowohl die divergierenden Vermögensverhältnisse der Erblasserinnen wider als auch deren persönliche Vorlieben sowie ihren besonderen Bezug zu bestimmten Objekten. Obwohl einige Dutzend Objekte im 17. Jahrhundert zu liturgischen Zwecken bestimmt wurden, vermag Herold-Sievert darin keinen Beleg für eine besonders ausgeprägte katholische Barockfrömmigkeit zu erkennen, da die große Mehrzahl der Legate weltlichen Empfängerinnen und Empfängern zugutekam. Haus- und Grundbesitz fand in den untersuchten Testamenten deutlich seltener Erwähnung – sei es, dass die Erblasserinnen nicht darüber verfügen konnten, sei es, dass dieser ohne nähere Spezifizierung an die Erben weitergegeben wurde.

Mark Häberlein untersucht das Korpus Bamberger Frauentestamente im Hinblick auf Erscheinungsformen räumlicher Mobilität. Die um 1600 entstandenen Testamente lassen ein Netzwerk regionaler Migrationsbewegungen erkennen, das Bamberg mit den Amtsstädten des Hochstifts, der Bischofsstadt Würzburg sowie den Reichsstädten Nürnberg, Schweinfurt und Windsheim verband. Arbeitswanderung, professionelle und akademische Mobilität sowie Neolokalität aufgrund von Eheschließungen charakterisierten diesen fränkischen Migrationsraum. Mitunter führte räumliche Mobilität aber auch weit über diesen Raum hinaus – etwa nach Magdeburg oder Ungarn. Während des Dreißigjährigen Krieges kam es in Bamberg und seiner Umgebung zu Fluchtbewegungen und sozialen Desintegrationser-

scheinungen, die sich vereinzelt auch in den Testamenten niederschlugen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dominierten weiterhin Formen regionaler Mobilität, doch werden mitunter auch Migrationsbeziehungen mit Wien und Böhmen fassbar. Als Ego-Dokumente gewähren Testamente somit Einblick in Migrationserfahrungen und überlokale Verwandtschaftsnetze.

Der Beitrag von Christian Porzelt schließlich nimmt die Testamentsvollstrecker und -zeugen in den Blick. Während eine 1681 erlassene fürstbischöfliche Verordnung grundsätzlich sieben weltliche Zeugen bzw. einen geistlichen und zwei weltliche Zeugen als Voraussetzung für die Gültigkeit eines Testaments betrachtete, wurde in der Praxis häufig von diesen normativen Vorgaben abgewichen. In der Rangfolge der Zeugen erkennt Porzelt eine soziale Hierarchie, an deren Spitze Geistliche sowie städtische und kirchliche Amtsträger standen. Die Schreibfähigkeit war hingegen keine Voraussetzung für die Übernahme einer Zeugenschaft, da der Inhalt des Letzten Willens den Zeugen vorgelesen wurde. Testamentsvollstrecker waren häufig Geistliche und obrigkeitliche bzw. städtische Amtspersonen und wurden für ihre Mühe mit Geld- oder Sachlegaten bedacht. Für zwei Erblasserinnen, die Arzttwitwe Barbara Faber und die Kammermeisterwitwe Barbara Dinst, zeigt Porzelt schließlich exemplarisch auf, inwiefern die Wahl von Testamentsvollstreckern und Zeugen soziale Netzwerke innerhalb der Bamberger Oberschicht um 1600 widerspiegelt.

Hinsichtlich der frühneuzeitlichen Testamente, die für Hochstift und Diözese Bamberg überliefert sind, besteht noch erhebliches Forschungspotential. Die Auswertung der zahlreich überlieferten Testamente von Geistlichen unterhalb der Ebene der Fürstbischöfe⁹⁵ steht ebenso noch aus wie die Untersuchung der schwerpunktmäßig für das 18. Jahrhundert überlieferten Testamentsextrakt-Protokolle im Archiv des Erzbistums Bamberg. Darüber hinaus liegen – ebenfalls mit einem Schwerpunkt im 18. Jahrhundert – sowohl im Archiv des Erzbistums als auch im Staatsarchiv Bamberg zahlreiche Einzeltestamente aus Amtsstädten und Landgemeinden vor. Wenn der vorliegende Band dazu anregen könnte, auch diese reichhaltigen Quellenbestände eingehender zu würdigen, so hätte er einen wesentlichen Zweck erfüllt.

95 Vgl. zu diesen Lassmann, Testamente.

Rechtliche Voraussetzungen und individuelle Motive

1. Einführung

Während Testamente zuvor in erster Linie von Adeligen und Geistlichen als Angehörigen vermögenderer sowie gebildeterer gesellschaftlicher Schichten angefertigt wurden, testierten seit dem Spätmittelalter auch Bürger und einfache Leute – ein Rechtsakt, der von der Obrigkeit explizit erwünscht war.¹ Einen Letzten Willen zu formulieren, war somit nicht nur das Recht, sondern geradezu eine unausgesprochene Pflicht der Untertanen. Dabei berief man sich auf biblische Grundsätze: *Derwegen einem Jedenn Christenn wol anstehett unnd in alle weg obliege, sein Hauß, wie der prophet Esaias vermonett, zuvor zuversehenn, unndt seinner Ime von Gott dem almechtigenn aus seinem mielttreichenn segen bescherttenn haab unnd guetter halber, ein richtige Ordnung unnd Disposition hintter sich zu verlassen*, so die Bamberger Arzwtitwe Barbara Faber in ihrem Testament von 1589.² Trotz der allgemeinen Testierfreiheit blieb die gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Erbfolge (Intestaterbfolge) weiterhin die gängigste.³ Infolge der Zunahme der Zahl der Testatoren sind neben umfangreichen Vermächtnissen auch Testamente, in denen über relativ geringes Vermögen verfügt wurde, erhalten; diese haben jedoch ebenso wie ihre größeren Pendanten einen Wert für verschiedene historische Fragestellungen.⁴

Testamente nach römischem Recht existieren nördlich der Alpen seit dem 13. Jahrhundert, wobei es jedoch in diesem Raum schon vorher zu einer Entwicklung des einheimischen Rechts hin zum Testament gekommen war, sodass verschiedene Formen der Verfügung entstanden. Im 14. Jahrhundert stellte das

1 Vgl. Hagemann, Erbrecht, Sp. 1377.

2 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

3 Vgl. Hagemann, Erbrecht, Sp. 1377 und 1379; Ogris, Testament, Sp. 156.

4 Dennoch stammt die Mehrzahl der überlieferten Testamente von Angehörigen der sozial privilegierten Schichten. Vgl. Guzzetti, Testamentsforschung in Europa, S. 25.

Testament dann eine „einseitige [...] Verfügung von Todes wegen“ dar.⁵ Mit der Abfassung eines Testaments setzte der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Frühen Neuzeit ausdrücklich eine oder mehrere Personen oder Institutionen als Erben seines bzw. ihres Vermögens oder von Teilen desselben für die Zeit nach seinem oder ihrem Tod ein. Zusätzlich konnte Vermögen auch pauschal auf verschiedene Erben verteilt werden. Wenn ein Rest des Vermögens übrig blieb, über den der Testator bzw. die Testatorin nicht bestimmte, wurde dieser gemäß der gesetzlichen Erbfolge vergeben.⁶ Als einseitige Rechtshandlung war ein Testament jederzeit abänderbar oder konnte widerrufen werden.⁷ In den Bamberger Frauentestamenten wird dieses Recht häufig wiederholt und bekräftigt, worin sich die Unsicherheit über die tatsächliche Möglichkeit des Widerrufs manifestiert.⁸ Im vorliegenden Kapitel werden diese reichs- und landesrechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf das Thema dieses Bandes behandelt – Frauen und die von ihnen veranlasste Errichtung von Testamenten in der Stadt Bamberg im 16. und 17. Jahrhundert. Der Fokus liegt dabei einerseits auf rechtlichen Vorgaben zur Errichtung von Testamenten durch Frauen sowie ihrer praktischer Umsetzung, andererseits auf den Zielen, die testierende Frauen mit ihren Verfügungen verfolgten.

5 Vgl. Ogris, Testament, Sp. 152 und 155. Vergleiche zur Geschichte der Entstehung der Testamente ebd. Sp. 153–158.

6 Vgl. Ogris, Testament, Sp. 156; Coing, Älteres Gemeines Recht, S. 566.

7 Vgl. Ogris, Testament, Sp. 152f. und 161f.; Coing, Älteres Gemeines Recht, S. 570. Die Unterscheidung zwischen den Formen Testament und Kodizill wurde im gemeinen Recht nur bis zu den naturrechtlichen Gesetzbüchern getroffen. Ein Kodizill stellt eine letztwillige Verfügung ohne Erbeinsetzung dar; siehe Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), Art. Kodizill, Bd. VII, Sp. 1164. Eine *Donatio mortis causa* wiederum ist eine Schenkung, die wohl ebenfalls weniger förmlich festgelegt war und nur für den Fall erfolgte, dass der Schenker den Beschenkten nicht überlebte. Vgl. DRW, Art. Schenkung, Bd. XII, Sp. 473–476, bes. Bedeutung vier. Damit entstehen aus dem Kodizill und der *Donatio* keine rechtlichen Verpflichtungen für den Empfänger. Legate bezeichnen die Übergabe materieller und monetärer Güter im Testament oder Kodizill. Vgl. DRW, Art. Legat, Bd. VIII, Sp. 859, sowie Grimm, Wörterbuch, Art. Vermächtnis, Bd. 25, Sp. 834–836 und Coing, Älteres Gemeines Recht, S. 577. Auch ein Fideikommiss kann Inhalt eines Testaments oder Kodizills sein.

8 Beispielsweise im Testament der Witwe Anna Pregler von 1576: *und behielt ir auch wiederumb in alle wege bevor, diss gegenwertige ir Testament und Letzten willen in einem oder mer puncten zu mehren, zu mindern, zuverendern, eins theils oder gantz abzuthun und von neuen zumachen wie off und wan ir solches ebent und gelegen sein wirt.* AEB, Rep. I, U 1050. Vgl. Ogris, Testament, Sp. 162.

2. Reichsrecht

Testamente und der nach dem Tod der Erblasser eintretende Erbfall waren nicht die einzige Möglichkeit des Eigentumstransfers. Schenkungen, die schon zu Lebzeiten getätigt worden waren, sind freilich wesentlich schwieriger nachzuvollziehen, weil sie nur selten dokumentiert wurden. Innerhalb des Korpus von Testamenten Bamberger Frauen des 16. und 17. Jahrhunderts lässt sich jedenfalls nur eine solche *donatio inter vivos* registrieren, die einem Testament vorausging und damit die erste von zwei Stufen der Vermögensübertragung darstellte.⁹

Die hohe Bedeutung von Testamenten für die frühneuzeitliche Gesellschaft zeigt sich unter anderem in der wiederkehrenden Behandlung in Partikularrechten und der für das Privatrecht seltenen Regelung durch ein Reichsgesetz. In der sogenannten Reichsnotariatsordnung oder *Ordnung zu Underrichtung der offen Notarienen, wie die ihre Aempter üben sollen* von 1512, die bis zum Ende des Alten Reiches 1806 Gültigkeit besaß, behandelt der zweite Teil im ersten Kapitel die Testamente, für deren schriftliche Abfassung die Notare zuständig waren. Laut § 1 existierten drei Arten von Testamenten: schriftliche, mündliche und Testamente von blinden Personen. Schriftliche Testamente (*testamenta mystica*) seien dabei seltener als sogenannte *Nuncupativa*, also etwas weniger förmliche mündliche.¹⁰ Im vorliegenden Korpus kann mindestens jedes zehnte Testament als Vermächtnis identifiziert werden, das die Erblasserin einem Schreiber oder Notar *in die feder, auß ihrem selbst aigen mundt dictirt[e]*¹¹, was sowohl durch die grundsätzliche als auch durch die situations- bzw. alters- und krankheitsbedingte Schreibunfähigkeit der Testiererinnen begründet sein konnte. Personen, die hingegen selbst mündlich nicht (mehr) in der Lage waren, ihren Letzten Willen verständlich zu äußern, sollten gemäß der Reichsnotariatsordnung *einem Todten gleich geacht* werden und durften somit kein Testament machen (§ 4).¹² Weiter spezifiziert der Text, dass Testamente Blinder entweder von Frauen oder Männern mündlich errichtet werden könnten, diese aber vom Notar als Vertreter der Obrigkeit schriftlich festgehalten und von sieben

9 Schenkung und Testament der Margaretha Schmid, 1680/84: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5305.

10 Reichsabschiede, S. 159–162, hier S. 159.

11 Testament der Elisabeth Krauß (1626): AEB Rep. I, Nr. 1271/35.

12 Reichsabschiede, S. 160.

für die Zeugnisablegung zusammengerufenen Zeugen zu unterschreiben und zu siegeln seien.¹³

Die grundsätzlich vorgeschriebene Anzahl an Zeugen findet sich bereits in § 2. Sowohl für die mündliche als auch die schriftliche Errichtung von Testamenten waren demnach *minst sieben Zeugen nöthig*. Dabei war es möglich, den Notar unter diese Sieben zu zählen. Für die Erstellung von Kodizillen oder Übergabeverträgen, die weniger formell als ein Testament waren, und für Testamente von Bauern auf dem Land genügten fünf Zeugen, wenn es nicht möglich war, mehr Personen für die Bestätigung aufzutreiben. Für Testamente von Eltern, die ausschließlich ihre Kinder begünstigten, genügten sogar zwei Zeugen.¹⁴ Später im Dokument findet sich noch eine Einschränkung bezüglich der vorgeschriebenen Anzahl der Zeugen: Wenn es nämlich in einem gewissen Zeitraum nach der Ladung von sieben Personen nicht möglich war, diese zusammenzubringen, und auch kein Ersatz gefunden werden könnte, sollte das Testament dennoch gültig sein.¹⁵

Auch die Ladung der Zeugen erläutert die Ordnung näher (§ 3). Diese mussten nämlich eigens für den Anlass der Testamentserrichtung *beruffen und genommen* werden,¹⁶ oder, wenn sie zufällig versammelt waren, *darzu ermahnet und besprochen werden*. Ihnen war also die Verpflichtung, die sie mit der Unterzeichnung des Testaments eingingen, zuvor näher zu erläutern.

In § 5 wird dem Notar die Pflicht zur Verlesung des Testamentsinhalts auferlegt, die vor dem Testator und den Zeugen vor deren Auseinandergehen (*unitas actus* = einheitliche, ununterbrochene Durchführung) zu erfolgen hatte. Außerdem werden die Notare nochmals davor gewarnt, Testamente von Personen zu erstellen, die sich hinsichtlich ihres Letzten Willens nicht eindeutig äußern konnten.¹⁷ Großer Wert wird in den Bamberger Testamenten daher sowohl auf die geistige als auch auf die davon nicht vollständig lösbare hinreichende körperliche Integrität und Artikulationsfähigkeit der Protagonisten gelegt: War eine Bürgersfrau *zimlichs gesunds Leibs*,¹⁸ bestand kein Zweifel an ihrer Testierfähigkeit. Traf der Notar hin-

13 Ebd., S. 159f.

14 Ebd., S. 160. Sonderbestimmungen gibt es dort auch für Ritter.

15 Reichsabschiede, S. 160f.

16 Ebd.

17 Ebd.

18 Testament der Büttnerswitwe Kunigunda Rapold (1567): StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5260.

gegen seine Klientin unter Umständen *ligent uff einem Beth, mit schwachheit beladen* an,¹⁹ war es unbedingt notwendig klarzustellen, dass sie sich *jedoch guter vernunfft*²⁰ erfreute bzw. sich *bei gutem Verstandt und vernemblichen Reden*²¹ befand, um jeglichen Zweifel an der Rechtmäßig- und Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen auszuräumen. Bei all diesen Beschreibungen handelt es sich um gängige Formeln in den Bamberger Testamenten.

Die Zeugen für die Bestätigung des Testaments konnten entweder vom Notar oder dem Testator ausgewählt werden. Dabei bestand die Einschränkung, dass nur Personen zu Zeugen berufen werden durften, die selbst auch das Recht auf die Errichtung eines Testaments oder auf den Empfang einer testamentarischen Verfügung hatten. Hermaphroditen, vom Testator abhängige Personen (wie Angestellte oder Kinder), im Testament als Erben bedachte²² oder in Abhängigkeit von einer anderen Person stehende Individuen durften nicht als Zeugen fungieren. Auch Frauen waren grundsätzlich von der Zeugenschaft ausgeschlossen,²³ während sie sowohl Testamente errichten als auch selbstverständlich erben konnten. Bei der Verteilung der Geschlechter sind unter den Erben in den Bamberger Frauentestamenten keine signifikanten Unterschiede festzustellen. Frauen tauchen schon allein deshalb immer wieder als Begünstigte auf, weil es sich bei den von ihren weiblichen Mitmenschen vererbten Nutzgegenständen wie Kleidung, Schmuck oder Haushaltsgeräte um Objekte handelte, die primär oder ausschließlich dem Gebrauch durch Frauen vorbehalten waren, während sie für männliche Erben weitgehend nutzlos gewesen wären.

Die Paragraphen 7 und 8 der Reichsnotariatsordnung behandeln den konkreten Ablauf der Testamentserrichtung (*solemnia externa und interna*). Schriftliche Testamente würden *von denjenigen Personen gemacht [...], die in ihrem Leben ihren letzten Willen niemand wissen lassen wollen*. Diese benötigten sieben Zeugen, gleichgültig ob sie eigenhändig verfasst oder im Auftrag des Testators geschrieben waren. Auch bei schriftlicher Abfassung sollten Zeugen dazu geladen werden. Diese durften keine Leibeigenen sein, mussten mindestens 14 Jahre alt und zeitgleich

19 AEB, Rep. I, U 1050.

20 AEB, Rep. I, U 1046.

21 AEB, Rep. I, Nr. 1271/26.

22 Ogris schreibt allerdings, dass Angestellte sowie Erben und Legatäre beschränkt als Zeugen fähig waren. Vgl. Ogris, Testament, Sp. 159.

23 Reichsabschiede, S. 161.

versammelt sein. Die Geladenen sollten das schriftliche Testament unterschreiben und siegeln, wobei es die Pflicht des Testators war, zum einen deutlich zu machen, dass es sich dabei um sein eigenes Testament handelte, und dieses zum anderen in Anwesenheit der Zeugen aufzu- oder zumindest zu unterschreiben. Unmittelbar im Anschluss sollten auch die Zeugen unterschreiben und das Testament mit ihrem Siegel bestätigen.²⁴ Der Inhalt schriftlich errichteter Testamente musste also den Zeugen nicht bekannt gemacht werden.²⁵ Mündliche Testamente dagegen wurden vom Testator vor sieben Zeugen *oeffentlich und klaerlich benennet und außgetruckt*, indem dieser die Namen der Erben und Bedachten sowie die Art und Höhe des Vermächtnisses nannte.²⁶ Wenn Bamberger Frauen mündliche Testamente errichteten, konnte dies somit auch mit dem Wunsch verbunden gewesen sein, den Inhalt ihres Letzten Willens nicht nur dem Papier anzuvertrauen, sondern auch einer Gruppe von Personen aus dem persönlichen Umfeld, um ihm auf diese Weise nach dem eigenen Tod zur korrekten Umsetzung zu verhelfen. Dass eine gewisse Anzahl an Zeugen nicht nur von der Existenz des Testaments wusste, sondern auch dessen Inhalt kannte, konnte dieser Absicht nur dienlich sein.

Eine Sonderbestimmung für Blinde enthält der folgende Paragraph der Reichsnotariatsordnung (§ 9). Für die Testamentserrichtung wurde in diesem Fall festgelegt, dass sie ebenfalls vor dem Notar und sieben geladenen Zeugen erfolgen sollte. Zu diesen Personen waren freilich nicht nur von Geburt an Blinde zu zählen, sondern vor allem auch solche, die im Laufe des Lebens ihre Sehfähigkeit ganz oder teilweise eingebüßt hatten – in Zeiten äußerst beschränkter augenmedizinischer Möglichkeiten eine durchaus umfangreiche Gruppe. Den Zeugen sollte auch in diesem speziellen Fall klar gemacht werden, *worzu sie beruffen worden seyn*. Dazu kommt, dass der Testator nicht nur die Namen der Personen nennen sollte, die er in seinem Testament bedenken wollte, sondern auch *wes Wuerden, Stands oder Wesens* sie waren, um eine Verwechslung der Erben auszuschließen. Weiterhin sollte der Erblasser besonders deutlich machen, ob er diese *mit Besetzung, Nachsetzung*,

24 Für den Fall, dass der Testator nicht schreiben konnte oder wollte, wurde festgelegt, dass eine achte Person an seiner Stelle und in seinem Auftrag das Testament unterschreiben sollte. Der vorgegebene zeitliche Zusammenhang durfte nur aus *Leibsnoth* unterbrochen werden und sollte möglichst kurz gehalten werden. Vgl. Reichsabschiede, S. 161.

25 Coing, *Älteres Gemeines Recht*, S. 569.

26 Reichsabschiede, S. 161.

Geschaefften [oder] *Vermachung* versehen wollte.²⁷ Wie für die übrigen Arten der Testamenterrichtung galt auch in diesem Fall, dass der Notar (bzw. eine zusätzliche achte Person) und die sieben Zeugen eigens für die Errichtung an den gleichen Ort geladen werden und am Ende das Dokument unterzeichnen sollten. Alternativ konnte eine blinde Person das Testament auch vorher verfassen und nur vor den Zeugen und dem Notar verkünden lassen mit dem deutlichen Zusatz, dass dies ihr Wille sei.²⁸

Zum Ende des Gesetzestextes folgen kurze Ergänzungen (§§ 10–12).²⁹ Zeugen, die kein eigenes Signet³⁰ besaßen, könnten auch eines der anderen verwenden, die im Testament angebracht wurden. Die Bestimmungen zum Testament von Blinden galten außerdem auch für Kodizille dieser Personengruppe. Notaren, die sich nicht an die festgelegten Bestimmungen hielten, wurde im letzten Paragraphen schließlich mit Bestrafung gedroht, was dem herkömmlichen Aufbau frühneuzeitlicher Verordnungen entspricht.

Voraussetzung für die Errichtung eines Testaments war die bereits beschriebene Testierfähigkeit. Diese schloss die Volljährigkeit einer Person, die in der Regel mit 18 bzw. 16 Jahren eintrat, sowie deren geistige Integrität ein. Für Geistesranke und Weltgeistliche galten besondere Einschränkungen. Generell nicht testierfähig waren zum Tode verurteilte Personen, Deserteure, Infame, Personen unter Reichsacht, als verschwenderisch geltende Menschen und bestimmter Verbrechen wegen Verurteilte.³¹

27 Lat. *institutiones, substitutiones, fideicommissa atque legata*, Reichsabschiede, S. 162. Mit Besetzung ist ein Vermächtnis gemeint (siehe DRW, Bd. II, Sp. 138f.), eine Nachsetzung ist die Einsetzung eines Ersatzerben (siehe DRW, Bd. IX, Sp. 1248f.), ein Geschäft ein Fideikommiss und eine Vermachung wohl ebenfalls ein Legat, vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. vermachen (Bedeutung drei), Bd. 25, Sp. 834.

28 Reichsabschiede, S. 161f.

29 Reichsabschiede, S. 162.

30 Persönliches Siegel (Bedeutung eins), vgl. DRW, Bd. XIII, Heft 3/4, Sp. 561–564, hier 561f.

31 Vgl. Ogris, Testament, Sp. 160f. Die Bedeutung der körperlichen Gesundheit eines Testierers wurde dagegen im Lauf der Zeit weniger wichtig. Laut Coing bestand die Testierfähigkeit einer Person schon seit ihrem zwölften bzw. 14. Lebensjahr, vgl. Coing, Älteres Gemeines Recht, S. 565f. Da nach der Reichsnotariatsordnung auch Zeugen mindestens 14 Jahre alt sein mussten, ist dies wahrscheinlich das maßgebliche Alter für die Testierfähigkeit, sofern keine landesherrlichen Gesetze das Alter festlegten.

Frauen waren also grundsätzlich testierfähig, wobei sich dieses Recht in einigen Landesgesetzen nur auf bestimmte Teile ihres Vermögens bezog.³²

Häufig beinhaltete der Letzte Wille einer Person nicht nur testamentarische Bestimmungen für Angehörige oder Bekannte, sondern auch Stiftungen zu frommen oder milden Zwecken (*ad pias causas*; ohne Erbinsetzung). Zu ihnen existierten im Reichsrecht keine rechtlichen Vorgaben, obwohl solche Verfügungen im Sinne von Stiftungen in der Frühen Neuzeit unter dem Einfluss der Kirche vor allem bei Katholiken immer zahlreicher wurden.³³

Vom Testator eingesetzte Erben erhielten nicht nur das Vermögen des Erblassers, sondern hafteten auch für mögliche Schulden, wenn sie die Erbschaft antraten.³⁴ Eingeschränkt war die Testierfreiheit auch insofern, als Kinder und Eltern des Testators im Testament im Sinne eines Pflichtteils nicht übergangen werden durften.³⁵ Zulässig waren Substitutionen erbender Personen; beispielsweise konnten Substitutionen für unmündige Personen vorgenommen oder ein Ersatz bestimmt werden, wenn eine genannte Person nicht erben konnte oder wollte. Grundsätzlich zulässig, aber uneinheitlich geregelt waren Bedingungen, die einem Erben vom Testator aufgegeben wurden, um die vererbten Güter tatsächlich zu erhalten.³⁶

3. Bamberger Recht

Im Hochstift und in der Stadt Bamberg gab es wie in vielen Territorien des Reichs Verordnungen zu Testamenten, die auf dem Reichsrecht basierten und noch vor diesem Gültigkeit beanspruchten. Fürstbischof Philipp Valentin Voit von Rieneck (reg. 1653–1672) legte im Februar 1666 in Folge des Missbrauchs unterschiedlicher Arten von Testamenten, nämlich *Testamenta*, *Codicill*, *Donationes mortis causâ vnd andere auffgerichte Letzte Willen* fest, dass diese nach dem Tod des Testators auch wirklich eröffnet und vollstreckt werden sollten. Notwendig wurde diese Regelung wohl, weil Testamente nicht wie vorgesehen dem Vikariat bei Eintreten

32 Vgl. Guzzetti, Testamentsforschung in Europa, S. 26.

33 Vgl. Ogris, Testament, Sp. 156. Stiftungen zu frommen Zwecken entstanden seit dem Mittelalter; vgl. Guzzetti, Testamentsforschung in Europa, S. 18 und Hagemann, Erbrecht, Sp. 1376.

34 Vgl. Hagemann, Erbrecht, Sp. 1382.

35 Ebd., Sp. 1378f.

36 Vgl. Ogris, Testament, Sp. 163 und Coing, Älteres Gemeines Recht, S. 575.

des Erbfalls zur Beglaubigung vorgelegt, sondern zurückgehalten worden waren, möglicherweise um die fälligen Gebühren einzusparen, sodass es vermehrt zu Streitigkeiten zwischen den im Testament bedachten Individuen gekommen war und Verfügungen verstorbener Personen daher nicht oder nicht vollständig zur Ausführung gekommen waren. Zukünftig sollten alle Testamente, die vor *Pfarrverwesern / Weltlichen Obrigkeiten / Burgermaistern vnd Rath / auch Notarijs publicis, Statt= Gericht= vnd andern Schreibern* und weiteren Zeugen errichtet worden waren, nach dem Tod des Erblassers den Geistlichen Räten vorgelegt werden.³⁷ Damit bot das Bamberger Recht neben der Möglichkeit der Errichtung vor Notaren auch die Option, vor anderen Amtsträgern zu testieren. Die Geistlichen Räte sollten sich um die Bestätigung und Beglaubigung des Testaments kümmern. Außerdem wurden zusätzlich zu den Notaren alle weltlichen und geistlichen Amtsträger, die Testamente entgegennehmen durften, dazu aufgefordert, dies auf ehrliche Art und Weise zu tun. Betont wird in dem Erlass, dass der *Abgestorbenen Seelen Loeblichen intention [...] ohnfehlbar moechten vollzogen* werden. Der exakten Einhaltung des Letzten Willens eines Verstorbenen wurde somit besondere Bedeutung beigemessen. Die Geldstrafe bei Zuwiderhandlung gegen die Pflicht, die Testamente vorzuzeigen, betrug nach älteren Vorschriften 50 rheinische Gulden. Es existierten also bereits ältere Richtlinien, auf die der Erlass Bischof Philipp Valentins von 1666 Bezug nahm, die allerdings in Ermangelung einer Sammlung der Verordnungen des Hochstifts bislang nicht aufgefunden werden konnten. Außerdem sollten die Notare, Stadt- und Gerichtschreiber den Testatoren, Testamentsvollstreckern und Erben mitteilen, dass eine Unterschlagung des Testaments unter Strafe stünde. Auch die Amtsträger selbst wurden dazu aufgefordert, sich vor Missbrauch zu hüten.³⁸ Es bestand also ein offensichtlicher Regelungsbedarf in Sachen Testamente. Nur wenige Jahre später erließ Fürstbischof Peter Philipp von Dernbach (reg. 1672–1683) erneut eine Verordnung über die Errichtung von und den Umgang mit Testamenten. Zum Anlass der Regelung heißt es in seinem Mandat vom Juni 1681:

weilen es eines Sterbenden sonderlicher Trost ist, mit dieser Versicherung abzutreten, daß bey kuenfftiger Vertheilung seiner Verlassenschaft sein durch den Tod bestaettigter letzter Will, wann er nur den Rechten oder Herkommen ge-

37 Die Bamberger Regelung entsprach der gemeinrechtlichen Praxis. Vgl. Coing, Älteres Gemeines Recht, S. 574.

38 Verordnung vom 18.2.1666, in: StABa, B 26 c, Nr. 105.

maeß ist, für eine Regul gehalten, und nach dessen buchstablichen Inhalt die Execution vorgenommen werden muese.

Deshalb wäre es im Interesse der Bevölkerung, dass festgelegt werde, wie viele und welche Art von Zeugen für die Errichtung eines Testaments nötig seien, sodass nun diese *schriftliche Erklärung* angefertigt wurde. Weitere Intentionen für die erneute Verordnung waren außerdem die Vermeidung von Uneinigkeit unter den Angehörigen und Erben und von Gefahren sowie die Zusicherung an die Testatoren, dass ihre Verfügungen tatsächlich in die Tat umgesetzt würden.³⁹

Entsprechend § 1 der Verordnung von 1681 durfte im Fürstbistum Bamberg jeder, *dem sonst zu testiren von Rechten erlaubt* war, davon Gebrauch machen.⁴⁰ Damit sind wohl Personen gemeint, die alt genug, d.h. volljährig und geistig gesund waren. Wie im Reichsrecht vorgegeben, konnte ein Testament auch im Hochstift Bamberg entweder schriftlich oder mündlich vor sieben gleichzeitig anwesenden männlichen Zeugen oder alternativ vor dem Pfarrer und zwei weiteren Zeugen errichtet werden.⁴¹ Fideikomnisse, Kodizille und Legate benötigten maximal fünf Zeugen, wobei hier auch Frauen zugelassen waren.⁴²

Die beschriebenen Varianten schlagen sich auch in den Testamenten der Bamberger Bürgerinnen nieder: Soweit dokumentiert, wird die Siebenzahl der Zeugen immerhin in fast der Hälfte der Dokumente eingehalten, in einigen wenigen Fällen sogar überschritten. In etwa einem Drittel der Fälle hingegen wird die Anzahl der Zeugen – teilweise erheblich – unterschritten und auf lediglich zwei bis drei Personen beschränkt: In wenigen Fällen war dies der Kurzfristigkeit der Anberaumung des Testaments im Angesicht des Todes der Testiererin geschuldet; in etwa einem Viertel der analysierten Urkunden lag diese reduzierte Zeugenanzahl in der

39 Verordnung vom 20.6.1681, in: StABa, B 26c, Nr. 105, fol. 1r. Wiederholungen von Einzelverordnungen waren in der Frühen Neuzeit häufig.

40 Ebd.

41 Dabei scheint ein Pfarrer mehrere weltliche Zeugen ersetzt zu haben: *und wann der Pfarrer nicht zugegen, oder der Testator selbst ein Pfarrer waere, oder der Erb=Lasser solchen darzu zu fordern Bedencken haette, anstatt des Custodis oder respectivè Pfarrers, noch drey andere Manns=Personen zu Zeugen zu erbetten*. Somit war auch die Errichtung eines Testaments vor insgesamt fünf weltlichen Personen möglich. Verordnung vom 20.6.1681, in: StABa, B 26 c, Nr. 105, fol. 1r.

42 Alternativ konnten auch ein Pfarrer und zwei weitere Zeugen verpflichtet werden. Zeugen durften außerdem nicht gleichzeitig Empfänger der Verfügung (*Fideicommissarii* oder *Legatarii*) sein. Vgl. Verordnung vom 20.6.1681, in: StABa, B 26 c, Nr. 105, fol. 1v.

Anwesenheit und Mitwirkung von Geistlichen begründet: In über der Hälfte der Fälle, in denen die Siebenzahl der Zeugen unterschritten wurde, waren Kleriker als Zeugen anwesend. Offenbar maß man ihnen in der geistlichen Residenzstadt Bamberg mehr Integrität und somit ein größeres Gewicht als Testamentszeugen bei als weltlichen Personen. Andererseits liegt in den Bamberger Archiven eine Reihe von Testamenten, bei denen die vorgeschriebene Zahl der anwesenden Zeugen auch in Ermangelung geistlicher Mitwirkender nicht eingehalten wurde; zudem existieren einige wenige, bei denen selbst mit geistlichem Beistand strikt auf die Anwesenheit der vollen Anzahl an Zeugen geachtet wurde. Letztlich war die Auswahl der Zeugen und deren Anzahl eine Frage des Wunsches bzw. Bedarfs nach rechtlicher Absicherung und des Grades der Unanfechtbarkeit, mit denen Testatorinnen ihren Letzten Willen ausstatten wollten bzw. konnten.

Der Zeitpunkt im Leben der Testiererin spielte im Hinblick auf die Vorbereitung eines Testaments eine wesentliche Rolle. Nur wenige Bamberger Frauen formulierten ihren Letzten Willen schon in jungen Jahren. In der großen Mehrheit der Bamberger Dokumente kommt zum Ausdruck, dass der Anlass einer konkreten Lebenssituation – meist fortgeschrittenem Alter, Krankheit oder sogar dem bereits absehbaren Tod – geschuldet war.⁴³ Die schwer kranke Margaretha Wirthmann war 1685 bereits mit den Sterbesakramenten versehen, als sie ihren Letzten Willen formulierte, was keine Seltenheit dargestellt haben dürfte, aber nicht immer dokumentiert wurde.⁴⁴ Freilich konnte Todesangst auch schon jüngere Frauen wie die schwangere oder eben niedergekommene Eva Margaretha Saraba befallen, die sich 1692 in der Blüte ihres Lebens von Gott *durch unglückselige, und schwere Kindtsnöthen* heimgesucht wähnte und daher *einige Disposition über mein weniges [Vermögen] verfertigen* wollte.⁴⁵

Für Vermächtnisse von Vätern und Müttern an ihre Kinder galt genau wie bei Verfügungen für fromme Zwecke (*dispositionibus ad pias causas*) das *alte [...] Recht und Herkommen*, dass diese auch gültig waren, wenn sie lediglich vom Verstorbenen eigenhändig verfasst und errichtet wurden oder von zwei glaubwürdigen Zeugen (beliebigen Standes) bestätigt wurden. Gerade in Zeiten wiederkehren-

43 So sah sich die Bürgersgattin Margaretha Schmid 1616 mit so *hoher leibsschwachheit, wie vor augen, beladen*, dass sie *der Abforderung von dißem zeitlichem leben, von dem Almechtigen stündlich gewertig sein müst*; AEB, Rep. I, Nr. 1271/26.

44 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5421.

45 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5286.

der Pestepidemien war es zur Vermeidung größerer Menschenansammlungen im Bamberger Gebiet gestattet, nur vor zwei oder drei Zeugen (auch Geistliche oder *ehrlche Weibs=Personen*) mündlich oder schriftlich zu testieren, ohne dass das Testament anfechtbar wurde.⁴⁶ Interessanterweise tritt in den analysierten Bamberger Testamenten dennoch keine einzige Frau als Zeugin auf, auch nicht in den genannten Krisenzeiten, unter die mindestens die 1630er und 1640er Jahre aufgrund des Dreißigjährigen Krieges zu zählen waren. Selbst wenn dies erlaubt gewesen wäre, wollte man sich durch den Ausschluss von Frauen aus der Gruppe der Zeugen möglicherweise zusätzlich absichern und einer etwaigen Anfechtung des Testamentes aufgrund vermeintlicher Formfehler entgegenwirken.

Die Verordnung von 1681 wiederholt, dass weiterhin die missbräuchliche Praxis bestanden habe, Testamente und andere letzte Willenserklärungen nicht in der Ratsstube zur Beglaubigung vorzuzeigen – mit den gleichen unerwünschten Folgen wie schon 1666. Erneut wurde hier die Einhaltung des Amtswegs der Vorlage des Testaments nach dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin durch die verwaltende Stelle – Pfarrer, weltliche Obrigkeiten, Bürgermeister, Räte, Notare, Stadtgerichte und andere Schreiber – angeordnet, worauf die Testatoren, Testamentsvollstrecker und Erben hingewiesen werden sollten. Eine scharfe Verfolgung von Missbräuchen traf auch Personen, die im Vikariat nicht die *Exekutions-Rechnung* (also die Abrechnung über die Erstellung des Testaments) abgaben oder sich unerlaubterweise und über die Summe hinaus, die ihnen dafür laut Testament zukommen sollte, am Vermögen der Erblasser bzw. Erblasserinnen bereicherten.⁴⁷

Wenn der Testator oder die Testatorin niemanden ausdrücklich als Vollstrecker des Testaments einsetzte, war dies Aufgabe der Erben. Zusätzlich wurde von der Regierung eine Person bestimmt, die die Beaufsichtigung des Verfahrens übernahm und nach Höhe des vererbten Vermögens sowie der Sorgfalt ihrer Pflichterfüllung entlohnt wurde.⁴⁸ Aufgaben des Testamentsvollstreckers waren die Erfüllung des Letzten Willens des Verstorbenen, die Verteilung des Nachlasses, gegebenenfalls

46 Verordnung vom 20.6.1681, in: StABa, B 26 c, Nr. 105, fol. 1v–2r. Die Regelung, dass ein eigenhändiges Testament generell ohne Bestätigung von Zeugen gültig war, galt laut Ogris auch gemeinrechtlich. Vgl. Ogris, Testament, Sp. 158. Die Verminderung der Anzahl der Zeugen kam in Partikularrechten ebenfalls häufig vor; siehe ebd. Sp. 158f.

47 Verordnung vom 20.6.1681, in: StABa B 26 c, Nr. 105, fol. 2r–2v.

48 Ebd. Dies entsprach auch dem gemeinen Recht.

die Regelung über die Vormundschaft für minderjährige Kinder und häufig die Organisation des Begräbnisses des Testators/der Testatorin.⁴⁹

Innerhalb der 150 Jahre, die zwischen der Reichsnotariatsordnung und den Bamberger Einzelverordnungen liegen, vollzog sich offenbar ein Wandel hin zu einem verstärkten Einsatz schriftlicher Testamente. Wurden schriftlich dokumentierte Verfügungen 1512 noch als eher selten bezeichnet, wurden diese 1681 in einem Zug und ohne Einschränkung zusammen mit mündlichen Testamenten genannt.⁵⁰

Weder nach Reichs- noch nach Landesrecht gab es also für Frauen generelle Einschränkungen hinsichtlich der Errichtung von Testamenten.⁵¹ In der Praxis wurden sie offenbar nicht grundsätzlich ihres Geschlechts wegen ausgeschlossen, sondern nur dann, wenn sie – wie ihre männlichen Mitmenschen auch – unter die Gruppen der wegen bestimmter Verbrechen Verurteilten fielen, als infam galten oder unter Reichsacht standen. Von der Zeugenschaft wiederum waren Frauen gemäß den bambergischen Verordnungen, wie oben beschrieben, bis auf wenige Einzelfälle – nämlich bei weniger formellen Verfügungen und eigenhändig erstellten Testamenten sowie während Pestepidemien – ausgeschlossen. Im analysierten Quellenkorpus erscheint folglich keine einzige Frau als Zeugin bei einer Testamentserrichtung.

4. Die Motive Bamberger Frauen zur Errichtung von Testamenten

Als genereller Beweggrund, weshalb Personen ein Testament errichteten (und errichten), ist vorrangig der Wunsch anzusehen, über den Tod hinaus Bestimmungen über den Verbleib und die Verwendung des eigenen Vermögens treffen zu können.

49 Vgl. ebd., Sp. 164 und Hagemann, Erbrecht, Sp. 1377. Direkten Bezug auf die Verordnung vom 20. Juni 1681 nahm Hans Caspar Strambacher in einer Supplik, in der er wünschte, dass das Testament seiner Tochter Eva Barbara von 1675 gemäß des von den Kanzeln der Bamberger Kirchen verkündeten Regierungsdekretes bestätigt und vollzogen werde. Beilage zum Testament der Eva Barbara Strambacher, 1675. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5362.

50 *Insgemein es, dem uralten hiesigen Gebrauch nach, einem jeden so wohl Geist= als Weltlichen, dem sonst zu testiren von Rechten erlaubt ist/ in dieser Unserer Bambergischen Dioeces und Fürstenthum freystehen solle, schrift= oder mündlich [...] ein Testament zu machen.* StABa, B 26 c, Nr. 105, fol. 1r.

51 Auch im Landrecht des Hochstifts von 1769 erscheinen keine Einschränkungen für die Testamentserrichtung von Frauen. Vgl. Bamberger Landrecht, S. 50–66.

Von diesem grundsätzlichen Wunsch zeugen auch die Testamente der Bamberger Frauen des 16. und 17. Jahrhunderts. Viele von ihnen konkretisieren ihre Absichten darüber hinaus in den Urkunden.

Einen besonderen Zweck erfüllten letztwillige Bestimmungen, wenn Personen miteinbezogen werden sollten, die vom gültigen Recht nicht automatisch dafür vorgesehen waren. Dabei handelte es sich insbesondere um Männer und Frauen, die den Testierenden emotional nahe standen, ohne notwendigerweise mit ihnen verwandt zu sein. Aus ihnen sticht in den Bamberger Frauentestamenten der Frühen Neuzeit eine Gruppe besonders heraus: Menschen, die den Erblasserinnen in der erst kurz zurückliegenden, möglicherweise schwierigsten Phase ihres Lebens, nämlich in Krankheit und Sterben, Beistand leisteten. Entsprechend ausführlich werden diese Umstände in den Urkunden behandelt.

Natürlich konnte es sich bei diesen Menschen um nahe oder entferntere Verwandte handeln, mit denen man bevorzugt im selben Haushalt lebte, aber auch um den eigenen Gatten, der von Rechts wegen ohnehin als (Mit-)Erbe vorgesehen war. Durch die Errichtung eines Testaments konnte man diesen Status zusätzlich bekräftigen und etwa den Ehemann – unter Umgehung anderer Interessenten und Berechtigter – besonders bedenken und beispielsweise als Alleinerben einsetzen.⁵² Margaretha Thüring machte 1626 ihr Testament *sonderlich zue ergetzung Ihres Izi-genn lieben haußwirths*, wegen der *an ihr Jederzeit, Sonderlich in Ihrer Schwachheit, erwißennen grossen trew, pfleg, unnd der sonst auch viel bey Ihr außgestanden*.⁵³ Ähnlich verhielt es sich 1680 mit Margaretha Schmid, die ihren stattlichen Immobilienbesitz im Bamberger Sandviertel *wegen seines wohlverhaltens und mir und meinem hauswesen in Bierbreuen und vermehrung meines zeitlichen vermögens so tag als nacht erwiesenen vielen Gutthaten und treueifrigen, auch unverdrossenen fleises und sorgfalt* an ihren Neffen vererbte.⁵⁴ Margaretha Söhnlein, die ihr Testament zehn Jahre zuvor errichtet hatte, setzte ihre Base als Nutznießerin ihrer Hinterlassenschaft ein,

welche sowohln meinen abgelebten Ehwirth sel. alß auch mir, in unßerm beeden hohen erlebten alter, schwach: und Krankheit zum vleissigst: und treulichsten biß an daß Endt, ohne verdrueß, so tag: alß nacht beygesprungen, zue

52 Testament der Eva Magdalena Popp, 1690. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5248.

53 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5373.

54 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5305.

*danckhbarlicher verschultung aller erwißenen Freundt stükh, gehabter vielfältiger mühe und arbeit.*⁵⁵

Da diese Verwandte aber offensichtlich selbst keine Nachkommen hatte, wurden zusätzlich Regelungen getroffen, was nach ihrem Tod mit den Gütern geschehen sollte.

Die Alten- und Krankenpflege innerhalb der eigenen Familie oder im erweiterten Verwandtenkreis, wie eheliche und familiäre Zuneigung überhaupt, war freilich alles andere als selbstverständlich. Im weit überwiegenden Teil der Bamberger Frauentestamente werden deswegen nicht eigene Angehörige besonders hervorgehoben, sondern Personen, mit denen die Erblasserinnen im heutigen Sinne befreundet waren, also trotz nicht vorhandener Verwandtschaft in einem engeren persönlich-emotionalen Verhältnis standen.⁵⁶ Oft genannt werden Mitglieder desselben Haus(halt)es wie „Hausmänner“, also Vermieter oder Mieter, sowie Mitbewohner, die sich ihrer zuwendungsbedürftigen Mitbewohnerinnen angenommen hatten.⁵⁷ Möglicherweise holte man sie sich auch zu diesem Zweck als Mieter(innen) ins Haus bzw. begab sich in die Obhut geeigneter Vermieter(innen) wie die unverheiratete Margaretha Mauldigl, die 1668 bekundete, dass ihr von Apollonia Dörfler bereits *von Jugent auff vielfeltige wohlthathen erwißen* worden seien und diese sie obendrein in ihrer *Krankh(eit) und Schwachheit willig uf- und angenommen* habe.⁵⁸

Solche testamentarischen Begünstigungen standen allerdings nicht für sich allein, sondern wurden in den Dokumenten oft an den Ausschluss anderer Personen, etwa naher Verwandter, gekoppelt, die eigentlich erbberechtigt – und in den Augen der Erblasserinnen nicht zuletzt deshalb zur Pflege verpflichtet – gewesen wären. Auch deren Ausschluss aus den Testamenten wurde bisweilen ausführlich begründet. Dass beispielsweise die oben genannte Margaretha Mauldigl mit Apollonia Dörfler eine nicht mit ihr verwandte Person in ihrem Testament begünstigte, begründete sie damit, dass sie *nit ursach gehabt* habe, ihre Verwandten testamentarisch zu bedenken. Vielmehr hätten diese sie *in meiner höchsten schwach: und Krankheit fast ohne alle labungsmittel liegen laßen*, und Margaretha Mauldigl hätte *Ihrenthalben, wofern mir sonsten von Christliebenten Personen einige beyhülff nit weh-*

55 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5340.

56 Vgl. den Beitrag von Jennifer Schmid im vorliegenden Band.

57 Siehe etwa das Testament der Elisabeth Rudel, 1694. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5281.

58 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5183.

*re geleistet worden, gantz verschmacht, und verzagen müßen.*⁵⁹ Ähnlich unverhohlen begründete 1644 Barbara Deuerkauf, die letzte ihrer Familie, den radikalen Ausschluss ihrer sämtlichen weitläufigen *befreunde[ten]*, d.h. Verwandten vom Erbe, hätten doch diese *sich ihrer bey ihren lebzeiten, unnd Todtligender Kranckheit mit guttthaten unnd freundschaftssugung [sic] gahr wenig geachtet, unnd sie in ihrer leibsschwachheit, wie sonsten freunden zuestehet, niemahl besuget.*⁶⁰ Da die Einsetzung eines Erben dennoch notwendig war, entschied sich Barbara Deuerkauf für die Nominierung der Büttnergattin Margaretha Söhnlein als Universalerbin,

*die nit allein in ihrer lebzeiten alzeit gutte freundschaftt zue Ihr gesuget, sondern auch in ihrer höchsten noth unndt grösten leibsschwachheit, zue welcher zeit die freundt am meisten erkennen werden können, beygesprungen; weiln aber solches alles von ihren befreunden underlassen, unnd sie ihrenthalben verzagen müssen, so sollen sie sambtlich alle von ihrer wenig verlassenschaft exhaeredirt unnd gantz unnd gahr hiemit enterbt sein unnd verblieben, auch von derselben nimmehr etwas ihnen zue praetendirn gestattet noch zuegelaßen werden solle.*⁶¹

Margaretha Mauldigl und Barbara Deuerkauf waren also offensichtlich davon überzeugt, ihre Verwandten vom Erbe ausschließen zu können, was sie mit (in ihren Augen) besonderen ‚Härtefällen‘ zu begründen suchten. Inwieweit eine solche im Verständnis der Zeit „unerhörte“, da ungewöhnliche Verfügung aber Gültigkeit erlangte, ob die ausgeschlossene Verwandtschaft ihren Pflichtteil einklagte und ob der Letzte Wille der Testierinnen letztlich von Erfolg gekrönt war, bedürfte weiterer Untersuchungen. Ganz allein waren die beiden Frauen mit ihrem Wunsch nach freier Verfügung über ihr Hab und Gut abseits verwandtschaftlicher Bindungen jedenfalls nicht: Bereits 1599 erklärte Barbara Queck in Bezug auf ihre Güter, dass sie *dann wolte, das[s] sie nach meinem dodtlichen Ableiben allein denen zu theil werden mögte[n], denen ich dieselbe gönne.*⁶² Offenbar hatte auch sie keine eigenen Kinder, sondern nur Nichten und Neffen sowie weiter entfernte Verwandte, zu denen allenfalls loser Kontakt bestand.

Gleichwohl war ein völliger Ausschluss von Verwandten vom Erbe durch die Erblasserinnen – selbst wenn wie in den angeführten Beispielen gute Gründe vorlagen – die seltene Ausnahme. In den meisten Fällen optierten die Testierinnen

59 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5183.

60 AEB, Rep. I, Nr. 1271/42.

61 AEB, Rep. I, Nr. 1271/42.

62 AEB, Rep. I, Nr. 1271/11.

für eine „Minimallösung“ in Form eines eher symbolischen Pflichtteils, wohl um einer möglichen Anfechtung ihres Letzten Willens zuvorzukommen. Was Bamberger Frauen wem vererbten, ging demnach nicht nur mit Sympathien einher, sondern war auch eine Frage der rechtlichen Rahmenbedingungen, denn nahe Angehörige wie Kinder, Ehegatten, Eltern oder Geschwister hatten ein Anrecht auf einen Teil des Erbes, das selbst in schwerwiegenden Fällen bestehen blieb: Dorothea Schwartz bedachte ihre Schwester 1572 mit dem überschaubaren Geldbetrag von zwei Gulden, *damit sie aller spruch und foderung vergenugt sein solle*, und das, obwohl *sie mich gleich nit fur ire schbester geachtet noch Erkannth, stetts hochverachtlichen gehalten, auch gantz unverschult mir Leib unnd Leben zunehmen gethroet und vorsetzlichen gewest*, ihrer Schwester gegenüber also sogar Todesdrohungen ausgesprochen habe, worüber zu richten Dorothea Schwartz laut Testamentstext Gottes Jüngstem Gericht anheimstellte.⁶³

Der Betrag von zwei Reichstalern begegnet ein halbes Jahrhundert später zum gleichen Zweck, als Elisabeth Krauß 1626 ihre Nichte Anna, die *niemahls einige freundschaft bey mir gesucht, sondern verächtlich sich meiner gar nit angenommen* [habe], in ihrem Letzten Willen *mit zwyen Reichs Thalern von meiner Verlaßenschaafft außgeschlossen und abgewiesen* sehen wollte.⁶⁴ Elisabeth Krauß war sich der möglichen Wirkung dieser Verfügung durchaus bewusst und regelte weiterhin, dass, [s]ofern sie aber dieselbe 2. Reichs Thaler Verächtlich nit annehmen, sondern Verschmehen wollte, [...] *dieselben an wachs zu Kerzen in die Pfarrkirchen zu Wachenrodt angewendt werden sollten*.⁶⁵

Immer wieder wird in den Bamberger Frauentestamenten bekundet, dass Vermächtnisse nur widerwillig übertragen würden. Verwandte werden mit Minimalbeträgen abgespeist und eher gedemütigt als bedacht. Dies konnte zu unterschiedlichen Zwecken geschehen: um den rechtlichen Vorgaben zu entsprechen, im Angesicht des Todes den eigenen guten Willen und Vergebung zu demonstrieren, oder aber noch ein letztes Mal die Gelegenheit zu ergreifen, dem eigenen Unmut

63 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

64 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

65 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35. Außerdem auch bei einer untreuen Dienstmagd, deren vorher verfügter Erbteil zwar reduziert, aber doch nicht vollkommen storniert wurde: AEB, Rep. I, Nr. 1271/11. Dienstboten hatten nicht unbedingt ein verbrieftes Recht, aber doch dem Alten Herkommen, also der Tradition bzw. dem Brauch nach – jedenfalls bei ordentlicher Ausübung ihres Dienstes – offenbar einen Anspruch auf eine Zuwendung aus der Erbmasse ihrer Dienstherrn und -herrinnen.

über erlittenes Unrecht Luft zu machen. An mancher Stelle wurde auch versucht, Enttäuschungen testamentarisch und somit rechtskräftig vorzubeugen, wenn etwa die gemeinsam testierenden Eheleute Wolf und Clara Müller 1690 bestimmten, dass ihre Tochter Anna zwar zur Universalerbin eingesetzt werden solle, *doch mit dieser obligation, falls der Vatter vor der Mutter mit Todt abginge, Sie Anna oder Erbin schuldig seyn solle, die Mutter ad dies vitæ bey ihr zue behalten, Sie zue Verpflegen, undt nach ihrer Tödtl(ichen) hinfahrt ehrlich zue erden bestettigen zue lass[e]n.*⁶⁶

Häufig geklagt wurde über ausbleibenden Besuch von Verwandten selbst in Krankheit und Schwachheit, die die Bamberger Frauen an den Aufenthalt im eigenen Haus oder ans Bett banden, über vermisste *freundstükh oder gutthaten*⁶⁷ bzw. die fehlende brüder- bzw. [s]chwesterliche *Lieb und dinst* im Allgemeinen.⁶⁸ Verwandte, die sich Derartiges zuschulden kommen ließen, wurden aber, wie bereits erwähnt, in den seltensten Fällen vollständig ignoriert, sondern ihr Erbeil wurde meist auf ein Minimum reduziert, was als posthume Sanktion für widerfahrenes Unrecht interpretiert werden kann. Vor allem aber sollte dies sicherstellen, dass der eigene Letzte Wille nach dem Tod und der Testamentseröffnung nicht Gefahr lief, von unzufriedenen Verwandten angefochten oder für ungültig erklärt zu werden. Die Witwe Barbara Werner vermachte ihrer in ihren Augen nichtsnutzigen Nichte Elisabeth Graf, die einen Forchheimer Soldaten geheiratet und ihr elterliches Erbe bereits durchgebracht habe, allein deshalb einen Reichstaler, *umb daß dieser ihr letzter will weniger scrupulirt werdt.*⁶⁹ Einer geringfügigen Abgeltung und damit einem Quasi-Ausschluss von ihrem Nachlass kommt auch die Verfügung Margaretha Walthers von 1633 gleich, die ihre Schwester *höher nit dann mit fünf gülden bedacht, und dadurch von der ubrigen Erbschafft gantzlich und gar eximirt und Ausgeschlossen haben* wollte. Schließlich habe sich diese ihr gegenüber *in ihrer gewehrten Schwachheit, ieder Zeit seer Arg, ubel und lesterlich mit worten gehalten.*⁷⁰

Sogar dem *Ehr- und trewloßen, auch Ehr-Pflicht brüchige[n]* Christoph Nachsall, der seine Frau mehrfach betrogen und wiederholt verlassen hatte, vermachte die-

66 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5202.

67 Testament der Margartha Wuner, 1671: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5428.

68 Testament der Kunigunda Stein, 1621: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5353.

69 AEB, Rep. I, Nr. 1271/44.

70 AEB, Rep. I, Nr. 1271/37.

se *auß Barmhertzigkeit* fünf Reichstaler,⁷¹ um etwaigen Ansprüchen zuvorzukommen. Auch Hans Schoderer aus Coburg wurden von seiner Bamberger Cousine fünf Gulden vermacht, obwohl sie Grund gehabt hätte, ihn ganz auszuschließen, weil er sie *lechtsinniger, falscher, und betrieglicher weiß* um die beträchtliche Summe von 300 Gulden gebracht habe, wodurch sie *sehr große Noth und Mangel* gelitten habe.⁷² Derart vernichtende und ehrenrührige Urteile über die Hinterbliebenen mussten – abseits der testamentarischen Bestimmungen – erhebliche Schmach für die Betroffenen nach sich ziehen. Lediglich der Umstand, dass solche Privattestamente für gewöhnlich an keine größere Öffentlichkeit gelangten, sondern der Geheimhaltung unterlagen, bewahrte die im Testament Genannten vor größeren Einbußen des in der Frühen Neuzeit überaus wichtigen Gutes der Ehre.⁷³

Im Übrigen konnten Testamente selbstverständlich geändert werden, was auch immer wieder expliziert wurde.⁷⁴ Margaretha Walther, die anstelle ihrer Schwester und in Ermangelung weiterer Angehöriger einen Knecht zum Erben eingesetzt hatte, schloss nachträglich auch diesen aus, da er sich *bey ihr nit gehalten und blieben, wie er billich thuen sollen, sondern von deroselben ohne alle ursach sich hinweg begeben*.⁷⁵ Hans Herzog aus Mainberg hingegen, der seine Schwester Anna *von jugent auff [...] uf alle mittel und weeg [...] unbrüderlich verfolgt* habe und es (wie oben im Fall der Dorothea Schwartz) nicht bei Drohungen belassen hatte, sondern seine Schwester sogar *[e]ines nachts mit einem bloßen Meßer gefehrlichen Weis* verletzt habe, erhielt von dieser testamentarisch immerhin noch fünf Reichstaler. Begründet wurde dies mit dem *Landsbrauch*.⁷⁶ An anderer Stelle ist die Rede vom *Statt- und lands gebrauch*⁷⁷ oder von der *dießer kay(serlichen) Hochstift(ischen) und Fürs-tenthumbelß Bamberg rechtmässiger und üblichen gewohnheit*,⁷⁸ also dem Bamberger Alten Recht und Herkommen, an das man sich zu halten gedachte, um sicherzustel-

71 AEB, Rep. I, Nr. 1271/34.

72 Testament der Barbara Schmidt, 1638: AEB, Rep. I, Nr. 1271/40.

73 Generell dazu siehe Backmann u.a. (Hg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit; Schreiner/Schwerhoff (Hg.), Verletzte Ehre.

74 AEB, Rep. I, Nr. 1271/37: *und Sie ihr in berürten ihren Testamento, solches wie, wo und wann ihr gefellig zu endern, mindern, mehren p. vorbehalten*.

75 AEB, Rep. I, Nr. 1271/37.

76 Testament der Anna Hofmann, 1659; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5097.

77 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5286.

78 Testament der Anna Elisabeth Voit von Rieneck, 1695: AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

len, dass dem Letzten Willen auch wirklich entsprochen würde. Im Übrigen dürften auch die religiösen Formeln, die die Testamente für gewöhnlich einleiteten, nicht nur als Zeichen besonderer Frömmigkeit, sondern in einem solchen legitimitätsstiftenden und dadurch rechtlich absichernden Licht zu sehen sein: Die Erblasserinnen ließen auf diesem Weg keinen Zweifel daran, dass sie der Gruppe derjenigen angehörten, die im Hochstift Bamberg zur Aufrichtung von Verträgen berechtigt waren. Das testamentarische Glaubensbekenntnis hatte somit unter Umständen auch juristische Bedeutung. Konsequenterweise wurde es bei Konvertitinnen wie Magdalena Hofmann besonders betont, um bereits prophylaktisch jeglichen Zweifel der Rechtgläubig- und somit auch Rechtmäßigkeit zu zerstreuen.⁷⁹

Die Bamberger Frauentestamente beinhalten einen reichhaltigen Fundus ausführlicher Klagen über Angehörige und Dienstboten, die sich in Krankheit und Alter der Erblasserinnen aus deren Sicht nicht ausreichend oder gar nicht um sie gekümmert hatten und deshalb mit minimalen Beträgen, die eher beschämten als bereicherten, aber dennoch den rechtlichen Verpflichtungen Genüge leisteten, abgegolten wurden. Sie gewähren damit tiefe Einblicke in die Lebenswelten und -abgründe mitunter durchaus wohlhabender, aber familiär nur (noch) schlecht eingebundener Bürgerinnen einer geistlichen Residenzstadt des 16. und 17. Jahrhunderts. Es genügte eben nicht, auf passive familiäre bzw. verwandtschaftliche Ansprüche zu pochen, zumindest nicht in den Augen mancher Erblasserinnen, die darüber hinaus aktiven Beistand in menschlichen Krisensituationen forderten. Das erfolgversprechendste Rezept, um tatsächlich als Erbe bzw. Erbin eingesetzt zu werden, war eine Kombination aus beidem: *darzue mich dann neben der blutverwandschafft, mit welcher sie mier Zugethaen, bewägt hat ihr gutter will, woelthaten und naigung zu mier, so ich an ihnen ein Zeitlang hero gespüret.*⁸⁰

Das Hauptmotiv für eine mitunter erhebliche Reduktion der an die Verwandten vermachten Erbmasse lag aber nicht in Sympathien und Antipathien innerhalb des persönlichen Umfeldes, sondern in der umfangreichen Stiftertätigkeit, von denen die Legate in den Bamberger Frauentestamenten Zeugnis ablegen. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird auch diese zuweilen begründet und erklärt: Die Büttnerswitwe Kunigunda Rapold beteuert in ihrem Testament von 1567, ihre Zu-

79 Testament der Magdalena Hofmann, 1671: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5098. Vgl. auch den Beitrag von Susanne Neubauer in diesem Band.

80 AEB, Rep. I, Nr. 1271/11.

wendungen an geistliche und karitative Einrichtungen habe sie nicht verfügt, *alß ob Ich der obgenanten meiner dochter oder irem haußwirt mißgunstig were, Sonnder umb meiner Seel hail willenn, und darumb das die, so vonn mir legatweiß versehenn, mein darbey im bestenn gedenncken, unnd gott für mein arme seel treulich Biten Sollenn.*⁸¹ Die Sorge um das Seelenheil der Bamberger Frauen, zugunsten dessen gestiftet und das Erbe gemindert wurde, spielt in nahezu jedem Dokument eine zentrale Rolle.

Die Urkunden sind aber auch Ausdruck der beanspruchten rechtlichen Souveränität der testierenden Bamberger Bürgerinnen. Wiederholt weisen sie auf Über Einkünfte mit ihren teils bereits verstorbenen Ehemännern hin, die im Rahmen der Eheschließung getroffen wurden und den Frauen in Form von Heiratsbriefen Verfügungsspielraum über individuell ausgehandelte Summen gaben, die zwischen mehreren hundert und mehreren tausend Reichstalern variieren konnten.⁸² Als Witwen kam den Frauen unter Umständen noch ein wesentlich größerer Spielraum zu: Barbara Wegner verwies im Jahr 1510 auf einen *vermechnus unnd ubergabe*-Vertrag, den sie mit ihrem Mann vor dem kaiserlichen Landgericht Bamberg geschlossen habe und demzufolge sie über ihre Güter *auch one hilf und zuthun aller meiner geplutten und gesipten freunde* verfügen könne, da ihr gesamtes Eigentum *in meiner eins hanndt und gewalt* stünde.⁸³ 1571 verwies Anna Harlos in ihrem Testament auf das gleiche Recht, *das ir ann Verschickung unnd Verschaffung derselben Güter*, die sie von ihrem verstorbenen Mann geerbt habe, *vonn niemandt eintrage noch verhinderung beschehen konnte.*⁸⁴ Die Witwen Anna Pregler⁸⁵ und Anna Herwart⁸⁶ betonten wenige Jahre später das gleiche Recht. Es handelte sich wohl um Formeln, die unter den die letztwilligen Verfügungen aufsetzenden Juristen üblich waren und gerade in Frauentestamenten Anwendung fanden.

81 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5260.

82 Margaretha Schmidt, 1616: AEB, Rep. I, Nr. 1271, Nr. 26; Margaretha Thüning, 1628: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5373.

83 AEB, Rep. I, U 1045.

84 Testament der Anna Harlos, 1571: AEB Rep. I, U 1046.

85 Testament der Anna Pregler, 1576: *das sie mit allen iren guttern undt zeitlicher nahrung [...] gantz undt gar aller ding frey stundt, also das ir an verschickung und verschaffung derselben von niemandt einige verhinderung bescheen kente oder möchte.* AEB, Rep. I, U 1050.

86 Testament der Anna Herwart, 1598: *Derhalben, und dieweilen Ich dann nunmehr, mit all meiner Vermögensschafft (welche gleichwol geringschetzig) freystehe, darmit ohne meniglichs einsprechen zu thun und zu lassen, und dieselbe zu verschicken, wann, und wohin Ich will.* AEB, Rep. I, Nr. 1271/10.

Der darin prätendierte Handlungsspielraum wurde jedoch nur selten tatsächlich ausgereizt.⁸⁷ Vielmehr scheint es manchen Erblasserinnen lediglich darum gegangen zu sein, ihren eigenen Status zu demonstrieren. So betonte Kunigunda Feyl 1617 zwar, dass es ihr zustehe, über ihr *geringes zeitliches vermögen* frei zu disponieren, weil ihre Kinder ihr väterliches Erbe bereits empfangen hätten; ihre sechs Töchter erbten dennoch alles.⁸⁸ Im Testament Barbara Quecks von 1599 scheint sogar die Möglichkeit durch, dass Witwen in Bamberg grundsätzlich befugt waren, ohne ihr Zutun verfasste Testamente ihrer verstorbenen Ehegatten zu annullieren und stattdessen eigene Verfügungen zu treffen, die ganz anderen Inhalts sein konnten.⁸⁹ Nur sehr selten begegnen indessen gemeinschaftliche Testamente von Eheleuten, die demzufolge nach dem Tod eines Partners auch wieder hätten aufgehoben bzw. geändert werden können.⁹⁰

So groß die Handlungsspielräume Bamberger Bürgerfrauen hinsichtlich der in ihren Testamenten bestimmten Maßnahmen auch gewesen sein mögen: Auf die Probe wurden sie erst mit der Eröffnung des Testaments und somit nach dem Tod der Erblasserinnen gestellt. Diese mussten daher Vorsorge treffen, dass ihr im besten Falle hieb- und stichfester, also juristisch einwandfreier Letzter Wille auch wirklich in die Tat umgesetzt würde. Zu diesem Zweck waren sie abermals, wie schon bei der Bestellung der Zeugen, auf Vertraute angewiesen, die als Testamentsvollstrecker fungierten. Dazu konnten Juristen oder Geistliche mit entsprechendem Einfluss in der Stadt bestellt werden, von denen man sich größtmögliche

87 Dazu sah sich Margaretha, die Witwe des Eberner Barbiers Johann Friedrich Wirthmann gezwungen, die inzwischen in Bamberg bei Verwandten lebte und ihre Kinder zugunsten jener Verwandten von der Erbschaft ausschloss, *weillen aber ihre gantze Substanz gar gering, auch sie ihrer Kinder hülfß nit genossen, noch in künfftig genisen werde, widerumb ihr unbewust, wie lang sie zu beth werde ligen*, also die Hilfe der Bamberger Verwandten in Anspruch nehmen werde. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5421.

88 AEB, Rep. I, Nr. 1271/28.

89 *Allß will ich dasselb Testament [ihres verstorbenen Mannes], so weit es dieser meiner gegenwertigen letzten ordnung Zuwieder, in bester und bestendigster form Rechtens, soviel an mier ist, und ich von Rechts, auch diß Stiffts Bamberg und desselben gaist- und weltlicher gerichtten gewohnheiten nach, Zuthuen befuegt bien, und thuen kan, durchaus wiederrufen, und sonsten das in dasselbig, weitters dann hierin gemelt, ich nicht gewilliget hab, noch haben woll, hiermit zierlich bezeugt haben.* Testament der Barbara Queck, 1599. AEB, Rep. I, Nr. 1271/11. Vgl. auch das Testament der Johanna Hildebrandt, 1667: AEB, Rep. I, Nr. 1271/55.

90 Testament von Peter und Dorothea Behm, 1620: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4931; Testament von Wolf und Clara Müller, 1690: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5202.

Autorität und Durchsetzungsvermögen versprach, aber auch Angehörige wie der eigene Ehemann⁹¹ oder *gutt freünde*, also Verwandte.⁹² Unerlässliche Basis war ein intaktes Vertrauensverhältnis, das in den Verträgen tatsächlich immer wieder zum Ausdruck kommt und sich über den Tod hinaus erstrecken musste.⁹³

Auch für den Fall, dass ein Testament nach dem Tod der Erblasserin nicht oder nur teilweise anerkannt würde, wurden Vorkehrungen getroffen, was vom juristischen Sachverstand der die Testamente erstellenden oder beglaubigenden Notare zeugt, aber auch von den Anfechtungen, denen Testamente v.a. durch benachteiligte oder in ihnen gar nicht genannte Personen grundsätzlich ausgesetzt waren: Die Bürgerswitwe Anna Pregler beispielsweise bestimmte 1576, dass der von ihr diktierte Letzte Wille, sollte er nach ihrem Tod *nit als ein Testament, Codicill oder Nuncupativum geschafft* anerkannt werden, *auß zulaßung der Rechten undt sonderlich nach des Stiftts Bambergk altem herkomen und gerechtigkeit, als eines ieden sterbenden menschen schlechter [= einfacher] Letzter will, gantz krefftig volstreckt und gehalten werden sol.*⁹⁴ Auch eine Deklaration als *donatio mortis causa* wurde erwo-gen.⁹⁵ Man sicherte sich also in bestmöglicher Form ab.

Circa 15 % der Bamberger Frauen waren zum Zeitpunkt der Testamentsaufsetzung nachweislich verheiratet. Die Neigung der Gruppe der Ehefrauen innerhalb der städtischen Bürgerschaft, Testamente zu verfassen, war also vergleichsweise gering. Dies lässt sich mit der gesetzlichen Erbfolge erklären, die Ehegatten und Kinder als nächste Angehörige als Erben vorsah und von der man nur selten abzuweichen gedachte. Normalerweise oblag es dem verbleibenden Ehepartner, nach dem Tod des Gatten oder der Gattin den gemeinsamen Nachlass zu regeln, auch wenn dies an mancher Stelle nicht selbstverständlich erscheint. Möglicherweise spielten 1690 individuelle, von der Regel abweichende Vermögensverhältnisse eine Rolle, als Eva Magdalena Popp ihren Besitz abzüglich einiger Legate *wegen geleis-*

91 AEB, Rep. I, Nr. 1271/26.

92 AEB, Rep. I, U 1045.

93 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

94 AEB, Rep. I, U 1050. Ähnlich Elisabeth Krauß 1626: *So fernn auch dieser mein beschriebener letzter will nit als ein herrlich oder zierlich Testament, wegen villedicht mangellender oder unversehentlich außgelaßener oder ubergangener Substantial requisiten und Clausuln Crafft und bestant haben solle.* AEB Rep. I, Nr. 1271/35.

95 Testament der Barbara Werner, 1647: AEB, Rep. I, Nr. 1271/44. Zum Begriff siehe Anm. 7 oben.

*ter trew und weiln er mich in meiner wehrendter Kranckheit fleissig bedien*⁹⁶ ihrem Mann vermachte. Eventuell hatte Eva Magdalena Popp über ihre Mitgift weit mehr Vermögen in die Ehe eingebracht als üblich; vielleicht hatte ihr Mann aber auch in das Anwesen ihrer Familie eingeheiratet, und ihr kam deshalb ein größeres Mitspracherecht in Vermögensangelegenheiten zu. Besondere eheliche Umstände bewogen auch die mit einem Bamberger Bürger verheiratete Margaretha Köfferlein 1654 zur Errichtung eines Testaments, da sie einerseits einen Sohn aus einer früheren Ehe hatte (und somit bereits einmal verwitwet war), andererseits von ihrem zweiten Mann *in meinem alter seer übel und Arg gehalten, gestoßen und tractirt worden*⁹⁷ sei. Komplizierte Erbverhältnisse infolge von Mehrfachheiraten, aus denen Halb- und Stiefgeschwisterbeziehungen resultierten, waren in der Frühen Neuzeit an der Tagesordnung⁹⁸ und scheinen auch in den Testamenten vielfach auf.⁹⁹

Bei Ledigen, die über keine eigenen Leibeserben verfügten, war der Regelungsbedarf bereits deutlich höher als bei Verheirateten, was aber auch mit dem Umstand zusammenhängen dürfte, dass unverheiratete Frauen und Männer – zumal innerhalb der relativ begüterten Bürgerschicht – unterrepräsentiert waren: Die Regel für erwachsene katholische Frauen und Männer im weltlichen Stand war im 16. und 17. Jahrhundert die Ehe. Ledige Frauen verschiedenen Alters bilden mit 16,67 % aber immerhin die zweitgrößte, sicher nachweisbare Gruppe der Testierinnen.

96 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5248.

97 AEB, Rep. I, Nr. 1271/49.

98 Vgl. exemplarisch: Sabeau, Kinship in Neckarhausen.

99 Testament von Wolf und Clara Müller, 1690. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5202: *wollten beede sich wegen ihren respective Stief- und rechten Söhnen, welche in all weeg der misträuischen meynung wären, als hetten Sie in der Zwischen ihnen undt angeregt[e]n Söhnen vorgegangenen theyllung etwas wieder Vätter- undt Mütterl(iche) trew gegen die Kindter Vorenthalten, welcher willen die Söhne Sie beede Kranckhliegende vor einem wohllöbl(ichen) Cellerey gericht beclaget, undt mit Richterl(icher) erkandtnus [...] anhalten zue lassen suchten, da doch beede Ehegatten vor Gott undt allen lieben Heyl(igen) höchlich contestiren: ja über ihr gewissen nehmen wolten, nichts Vorenthalten: oder in der theylung einigen Vortheyl gespielet: oder auch untrew begangen zu haben, sicher stellen, damit ihnen dermahlen unter der erden nicht möchte nachgeredet werden, Sie seyen mit ihren [...] Kindern, wie ehrn: undt kindtervergessene leuthe umgangen, ohnerachtet Statkündtigg wäre, wie beede miteinander, in sonderheit Er Vatter, dem Hauswesen so getreulich Vorgestanden, die Kindter, wie ehrliebenden Eltern wohlanstehet, erzogen, ausgehayrathet, undt das vorhandten gewesene umb ein merckliches vermehret; Auf das nun solcher misträuen undt übelvermuthende untrew, auch künftiger Zanck undt hader möchte vermieden bleib[e]n.*

Der größte Bedarf, den eigenen Nachlass zu regeln, bestand hingegen offensichtlich bei verwitweten Frauen, die über ihre eigenen Güter sowie über die ihrer verstorbenen Männer disponierten. In rund 55 % der überlieferten Testamente handelt es sich nachweislich um (meist ältere) Witwen, also eine Gruppe, der ein besonders großer rechtlicher Spielraum zukam. Auch hier griff freilich weitgehend die gesetzliche Erbfolge, die Nachkommen aus vorherigen Ehen begünstigte. Es interessiert daher besonders, ob den Ehen der Frauen der im Quellenkorpus enthaltenen Testamente Kinder entsprungen waren oder nicht. Eindeutig Kinder hatten nur 16,67 % der Frauen, während in der großen Mehrzahl der Testamente entweder keine Kinder erwähnt wurden oder die Erblasserinnen sich selbst explizit als kinderlos bezeichneten. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Akteurinnen genau aus diesem Grund Testamente errichteten oder erstellen ließen, da ihr Nachlass ansonsten weitgehend ungeregelt gewesen wäre. Kinderlose Witwen scheinen also die größte Gruppe unter den testierenden Bamberger Bürgerinnen gebildet zu haben. Sie hatten in Ermangelung direkter gesetzlicher Erben den größten Regelungsbedarf. Zudem hatten sie die größte Freiheit, über ihr Vermögen sowie über den Besitz ihrer verstorbenen Gatten zu verfügen, was dementsprechend vehement betont wurde: Der Erblasserin Anna Walter war es 1632 wichtig, klarzustellen, dass *sie dann weder in auff- noch absteigender linien keinen Noth-Erben* [habe], *sondern sie mit dem ihrigen* und demjenigen, was *Seelig gedachter ihr haußwirth mit Embsigen vleiß, und durch sein handwerckh hürtiglich Erobert* [...], *ohne wiederred und Einsprechen menigliches gänzlichen frey stündte, solche nach ihrem tödlichen hintritt, weme sie wolt außzuthailen, zu verlegiren und zuverschaffen*.¹⁰⁰

Im Gegensatz zu ihren verheirateten Mitbürgerinnen, die Ehegatten, Eltern oder Kinder und somit direkte Erben hatten, war es im Fall der kinderlosen Witwen von Rechts wegen ihnen allein vorbehalten, für die Zeit nach ihrem Tod über ihre Güter zu verfügen. Freilich darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, dass in rund 13 % der Bamberger Frauentestamente ohne Abgleich mit anderen Quellen kein definitiver Status der Testatorinnen – verheiratet, ledig oder verwitwet – festgestellt werden konnte. Die Bamberger Frauentestamente, die in diesem Band erstmals in größerem Umfang erschlossen und analysiert werden, stellen also weiterhin ein Forschungsdesiderat dar, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung zusätzlicher Quellen.

unnd Gott für mein Seel zu bitten

Religiöse Formeln

1. Einführung

Michel Vovelle merkte treffend an: „Es gibt nahezu ebenso viele stehende Formeln, wie es Notare gibt.“¹ Damit brachte der französische Historiker, ein Pionier der seriellen Auswertung von Testamenten, einerseits die Vielfalt der in diesen Urkundentexten zu findenden rechtlichen, aber auch religiösen Formeln auf den Punkt. Zum anderen sprach er das Problem an, dass wir letztlich nur schwer entscheiden können, ob der Gebrauch einer bestimmten Formel auf die testierende Person oder auf die Präferenzen des Schreibers zurückzuführen ist. Doch selbst wenn die Notare bzw. Schreiber für spezifische Formulierungen verantwortlich waren, können wir davon ausgehen, dass die Erblasserinnen mit ihrer Verwendung einverstanden waren.

Für die folgende Annäherung an religiöse Formeln in 84 Bamberger Frauentestamenten des 16. und 17. Jahrhunderts ist es zunächst notwendig, diese so zu systematisieren, dass einerseits möglichst viele Formeln bzw. Formeltypen erfasst werden, andererseits signifikante Einzelfälle gebührende Beachtung finden. Um beiden Kriterien gerecht zu werden, werden die religiösen Formeln in diesem Beitrag schematisch nach ihrer Position im Text gegliedert und typologisiert. Im Anschluss an diese Gliederung nach Formeltypen, die jeweils anhand ausgewählter Beispiele verdeutlicht werden, folgt ein Abschnitt zur Funktion der Formeln in den Quellentexten. Hierbei wird auch die zeitliche Entwicklung thematisiert. Den Abschluss dieses Beitrags bilden Überlegungen zu der Frage, ob sich in religiösen Formeln individuelle Frömmigkeit ausdrückte oder ob es sich gewissermaßen um

1 Zit. nach Ariès, Geschichte, S. 254.

Textbausteine handelte, die schematisch in mehr oder weniger jedem Testament Anwendung fanden.²

Untersuchungen zu religiösen Formeln in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Testamenten sind zumeist in übergreifende Studien integriert, welche die Testamente einer bestimmten Stadt oder Region unter verschiedenen Fragestellungen beleuchten.³ Drei Forschungsschwerpunkte lassen sich dabei ausmachen: Arbeiten zum Testamentsrecht, kulturhistorische Untersuchungen der Testierpraxis und Studien, die Testamente für die Rekonstruktion religiöser Einstellungen und Mentalitäten nutzen.⁴ Die Forschungsliteratur, die sich auf den letztgenannten Aspekt konzentriert, bezieht sich größtenteils auf die vorreformatorische Frömmigkeit einerseits, auf den Wandel der Frömmigkeitsformen im 18. Jahrhundert andererseits.⁵ Der eingangs zitierte Michel Vovelle etwa hat religiöse Formeln in Testamenten auf Rationalisierungs- und Säkularisierungsprozesse im Jahrhundert der Aufklärung hin untersucht. Ihm zufolge war die katholische Barockfrömmigkeit schon vor der Französischen Revolution einer nüchterneren, „diesseitigeren“ Form der Religiosität gewichen.⁶

Olivier Richard hat auf die Problematik hingewiesen, „fromme Klauseln“ in Testamentstexten zu isolieren, da diese häufig direkt mit „profanen Klauseln“, d.h. der Vergabe von Legaten an bestimmte Personen, von denen dafür Fürbitte und Memoria erwartet wurde, verknüpft gewesen seien.⁷ Da Umfang und Funktion der Legate in anderen Kapiteln dieses Bandes jedoch ausführlich untersucht werden, bleiben sie hier ausgeklammert, sofern sie nicht in direkter Verbindung mit dem Untersuchungsgegenstand stehen.

2 Zu dieser Frage vgl. auch den Beitrag von Andreas Flurschütz da Cruz und Sandra Schardt in diesem Band.

3 Ein besonders gelungenes Beispiel dafür, obwohl der Schwerpunkt auf dem Spätmittelalter und der vorreformatorischen Frömmigkeit liegt, stellt Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, dar.

4 Siehe Kolmar, Spätmittelalterliche Testamente, S. 477–479.

5 Vgl. hierzu Schlögl, Begriffe von Religion.

6 Vovelle, Piété baroque et déchristianisation.

7 Vgl. Richard, „Fromme Klauseln“ – „Profane Klauseln.“

2. Systematisierung der Formeltypen

Für die folgende Analyse wird der Text der Testamente in drei Abschnitte untergliedert: das Eingangsprotokoll, die Arenga und die Auflistung der einzelnen Legate. Jeder dieser Textabschnitte weist spezifische religiöse Formeln auf. Mithin handelt es sich um Textbausteine, die zwar hinsichtlich ihrer Gestaltung eine gewisse Variabilität zeigen, jedoch mittels ihrer Position im Text zu Funktionsträgern werden. Die Frage, was eine religiöse Formel ist und was nicht, ist textimmanent zu beantworten. Die Formeln sind zumeist vom restlichen Text abgegrenzt, z.B. durch Absätze, Zeichensetzung oder ihre Platzierung im jeweiligen Satz.

Die im Folgenden angeführten Beispiele bilden indes nicht alle Möglichkeiten ab, zumal die Trennlinie, wann eine religiöse Formel nur eine Variante darstellt und wann es sich um einen eigenständigen, individualisierten Textbaustein handelt, nicht klar zu ziehen ist. Weicht die Formel, etwa hinsichtlich der Wortwahl, nur marginal von einem „Standardformular“ ab, so wird dies kaum auf eine individuelle Gestaltung durch die Erblasserin bzw. den von ihr beauftragten Schreiber zurückzuführen sein. Wurde der Inhalt hingegen entscheidend verändert, so müssen andere Erklärungsansätze herangezogen werden, um die Formel zu kontextualisieren.

2.1 Formeltypen im Eingangsprotokoll

Das Eingangsprotokoll der Bamberger Testamente folgt dem klassischen Aufbau einer frühneuzeitlichen Urkunde. Die *Invocatio* enthält die religiösen Eingangformeln des Textes. Dabei sind drei Grundtypen festzustellen. Die kürzeste Form findet sich beispielsweise im Testament der Magdalena Schüßler von 1625: *In dem Nahmen des Herrn. Amen.*⁸ Neben der Anrufung Gottes findet sich vielfach auch die Anrufung der Dreifaltigkeit, wie in Anna Herwards Testament von 1598: *In dem Nahmen der Heiligen unzertheilbarn Tryfaltigkeit Gottes Amen.*⁹ Eine besonders ausführliche *Invocatio*-Formel, die an einen Gebetstext erinnert, wird im Testament der

8 AEB, Rep. I, Nr. 1271/34.

9 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10.

Anna Gustenhoffer von 1615 verwendet: *Im namen der untheilbaren Treyfaltigkeit, Gott deß Vatters, Gott deß Sohns, und Gott des Heiligen Geistes Amen.*¹⁰

Bei der *Invocatio* handelt es sich demnach um eine Anrufung Gottes und/oder der Dreifaltigkeit, die stets mit einem Amen abgeschlossen wird. Dieser Abschluss findet sich fast ausschließlich in der *Invocatio*. Im Testament von Barbara Wegner von 1510 ist dem Eingangsprotokoll noch eine Präambel vorangestellt, obwohl im eigentlichen Text eine weitere Anrufung der Dreifaltigkeit folgt. Auch die Präambel beginnt mit einer religiösen Formel: *In Gottes Namen Amen.*¹¹ Das einzige Testament, in dem die *Invocatio* fehlt, ist der Letzte Wille der Anna Harlos von 1571, in dem jedoch alle anderen Formeltypen enthalten sind.¹² Warum ausgerechnet die Formel im Eingangsprotokoll fehlt, obwohl das Testament ansonsten mit religiösen Formeln gespickt ist, lässt sich nicht klären.

2.2 Formeltypen in der Arenga

Die Arengen, in denen die Erblasserinnen ihre Beweggründe für die Abfassung ihres Letzten Willens zum Ausdruck brachte, ist regelrecht von sakralen Konzepten durchdrungen. Verschiedene religiöse Formeln wurden dabei so eng miteinander verknüpft, dass es teilweise schwer fällt, sie voneinander abzugrenzen und einzelnen Typen zuzuordnen. Drei Hauptarten religiöser Formeln sind jedoch für die Bamberger Testamente des 16. und 17. Jahrhundert charakteristisch.

Ein zentrales Gestaltungselement frühneuzeitlicher Testamente stellte die Jammertal-Metapher dar. Wie Andreetti in seiner Studie zu Basler Testamenten zeigt, ist die Metapher des Jammertals vor allem in barocken Texten von zentraler Bedeutung.¹³ Zum einen spiegelt sie in prägnanter Weise die damalige Einstellung zu Leben, Tod und Sterben wider, indem sie die Vorstellung eines besseren Jenseits mit derjenigen eines leidvollen Diesseits verknüpft. Zum anderen findet sie sich im Barock vermehrt in der Liturgie wie auch in der zeitgenössischen Literatur.¹⁴ An den Bamberger Testamenten lässt sich sehr gut nachvollziehen, dass diese Meta-

10 AEB, Rep. I, Nr. 1271/23.

11 AEB, Rep. I, U 1045.

12 AEB, Rep. I, U 1046.

13 Vgl. Andreetti, Basler Testamente, S. 113.

14 Die Jammertal-Metapher ist kein konfessionell geprägter Textbaustein, sondern findet sich gleichermaßen in katholischen und protestantischen Testamenten. Vgl. ebd.

pher während des ganzen Untersuchungszeitraums präsent war. Sie geht auf Bibelstellen wie Ps 84,7 zurück: *Ziehen sie durch das trostlose Tal, wird es für sie zum Quellgrund und frühregen hüllt es in Segen.*

Im Testament der Anna Harlos von 1571 findet sich die Jammertal-Metapher in der Formulierung: *Gabe erstlich zu erkennen, das uff diesem Jamerthal nichts gewisers were, dann der todt.*¹⁵ Im Letzten Willen der Dorothea Schwartz heißt es ein Jahr später: *Diweill auß verwirckung und uberthretung Gottes gebot unser Ersten Eltern einem Jeden menschen, so in dis Jammerthall geborn [...] Bevihle daran gott dem allmechtigen mein Sell und höchsten schatz [...] unnd so der allmechtig gott meine arme selle von dißem Jamerthall abgefördert [...].*¹⁶ Und Anna Pregler bekundete 1576, *wie sie hette zu hertzen genumen die zergenglichkeit dießes Elenden Lebens, und das uff dießem Jamerthal nichts gewißers were dan der zeitliche Dott.*¹⁷

Die Sterbeformel, die meist in Verbindung mit der Jammertal-Metapher erscheint, ist ebenfalls als Ausdruck der Einstellung zum Tod zu werten. In der mittelalterlichen Vorstellung war der Tod durch Vorzeichen zu erkennen; in der Frühen Neuzeit hingegen herrschte die Auffassung vor, dass der Todeszeitpunkt nicht vorauszusehen sei, was die Notwendigkeit der rechtzeitigen Abfassung eines Testaments zusätzlich verstärkte.¹⁸ Dieses Verständnis kommt auch in den Sterbeformeln der Bamberger Frauentestamente immer wieder zum Ausdruck: Sie betonen die Vergänglichkeit des irdischen Lebens und die Ungewissheit des Todeszeitpunkts.¹⁹ Anna Herwarts Testament von 1598 brachte dies auf die Formel, *das alles Menschlich geschlecht zergencklich, nichts gewisers dan der Todt, die Stundt und Zeit, aber wie und wan, der Mensch sterben soll, gantz ungewies, und meniglich verborgen* sei.²⁰ Barbara Werner bekundete 1647, *daß Sie auch hertzlich betrachtet die gewaltsame geschwindigkeit, doch unngewieße Stundt des todtis über alle menschen herschent, unndt die zeit unsers Lebens sich gleichet denn Veldtblummen, die sich ein tag ufthut unndt den andern wieder beschlust unndt abfüllt, eben als auch die Stundt unsers Lebens ungewieß; zudem äußerte sie die Erwartung, dass Gott auß ihrem Leib wieder ihr seel zu sich, dem allgemeinen Lauff unndt Sterblichen wessen nach*

15 AEB, Rep. I, U 1046.

16 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

17 AEB, Rep. I, U 1050.

18 Vgl. Ariès, Geschichte, S. 252.

19 Vgl. Andreotti, Basler Testamente, S. 115.

20 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10.

nehmen werde.²¹ Barbara Deuerkaufers Testament brachte 1644 die Überzeugung zum Ausdruck, *daß alle menschen in dießer welt dem zeitlichen Todt underworfen, die zeit aber unnd stundt gantz ungewieß sei.*²²

Viele Bamberger Frauentestamente enthalten ein explizites Bekenntnis zum katholischen Glauben. Kunigunda Tütsch etwa bekannte 1592 *den rechtenn wahreñ Catholischenn Christlichenn glaubenn* und befahl *ihre Seel in ihrem Letztenn ausgang Gott dem Vatter ihrem erschaffer, Gott dem Sohn ihrem erlöser und Seeligmacher, unndt dem heyligen geist ihrem erleuchter, der heyligen unzertheiltten dreyfaltigkeitt, der wölle sie nach dießem zeitlichen Lebenn zu Allenn auserwelten in die ewige freudt unndt Seeligkeitt föhrens und leidenn.*²³ Die Konvertitin Magdalena Hofmann dankte 1671/74 Gott, *daß Ich durch seine Göttliche Gnad auß der finsternus deß Lutherthumbs, zue dem Licht deß wahren Catholischen glaubens albereit vor etlich und dreyßig Jahren gelangt bin.*²⁴

Auch Anrufungen der Muttergottes und der Heiligen finden sich häufig in Bamberger Testamenten. Sie stehen zumeist am Ende der Arenga, die häufig fließend in die Bestimmungen hinsichtlich des Begräbnisses übergeht. Im Zeitalter der Konfessionalisierung entwickelte sich die Anrufung von Heiligen und Schutzpatronen, vor allem aber die Marienverehrung zunehmend zu einem Alleinstellungsmerkmal des katholischen Glaubens.²⁵ Ein ausführliches Glaubensbekenntnis, verbunden mit einer Anrufung der Muttergottes und der Heiligen, erscheint 1617 im Letzten Willen der Kunigunda Feyl: Wenn ihre Seele *vom Leib abscheiden* werde, wollte sie

in den wahren Catholischen, Apostolischenn Römischen und allein Seligmachenden glauben, darin ich biß an mein Letztes ende und Athumb nach himblische gnadt standhaftig beharren will, ihrem Schöpfern Gott Vattern, Erlösern, Gott Sohn, Erleuchtern, Gott Hailigen gaist, der aller Hochhailigstenn Dreyfaltikeit, allen Engellnn und Ertz Engelln, der gebenedeitisten Jungfrauen unndt

21 AEB, Rep. I, Nr. 1271/44.

22 AEB, Rep. I, Nr. 1271/42.

23 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

24 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5098.

25 Weiß, Katholische Reform und Gegenreformation, S. 172f., 175–177. Allein aus religiösen Formeln lässt sich allerdings nur bedingt auf die Konfession des Testators schließen, da sich durchaus auch Formeln der Heiligenverehrung in protestantischen Testamenten finden. Wie Hahn für Reval nachgewiesen hat, gab es viele Testierer, die ihre wahre konfessionelle Zugehörigkeit verschwiegen, um nicht in Misskredit bei der evangelischen Obrigkeit zu kommen, damit ihr Letzter Wille und dessen Vollstreckung nicht gefährdet waren. Dies gilt für die Legate ebenso wie für die religiösen Formeln. Siehe Hahn, Kirchliche und karitative Legate, S. 133.

Gebererin Gottes Mariae, allen Lieben Heiligen zu Verleihung und Erlangung Gnade und Barmherzigkeit, auch ewiger Freude und Seligkeit.²⁶

Katharina Bieber befahl ein Jahr später

ihre Seele Gott dem Allmächtigen, Jesu Christi ihrem Erlöser, Mariae der seligsten Mutter Gottes, und dem allen himmlischen Heere, damit dieselbe und dem sonderlich in der Stunde des Todes behütet, und alsdann nach dem Willen Gottes in die Ewigkeit freudig und seligkeit eingeführt werde.²⁷

Susanna Kunigunda Götz, die 1635 als Witwe des Stadtschreibers von Ebern in Bamberg ihr Testament aufsetzte, befahl ihre

Arme Seele in die Hände meines Erlösers und Seligmachers, begebenst demütigst bittend, Er wolle alle meine Gebrechlichkeit durch sein Unendliche Barmherzigkeit, auch durch die Verdienste seines bitteren Leidens und Sterbens (darauf ich mein Hoffnung vestiglich setze) auch Vorbitte Seiner Allerbenedeitesten Mutter Maria und aller Lieben Heiligen, bevorab meinen Sonderlichen Patronen, des H(eiligen) Erzengels Michaelis, des H(eiligen) Apostels Jacobi, Martyrers Laurentii, item der Büßerin Mariae Magdalene, Marthae und S(anctae) Elisabethae, Austilgen, Reinigen, und nach theilhaftig gemachten Hochheiligen Sacramenten Pœnitentiæ, S(anctae) Eucharistiæ & Extremæ Unctionis Sie meine Seele zu den Himmlischen freuden vätterlich und ge(nädiglich) wieder aufzunehmen.²⁸

Anna Maria Weißkopf bekundete 1646 ihr Vertrauen in die erlösende Kraft des Leidens und Sterbens Jesu Christi sowie in die

fürbitte seiner allerbenedeytesten Mutter Mariae, des H(eiligen) Johannis des Taufers, Erzengels Michaelis, H(eiligen) Schutzengels, meiner sonderbarn Patronen, auch aller lieben Gottes heiligen, von allen sünden und gebrechlichkeit zu reinigen, gänzlich aus[zu]tilgen, und nach theilhaftig gemachten Heiligen Sacramenten der Buß und Fronleichnambs Jesu Christi, auch letzten öhlung sie zu den himmlischen Freuden vätter(ich) und gnädig wiederumb aufzunehmen.²⁹

Ein ausführliches Bekenntnis zur Christus-, Marien- und Heiligenverehrung als zentralen Elementen des katholischen Glaubens findet sich auch 1670 bei Margaretha Werner. Sie befahl ihre Seele ihrem Erlöser Jesus Christus

26 AEB, Rep. I, Nr. 1271/28.

27 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4937.

28 AEB, Rep. I, Nr. 1271/28.

29 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

ufs demütigst und aus hertzen inniglichst bittent, Er wölle all mein gebrechlichkeit durch sein unendliche Barmhertzigkeit, auch die verdienst seines bitteren leidens, dessen heiligen fünf Wunden und Theuersten Rosinfarben Bluts, sonderbar auch die vorbitt dessen allergebenedeitesten Mutter Mariae, des Heiligen Ertzengels Michaelis und Beichtigers S(ancti) Francisci, H(eiligen) Märtyrin und Jungfrauen Margarethae, meiner vornembsten Patronen und Vorsprecherin, auch aller Gottes Heiligen gänzlich austilgen, sie von allen sünden reinigen, und nach theilhaftig gemachten Hochheiligen Sacramenten zu den himblichen Ewigen Freuden väterlich wieder auff- und annehmen.³⁰

Mit dem Vertrauen in die Fürsprache der Muttergottes und der Heiligen – von denen einzelne mitunter als Schutzpatrone besonders verehrt wurden – verband sich in den letzteren drei Beispielen auch der Glaube an die Heilswirkung der Sakramente, insbesondere Buße, Eucharistie und letzte Ölung, die bekanntlich vom Trienter Konzil in Abgrenzung von protestantischen Glaubensvorstellungen bekräftigt worden war. Bezeichnenderweise treten sowohl die Anrufung einzelner Schutzheiliger als auch die Beschwörung der heilsbringenden Sakramente erst im Laufe des 17. Jahrhunderts verstärkt auf.

2.3 Religiöse Formeln in den Legaten

Den letzten Typus religiöser Formeln in den Bamberger Testamenten bilden jene, die an religiös-karitative und profane Legate angeschlossen wurden, etwa wenn Anna Herwart 1598 ihre Vermächtnisnehmer bat, *Meiner darbey im besten zugedenken und Gott für mein Seel zu bitten*,³¹ oder wenn Barbara Wegner 1510 der Hoffnung Ausdruck gab, dass die Empfänger ihrer Legate *gott alle für mich pitten wöllen*.³²

Der Zweck dieser Formeln scheint auf den ersten Blick klar: Die Erblasserinnen erinnerten die von ihnen Begünstigten daran, ihrer Seele auch nach ihrem Tod zu gedenken. Dies könnte man als eine Ermahnung an die Empfänger verstehen, der Verstorbenen zu gedenken. Es erklärt jedoch nicht, warum nicht auf jede Testamentsklausel eine solche abschließende Formel folgt. Ebenso wenig ist dahingehend eine Systematik zu erkennen, dass diese Formeln nur nach religiös-karitativen oder nur nach profanen Legaten stehen würden. Vielmehr wurden sie offensichtlich recht willkürlich eingesetzt.

30 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5411.

31 Siehe AEB, Rep. I, Nr. 1271/10, Testament der Anna Herwart, 1598.

32 AEB, Rep. I, U 1045, Testament der Barbara Wegner, 1510.

Das Beispiel des Testaments der Margaretha Leun von 1615 soll dies verdeutlichen. Insgesamt werden darin sechs religiöse Abschlussformeln gebraucht, doch enthält das Testament wesentlich mehr Vermächtnisse. So folgt die erste Formel – *meiner in guetem darbei Zugedenckhen* – im Anschluss an eine Klausel, in der Margaretha dem Pfarrer von Walsdorf fünf Gulden vermachte. Die nächste Formel – *darbei Zugedenckhen, und Gott embsig fur mich Zuebitten* – schließt an ein Legat an Elisabeth Rohrauff an, welche die Erblasserin gepflegt hatte. Margaretha Dütting, die nach dem Ableben der Testiererin zehn Gulden erhalten sollte, wurde im Gegenzug gebeten, *meiner in ihrem gebeth Zugedenckhen*.³³ Es sind hier demnach keine Kriterien zu erkennen, wann diese Abschlussformeln zum Einsatz kamen und wann sie unterblieben. Eine klare Systematisierung ist auch in den anderen untersuchten Testamenten nicht möglich.

3. Zur Funktion der religiösen Formeln

Wie bereits erwähnt, erhalten die religiösen Formeln durch ihre Positionierung im Text eine spezifische Funktion. Das Testament der Frühen Neuzeit ist somit nicht einfach ein Rechtstext, sondern stets auch immer Ausdruck eines religiösen Aktes.³⁴ Dies zeigt sich deutlich in der Verwendung religiöser Formeln, die nicht nur Ausdruck einer ästhetischen Sprachgestaltung sind.

Inwiefern lässt sich hier eine Entwicklung nachzeichnen? Innerhalb des Quellenkorpus steigt die Anzahl der religiösen Formeln im Untersuchungszeitraum generell an. Dabei wurden jedoch keine grundsätzlich neuen Formeln eingeführt, sondern weiterhin mit den Formeltypen gearbeitet, die bereits im 16. Jahrhundert verwendet wurden. In Testamenten des 17. Jahrhunderts finden sich in der Regel Ausschmückungen und Wiederholungen dieser Formeln, die an verschiedenen Stellen des Textes integriert wurden, sowie die bereits erwähnten Bezugnahmen auf die Heiligen-, Marien- und Sakramentsfrömmigkeit. Die Formeln sind zudem

33 AEB, Rep. I, Nr. 1271/25. Einige Eigenheiten in Margaretha Leuns Testament – der Hinweis auf das Studium der Bibel (*heiliger Göttlicher Schrift*), die alleinige Bezugnahme auf Gottvater und Jesus Christus, das Legat an den Pfarrer der evangelischen Gemeinde Walsdorf sowie der sparsame Gebrauch religiöser Formeln – deuten auf eine Affinität zum protestantischen Glauben hin.

34 Siehe Andreetti, Basler Testamente, S. 127.

so stark miteinander verflochten, dass die mehrfache Verwendung auf den ersten Blick nicht auffällt. Ein besonders instruktives Beispiel für die „barocken“ Ausschmückungen religiöser Testamentsformeln bietet die Arenga des Testaments der Margaretha Stahl aus dem Jahre 1657:

Anfänglichlichen und vor allen dingen befehle ich meine Seel dem Allmechtigen Gott meinem himblischen Vattern und dern Erschaffern hinwiederumb, von dessen Trohne [sic!] mir solche eingegossen, mit demütigsten innersten seuffzen und bitten, solche mit den Augen seiner grundlosen barmherzigkeit g(nädig) anzusehen, durch die verdienst seines H(ernn) [Sohnes Jesu Christi] bittern leidens und sterbens auch sonderbar getreuen vorbitt der seeligsten unbefleckten Gottesgebährerin Mariae, des H(eiligen) Apostels S. Thomae, des H(eiligen) Eremiten und Beichtigers S. Francisci, dern Jungfrawen S. Margaretae und Catharinae, meiner sonderbarn Patronen, und aller Auserwehnten Gottes, meine Sünd und missethat g(nädig) nachzulassen und meine Seel durch mein getreuen lieben H(eiligen) Schutzengel und andere H(eilige) geister zu der ewigen Freund und Seeligkeit führten und laiten lassen, also dieselbe nach theilhaftig gemachten H(eiligen) Sacramenten der Bueß, des wahren Fronleichnams Jesu Christi und der letzten öhlung zu sich in die himblischen wollusten vätterlich auff- und annehmen.³⁵

Diese Formulierungen sind nicht nur Ausdruck einer intensiven Frömmigkeit, sondern folgen auch barocken Stilkonventionen.³⁶ Als dieses Testament entstand, bildeten derartige Sprachmuster bereits einen festen Bestandteil der Testamentsgestaltung.³⁷ Margaretha Stahl war jedoch ohne Zweifel auch eine sehr religiöse Frau. Nach dem Tod ihres Mannes Johann Stahl, der ihr ein Anwesen in der Dominikanerstraße vermachte, begründete sie dort 1651 die Stahlsche Schwesternstiftung.³⁸ Es ist also anzunehmen, dass sie aufgrund ihrer ausgeprägten persönlichen Frömmigkeit Einfluss auf die Ausgestaltung der religiösen Formeln in ihrem Testament nahm. Margaretha Stahl dürfte jedoch in dieser Hinsicht als Sonderfall anzusehen sein.

Allerdings verlief die Entwicklung hin zu einer steigenden Zahl religiöser Formeln zumindest in Bamberg nicht linear. Im Testament der Magdalena Schüßler von 1625 finden sich nur zwei religiöse Formeln. Die erste steht direkt am Anfang

35 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

36 Vgl. Mischke, *Der Umgang mit dem Tod*, S. 96.

37 Vgl. Andreetti, *Basler Testamente*, S. 120.

38 Vgl. Festerling, *Schwesternhäuser*, S. 262f.; Freise-Wonka, *Bamberger Frauengeschichten*, S. 100–103.

des Textes und leitet das Eingangsprotokoll als *Invocatio* ein: *Im Namen des Herrn, Amen*. Die zweite findet sich in der denkbaren knappen Wendung *theils Ihrer dabei im besten zu gedenchken*.³⁹ Trotz der Kargheit dieser Formulierungen ist eine religiöse Funktion dieses Letzten Willens nicht auszuschließen, zumal Religion in der Frühen Neuzeit ein fester Bestandteil des Lebens war. Eine mögliche Erklärung könnte der Inhalt des Testaments bieten. Im Gegensatz zu anderen letztwilligen Verfügungen verwandte Magdalena Schüßler rund ein Drittel ihres Testaments darauf, ihre schwierige familiäre Situation darzustellen. Der Fokus verschob sich damit von der Vergabe von Legaten hin zu einer Art Rechtfertigungsschrift. In diesem Kontext wären ausführliche religiöse Formeln eher unangebracht gewesen, da es vordergründig um den Rechtscharakter und die Legitimation des Letzten Willens ging. Und selbst wenn Magdalena Schüßler religiöse Formeln nur spärlich verwendete, so verzichtete sie doch nicht völlig darauf.

Das einzige Testament, in dem überhaupt keine Formeln verwendet wurden, stammt aus dem Jahr 1654.⁴⁰ Dieser Letzte Wille der Margaretha Köfferlein mutet fast wie ein moderner Rechtstext an. Jedoch darf nicht davon ausgegangen werden, dass das Fehlen religiöser Formeln auch ein fehlendes religiöses Verständnis der Testiererin impliziert; dagegen sprechen Köfferleins Legate an mehrere Bamberger Klöster und eine religiöse Bruderschaft. Unterschiedliche Erklärungsansätze sind denkbar: Möglicherweise wurde das Testament in Eile verfasst, weil die Erblasserin bereits dem Tode nahe war (wofür die Formulierung *daß die Lenge meines Lebens nit mehr dauern werde* spricht). Vielleicht wurde auch auf Wunsch der Testiererin auf religiöse Formeln verzichtet, was jedoch im Widerspruch zum Inhalt ihres Letzten Willens stünde. Denkbar wäre auch, dass Margaretha Köfferlein mit ihrem Verzicht auf religiöse Formeln eine stilistische Askese zum Ausdruck bringen wollte.⁴¹

Wie sich anhand des Quellenkorpus feststellen lässt, bildeten religiöse Formeln am Ende des 17. Jahrhunderts unvermindert einen festen Bestandteil der Testamentsgestaltung, der den sakralen Charakter des Letzten Willens unterstreicht. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts geht der Gebrauch religiöser Formeln generell zurück, bis sie im 19. Jahrhundert im Zuge der Säkularisation sowie einer verän-

39 AEB, Rep. I, 1271/34.

40 Siehe AEB, Rep. I, Nr. 1271/49, Testament der Margaretha Köfferlein, 1654.

41 Vgl. Mischke, *Der Umgang mit dem Tod*, S. 90.

derten Einstellung zu Sterben und Tod gänzlich verschwinden.⁴² Damit wurde der sakrale Charakter des Testaments zu Gunsten des Rechtstextes aufgegeben – ein Prozess, der für Bamberg freilich noch näherer Untersuchung bedarf.

4. Testamente als Ausdruck individueller Frömmigkeit?

Alle Arten von religiösen Formeln, die in den Bamberger Frauentestamenten verwendet werden, folgen einem bestimmten Sprachmuster. Jeder Formeltypus bildete ein eigenes Sprachkorpus aus, das zwar in Details von Testament zu Testament variieren konnte, jedoch hinsichtlich der grundsätzlichen Gestaltungsmuster immer gleich blieb. Wäre das Dokument dazu gedacht gewesen, die individuelle Frömmigkeit der Erblasserin abzubilden, so würde auch das Sprachkorpus in jedem Testament stärker variieren. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass der Akt der Testamentserrichtung durchaus religiös motiviert war.⁴³

Andreotti betont nachdrücklich, dass religiöse Formeln kein individueller Ausdruck religiöser Überzeugung waren – zumindest dann nicht, wenn sie sich von Testament zu Testament kaum unterschieden.⁴⁴ Allerdings sind keine klaren Kriterien zu erkennen, wann eine Formel seiner Meinung nach von der Konvention abweicht und wann nicht. Dies gestaltet sich auch im vorliegenden Fall ausgesprochen schwierig: Es lässt sich auch in Anbetracht der überschaubaren Zahl der Dokumente nicht genau angeben, wann eine bestimmte Formel von einem vorgegebenen Schema abweicht. Wenn zum Beispiel in der Arenga eines Testaments ein Heiliger angerufen wird, der sich im gleichen Zeitraum in keinem anderen Testament findet: Ist dies bereits ein Ausdruck religiöser Individualität? Eine gewisse Gestaltungsfreiheit muss zwar grundsätzlich einkalkuliert werden, wenn es um religiöse Formeln geht,⁴⁵ doch deren Grenzen sind schwer zu bestimmen.

Darüber hinaus können religiöse Formeln auch „Ausdruck eines übergeordneten, zum Teil aber regional beschränkten Glaubensverständnisses“⁴⁶ sein. So ist zu

42 Vgl. ebd., S. 102.

43 Vgl. Richard, „Fromme Klauseln“ – „Profane Klauseln“, S. 71.

44 Vgl. Andreotti, Basler Testamente, S. 129.

45 Hahn, Kirchliche und karitative Legate, S. 133.

46 Andreotti, Basler Testamente, S. 129.

bedenken, dass derartige Formulierungen und Textbausteine möglicherweise auf lokale und regionale Traditionen zurückzuführen sind. Sicherlich haben sich die Notare und Schreiber an älteren Dokumenten orientiert. Auch spezifische räumliche Ausprägungen der Heiligenverehrung können in den religiösen Formeln zum Tragen kommen.

Wenn religiöse Formeln die individuelle Frömmigkeit eines Erblassers bzw. einer Erblasserin nicht oder nur in engen Grenzen abbilden, worin liegt dann ihre Bedeutung? Wie bereits betont, verbanden Testamente in der Frühen Neuzeit ein rechtliches Anliegen mit einem sakralen Zweck, der in einer religiös gefärbten Sprache zum Ausdruck gebracht wurde. Die Testamente fügten der Ebene des weltlichen Rechts somit die zusätzliche Ebene des Gewissens hinzu.⁴⁷ Dies vermag das Testament der Anna Herwart aus dem Jahre 1598 zu illustrieren:

*Zu fördersten bekenne Ich den rechten wahren Christlichen Catholischen glauben, und bezeuge darin als fromme Christin, wie und wann der Allmechtig Gott will, zu sterben. Befiehle darauf mein Seel und höchsten Schatz Gott dem Allmechtigen Ihrem Schöpffer, Erlöser und Seeligmacher und Bitte sein Göttliche Barmhertzigkeit, so ich die Tag meines Lebens beschlossen, dieselbe vor der Verdammuß gnedig zu bewahren, und in die freudt ewiger Seeligkeit auf und anzunemen.*⁴⁸

Der Beginn dieses Absatzes ähnelt einem Glaubensbekenntnis. Anna Herwart bekannte sich darin bewusst zum katholischen Glauben. Darauf folgt eine kurze Sterbeformel. Interessant – jedoch keineswegs ungewöhnlich – ist die folgende Passage über die Seele der Testiererin. Die Bitte um die Erlösung der Seele war häufig mit dem Wunsch nach einer christlichen Bestattung verbunden.⁴⁹ So auch im vorliegenden Beispiel, da Anna Herwart im nächsten Absatz ihres Testaments festlegte, dass sie auf dem Kirchhof von St. Martin *under mein alda haben Lochstein*⁵⁰ bestattet werden sollte. Sie traf also Vorkehrungen, die sich ausschließlich auf sie selbst, ihre letzte Ruhestätte und ihr Seelenheil bezogen.⁵¹

Ein guter Tod war im 16. und 17. Jahrhundert ein Tod, auf den man vorbereitet war. Dies beinhaltete nicht nur, die persönlichen Güter testamentarisch zu vertei-

47 Vgl. ebd., S. 128.

48 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10.

49 Vgl. Andreotti, Basler Testamente, S. 130.

50 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10.

51 Zum Seelgerät siehe Kolmar, Spätmittelalterliche Testamente, S. 488f.

len, damit unter den Erben kein Streit entstand, sondern auch, darauf vorbereitet zu sein, Gott gegenüberzutreten. Es mussten also auch Belange geregelt werden, die unmittelbar das Seelenheil betrafen.⁵² Hierzu sind Seelgeräte ebenso zu rechnen wie die Festlegung des Bestattungsortes, die stets in Verbindung mit religiösen Formeln erfolgte – gleichgültig ob diese den entsprechenden Bestimmungen vorausgehen, sie abschließen oder einrahmen. Somit fungieren die religiösen Formeln nicht nur als Bausteine der Textgattung ‚Testament‘, sondern auch als Funktionsträger, die dessen sakralen Charakter unterstreichen.

5. Schlussbemerkung

Religiöse Formeln waren in der Frühen Neuzeit ein fester Bestandteil der Testamentsgestaltung. Sie manifestieren den religiösen Charakter der Rechtsdokumente, der für das Seelenheil und den ‚guten‘ Tod der Testiererin von entscheidender Bedeutung war. Durch ihre Positionierung im Text wurden diese Textbausteine zu Funktionsträgern, die weit mehr als nur rhetorisches Beiwerk waren.

Im 17. Jahrhundert stieg die Zahl religiöser Formeln in den untersuchten Bamberger Testamenten an. Es kamen jedoch keine grundsätzlich neuen Textbausteine hinzu, sondern es wurde weiterhin mit einem Korpus gearbeitet, das bereits im 16. Jahrhundert vorhanden war. Vielmehr wurden einzelne Formeln nun mehrfach verwendet, „barock“ ausgestaltet und insbesondere im Hinblick auf die Marien-, Heiligen- und Sakramentsverehrung spezifiziert. Diese Entwicklung verlief jedoch nicht linear; es gab auch im 17. Jahrhundert letztwillige Verfügungen, in denen sich die Testatorinnen auf wenige Formeln beschränkten.

Religiöse Formeln konnten mehr oder wenig stark von vorgegebenen Konventionen und Stereotypen abweichen und dadurch einen individuellen Charakter annehmen. Dies war jedoch – zumindest in Bamberg – eher selten der Fall, weshalb davon auszugehen ist, dass es sich bei der Verwendung dieser Textbausteine nicht um den Ausdruck einer individuellen Frömmigkeit handelte, sondern vielmehr um den „Ausdruck eines übergeordneten, zum Teil aber regional beschränkten Glaubensverständnisses“.⁵³ Die religiösen Formeln, die im untersuchten Quellen-

52 Vgl. Ariès, *Geschichte*, S. 252.

53 Vgl. Andreotti, *Basler Testamente*, S. 129.

korpus verwendet wurden, bringen somit ein zeittypisches Verständnis von Sterben und Tod zum Ausdruck.

Legate an geistliche und karitative Institutionen

1. Einleitung

Der Stellenwert von Religion und Religiosität in der Frühen Neuzeit kann kaum überschätzt werden. In der Forschung werden insbesondere das 16. und 17. Jahrhundert als konfessionelles Zeitalter bzw. als Zeitalter der Konfessionalisierung bezeichnet.¹ Infolge der tiefgreifenden Durchdringung aller Lebensbereiche mit Glaubensüberzeugungen waren auch die Jenseitsvorstellungen der Bevölkerung religiös bestimmt. Dies erklärt auch den Einfluss der Religion auf das potentiell letzte Medium an der Schwelle zum Jenseits, das Testament. Der vorliegende Beitrag versucht, den Stellenwert geistlicher und karitativer Institutionen in der fürstbischöflichen Residenzstadt Bamberg anhand der Legate in diesem Medium zu erfassen und etwaige Wandlungsprozesse im Testierverhalten Bamberger Frauen vor dem Hintergrund der praktizierten Frömmigkeitskultur zu erklären. Unter Verwendung der Testamente als serielle Quellen verfolgt die Studie einen mentalitätsgeschichtlichen Ansatz.²

Die vorliegende Untersuchung von 83 Testamenten Bamberger Frauen aus dem Zeitraum von 1563 bis 1700 konzentriert sich auf vier maßgebliche Empfängergruppen. Eine erste bilden die karitativen Einrichtungen in der Stadt Bamberg mit dem Antoni-Siechhof, dem Liebfrauen-Siechhof, dem Franzosenhaus, dem Lazarethhaus und dem Maria-Magdalena-Waisenhaus. Demgegenüber lassen sich die geistlichen Institutionen in drei Gruppen einteilen: die beiden Stadtpfarrkirchen; die Klöster der Franziskaner, Dominikaner, Karmeliter und Kapuziner sowie die Ordensgemeinschaft der Jesuiten; schließlich die religiösen Bruderschaften. Die Untersuchung folgt zunächst der Unterteilung in karitative und geistliche Institutionen. Die entsprechenden Abschnitte beginnen jeweils mit einem einführenden Teil, der die einzelnen Institutionen innerhalb der Stadt Bamberg verortet. Darauf folgt ein ana-

1 So z.B. Reinhard, Glaube und Macht; Schilling, Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Speziell für das Hochstift Bamberg: Weiß, Bamberg im konfessionellen Zeitalter.

2 Zu seriellen Quellen als Basis der Mentalitätsgeschichte vgl. Vovelle, Serielle Geschichte.

lytischer Teil, in dem zeitliche Schwerpunkte der Legatsvergabe, der Umfang der Legate sowie etwaige Verwendungszwecke untersucht werden. Um Entwicklungslinien aufzeigen zu können, wurde den analytischen Teilen eine Einteilung in drei Zeitabschnitte zugrunde gelegt: Der erste erstreckt sich von den 1560er Jahren bis 1631, der zweite umfasst die Phase, in welcher Bamberg unter dem direkten Einfluss des Dreißigjährigen Krieges stand (1632–1647), der dritte umfasst die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts. Beide Abschnitte schließen jeweils mit dem Versuch, die Motive der ausgesprochenen Legate sowie etwaige Veränderungen hinsichtlich der Legatspraxis in ihren historischen Kontext einzubetten.

2. Armen-, Seel- und Siechhäuser als Empfänger testamentarischer Legate

2.1 Die Armen-, Seel- und Siechhäuser Bambergs

Die Stiftung von Seel- und Siechhäusern war ein spezifisch mittelalterliches Phänomen. In Bamberg waren der Antoni-Siechhof bereits im 13. Jahrhundert, der Liebfrauensiechhof im 14. Jahrhundert sowie das Lazarethhaus im 15. Jahrhundert gegründet worden.³ Damit einher ging deren typische Lage entlang einer Ausfallstraße außerhalb der Stadtmauern. Dies ermöglichte eine Separation der chronisch Kranken von der übrigen Bevölkerung und den Insassen das Betteln bei Reisen. Im Laufe der Zeit gingen – wie im Falle des Antoni-Siechhofs am oberen Kaulberg – die ursprünglich an der Peripherie gelegenen Häuser häufig in der sich ausbreitenden Stadt auf.⁴

Ebenfalls an einer Ausfallstraße lag das 1497 auf eine städtische Initiative hin gegründete Franzosenhaus. Damit reagierte man auf die zunehmende Ausbreitung der Syphilis.⁵ Im Zuge des Rückgangs dieser Krankheit ging man allmäh-

3 Vgl. Gunzelmann, *StadtDenkmal und Denkmallandschaft*, S. 1108f., 1679f.; Sailer, *Gesundheitsfürsorge*, S. 147, 162f.

4 Vgl. Gunzelmann, *StadtDenkmal und Denkmallandschaft*, S. 1108f.

5 Vgl. Sailer, *Gesundheitsfürsorge*, S. 153; Gunzelmann, *StadtDenkmal und Denkmallandschaft*, S. 1679. Die Syphilis war wenige Jahre zuvor von den Truppen Karls VIII. von Frankreich in Oberitalien eingeschleppt worden; sie hatte sich von dort auch in deutschen Territorien verbreitet und war infolgedessen gemeinhin als „Franzosenkrankheit“ bekannt. Vgl. Eckart, *Enzyklopädie der Neuzeit*, Art. Syphilis, Bd. 13, Sp. 183–187.

lich dazu über, auch Personen aufzunehmen, die an anderen Krankheiten litten, sofern eine Genesung in Aussicht stand.⁶ Einen derartigen Funktionswandel erlebte auch der Antoni-Siechhof, der neben der Versorgung von Patienten des sogenannten „Antoniusfeuers“⁷ Leprakranke aufnahm und sich nach dem Rückgang beider Krankheiten im 16. Jahrhundert zu einem Armen- und Seelhaus entwickelte.⁸ Damit einher ging meist die Aufnahme von Pfründnern, die ebenfalls für das Franzosenhaus⁹ sowie für das zur Absonderung von Pestkranken und Patienten anderer ansteckender Krankheiten vorgesehene Lazarethhaus belegt sind.¹⁰ Einzig der Liebfrauen-Siechhof hielt am Selbstverständnis einer speziell für Frauen mit Aussatz existierenden Einrichtung fest und lehnte zahlreiche Bittgesuche armer Leute um eine Aufnahme ab.¹¹

Die Funktion des Seelhauses am Kaulberg als Waisenhaus geht auf eine Stiftung des Bamberger Fürstbischofs Ernst von Mengersdorf aus dem Jahre 1588 zurück. Durch die Einrichtung eines Waisenhauses in dem ehemals für arme Pilger genutzten Gebäude versuchte man dem als zunehmend gravierender empfundenen Problem der Kinderarmut zu begegnen.¹² Während das Waisenhaus in seiner Anfangszeit 40 bis 50 Kindern Unterkunft gewährte, verringerte sich diese Zahl bis zum 18. Jahrhundert auf maximal 28.¹³ Der Einsturz eines angrenzenden Gebäudes im Jahr 1624, der das Waisenhaus vorübergehend unbewohnbar machte, sowie ein Pestausbruch am Ende des Jahrzehnts bildeten noch vor dem Übergreifen des Kriegsgeschehens auf Bamberg tiefe Einschnitte für diese Institution.¹⁴

Bevor der Dreißigjährige Krieg Bamberg erreichte, hatten die Seel- und Siechhäuser eine bedeutende ökonomische Stellung inne. Der Liebfrauen-Siechhof be-

6 Vgl. Sailer, Gesundheitsfürsorge, S. 153–158.

7 Vgl. Baumgartl/Silberer/Schmölz-Häberlein, Antoni-Siechhof, S. 13–15. Die auch als Mutterkornbrand oder Ergotismus bezeichnete Krankheit trat infolge einer Vergiftung durch den Verzehr von mit Mutterkornpilz befallenem Getreide auf und führte zu Wahnvorstellungen und dauerhaften körperlichen und geistigen Schäden. Siehe dazu Friess, Das „Heilige Feuer“.

8 Vgl. Gunzelmann, Stadtdenkmal und Denkmallandschaft, S. 1679. Ulrich Knefelkamp konstatiert für das Spätmittelalter eine Verlagerung von tatsächlich Kranken hin zu älteren Bürgern als Insassen derartiger Institutionen: Knefelkamp, Das städtische Spital, S. 53–56.

9 Vgl. Sailer, Gesundheitsfürsorge, S. 153–158.

10 Vgl. ebd., S. 162f.

11 Vgl. ebd., S. 151f.

12 Vgl. Imhof, Kinderseelhaus, S. 131–133, 140.

13 Vgl. ebd., S. 161–165, 196.

14 Vgl. ebd., S. 141, 162.

saß 1611 diverse landwirtschaftliche Güter sowie zahlreiche Besitzungen innerhalb und außerhalb der Stadt.¹⁵ Zu Beginn des 17. Jahrhunderts verfügte auch das Lazarethhaus über mehrere Güter in der Stadt und deren Umland.¹⁶ Die karitativen Institutionen spielten zudem, wie am Beispiel des Antoni-Siechhofs deutlich wird, eine wichtige Rolle als Kreditgeber für die ländliche Bevölkerung.¹⁷ Ebenso vergab das Maria-Magdalena-Waisenhaus Kredite. Die durch die Seuchen- und Kriegphasen der 1630er und 1640er Jahre bedingte Abschreibung eines Großteils der verliehenen Kapitalien zeigte jedoch die Krisenanfälligkeit dieser Wirtschaftsweise auf.¹⁸ Dagegen war das Franzosenhaus durch seine niedrigen Einnahmen von vornherein zu einer sparsamen Haushaltsführung gezwungen. So verfolgte man beispielsweise mit der Überweisung von als unheilbar eingestuft Personen in den Antoni-Siechhof eine Strategie der Kostensenkung.¹⁹

2.2 Testamentarische Verfügungen zugunsten der Armen-, Seel- und Siechhäuser

Der Schwerpunkt einer Legatspraxis, die die Seel- und Siechhäuser begünstigte, lag in den Jahren 1566 bis 1631. Am deutlichsten profitierte davon das Franzosenhaus, dem zehn von 28 Testiererinnen Legate aussprachen. Ein ähnlicher Trend zeigt sich beim Antoni-Siechhof, dem Liebfrauen-Siechhof und dem Maria-Magdalena-Waisenhaus, denen jeweils acht Verfügungen zugutekamen. Im Falle des Waisenhauses bildeten nicht zuletzt die Mehreinnahmen aus Legaten die Basis für eine Ausweitung des Darlehensgeschäfts.²⁰ Obwohl das Lazarethhaus in diesem Zeitraum nur fünf Legate empfing, stellten auch hier die Jahrzehnte um 1600 die profitabelste Phase dieser Institution dar.

Für die Periode des Dreißigjährigen Krieges zeichnet sich ein deutlicher Einbruch der Legatsvergabe ab. Einzig Barbara Deuerkauf, die 1644 allen Armenhäusern einen Gulden zukommen ließ, sowie eine Hinterlassenschaft von zehn

15 Vgl. Sailer, Gesundheitsfürsorge, S. 147–150.

16 Vgl. ebd., S. 162f.; Gunzelmann: Stadtdenkmal und Denkmallandschaft, S. 1679f.

17 Vgl. Baumgartl/Silberer/Schmölz-Häberlein, Antoni-Siechhof, S. 21f.

18 Vgl. Schmidt, Kapitalmarktkrisen, S. 210–215; Baumgartl/Silberer/Schmölz-Häberlein, Antoni-Siechhof, S. 29.

19 Vgl. Sailer, Gesundheitsfürsorge, S. 153–158.

20 Vgl. Schmidt, Kapitalmarktkrisen, S. 216.

21 AEB, Rep. I, Nr. 1271/42, S. 8.

Gulden an das Maria-Magdalena-Waisenhaus durch Anna Walter²² berücksichtigten in dieser Phase die karitativen Institutionen der Stadt. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kam es schließlich zu einer Stabilisierung der Legatspraxis. Die Seel- und Siechhäuser erreichten als Empfänger von Legaten nicht mehr das Niveau des 16. und frühen 17. Jahrhunderts und erhielten nur noch vereinzelt Verfügungen. Während das Waisenhaus mit sieben Legaten immerhin noch von etwa einem Sechstel der Testiererinnen bedacht wurde, pendelte sich dieser Anteil beim Franzosenhaus, dem Liebfrauen-Siechhof und dem Lazarethhaus bei 14 % ein. Der Antoni-Siechhof wurde dagegen nur noch in 11,6 % der Testamente bedacht.

Bei den Legaten handelte es sich fast ausschließlich um Zuwendungen in Form von Bargeld. Diese bewegten sich häufig in einem Rahmen von fünf bis 20 Gulden. Beispiele für höhere Legate sind die 50 Gulden, die Anna Seidlein 1622 dem Franzosenhaus legierte,²³ sowie die Verfügungen zugunsten des Waisenhauses von Barbara Dinst²⁴ in Höhe von 50 Gulden und von Margaretha Pfister²⁵ in Höhe von 100 Gulden. Obwohl die Urheberinnen der Testamente ihre Legate meist nicht mit einer genauen Zweckbindung versahen, brachte eine Reihe von ihnen den Wunsch nach einer Verwendung im Sinne der Armen zum Ausdruck oder ordnete explizit die Austeilung der Summe an diese an.²⁶ So verfügte Anna Harlos 1571, die von ihr legierten 10 Gulden verzinslich anzulegen, um *alle Jar zu Weyhenachten Semmel [zu kaufen] unnd inn ein J[e]des obbemelt Hauß den Armen Leuten darinnen für ein halben gülden Semmel zugleich* auszuteilen.²⁷ Anna Kummer bestand darauf, dass ihr Erbe *denen Armen Leuthen in die händt*²⁸ gegeben werden solle. Im Falle des Waisenhauses bestimmten einige Testiererinnen ihre Legate explizit für die Versorgung der Kinder. Während Anna Walter 1632 ihre 10 Gulden verzinst angelegt wissen wollte, um *jährlich die darvon fallente Interesse umb kauffung weiß brod und bier für die arme Seelkinder uf S. Annae tag jährlich auszuspenden*,²⁹ ordnete Helena

22 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

23 AEB, Rep. I, Nr. 1271/33.

24 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

25 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

26 So beispielsweise die Testamente der Margaretha Schmidt 1616 (AEB, Rep. I, Nr. 1271/26) oder der Magdalena Hofmann 1671/74 (StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5098).

27 AEB Rep. I, U 1046.

28 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5150.

29 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

Brün ihr Legat von drei Gulden zum Kauf von *Speiß und tranck* an.³⁰ Ebenso äußerte Margaretha Pfister den Wunsch, die Zinsen der von ihr gestifteten 100 Gulden für die Ernährung der Waisenkinder aufzuwenden.³¹

Als Gegenleistung erwarteten die Erblasserinnen grundsätzlich Fürbitten der jeweiligen Empfänger für ihr Seelenheil.³² Das Anliegen der Testierenden, die Begünstigten als Fürbitter zu gewinnen, kommt in den letztwilligen Verfügungen deutlich zum Ausdruck. So verfügte Barbara Faber 30 Gulden *in das Frantzhosenn haus alhie, solle Jährlich der zinnß, als anderthalber gueldenn, den Armenn leutten, mein unnd meines lieben herrn seligenn darbey im besten zu gedenncken*.³³ In einzelnen Fällen konnte dies auch eine Beteiligung an Gedenkgottesdiensten für die Verstorbene einschließen.³⁴

2.3 Legate für Arme und Kranke als Ausdruck mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Frömmigkeit

Bis in das frühe 17. Jahrhundert hinein wurden die karitativen Institutionen relativ häufig von den Testatorinnen bedacht. Hierin kommt die seit dem Mittelalter praktizierte Sorge um das eigene Seelenheil zum Ausdruck. Die im Laufe des 13. Jahrhunderts etablierte Vorstellung vom Fegefeuer, das es durch gute Werke zu umgehen galt, war maßgeblich für die Auffassung, Vermögen und materieller Besitz würden die Erlangung des Seelenheils gefährden.³⁵ Diese Problematik versuchte man mithilfe eines *do ut des*-Prinzips zu lösen. Indem der Testierer sein Eigentum zum Wohle der Bedürftigen einsetzte, waren diese verpflichtet, sich vor Gott für dessen Seelenheil einzusetzen.³⁶ Der hierfür zeitgenössische Begriff des *Seelgeräts* bezeichnete sowohl die Fürbitte für das Seelenheil als auch deren Finanzierung.³⁷ Dementsprechend nahm der Ausgabeposten für *Seelgerät* in den Rechnungsbü-

30 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4948.

31 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

32 Dieses Tauschverhältnis hatte sich bereits in der spätmittelalterlichen Testamentspraxis etabliert. Vgl. Lusiardi, *Stiftung und städtische Gesellschaft*, S. 80–85.

33 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

34 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

35 Zur mittelalterlichen Vorstellung des Fegefeuers siehe Le Goff, *Geburt*.

36 Vgl. Besold-Backmund, *Stiftungen*, S. 38.

37 Vgl. Schnapp, *Stadtgemeinde und Kirchengemeinde*, S. 152f.; Baumgartl/Silberer/Schmölz-Häberlein, *Antoni-Siechhof*, S. 27, Anm. 86.

chern des Antoni-Siechhofs in den 1620er Jahren eine gewichtige Rolle ein.³⁸ Während in der kirchlichen Vorstellung Arme, die nicht selbstverschuldet in ihre Situation geraten waren, Anspruch auf Unterstützung durch Wohlhabende hatten, galten diese auch in der Gesellschaft als besonders ehrbar. Dementsprechend maß man der Fürbitte solcher Personen eine besondere Bedeutung bei.³⁹ Diese Auffassung kommt ebenso in den Wünschen nach Partizipation der Armen an Begräbnissen und Gedenkgottesdiensten zum Ausdruck.⁴⁰

Die Legate an die karitativen Einrichtungen waren in den meisten Fällen nicht an einen präzisen Verwendungszweck gebunden. Wenn die Testiererinnen Angaben zum Umgang mit ihren Vermächtnissen machten, insistierten diese oftmals auf der Verwendung im Sinne der Armen. Diese Beobachtungen bestätigten die Untersuchungen Besold-Backmunds zu der bambergischen Amtsstadt Forchheim. Auch dort wurde den Empfängern die Verwendung der Legate häufig selbst überlassen. In dieser Praxis spiegelt sich das *do ut des*-Prinzip wider. Da man eine Leistung der Bedürftigen erwartete, war man besonders darauf bedacht, dass die Legate bei diesen tatsächlich ankamen. Ebenso bestätigt sich der Trend, die Legate in Form von Geldbeträgen statt in Naturalien oder Sachspenden an die Armen auszuzahlen.⁴¹

Der Rückgang der Legate zugunsten der Armen-, Seel- und Siechhäuser ist dagegen ein Indiz für den Wandel religiöser Praktiken. Eine Neustrukturierung des religiösen Lebens im Laufe des 17. Jahrhunderts geht ebenso aus den Rechnungsbüchern des Antoni-Siechhofs hervor. Nachdem dort die Ausgaben für *Seelgerät* im Laufe des Dreißigjährigen Krieges zeitweise gänzlich eingestellt worden waren, verzichtete man in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf die Wiedereinrichtung von Seelmessen, der Karfreitagmesse, sowie der Prädikatur des Kaplans.⁴²

Ein weiterer Faktor, der bei der Begünstigung karitativer Institutionen eine Rolle spielte, war das Bedürfnis der Erblasserinnen nach Repräsentation. Da die Armenfürsorge mit dem Gemeinen Nutzen und der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung identifiziert wurde, konnten Spenderinnen und Spender durch eine derartige Tätigkeit ihren Wert für die städtische Gesellschaft demonstrieren und bürgerliche

38 Vgl. Baumgartl/Silberer/Schmölz-Häberlein, Antoni-Siechhof, S. 27.

39 Vgl. ebd., S. 57f.

40 Vgl. Richard, Arme und Armenfürsorge, S. 69.

41 Vgl. Besold-Backmund, Stiftungen, S. 67f.

42 Vgl. Baumgartl/Silberer/Schmölz-Häberlein, Antoni-Siechhof, S. 29, 32f.

Ideale für sich in Anspruch nehmen.⁴³ Demgegenüber stand jedoch die gesellschaftliche Erwartungshaltung, nach diesen Prinzipien zu handeln. Dabei spielte die tatsächliche Bedürftigkeit der Empfänger eine geringere Rolle als etablierte Traditionen und Vorbilder.⁴⁴ Dies bestätigt die Beobachtung, dass die Legate oftmals gleichmäßig an die einzelnen Institutionen verteilt wurden. Von 22 Erblasserinnen, die im Untersuchungszeitraum Legate an karitative Institutionen aussprachen, bedachten elf mindestens vier von diesen. Wenn sich die Urheberin eines Testaments also dafür entschied, Legate an eine karitative Institution der Stadt Bamberg zu vergeben, wurden häufig mehrere Einrichtungen gleichzeitig und ohne Privilegierung einer einzelnen Institution bedacht. Die Hilfeleistung zielte somit nicht auf eine spezielle Empfängergruppe ab, sondern strebte eine möglichst breite Wirkung an. Diese Streuung der Armenunterstützung ist bereits in vorreformatorischer Zeit zu beobachten und stellt somit ein spezifisch mittelalterliches Phänomen dar.⁴⁵

3. Geistliche Institutionen als Empfänger testamentarischer Legate

3.1 Die Stadtpfarrkirchen

Die Existenz der beiden Bamberger Pfarrkirchen ist urkundlich seit dem 12. Jahrhundert belegt.⁴⁶ Schon im 17. Jahrhundert war man vom hohen Alter der Pfarrei Unsere Liebe Frau überzeugt und datierte diese sogar noch auf die Zeit vor Gründung des Bistums. Der Neubau der sogenannten Oberen Pfarre begann im 14. Jahrhundert und fand seinen Abschluss in der Fertigstellung des Turmes Ende des 15. Jahrhunderts.⁴⁷ Die zweite Stadtpfarrkirche St. Martin war im 12. und 13. Jahrhundert erbaut worden. Ob St. Martin bereits auf eine frühmittelalterliche Gründung zurückgeht, ist unklar, doch galt auch diese in der Vorstellung der Bevölkerung des 17. Jahrhunderts als eine der ältesten Kirchen der Stadt.⁴⁸ Während sich der Sprengel von St. Martin mit Ausnahme einiger Sonderbezirke auf die Inselstadt beschränkte, wies die Obere Pfarre einen weitaus größeren Zuständigkeits-

43 Vgl. Besold-Backmund, *Stiftungen*, S. 69; Richard, *Arme und Armenfürsorge*, S. 77.

44 Vgl. Besold-Backmund, *Stiftungen*, S. 46.

45 Vgl. Hahn, *Kirchliche und karitative Legate*, S. 132.

46 Vgl. Gunzelmann, *StadtDenkmal und Denkmallandschaft*, S. 1094–1096.

47 Vgl. Breuer/Gutbier, *Stadt Bamberg. Bürgerliche Bergstadt*, S. 52–58.

48 Vgl. Breuer/Gutbier, *Stadt Bamberg. Innere Inselstadt*, S. 30–32.

bereich auf, der sich über das sog. Sandgebiet, den Kaulberg und einen größeren ländlichen Bezirk erstreckte.⁴⁹

Die beiden Kirchen waren konstitutiv für die Identität der städtischen Gesellschaft Bambergs. So war die Struktur der Pfarrsprengel Grundlage für die Entwicklung von Verwaltungs- und Wehreinheiten.⁵⁰ Zudem lag die Verwaltung der beiden Kirchen in den Händen der Bürgerschaft. Während der Kirchendiener den beiden Kirchenpflegern unterstellt war, hatten letztere dem Stadtrat gegenüber eine Rechenschaftspflicht. Damit lagen beispielsweise die gesamte Innenausstattung sowie bauliche Angelegenheiten der Pfarrkirchen in der Verantwortung der Stadtgemeinde.⁵¹ Die Verfügungsgewalt des Pflegers geht auch aus dem 1615 verfassten Testament der Margaretha Leun hervor, die ihre an St. Martin legierten zehn Gulden durch die *des Ortes verordnete herrn Pfleregere demselbigen zum besten*⁵² verwendet wissen wollte. Erst die Umsetzung der Beschlüsse des Konzils von Trient (1545–1563) bezüglich der Bestimmungen zu *pia loca* machten der städtischen Verfügungsgewalt über die Kirchenadministration Konkurrenz. Schließlich sollte Fürstbischof Philipp Valentin Voit von Rieneck im Jahre 1655 der Stadt die Verwaltung der Pfarrkirchen vollständig zugunsten des Geistlichen Rates entziehen.⁵³

Hinsichtlich der Verteilung der Legate bietet die Obere Pfarre über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg ein sehr konstantes Bild. Sowohl von 1566 bis 1631 als auch von 1653 bis 1700 erhielt die Pfarrei in etwa einem Viertel der vorliegenden Testamente Legate zugesprochen. Während des Dreißigjährigen Krieges wurde die Pfarrei Unsere Liebe Frau hingegen lediglich zweimal bedacht. Im Gegensatz dazu weist St. Martin eine dynamischere Tendenz auf. Während in der ersten Phase mit vier Legaten lediglich 17,9 % der Testamente zugunsten der Pfarrei ausfielen, steigerte sich dieser Anteil zwischen 1653 und 1700 auf 38,6 %. Damit konnte die Kirche von 17 der 44 Testamente dieses Zeitraums profitieren. In den mittleren Untersuchungszeitraum fiel dagegen nur eine Verfügung.

Die Verfügungen, die zugunsten der Pfarrkirchen getroffen wurden, umfassten sowohl Legate von geringerem Umfang, wie etwa die fünf Gulden aus der Hinter-

49 Vgl. Schnapp, Stadtgemeinde und Kirchengemeinde, S. 45f.

50 Vgl. ebd., S. 46.

51 Vgl. ebd., S. 101–123.

52 AEB, Rep. I, Nr. 1271/25, S. 2.

53 Vgl. Schnapp, Stadtgemeinde und Kirchengemeinde, S. 347–354.

lassenschaft der Anna Kürschner (1666),⁵⁴ als auch solche von höherem Wert, wie beispielsweise die 1631 im Testament der Margaretha Mümpffer ausgesprochenen 200 Gulden.⁵⁵ Dies gilt für beide Kirchen gleichermaßen und zeigt, dass diese grundsätzlich von Angehörigen verschiedener sozialer Schichten bedacht wurden. Als Gegenleistung erwartete man die Ausübung eines *Seelgeräts*, dessen Durchführung meist in der Form von Seelmessen oder Jahrtagen geschah.⁵⁶ Häufig handelte es sich dabei um die Summe von 10 Gulden, für die man, wie im Falle der Anna Walter 1632, einen sogenannten Dreißigsten, d.h. einen Gedächtnisgottesdienst am 30. Tag nach dem Tod, erhielt.⁵⁷ Dieser stellte eine Sonderform der Seelmesse dar.⁵⁸ Demgegenüber gab es eine Reihe von Testiererinnen, die 30 oder mehr Messen bestellten.⁵⁹

Die Einrichtung eines Jahrtags war in der Regel mit einem höheren finanziellen Aufwand verbunden. Sowohl Kunigunda Tütsch (1592)⁶⁰ als auch Barbara Schmidt (1638)⁶¹ vermachten der Oberen Pfarre jeweils 100 Gulden zur Schaffung eines ewigen Jahrtags. Ebenso bestimmte Maria Döppelt 1671 100 Gulden *zu Einen Ebig[e]n Jahrtag für Sie undt Ihrn mann Seel(igen) in St Martins pfarrkirch[e]n alhir, Solch[e]n Jährlich zu celebrirn*.⁶² Die Bezahlung eines ewigen Jahrtags mit Bargeld war ein Phänomen, das sich erst im Laufe des 15. Jahrhundert durchgesetzt hatte. Zuvor war eine Übereignung von Zinseinkünften an die jeweilige Kirche Voraussetzung.⁶³ Neben der Sorge um das Seelenheil erfüllte der Jahrtag den Zweck der immer wiederkehrenden Präsenz des Toten im öffentlichen Raum der Gemeinde und festigte somit das Andenken an diesen.⁶⁴ Eine weitere repräsentative Maßnah-

54 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5414.

55 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5205.

56 Vgl. Schnapp, Stadtgemeinde und Kirchengemeinde, S. 152f.

57 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

58 Vgl. Wimmer, Lexikon für Theologie und Kirche, Art. Dreißiger, Bd. 3, Sp. 369.

59 So verordneten beispielsweise die Testamente der Anna Kummer (StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5150) oder Helena Brün (StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4948) jeweils 30 Gulden, dasjenige der Eva Margaretha Saraba (StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5286, S. 1) sogar 50 Gulden.

60 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

61 AEB, Rep. I, Nr. 1271/40.

62 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4970.

63 Vgl. Schnapp, Stadtgemeinde und Kirchengemeinde, S. 157.

64 Vgl. Besold-Backmund, Stiftungen, S. 48f.

me war die Verkündigung des Jahrtags von der Kanzel.⁶⁵ So verfügte Margaretha Pfister 1695, ihren *Jahrtag zu vorher auf öffentlicher Kanzel*⁶⁶ in der Gemeinde publik zu machen.

Die Testamente wiesen zudem eine Reihe von Legaten zugunsten der Innenausstattung der Pfarrkirchen auf. Anna Seidlein gewährte 1622 in ihrem Letzten Willen der Oberen Pfarre einen Zuschuss von 20 Gulden *zue der alda vorhabenten newen Orgel*.⁶⁷ Für ein Ornat aus Damast und ein Antependium stellte Margaretha Stahl 1657 240 Gulden bereit.⁶⁸ Die Pfarrei St. Martin erhielt beispielsweise 40 Gulden von Maria Barbara Bittel *zue einen Kelch*⁶⁹ sowie 1695 den Ehering der Margaretha Pfister, um diesen an die Monstranz zu hängen. Letztere verlangte dafür, *in das gutthäterbuch einverleibt [zu] werden*,⁷⁰ und offenbart damit die Wahrung des Gedächtnisses als einen wesentlichen Beweggrund solcher Legate.

Der Innenausstattung der Pfarrkirchen kamen auch die zahlreichen Verfügungen hinsichtlich der Marienverehrung zugute. Während die Obere Pfarre durch Anna Hofmann und Margaretha Mauldigl nur zwei Legate in diesem Zusammenhang empfing,⁷¹ fiel St. Martin insbesondere gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine Vielzahl an Zuwendungen für den Marienkult zu. 1688 trafen Margaretha Geuth sowie Maria Barbara Kauer Verfügungen zugunsten der Marienverehrung in St. Martin.⁷² Eva Magdalena Popp vermachte 1690 für den dortigen Maria-Hilf-Altar einen Silberbecher und für die Muttergottes-Statue einen *rothen dafenten Rockh*.⁷³ Zwei Jahre später legierten Maria Barbara Bittel ein Pfund weißes Wachs sowie Eva Margaretha Saraba einen Dukaten an den Maria-Hilf-Altar.⁷⁴ Ferner stiftete Margaretha Pfister 1695 ein *kleines silber Verguldete[s] Rosen gürtelcin*⁷⁵ dorthin. Im Jahr 1700 sah Margaretha Wüst schließlich 10 Gulden zur Renovierung des Altars vor.⁷⁶ Die Marienverehrung stand demnach in engem Zusammenhang mit dem Maria-Hilf-

65 Vgl. Schnapp, Stadtgemeinde und Kirchengemeinde, S. 162.

66 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

67 AEB, Rep. I, Nr. 1271/33.

68 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

69 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

70 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

71 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5097; Nr. 5183.

72 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5036; Nr. 5114.

73 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5248.

74 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938; Nr. 5286.

75 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

76 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5427.

Altar in St. Martin. Diese Popularität liefert eine mögliche Erklärung für die Erweiterung des Altars 1691/93 sowie dessen Neugestaltung bis 1702.⁷⁷

3.2 Die Klöster

Als eine weitere maßgebliche Empfängergruppe treten die Klöster der Franziskaner, Karmeliten, Dominikaner und Kapuziner sowie die Ordensgemeinschaft der Jesuiten hervor. Die Niederlassungen der drei Bettelorden in Bamberg gingen bereits auf das Mittelalter zurück. Der Konvent der Franziskaner war seit 1223 zunächst im Liebfrauen-Siechhof untergebracht und erwarb 1312 das Grundstück an der Schranne, auf dem später der Klosterbau entstand.⁷⁸ Neben der Predigt und Seelsorge innerhalb der eigenen Konventskirche hatte der Orden auch außerhalb dieser einflussreiche Positionen. So stellten die Franziskaner die Beichtväter des Fürstbischofs, des Domstifts, des Benediktinerklosters St. Michael, des Klosters St. Clara sowie der Kollegiatsstifte St. Gangolf, St. Jakob und St. Stephan. Zudem waren sie im Domstift, der Oberen Pfarre, St. Clara, dem Liebfrauen-Siechhof und der Marienkapelle in der Judengasse als Prediger tätig. Nach Gründung der bayerischen Franziskanerprovinz wurde Bamberg durch den Verbleib in der Straßburger Provinz zu deren Noviziatskloster.⁷⁹ Die ebenfalls seit dem 13. Jahrhundert in Bamberg ansässigen Karmeliten hatten ihren Standort in der Au.⁸⁰ Nachdem das neu gegründete Priesterseminar zunächst in deren Kloster untergebracht worden war, einigte man sich 1589 mit Fürstbischof Ernst von Mengersdorf darauf, dieses gegen die Überlassung des leerstehenden Frauenklosters St. Theodor auf dem Kaulberg zu tauschen.⁸¹ Einen tiefgreifenden Einschnitt in der Geschichte des Konvents markierte die 1648 eingeführte Tourainer Reform. Durch die personelle Unterstützung aus der Belgischen Provinz, von der die Reformbestrebungen ausgingen, stieg die Mitgliederzahl von 56 Brüdern 1648 auf 344 im Jahr 1700 an. Dabei war die neu

77 Vgl. Breuer/Gutbier, Stadt Bamberg. Innere Inselstadt, S. 37. Das Altarbild ließ der Bamberger Oberschultheiß, Landrichter und Hofrat Philipp Gaston Wolf von Wolfsthal malen, wie er in seinem eigenen Testament von 1713 betonte; Flurschütz da Cruz, Zwischen Füchsen und Wölfen, S. 145f.

78 Vgl. Paschke, Franziskanerkloster.

79 Vgl. ebd. S. 242–253.

80 Vgl. Panzer, Bamberg, S. 167f.

81 Vgl. ebd. S. 171; Weiß, Bistum Bamberg, S. 251.

erhaltene Stellung als Provinznoviziat von entscheidender Rolle.⁸² Die Dominikaner konnten sich im 14. Jahrhundert im Bamberger Sandgebiet etablieren und Mitte des folgenden Jahrhunderts durch bauliche Erweiterungen entlang der Regnitz ihre Präsenz im Zentrum der Stadt festigen. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts konnte nördlich und westlich der bestehenden Anlage Grundbesitz erworben werden, den man mit Wirtschaftsgebäuden bebaute.⁸³

Mit den Jesuiten und den Kapuzinern kamen in der Frühen Neuzeit zwei weitere Orden in die Stadt, die im Zuge der katholischen Konfessionalisierung entstanden waren.⁸⁴ 1609 wurde mit Johann Gottfried von Aschhausen ein Anhänger der tridentinischen Reformen zum Bamberger Fürstbischof gewählt. Wie eine groß angelegte Generalvisitation im Jahre 1611 verdeutlichte, zeichnete sich der niedere Klerus durch einen geringen Bildungsgrad, eine profane Lebensweise und Gleichgültigkeit gegenüber kirchlichen Pflichten aus.⁸⁵ Um diesen Missständen entgegenzuwirken, berief Aschhausen bereits 1610 die Jesuiten nach Bamberg, wo er ihnen zunächst das Priesterseminar und schließlich auch das alte Karmelitenkloster übertrug.⁸⁶ Die Jesuiten hatten damit das Bildungssystem weitgehend unter ihre Kontrolle gebracht. Zudem hatten sie zwischen 1611 und 1636 die Predigerstelle in St. Martin und seit 1648 die Dompredigerstelle an Sonn- und Festtagen inne.⁸⁷ Obwohl die Unterkunft im mittelalterlichen Karmelitenkloster von Anfang an als Provisorium betrachtet wurde, zogen sich die Planungen für den Bau einer neuen repräsentativen Kirche aufgrund des Dreißigjährigen Krieges sowie der Schwierigkeit, die dafür notwendigen Grundstücke zu erwerben, bis zum Jahr 1686 hin.⁸⁸ Nachdem es bereits seit 1624 unter Fürstbischof Johann Georg II. Fuchs von Dornheim Verhandlungen über eine Grundstückszuweisung zum Bau eines Klosters gegeben hatte, ließen sich die ersten Kapuziner 1632 im Abtswörth nieder. Zwischen 1648 und 1654 entstand dort schließlich das Kloster St. Heinrich und Kunigunde.⁸⁹

82 Vgl. Panzer, Bamberg, S. 173–175.

83 Vgl. Gunzelmann, StadtDenkmal und Denkmallandschaft, S. 1102–1104.

84 Vgl. Bireley, Neue Orden, S. 145f.

85 Vgl. Denzler, Die religiöse Entwicklung, S. 396–399; Guth, Konfession und Religion, S. 174.

86 Vgl. Weiß, Bistum Bamberg, S. 385f.

87 Vgl. Renczes, Seelsorge der Jesuiten, S. 33.

88 Vgl. Korth, Bau der ehemaligen Jesuitenkirche, S. 76–78, 90–93.

89 Vgl. Gunzelmann, StadtDenkmal und Denkmallandschaft, S. 1110.

Bereits 1636 oblag dem Orden die Predigt an Sonn- und Feiertagen in der Stadtpfarrkirche St. Martin.⁹⁰

Im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert profitierten die Orden nur gelegentlich von den Vermächtnissen Bamberger Frauen. Während dem Kloster der Franziskaner von 1566 bis 1631 aus 28 Testamenten fünf Legate zufließen, wurden die Dominikaner viermal und die Karmeliten dreimal bedacht. Die Jesuiten und Kapuziner hingegen erhielten aufgrund ihrer vergleichsweise später einsetzenden Präsenz in der Stadt nur ein beziehungsweise kein Legat in dieser Phase. Von den zwölf untersuchten Testamenten zwischen 1632 und 1647 profitierten die Franziskaner und Jesuiten jeweils dreimal, die Dominikaner und Kapuziner jeweils zweimal sowie die Karmeliter einmal. Die von einem Viertel der Testierenden bedachten Franziskaner und Jesuiten weisen damit bereits auf die Tendenz hin, dass sich die Ordensgemeinschaften zunehmend als Ziel von Legaten etablierten. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verzeichneten die testamentarischen Verfügungen zugunsten der Orden einen starken Anstieg. In diesem Zeitraum enthielten 55,8 % der vorliegenden Testamente Legate für die Franziskaner. Die Klöster der Kapuziner, Karmeliter (jeweils 53,5 %) und Dominikaner (51,2 %) wurden ebenfalls von mehr als der Hälfte der Erblasserinnen bedacht. Obwohl die Jesuiten nur einen Anteil von 30,2 % erreichten, stellt auch dies einen hohen Prozentsatz der erhaltenen Legate dar.

Der überwiegende Teil der Legate bestand aus Bargeldbeträgen, die sich im Rahmen von 10 bis 50 Gulden bewegten. Für diese Beträge erwarteten die Testiererinnen eine Fürbittleistung, die – wie im Falle der Pfarrkirchen – zumeist in der hergebrachten Form von Seelmessen oder des Dreißigsten gewünscht wurde. Demgegenüber stehen die Legate von Barbara Dinst (1611), Margaretha Stahl (1657) sowie Anna Elisabeth Voit von Rieneck (1695), die aufgrund ihres gehobenen sozialen Standes über ein höheres finanzielles Potential verfügten und dementsprechend allen Orden deutlich höhere Vermächtnisse zukommen ließen.⁹¹ Ebenso gab es jedoch Testiererinnen wie Susanna Barbara Merz (1643)⁹² oder Anna Maria

90 Vgl. Paschke, Kapuzinerkloster, S. 84; Weiß, Bistum Bamberg, S. 459.

91 So war Barbara Dinst die Frau eines Ratsherrn und Kammermeisters (AEB, Rep. I, Nr. 1271/20) und Margaretha Stahl diejenige eines fürstbischöflichen Kammerrats und Sekretärs (StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347).

92 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5188.

Weißkopf (1646),⁹³ die die verhältnismäßig jungen Orden der Kapuziner und Jesuiten überproportional begünstigten.

Zudem erhielten die Klöster von einzelnen Testiererinnen materielle Legate. Diese standen häufig im Kontext der für die katholische Frömmigkeitskultur spezifischen Praxis der Heiligenverehrung. Verfügungen wie diejenige der Susanna Kunigunda Götz (1635) von einem *Corallinen Rosenkranz mit 10 Gesezlein, Einem dranhängendem Creuzlein [...] der H(eiligen) Frawen zu S(anct) Annen Anzuhängen*,⁹⁴ oder der Dorothea Hembl (1685), die sowohl der Statue des Heiligen Antonius von Padua der Franziskaner als auch der Muttergottes-Statue der Dominikaner eine *silberne Schnur* vermachte,⁹⁵ sind Ausdruck dieser Praxis. Ebenso vermachte Katharina Jauernig 1670 dem Marienbild in der Laurenzikapelle beim Karmelitenkloster einen silbernen Gürtel.⁹⁶ 1690 legierte Eva Magdalena Popp einen scharlachfarbenen Rock mit silbernen Spitzen der Marienstatue der Dominikaner.⁹⁷ Die Jesuiten erhielten im Zuge der Marienverehrung besonders viele Legate.⁹⁸ Im Testament der Margaretha Pfister, die 1695 ihren *blauen taffeten Rock dem lieben Muttergottes bild bey denen H(ernn) P(atres) Carmelitern* legierte, um sich damit *in das gutthäter buch einzuschreiben*,⁹⁹ offenbart sich neben dem Akt der Frömmigkeit zudem die Sorge um die Memoria. Wohltäterbücher waren eine weitere Möglichkeit, das eigene Andenken über den Tod hinaus zu sichern. Besonders Frauen nahmen diese wahr, indem sie größere Summen legierten.¹⁰⁰ Eine Ausnahme hinsichtlich der Legate zur Heiligenverehrung bilden allerdings die Kapuziner, die kein einziges diesbezügliches Legat erhielten. Dessen ungeachtet empfangen auch sie materielle Legate, beispielsweise 1657 von Margaretha Stahl, die dem Orden ihre *noch übrige[n] bücher [...] samt alle gemähl*¹⁰¹ vermachte. Derartige Vermächtnisse blieben im Gegensatz zu den Geldlegaten aber eine seltene Erscheinung. Darüber hinaus beinhalteten einzelne Legate Spenden von Kerzenwachs, das durchaus teuer

93 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

94 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

95 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5079.

96 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110.

97 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5248.

98 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110; Nr. 5329; Nr. 5305; Nr. 5188; Nr. 4938; AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

99 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

100 Vgl. Plath, *Zwischen Gegenreformation und Barockfrömmigkeit*, S. 214.

101 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

und für die Liturgie bedeutsam war.¹⁰² Derartige Spenden konnten entweder an den Orden insgesamt oder an einen spezifischen Heiligen adressiert werden.

Eine weiterhin auffällige Häufung zeigt sich bei Legaten in die jeweiligen Küchen der Klöster.¹⁰³ Derartige Verfügungen wurden jedoch ausschließlich den vier Bettelorden ausgesprochen. Dabei empfangen die Karmeliter zwei, die Franziskaner und Dominikaner jeweils drei sowie Kapuziner sechs solcher Spenden. Klöster kamen nicht nur für die Versorgung der eigenen Mitglieder auf, sondern oftmals auch für eine Vielzahl von Personen, die Nahrungsmittel aus deren Küchen bezogen.¹⁰⁴ Die Ausgaben für die Essenzubereitung, die sich häufig durch eine Vielzahl an Zutaten auszeichnete, waren dementsprechend hoch.¹⁰⁵

3.3 Bruderschaften

Die Bruderschaft war eine Organisationsform der Laienfrömmigkeit, die bereits auf das Mittelalter zurückging. Nach dem durch die Reformation bedingten Bedeutungsverlust erlangte sie im Anschluss an das Tridentinum neue Popularität.¹⁰⁶ Zentrale Funktion aller Bruderschaften war der Dienst an den verstorbenen Mitgliedern, der entweder durch persönliche Präsenz während des Begräbnisses oder durch Gedenken, Totenbücher, Fürbitten, Messen, Ablässe sowie Altarprivilegien geleistet werden konnte. Damit diente die Mitgliedschaft in erster Linie der Sicherung des eigenen Seelenheils, in einem weiteren Sinne aber auch der Wahrung der Memoria. Im Gegensatz zu ihren mittelalterlichen Vorläufern hatte das Trienter Konzil die freie Zugänglichkeit zu Bruderschaften betont. Weiterhin unterschieden sich die nachtridentinischen Vereinigungen durch eine vergleichsweise geringe Verbindlichkeit der Normen, eine stärkere Einbindung in den kirchlichen Rahmen sowie ihr fehlendes soziales Engagement.¹⁰⁷ Die Sanktionierung einzelner Mitglieder kam nur in Bruderschaften vor, die eine enge Bindung an Zünfte aufwiesen.¹⁰⁸

102 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938; Nr. 5235; Nr. 5390; Nr. 5183.

103 Entsprechende Legate finden sich in folgenden Testamenten: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5411; Nr. 5329; Nr. 5305; Nr. 5114; Nr. 4938; Nr. 5235; Nr. 5427.

104 Vgl. Mentz, Essen, Alltag und Verwaltung, S. 169–172; Fritsch, Refektorium, S. 22.

105 Vgl. Kroiß, Einnahmen und Ausgaben, S. 275.

106 Vgl. Plath, Zwischen Gegenreformation und Barockfrömmigkeit, S. 193.

107 Vgl. Klieber, Bruderschaften und Liebesbünde, S. 572–579; Schneider, Bruderschaften im Trierer Land, S. 106f., 438f.; Scharrer, Laienbruderschaften, S. 54.

108 Vgl. Scharrer, Laienbruderschaften, S. 154–159.

Die Blütezeit der Bruderschaften im 17. Jahrhundert ist maßgeblich auf die Partizipation der weiblichen Bevölkerung zurückzuführen. Obwohl Frauen 60 bis 80 % der Mitglieder stellten und einen bedeutsamen Beitrag als Stifterinnen leisteten, blieben sie von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Dennoch genossen alle Mitglieder unabhängig von ihrem Geschlecht die gleichen Leistungen der Fraternität.¹⁰⁹

In den Testamenten Bamberger Frauen spiegelt sich die Blütezeit des Bruderschaftswesens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wider. Vor 1646 traf lediglich Regina Bälz Verfügungen zugunsten der Liebfrauen-Bruderschaft im Dominikanerkloster sowie der Engelsbruderschaft in St. Martin.¹¹⁰ Seitdem nahmen die Legate für Fraternitäten stark zu und traten in den Testamenten regelmäßig in Erscheinung. Am häufigsten profitierten davon die Todesangst-Bruderschaft der Jesuiten mit neun sowie die Engelsbruderschaft in St. Martin mit acht Legaten. In letzterer Kirche waren zudem die ebenfalls bedachten Corporis-Christi-, Anna- und Fronleichnams-Bruderschaft inkorporiert. Dagegen wurden nur drei Legate an die in der Oberen Pfarre ansässigen Bruderschaften ausgesprochen. Ebenso blieben Verfügungen zugunsten von Bruderschaften anderer Orden ein vereinzelter Phänomen. Die von den Jesuiten 1648 gegründete und dem Orden unterstehende Todesangst-Christi-Bruderschaft wurde 1653 in Bamberg eingeführt. Spielten die Bruderschaften für die Auseinandersetzung mit dem Tod ohnehin eine wichtige Rolle, war diese Vereinigung eigens für die Vorbereitung auf die Sterbestunde konzipiert worden.¹¹¹

Die Legate waren fast ausschließlich als Bargeldzahlungen vorgesehen und variierten, je nach finanziellem Potential der Testatorin, von zwei bis 100 Gulden. Oftmals handelte es sich aber um Zuwendungen in Höhe von fünf bis zehn Gulden.¹¹² Soweit die Erblasserinnen mit ihrem Legat einen Verwendungszweck verknüpften, bestätigt dieser die Funktion des Totendienstes. Barbara Werner verfügte 1647 *fünff Gulden in die hochlöbliche Engelbruderschaft unser lieben frauen obern*

109 Vgl. Klieber, Bruderschaften und Liebesbünde, S. 590f.

110 AEB, Rep. I, Nr. 1271/31.

111 Vgl. Renczes, Seelsorge der Jesuiten, S. 36; Schneider, Bruderschaften im Trierer Land, S. 433.

112 So z.B. AEB, Rep. I, Nr. 1271/49; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5172; Nr. 5097; Nr. 5400; Nr. 5427.

*Pfarrkirchen, um Ihrer mit eim vatter unser undt ave Maria Eingedenckh zue sein.*¹¹³ Ebenso begingen die Bruderschaften die gebräuchlichen Formen der Gedenkgottesdienste. Während Anna Maria Weißkopf 1646 von ihren beiden Bruderschaften jeweils die Lesung eines Dreißigsten verlangte,¹¹⁴ stellte Margaretha Wuner 1671 der Corporis-Christi-Bruderschaft in St. Martin 50 Gulden zur Einrichtung eines Jahrtages zur Verfügung.¹¹⁵ Ein Beispiel für den repräsentativen Akt der Grablege offenbart das Testament der Anna Süß, die 1647 die Engelsbruderschaft beauftragte, *ihren Leicht conduct [zu] comitiren.*¹¹⁶

3.4 Motive geistlicher Legate unter dem Einfluss der Konfessionalisierung

Das Tridentinum hatte die sonntägliche Predigt als verpflichtend vorgeschrieben und damit das Augenmerk auf ein bedeutendes Instrument der Konfessionalisierung gelenkt. In der Predigt trafen obrigkeitlich vorgeschriebene Normvorstellungen mit der Nachfrage der Bevölkerung nach religiöser Unterweisung in besonderer Weise zusammen. Die Vielzahl der Feiertage sorgte in der Frühen Neuzeit für einen Durchschnitt von zwei Predigten pro Woche.¹¹⁷ Dabei wirkten die Orden, wie am Beispiel der Predigtstätigkeit der Franziskaner und Kapuziner deutlich wurde, über die Grenzen ihrer Klöster hinaus. Ähnliches gilt, jedoch in weitaus geringerem Maße, für die Beichte. Diese wurde zwar vergleichsweise selten praktiziert, bot aber durch das vertrauliche Gespräch die Möglichkeit einer persönlichen Bindung. Einen weiteren wesentlichen Bestandteil bildete die Heiligen- und Marienverehrung, die in Prozessionen, Wallfahrten, Patrozinien und einer Vielzahl von Festen ausgeübt werden konnte.¹¹⁸ Die zahlreichen Verfügungen in den analysierten Testamenten zugunsten eines Heiligen, insbesondere der Muttergottes, belegen die Bedeutung dieses Kults.

Ebenso hatte das Konzil von Trient die Existenz eines Läuterungsorts bekräftigt und Fürbitte sowie Messopfer als anerkannte Mittel zum Beistand für diejenigen

113 AEB, Rep. I, Nr. 1271/44.

114 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

115 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5428.

116 AEB, Rep. I, Nr. 1271/48.

117 Vgl. Plath, *Zwischen Gegenreformation und Barockfrömmigkeit*, S. 199.

118 Vgl. ebd., S. 202–207.

Seelen erklärt, die sich in diesem Status befanden.¹¹⁹ Daraus resultierte einerseits die Vielzahl an gestifteten Seelmessen, andererseits die Aufforderung zur Fürbitte als elementarer Bestandteil katholischer Frömmigkeit. Dabei erlebte die Seelmesse im späteren 16. Jahrhundert einen Aufschwung und im 17. Jahrhundert eine Blütezeit, ehe ihre Konjunktur im 18. Jahrhundert wieder abflaute.¹²⁰ Als besonderes Frömmigkeitsangebot für Laien schuf das Tridentinum zudem die Grundlage für die Blüte des Bruderschaftswesens. Bruderschaften waren oftmals in geistliche Institutionen inkorporiert bzw. wurden von diesen gefördert. Im Falle Bambergs scheinen vor allem die Engelsbruderschaft der Pfarrei St. Martin sowie die von den Jesuiten getragene Todesangst-Bruderschaft eine starke Resonanz in der Bevölkerung erfahren zu haben.

Die Entwicklung der Legatsvergabe hin zu einer starken Berücksichtigung der Orden ist ein Beleg für deren zunehmende Bedeutung innerhalb der städtischen Gesellschaft. Gestützt wird diese Beobachtung durch das sich zeitlich parallel vollziehende personelle Wachstum. Neben dem bereits erwähnten Beispiel der Karmeliten konnten auch die Bamberger Dominikaner einen Zuwachs von neun Mitgliedern im Jahre 1562 auf 20 Mitglieder im Jahr 1678 verzeichnen.¹²¹ Vor diesem Hintergrund ist für die Franziskaner, die 1575 ebenfalls lediglich neun Mitglieder zählten,¹²² eine ähnliche Steigerung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts anzunehmen. Den beiden neuen Orden der Jesuiten und Kapuziner gelang es in diesem Zeitraum, sich nachhaltig in Bamberg zu etablieren.¹²³ Grundlage dieser Bedeutungszunahme war neben der Initiative der Obrigkeit zur Niederlassung der Jesuiten und Kapuziner die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bestehende hohe Nachfrage nach religiösem Beistand bei einem gleichzeitigen Mangel an Geistlichen.¹²⁴ Die Orden begegneten dieser Nachfrage auf mehreren Ebenen und wurden somit sowohl zu Akteuren als auch zu Profiteuren dieses Prozesses.¹²⁵

Besonders die Stadtpfarrkirchen boten durch ihre identitätsstiftende Funktion für die städtische Bevölkerung und deren Gestaltungsmöglichkeiten in den Sakral-

119 Vgl. Jedin, *Geschichte des Konzils*, S. 183.

120 Vgl. Hersche, *Muße und Verschwendung*, Bd. 1, S. 518f.

121 Vgl. Paschke, *Dominikanerkloster*, S. 533–535.

122 Vgl. Paschke, *Franziskanerkloster*, S. 254.

123 Dabei gilt das 17. Jahrhundert mit insgesamt 30.000 Mitgliedern generell als „Goldenes Zeitalter“ der Kapuziner. Vgl. Bireley, *Neue Orden*, S. 146f.

124 Vgl. Guth, *Konfession und Religion*, S. 188.

125 Vgl. Plath, *Zwischen Gegenreformation und Barockfrömmigkeit*, S. 189.

bauten Raum zur Etablierung der eigenen Memoria. Somit konnten auf den ersten Blick religiös motivierte Legate auch einen weltlichen Aspekt verfolgen. Die Verknüpfung von Memoria und der Sorge um das Seelenheil zeigte sich insbesondere an den Dimensionen von Seelmessen und Jahrtagen als Orten sozialer Reproduktion.¹²⁶ In Form von Wohltäterbüchern, die üblicherweise sowohl von Kirchen und Klöstern als auch von Bruderschaften geführt wurden, konnten die Testierenden ebenfalls die Wahrung ihres Gedächtnisses verfolgen.

4. Fazit

Die Analyse der Legatsvergabe an karitative und geistliche Institutionen zeigte eine beträchtliche Verschiebung. Gemeinsam und über den gesamten Untersuchungszeitraum nahezu unverändert ist beiden Typen von Legaten die Motivation. Die Verknüpfung von Seelenheil und Memoria bildete die Grundlage der Legate an karitative wie auch an geistliche Institutionen. Diese Konstante wirft umso mehr die Frage auf, warum sich die Legatspraxis im Laufe des 17. Jahrhunderts von den Armen-, Seel- und Siechhäusern hin zu den Kirchen, Klöstern und Bruderschaften verschob.¹²⁷

Zunächst war der Einschnitt des Dreißigjährigen Krieges von fundamentaler Bedeutung für die Veränderung der Legatspraxis. Noch im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts genossen die Armen-, Seel- und Siechhäuser vielfach eine ökonomische bedeutsame Stellung. Die Einbußen auf dieser Ebene während der Kriegsjahre zwangen diese Einrichtungen gemeinsam mit der Konkurrenz durch das blühende Ordens- und Bruderschaftswesen zu einer Umorientierung. Damit unterlief die Sorge um das Seelenheil ebenfalls einen Prozess der Institutionalisierung. An die Stelle des mittelalterlichen Klientelverhältnisses von Wohltäter und Fürbitter, das noch in den Wendungen der Bamberger Testierenden, ihr Legat möge auch tatsächlich den Bedürftigen zugutekommen, zum Ausdruck kommt, traten die gegen einen festen Betrag in beliebiger Anzahl käuflichen Seelmessen.

¹²⁶ Vgl. Richard, „Fromme Klauseln“ – „Profane Klauseln“, S. 69–78.

¹²⁷ Dieser Trend setzte sich im 18. Jahrhundert auch in der ländlichen Bevölkerung durch. Vgl. Pötzl, Testamente der Landbevölkerung, S. 163.

Grundlage dieser Entwicklung war die in Bamberg vergleichsweise späte obrigkeitliche Umsetzung der tridentinischen Beschlüsse.¹²⁸ Die Festlegung auf bestimmte Formen der Glaubensauslegung machte die Institutionen, die diese anboten, sowohl zu Akteuren als auch zu Profiteuren dieses Prozesses. In den analysierten Testamenten erscheinen Kirchen, Orden und Bruderschaften unter diesem Aspekt als Profiteure. Mit der gestiegenen Bedeutung, die den Orden im religiösen Leben der Stadtgemeinde zukam, ging eine verstärkte Bautätigkeit dieser im späten 17. und frühen 18. Jahrhundert einher. Neben den Neubauten der Jesuiten und der Kapuziner intensivierten auch die alteingesessenen Orden ihre Aktivitäten auf diesem Feld. Bereits 1658 gestalteten die Karmeliter durch die Verlegung des Haupteingangs von der Ost- an die repräsentativere Westfassade ihre Kirche um und reagierten damit möglicherweise auf die sich verschärfende Konkurrenzsituation unter den Orden.¹²⁹ Während die Franziskaner ihr Kloster durch einen Neubau zwischen 1716 und 1719 ersetzten,¹³⁰ tätigten auch die Dominikaner um die Jahrhundertwende mehrere Neubauten und bauliche Erweiterungen.¹³¹

Spezifische Praktiken der katholischen Konfessionalisierung, wie etwa die in vielen Testamenten zum Ausdruck gebrachte Marien- und Heiligenverehrung, hatten durch ihre Abgrenzungsmöglichkeit gegenüber anderen Konfessionen eine identitätsstiftende Funktion.¹³² Zudem offenbarten sich einige idealtypische Züge der katholischen Konfessionalisierung, wie sie Wolfgang Reinhard ausgemacht hat. Während sich aus der erstarkenden Rolle der Kirchen und Klöster die Bindung des Glaubens an die Institution ergibt, behält dieser gleichzeitig die traditionelle Vorstellung eines für das Seelenheil wegweisenden Läuterungsortes bei. Dabei sind die etablierten Organisationsformen der Kirchen, Klöster und Bruderschaften ein Beleg für die institutionellen Reserven des Katholizismus.¹³³

128 Vgl. Kist, Fürst- und Erzbistum Bamberg, S. 84–94.

129 Vgl. Panzer, Bamberg, S. 175.

130 Vgl. Paschke, Franziskanerkloster, S. 171.

131 Vgl. Paschke, Dominikanerkloster, S. 544–547.

132 Vgl. Reinhard, Was ist katholische Konfessionalisierung?, S. 430.

133 Vgl. ebd., S. 439–443.

Familie und Verwandtschaft in Bamberger Frauentestamenten

1. Einleitung

Ahasver von Brandt hat in seinem für die Testamentsforschung in Deutschland wegweisenden Aufsatz „Mittelalterliche Bürgertestamente“¹ drei Empfängergruppen aufgeführt, an die in den meisten Fällen Legate verteilt wurden: erstens *ad pias causas*, zweitens an Verwandte, drittens an weitere Personen wie Freunde, Diener oder Testamentsvollstrecker.² Während die Testamentsforschung in Deutschland in den letzten Jahrzehnten Testamente intensiv bezüglich der „frommen Legate“³ ausgewertet hat und zahlreiche Studien zur (mittelalterlichen) Frömmigkeit erschienen sind, ist die Rolle der Testamente für die Erforschung von Familie und Verwandtschaft lange Zeit vernachlässigt worden.⁴ Erst in den letzten 20 Jahren wurde der Quellenwert der Testamente für die Erschließung dieser Phänomene zunehmend beachtet. Wichtige Beiträge leisteten dazu insbesondere die Arbeiten von Paul Baur,⁵ Brigitte Klosterberg,⁶ Gabriela Signori,⁷ Linda Guzzetti,⁸ Gunnar Meyer⁹ und Uta Marquardt,¹⁰ wobei bis auf die letztere Untersuchung der zeitliche Schwerpunkt der Studien im Spätmittelalter lag.

Der folgende Beitrag wertet Bamberger Frauentestamente des 16. und 17. Jahrhunderts hinsichtlich ihrer Aussagen über Familien- und Verwandtschaftsbe-

1 Brandt, Mittelalterliche Bürgertestamente.

2 Vgl. ebd., S. 17.

3 Zur Diskussion über die Verwendung des Begriffs des frommen Legats, vgl. Richard, „Fromme Klauseln“ – „Profane Klauseln.“

4 Einen Forschungsüberblick gibt Guzzetti, Testamentsforschung in Europa.

5 Baur, Testament und Bürgerschaft.

6 Klosterberg, Zur Ehre Gottes.

7 Signori, Vorsorgen – Vererben – Erinnern.

8 Guzzetti, Venezianische Vermächtnisse.

9 Meyer, „Besitzende Bürger“ und „elende Sieche.“

10 Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente.

ziehungen aus. Die Frage, wie Verwandtschaft definiert wird und wer zum Kreis der Verwandten gezählt wird, wird je nach Kultur, Zeit oder Wissenschaftsdisziplin unterschiedlich beantwortet.¹¹ In dieser Arbeit werden diejenigen Personen zum Kreis der Verwandten gezählt, die durch eine nähere Beschreibung eindeutig diesem Kreis zugerechnet werden können. Hinter anderen Begünstigten können durchaus weitere Verwandte stehen. Eine Überprüfung aller personalen Beziehungen wäre im Rahmen der Untersuchung jedoch nicht zu leisten gewesen. Nicht berücksichtigt werden hier Formen geistiger Verwandtschaft wie z.B. Patenkinder.¹²

Die Basis der folgenden Untersuchung bildet das in der Einleitung dieses Bandes beschriebene Korpus von 84 Erbbregelungen aus den Beständen des Staatsarchivs Bamberg und des Archivs des Erzbistums Bamberg. Darin setzten die Erblasserinnen nicht nur Erben ein, sondern vergaben zumeist auch Legate an Verwandte, Freunde, Nachbarn, Taufpaten etc. sowie an Institutionen wie Armen- und Siechenhäuser, Klöster und Pfarrkirchen. Häufig liegen den Akten ein oder mehrere *Zettul* bei, welche die Testamente durch Mehrung oder Minderung der Legate abänderten. In diesen Fällen werden die Änderungen zusammen mit dem Testament betrachtet und der letzte feststellbare Stand zugrunde gelegt. Neben den Testamenten im eigentlichen Sinne sind einige Kodizille überliefert, in denen ausschließlich Legate verteilt wurden, ohne dass ein Erbe eingesetzt wurde, sowie einige Testamentsänderungen, die sich auf nicht überlieferte Testamente beziehen.

Die Testamente¹³ umfassen einen Zeitraum von 1510 bis 1698/1700. 13 Testamente wurden im 16. Jahrhundert aufgezeichnet, 27 in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. 44 weitere entstanden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die ungleiche Verteilung der Testamente sowie die geringe Überlieferungsdichte für das 16. Jahrhundert erlauben keine generalisierenden Aussagen über die Testierpraxis, insbesondere nicht für diejenigen Testamente, die vor 1600 entstanden. Auf eine zeitliche Differenzierung wird in der folgenden Arbeit deswegen weitestgehend verzichtet und die 84 Testamente werden gemeinsam ausgewertet. Sinnvoll erschien vielmehr eine Unterscheidung nach dem Familienstand. Von den 84 Erblasserinnen war die Mehrheit bereits verwitwet (46), 14 waren ledig. Von den 13

11 Vgl. Rexroth/Schmidt, Freundschaft und Verwandtschaft, S. 8; für einen Überblick über die historische Verwandtschaftsforschung vgl. Seidel/Schuster, Freundschaft und Verwandtschaft.

12 Vgl. dazu den Beitrag von Jennifer Schmid in diesem Band.

13 Als Testamente werden im Folgenden alle Arten von Erbbregelungen bezeichnet.

verheirateten verfassten zwei gemeinsam mit ihrem Ehemann ein Testament. Bei den übrigen elf war eine Zuordnung nicht möglich.¹⁴

Bei der Arbeit mit Testamenten ist der Umstand zu berücksichtigen, dass in der Regel nur über einen Teil des vorhandenen Vermögens testiert wurde. Da zumeist nur die Legate genau ausformuliert wurden, der Rest der Erbmasse hingegen in der Regel ohne nähere Beschreibung dem Universalerben zufiel, ist über die Größe des Gesamtvermögens keine Aussage zu treffen, zumal Testamente keineswegs die einzige Möglichkeit waren, Vermögen weiterzugeben. Heiratskontrakte, vorzeitige Erbauszahlungen an Kinder oder Schenkungen regelten ebenso wie Testamente Vermögensfragen und Erbschaftsangelegenheiten. Zudem stellten Testamente nur einen Wunschzustand zum Zeitpunkt der Abfassung dar und ermöglichen keine Aussagen über die tatsächliche Ausführung des Testaments. Die bedachten Personen konnten zum Zeitpunkt der Ausführung bereits verstorben sein oder hatten die Möglichkeit, ein Legat abzulehnen. Zudem konnte die Gültigkeit eines Testaments juristisch angefochten oder durch ein zweites Testament widerrufen werden. Die Arbeit untersucht infolgedessen nicht die tatsächliche Vermögensverteilung an Verwandte, sondern die erwünschte.

Im Folgenden werden die Testamente bezüglich ihrer Aussagen über Familienangehörige und Verwandte der Erblasserinnen ausgewertet. Da die Erblasser insgesamt über 600 Verwandte nennen, ist der Übersicht halber eine Datenbank erstellt worden, in der alle Personen erfasst wurden, die entweder durch ihre Verwandtschaftsbezeichnung oder ihren Nachnamen eindeutig als Verwandte benannt werden konnten. Schwierigkeiten traten vor allem bei der Auflösung der Verwandtschaftsbezeichnungen auf, insbesondere bei den Begriffen „Base“, „Vetter“ und „Muhme“, mit denen in der Regel Neffen und Nichten gemeint waren, wobei sich die Bezeichnungen auch auf andere Seitenverwandte beziehen können. Da eine Differenzierung nicht möglich ist, werden diese Kategorien gemeinsam betrachtet. Auflösen ließ sich in einigen Fällen auch nicht, ob ein Schwager zur Verwandtschaft des Mannes oder der Geschwister gehörte. Insofern werden die Schwäger und weitere Verwandte der Ehepartner zusammen behandelt.

Die Arbeit betrachtet nach einem allgemeinen Überblick über die Familienangehörigen und Verwandten in den vorliegenden Testamenten die bedachten Personen gliedert nach der Art der Familien- bzw. Verwandtschaftsbeziehung. Zu-

14 Vgl. die Einleitung zu diesem Band.

nächst werden Ehepartner und Kinder in den Blick genommen, darauf folgen mit Geschwistern, „Basen“ und „Vettern“ die Abstammungs- oder Herkunftsfamilien und abschließend die Familien der Ehepartner bzw. die Schwäger. Ausgewertet wird die Verteilung der materiellen Güter an die verschiedenen Verwandten, wobei nach Geld- oder Sachlegaten bzw. Immobilien und Universalerbschaften differenziert wird. Außerdem wird nach den Motiven für die Vergabepaxis und den an die Verwandten gerichteten Erwartungen gefragt, soweit sich diese auf Grundlage der Quellen nachvollziehen lassen.

2. Angehörige und Verwandte in Bamberger Testamenten

Familienangehörige und Verwandte testamentarisch zu bedenken, entsprach gängigen Konventionen. Von den 84 Bamberger Erblasserinnen bedachten 80 ihre Angehörigen und Verwandten. Nur in vier Fällen ist keine Berücksichtigung dieser Personenkreise nachweisbar. Während fehlende Verwandtschaftsbezeichnungen im Fall von Margaretha Hartzfelder (1597) möglicherweise auf den Verlust des eigentlichen Testamentes und auf die alleinige Überlieferung des Verzeichnisses der Einnahmen und Ausgaben der Exekutoren zurückzuführen sind,¹⁵ haben die drei übrigen Erblasserinnen vermutlich bewusst ihr Vermögen nicht der Verwandtschaft vermacht. Katharina Jauernig bedachte 1670 vorrangig ihre Patentochter Katharina Behm, die neben einem Großteil ihrer Kleidung den übrigen Hausrat erhalten sollte.¹⁶ Es ist jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen, dass ihr Verzicht auf die Einbeziehung der Verwandten auf deren Nichtexistenz zurückzuführen ist und nicht auf eine intendierte Übergehung. Eindeutiger verhält es sich mit Margaretha Deuber, die trotz einer vorhandenen (Stief-)Familie ihr Vermögen 1677 vollständig *ad pias causas* stiftete.¹⁷ Explizit enterbt wurden die Verwandten von Barbara Deuerkauf, die sich 1644 enttäuscht zeigte, dass diese ihr nicht die angemessene Zuwendung und den Beistand zukommen ließen, die von ihnen erwartet wurden. Diese hätten *sich ihrer bey ihren lebzeiten, unnd Todtligender Kranckheit mit gutthaten und freundschaftssugung gahr wenig geachtet, unnd sie in ihrer leibsschwachheit, wie*

15 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5069.

16 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110.

17 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4965.

*sonsten freunden zuestehet, niemahl besuget.*¹⁸ Ihr Vermögen hinterließ sie demzufolge einer Bekannten, welche die von der Verwandtschaft verweigerten Zuwendungen leistete und *nit allein in ihrer lebzeiten alzeit gutte freundschaft zue Ihr gesuget, sondern auch in ihrer höchsten noth unndt grösten leibsschwachheit, zue welcher zeit die freundt am meisten erkennen werden können, beygesprungen*¹⁹ sei. Enttäuschung über die eigenen Verwandten findet sich häufiger in den Testamenten, doch wurde ihnen in den meisten Fällen dennoch ein kleines Legat zugesprochen.²⁰

Die übrigen 80 Erblasserinnen bedachten ihre Angehörigen und Verwandten mit Immobilien, Geld- und Sachlegaten oder setzten diese sogar als Erben ein. Die Zahl der berücksichtigten Familienmitglieder und Verwandten variierte zwischen einer Person und 22. Durchschnittlich bedachte eine Erblasserin in ihrem Testament sechs Verwandte, wobei ein Viertel der Testamente maximal zwei und ein Fünftel mehr als zehn Verwandte berücksichtigten.²¹ Auffällig ist, dass Ledige weniger Verwandte bedachten als verheiratete oder verwitwete Frauen.²² Dies kann zum einen auf den geringeren Umfang ihrer Verwandtschaft zurückzuführen sein. Im Gegensatz zu Verheirateten und Verwitweten bestand diese vorrangig aus der eigenen Herkunftsfamilie – den Eltern, sofern diese noch lebten, deren Geschwistern und Nachkommen sowie den eigenen Geschwistern, deren Ehepartnern und Kindern. Verheiratete und verwitwete Personen konnten hingegen nicht nur eigene Kinder und Enkel bedenken, falls solche vorhanden waren, sondern auch die Verwandtschaft des Ehepartners. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die ledigen Frauen, deren Testamente überliefert sind, generell geringere Summen in Form von Geldlegaten vergaben als Ehefrauen oder Witwen, obgleich sie sich hinsichtlich der Anzahl aller bedachten Personen und Institutionen von diesen nicht unterschieden.²³

Die Anzahl der bedachten Angehörigen und Verwandten war nicht nur vom Familienstand, sondern auch vom Zeitpunkt der Abfassung der Vermächtnisse abhängig. Während in den Testamenten des 16. Jahrhunderts noch durchschnittlich

18 AEB, Rep. I., Nr. 1271/42.

19 AEB, Rep. I., Nr. 1271/42.

20 Siehe auch den Beitrag von Andreas Flurschütz da Cruz und Sandra Schardt in diesem Band.

21 Die Prozentzahlen beziehen sich auf die 80 Testamente, die Verwandte bedenken.

22 Durchschnittlich bedachten Ledige vier Verwandte.

23 Durchschnittlich vergaben Witwen und Ledige 17 Legate, Verheiratete 16 Legate.

zehn Verwandte bedacht wurden, sank deren Zahl im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts auf durchschnittlich sieben und schwankte in den nächsten 75 Jahren zwischen vier und fünf. Der deutliche Rückgang von Verwandtschaftslegaten sollte jedoch nicht überinterpretiert werden, da die Aussagen für das 16. Jahrhundert auf einem kleinen Quellenkorpus gründen und der Überlieferungszufall die Ergebnisse möglicherweise verfälscht. Darüber hinaus besteht ein Zusammenhang zwischen der Gesamtzahl aller Legate und der Vergabe von Legaten an Verwandte. Mit steigender Gesamtzahl steigt auch die durchschnittliche Anzahl der bedachten Verwandten. Relativ gesehen ist der Anteil der Verwandtschaftslegate hingegen bei wenigen Gesamtlegaten höher (ein bis fünf Legate: 71 % Verwandte) als bei vielen Legaten (über 30 Legate: 27 %). Durchschnittlich gingen ca. 35 % der Legate an Angehörige und Verwandte.

3. Ehepartner

Dem Ehepartner kam in den Testamenten verheirateter Erblasserinnen zumeist eine Schlüsselrolle zu. Sowohl in den Testamenten im eigentlichen Sinn als auch in den Verfügungen über das im Ehevertrag der Frau vorbehaltenen Vermögen wurde der Ehemann als Universalerbe benannt oder erhielt das übrige Vermögen, welches nicht in Form von Legaten verteilt wurde. Von den 13 verheirateten Erblasserinnen benannten neun ihren Ehemann als Universalerben bzw. als diejenige Person, die nach Abzug der Legate das übrige Vermögen erhalten sollte.²⁴ In einem weiteren Fall wurde der Ehemann zusammen mit den Kindern als Erbe eingesetzt.²⁵ Über die Höhe der Erbschaft können indes keine Aussagen getroffen werden, denn anders als bei den zahlreichen Geld- und Sachlegaten fehlen in den meisten Fällen genauere Angaben.

Die Berücksichtigung des Ehemannes war jedoch nicht obligatorisch. Margaretha Pfister vergab 1695 einen großen Teil der 600 Gulden des ihr vorbehaltenen Vermögens zugunsten ihres Seelenheils an religiöse Einrichtungen, an 13 Verwandte sowie an zahlreiche weitere Personen, nicht jedoch an ihren Ehemann. Der

²⁴ Im Fall von Peter und Dorothea Behm handelt es sich um eine gegenseitige Erbeinsetzung: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4931.

²⁵ StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5373.

verbleibende Betrag sollte für das Lesen von Seelenmessen verwendet werden. Die fehlende Berücksichtigung des Ehemannes ist in ihrem Fall wahrscheinlich nicht auf eine Verstimmung zwischen den Eheleuten zurückzuführen, da sie ihren Mann als ihren *lieben Ehwirth*²⁶ bezeichnete und dieser auch an der Ausführung ihres Letzten Willens beteiligt werden sollte.²⁷ Anders verhielt es sich bei Margaretha Köfferlein und Magdalena Schüssler. Erstere beklagte sich 1654 über das schlechte Betragen ihres Ehemannes: Sie sei von diesem *in ihrem alter seer übel und Arg gehalten, gestoßen und tractirt worden*.²⁸ In Folge dessen verzichtete sie darauf, ihrem Ehemann ein Legat zukommen zu lassen. Magdalena Schüssler hingegen enterbte 1625 ihren Ehemann Christoph Nachsall. Grund für den Erbausschluss war dessen unrühmliches Verhalten. Dieser sei

*acht tag nach Ihrer beeder Ehrlicher beywohung von Ihr Ehe Pflicht brüchig worden, und mit einer Leichtfertiger weibsperon, mit deren er zuvor (:unwibendt Ihr der Schüsslerin:) ein Kindt erzeugt, darvon gezogen, undt Sie Schüsslerin, als sein Eheweib in kummer und betrübnus auch großen gemachten schulden drey Jahrlang in seinem Abwesen besteckhen laßen. Und ob Sie Schüsslerin gleichwoln nach solchen verfloßenen drey Jahrn uf sein wiederkunfft und hochbetuerliches Versprechen, das er sich künfftig eines beßers wandels und wesens befleißten, und mit ihr ehrlichen nehren wolle, Ihne Nachsaln wiederumb gutwillig auff- und angenommen, auch der versprochenen beßerung sich getröstet. So seye er doch abermahls in Acht wochen hernacher wiederumb Ehr vergeßenlich und Ehebrüchich von Ihr gewichen und flüchtig worden.*²⁹

Würde ihr Ehemann eines Tages nach Bamberg zurückkehren, sollte er *auß Barmhertzigkeit*³⁰ ein kleines Legat von fünf Gulden erhalten.

Während in diesen Fällen Fehlverhalten sanktioniert wurde, drückten andere Ehefrauen in ihrem Testament Dankbarkeit und Zuneigung aus, wobei insbesondere Treue häufig angeführt wurde. Margaretha Schwab hinterließ 1672 den nach Abzug der Legate verbleibenden Rest ihrer 300 Gulden ihrem Gatten *aus wohlmeiner affection, unnd Eheliche[r] treu*,³¹ und Margaretha Pleidtner vermachte 1632 ihr übriges Vermögen ihrem Ehemann *auß zuneigenter herzlicher ehelicher Lieb und*

26 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

27 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

28 AEB, Rep. I, Nr. 1271/49.

29 AEB, Rep. I, Nr. 1271/34.

30 AEB, Rep. I, Nr. 1271/34.

31 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5329.

*Trew.*³² Im Testament der Maria Barbara Kauer wurden 1688 Ehemann und Kinder aus *Ehelicher undt Kindtlicher treu, guter Verpflegung undt noch hoffenter gedult*³³ als Erben eingesetzt, und Eva Magdalena Popp ernannte zwei Jahre später ihren Mann zum Universalerben *wegen geleister trew und weiln er mich in meiner wehrendter Kranckheit fleissig bedient.*³⁴ Dankbarkeit über den Beistand während ihrer Krankheit drückte 1628 auch Margaretha Thüning aus, die *die Jederzeit, Sonderlich in Ihrer Schwachheit erwißennen grossen trew und pfleg* ihres Mannes hervorhob, *der sonst auch viel bey Ihr außgestanden* habe.³⁵

Obwohl die Motive Treue und Pflege wiederholt angeführt wurden, darf daraus nicht abgeleitet werden, dass es sich um inhaltsleere Formeln ohne Bezug zum individuellen Testament handelte. Vielmehr zeigte sich deren bewusste Anwendung, wenn das Verhalten des Ehepartners mit dem von ihm erwarteten Verhalten konform ging. Mangelte es hingegen an Unterstützung und ehelicher Treue, wurde das Verhalten des Gatten durch Entzug der Erbschaft sanktioniert. Im gleichen Zusammenhang ist auch die Bezeichnung des Ehepartners als *lieben Hauswirth* oder *lieben Ehemann* zu sehen. Auch die Verwendung dieser Termini weist formelhafte Züge auf; immerhin bezeichneten so sieben Ehefrauen und elf Witwen ihren Ehepartner. Dieser Ausdruck scheint jedoch nicht willkürlich angewandt worden zu sein, denn in jenen Testamenten, in denen von Konflikten zwischen den Ehepartnern berichtet wird, fehlen solche Attribute. Allerdings sollte dies nicht überinterpretiert werden und aus einer einmaligen Bezeichnung des Mannes als „lieb“ ein besonders herzliches Verhältnis zwischen den Ehepartnern abgeleitet werden. Zu bedenken ist, dass es sich sowohl um mündliche als auch um schriftliche Testamente handelt und der Notar durchaus Einfluss auf die Formulierungen nehmen konnte. Zudem fällt auf, dass nicht allein Ehepartner als „lieb“ bezeichnet werden, sondern auch zahlreiche weitere Verwandte.³⁶ Häufig wurden diese Personen den-

32 AEB, Rep. I, Nr. 1271/36.

33 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5114.

34 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5248.

35 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5373. Zu Sanktion und Belohnung als Motiven der Erblasserinnen siehe auch der Beitrag von Andreas Flurschütz da Cruz und Sandra Schardt in diesem Band.

36 Inwiefern die Bezeichnung „lieber Ehemann“ als Ausdruck persönlicher Zuneigung interpretiert werden darf, ist umstritten. Uta Marquardt hält es im Hinblick auf die Görlitzer Testamente des 16. Jahrhunderts für akzeptabel, von diesen Aussagen auf das eheliche Verhältnis zu schließen. Ebenso sieht Ahasver von Brandt in Ausdrücken der Zuneigung keine

jenigen Individuen gegenübergestellt, deren Verhalten von den Erblasserinnen kritisiert wurde und die dementsprechend weniger oder sogar nichts erhalten sollten.

Da die Ehemänner zumeist als Erben eingesetzt wurden, erscheinen Geldlegate an diese nur in Ausnahmefällen, wie im oben erwähnten Fall der Magdalena Schüller oder im Testament von Margaretha Thüning. Diese wollte ihre 400 Gulden, die ihr laut ihrem Heiratsbrief zustanden, eigentlich ihren Kindern vererben. Jedoch verstarben jene bereits vor der Abfassung des Testaments, so dass ihr Ehemann Empfänger des Geldes werden sollte.³⁷ Während die Übertragung von Sachgütern an den Ehepartner in den vorliegenden Testamenten nicht genannt wurde, womöglich aber in der Masse der Universalerbschaft inbegriffen war, ist in zwei Fällen explizit die Vererbung von Häusern erwähnt. So vermachte Eva Magdalena Popp 1690 ihrem Ehemann, dem Apotheker Johann Anton Popp, das *wohnhauß auf der obern Bruckhen mit allen haus geräth, Zien, Messing, Kupfer, weisgewandt, silber, alles, außer so ich oben gemeldet hab, Item den stadtel sampt dem wohnhaus mit 10 strichen felds in der weyden*.³⁸ Margaretha Thüning hinterließ 1628 *daß Hauß, und waß dorinen, Sambt aller vermögenn- und hinderlassenschafft, und auch Schulden* ihrem Mann Johann Thüning in der Hoffnung, dass er so am ehesten in der Lage sein werde, die vorhandenen Schulden zu bezahlen.³⁹

Während verheiratete Erblasserinnen ihren Ehemännern nach ihrem Ableben materielle Güter zukommen ließen, sorgten Witwen in ihren Testamenten zuweilen für das Seelenheil ihrer bereits verstorbenen Ehepartner. So stifteten 21 % der Witwen ewige Jahrtage oder Seelmessen, die ihre Ehemänner in das Gebetsgedächtnis mit einschlossen. Familiäre Verbundenheit zeigt sich auch in der Wahl der Begräbnisstätte: In fünf Fällen verfügten die Erblasserinnen explizit, dass sie an der Seite ihres Ehemannes beigesetzt werden wollten. Schließlich konnten die Ehemänner auch als Testamentvollstrecker fungieren. Andere Personengruppen scheinen für

„leere Förmlichkeiten“ (S. 27). Linda Guzzetti hält dies für die venezianischen Testamente des 14. Jahrhunderts für nicht zulässig. Für einen vorsichtigen Umgang plädiert Benedikt Rohrauer. Vgl. Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 120; Brandt, Mittelalterliche Bürgertestamente, S. 27; Guzzetti, Venezianische Vermächtnisse, S. 145; Rohrauer, Perchtoldsdorfer Testamente, S. 358.

37 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5373.

38 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5248.

39 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5373.

dieses Amt jedoch bevorzugt ausgewählt worden zu sein, denn lediglich zwei Frauen wählten ihren Ehemann als Exekutor.⁴⁰

4. Kinder und Stiefkinder

Die überwiegende Mehrheit der vorliegenden Bamberger Testamente wurde von kinderlosen Frauen verfasst. Nur in 14 Fällen geht aus dem Testament hervor, dass die Frauen zum Zeitpunkt der Abfassung lebende Kinder hatten. Solange diese noch nicht ihre Erbteile erhalten hatten, hatten sie einen rechtlichen Anspruch auf das elterliche Erbe. Im Gegensatz zu Frauen ohne gesetzlichen Erben stellte sich hier die grundsätzliche Frage nach den Erben nicht. Interessant ist allerdings, warum diese Frauen dennoch ein Testament aufsetzen ließen.

Vordergründiges Motiv in den meisten Testamenten der Frauen mit Kindern war neben der Vorsorge für das Seelenheil und dem Wunsch, Legate an weitere Personen zu vergeben, die gerechte Verteilung der Erbschaft zwischen den Kindern sowie die präventive Vermeidung von Konflikten. Margaretha Kaylholtz wollte 1681 durch die Aufrichtung ihres Testaments *Streitigkeit, irrungen und zweyspal-tungen, so sich vielleicht [...] under meinen Kindern eraignen dörfte [...] verhüten*⁴¹ und Maria Barbara Kauer 1688 *zwispaldt, zanck und irrungen*⁴² verhindern. Vorherige Zuwendungen an einzelne Kinder sollten testamentarisch ausgeglichen werden, wie z.B. im Testament von Katharina Bieber, die 1618 festhielt, dass ihr *ein Kindt so lieb als das ander* sei und sie wolle, dass *gleichheit under ihnen gehalten* werde. Infolgedessen erhielten ihre Tochter Elisabeth Stangenberger und ihr Sohn Johann je 1000 Gulden. Die übrige Habe solle Johann sowie dessen Brüdern Wolf Albert und Neidhard zufallen.⁴³ Ähnlich verhielt es sich mit dem gemeinsamen Testament des Ehepaars Wolf und Clara Müller, die 1690 den Rest des Erbes ihrer Tochter, der Bäckerin Anna Lang, zukommen ließen, *weilln die übrige kindter alle abgetheylet, Sie aber das ihrige noch unter dem Vätter- undt Mütterl(ichen) Steckhen*⁴⁴ habe.

40 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235; Nr. 5114. Vgl. auch den Beitrag von Christian Porzelt in diesem Band.

41 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5116.

42 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5114.

43 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4937.

44 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5202.

Waren keine Ausgleichszahlungen nötig, wurde das Erbe den Kindern in der Regel zu gleichen Teilen übertragen. Im Falle des vorzeitigen Todes eines Kindes rückten deren Ehepartner oder Nachkommen an ihre Stelle. So hinterließ beispielsweise Barbara Marquart 1666 ihr Erbe zu gleichen Teilen ihrem Sohn Johann Raab, ihrer Enkelin Susanna Kropf, ihrem Schwiegersohn Adam Schmeuser sowie dem Kloster zum Heiligen Grab für ihre Tochter Barbara, die dem dort ansässigen Dominikanerinnenorden angehörte.⁴⁵

Waren bereits alle Kinder abgeteilt, so stand es den Frauen frei, wem sie ihr Erbe vermachen würden. Kunigunda Feyl entschied sich 1617, ihr Vermögen dennoch ihren Kindern zukommen zu lassen. Sie sei zwar in ihrer Entscheidung frei, doch sei sie *nit gemaint, mein Mutterlich Hertz von besagten meinen Kindern zueziehen*.⁴⁶ Helena Weis wählte 1684 als Erbin ihre Base Maria Kunigunda Kraus; ihr Sohn war als Dominikanermönch bereits versorgt und erhielt lediglich Geld für einen Habit.⁴⁷ Margaretha Wirthmann hingegen setzte 1685 als Erbin ihre Schwägerin Barbara Adler ein, bei der sie derzeit wohnte und von der sie gepflegt wurde, und entschied sich, ihre Kinder nicht zu berücksichtigen, denn obwohl es ihr

*alls Einer mutter in all wegen gar wohl anstünde, ihrer Kinder, obschon von ihr abgetheilt, von ihrer verlassenschaft zum wenigsten mit etwas wenigen zu gedendenken, und zueignen, weillen aber ihre gantze Substanz gar gering, auch sie ihrer Kinder hülff nit genossen, noch in künfftig genisen werde, widerumb ihr unbewust, wie lang sie zu beth werde ligen, und auch in disen stand ihrer Kinder nach auffzehrung ihres wenigen haabs gar nichts hette zugetrösten, sey sie gezwungen, obwohln ungern, solche (was nahmens sie sein) von ihrer verlassenschaft auszuschlisen, und hiemitt wolle ausgeschlossen haben.*⁴⁸

Kunigunda Tütsch wählte 1592 als Erben die vier Bamberger Armenhäuser und sanktionierte so das Verhalten ihres Sohnes Georg, Vikar bei St. Stephan, der lediglich 200 Gulden sowie eine Truhe mit Haushaltswäsche und einen silbernen Becher erhalten sollte. Er habe bereits nach dem Tod des Vaters von ihr *dreyhundert gulden empfangen, dasselbig aber umb sie niemaln verdient, sondern wie fast*

45 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5178.

46 AEB, Rep. I, Nr. 1271/28.

47 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5400.

48 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5421.

*meniglich bewust, sich in mehr wege gegenn sie ungehorsamblich und ubell, undt nicht wie einem Sohn geburt, verhalttenn.*⁴⁹

Unterstützung und Hilfe im Alter und während Krankheiten wurde allgemein von der Verwandtschaft erwartet und von den Kindern im Besonderen. Blieben diese aus, konnte dies im Testament sanktioniert werden. Andererseits wurde auch von den Eltern eine gerechte Behandlung ihrer Kinder erwartet. Im Testament der Eheleute Wolf und Clara Müller setzten sich diese mit dem Vorwurf ihrer Söhne auseinander, sie hätten *in der Zwischen ihnen undt angeregt[e]n Söhnen vorgegangenen theyllung etwas wieder Vätter- und Mütterl(iche) trew gegen die Kindter Vorenthalten*. Stattdessen beteuern sie, dass es *Stattkündtig wäre, wie beede miteinander, in sonderheit Er Vatter, dem Hauswesen so getreulich Vorgestanden, die Kindter, wie ehrliebenden Eltern wohlanstehet, erzogen ausgehayrathet, undt das vorhandten gewesene umb ein merckliches vermehret* hätten.⁵⁰

Neben den eigenen Kindern wurden auch Stiefkinder und deren Familien testamentarisch bedacht. Die Höhe des Vermächtnisses fiel dabei sehr unterschiedlich aus. So ließ Maria Barbara Kauer den drei Kindern ihrer Stieftöchter beispielsweise jeweils fünf Gulden für Kleidung zukommen.⁵¹ Anna Seidlein hinterließ den Kindern ihrer beiden Stieftöchter je 100 fl. *Ihren nechsten Blutsfreundten*, einer Base und einem Vetter, vermachte sie lediglich 50 fl. Außerdem setzte sie ihren Stiefsohn Hans Seidlein sowie dessen Ehefrau und Kinder als Erben ein und zollte ihnen Dank für die ihr erwiesene Zuwendung. Denn bei ihnen habe

*Sie nit allein Ihr bequeme Aufenthalt und Herberg, Sonder auch die Cost und Behülzung bishero umb sonsten gehabt, neben noch allen guten willen, Täglichen Wohlthaten, und Beysprungung empfangen, und gespürt [...], und ihr noch ein Magdt gehalten worden wehre. Ohne dieß auch Ihr Verstorbener Lieber Haußwirt seel(igen) dz Ihrige Ihme Stieffsohn einzuwerffen und bey Ihme zuebleiben, gerathen.*⁵²

Wesentlich weniger harmonisch zeichnete Margaretha Waldtmanshausen, Witwe des Vogts auf der Altenburg, das Verhältnis zu ihren beiden Stiefkindern. Diese seien *schon vor etlich jahren gewichen* und hätten sie *elendlich verlassen*. Außerdem hätten beide durch ihr unrühmliches Verhalten die Eltern blamiert und den Ruf der

49 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

50 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5202.

51 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5114.

52 AEB, Rep. I, Nr. 1271/33.

Familie geschädigt – der Stiefsohn, indem er sich während seiner Lehrzeit *bey den allhiesigen Sonnen Pader gahr ungebührlich und leichtsinnig gehalten, und deßwegen sie, und ihr abgeleitbter Man, neben der öffentlich zuegezogener schandt, ernanten Pader mit ihren schaden zwölff Reichsth (aler) erstatten* mussten, und die Stieftochter, weil diese sich nicht nur *bey ihr und ihren vorgemelten vatter in haußwesen gahr untreulich verhalten habe, sondern auch sich in ungezimbte, und schendliche sachen, endlich gahr mit einen Eheman eingelaßen, und den beeden Eltern große schandt zuegezogen* habe. Letztlich erhielten beide Stiefkinder jeweils einen Reichstaler als Legat; als Erbin wurde jedoch die Nichte Kunigunda Engelhardt eingesetzt, die sich um die Erblasserin gekümmert habe.⁵³

5. Geschwister und Stiefgeschwister

Da es sich bei den meisten Dokumenten um Testamente kinderloser Erblasserinnen handelt, ist davon auszugehen, dass Geschwister als die nächsten Verwandten häufig berücksichtigt wurden. Von 84 Frauen bedachten jedoch nur 29 in ihrem Letzten Willen ihre Geschwister, was 35 % entspricht, und statteten diese mit einem Geld- oder Sachlegat aus, vermachten ihnen Immobilien oder setzten sie als Erben ein.⁵⁴ Die Berücksichtigung der Geschwister erfolgte unabhängig von deren Familienstand. Von den anderen zwei Dritteln, die keine Brüder und Schwestern berücksichtigt, hatte sicherlich ein Teil gar keine Geschwister. Die hohe Zahl an Legaten für Nichten und Neffen zeigt jedoch, dass ein Großteil der Verwandtschaftslegate an die Familien der Brüder und Schwestern ging. Eventuell waren die Geschwister selbst bereits verstorben oder die finanzielle Unterstützung der nächsten Generation wurde als wichtiger angesehen. Denkbar wäre theoretisch auch, dass wegen familiärer Konflikte bestimmte Geschwister nicht berücksichtigt wurden. Jedoch scheinen die Erblasserinnen in den meisten Fällen auch im Falle von Streitigkeiten den Geschwistern ein kleines Legat zugebilligt zu haben. So verschaffte Dorothea Schwartz 1572 ihrer Schwester Magdalena 10 Gulden, obwohl diese sie

nit fur ire schbester geachtet noch Erkannth, stetts hochverachtlichen gehalten, auch gantz unverschult mir Leib unnd Leben zunehmen gethroet und vorsetzli-

53 AEB, Rep. I, Nr. 1271/47.

54 Vgl. Tabelle 1 „Bedachte Verwandte“ im Anhang.

*chen gewest, welchs sie gegen Gott den Allmechtigen am Jungsten gericht (welches ich ier und allen denen, so wieder mich gethun, verziehen haben wille) zuverantworten wißenn wirdt.*⁵⁵

Testamente boten Raum, kritikwürdiges Verhalten zu benennen und anzuprangern. Im Zuge der Vorbereitung auf einen guten Tod war es hingegen wichtig, irdische Konflikte hinter sich zu lassen und mit ihnen abzuschließen, was die in diesem Fall gewährte Vergebung erklärt.

Die Vergabe kleiner Legate sollte außerdem verhindern, dass Testamente nachträglich angefochten wurden. In Bamberg scheint es üblich gewesen zu sein, fünf Gulden an die Geschwister zu vergeben, um deren Erbansprüche zu befriedigen. Eva Margaretha Saraba vermachte 1692 ihrem Bruder Hans Conrad fünf Gulden *nach Statt, und lands gebrauch*. Auch hier scheint das geschwisterliche Verhältnis durch vorangegangene Konflikte stark belastet gewesen zu sein, denn sie hoffte, dass ihr Bruder zukünftig *umb Gottes willen meinen hinterlassenen [...] Ehmann auff- und mich unter der Erden mit unnöthigen [...] strittigkeiten nit beunruhigen* werde.⁵⁶ Anna Hofmann ließ ihrem Bruder 1659 ebenfalls ein Legat zukommen, obwohl

*ihr Leiblicher Bruder Hannß Herzog zu Mainberg sie testirerin Eines nachts mit einem bloßen Meßer gefehrlichen Weis vörlassen, auch von jugent auff Er sie uf alle mittel und weeg (welches sie ihme zwahr hiemit alles williglich verziehen haben will) unbrüderlich verfolgt, also, daß sie ihme, auch in ansehung solch gering übrigbleibender verlassenschaft, ferners nicht bedenkhnen könne, wöllte sie ihme gleichwohl den Landsbrauch 5 Reichstaler verschafft haben.*⁵⁷

Die Schusterwitwe Margaretha Walther revidierte 1633 ihr Testament, in dem sie neben ihrer anderen Schwester und einem Kind ihres Bruders auch ihre Schwester als Erbin eingesetzt hatte. Diese hatte sich jedoch *in ihrer gewehrten Schwachheit, ieder Zeit seer Arg, ubel und lesterlich mit worten gehalten*, so dass sie sie nun in einem neuen Testament *höher nit dann mit fünff gülden bedacht, und dadurch von der ubrigen Erbschafft gantzlich und gar eximirt und Ausgeschlossen haben* wollte.⁵⁸ Auch die schon erwähnte Dorothea Schwartz, die als Erben einen Chorherrn des Stifts St. Gangolf einsetzte, vermachte ihren Brüdern je fünf Gulden und sicherte sich so

55 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

56 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5286.

57 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5097.

58 AEB, Rep. I, Nr. 1271/37.

gegen eine Anfechtung ihres Testaments ab, denn mit diesen Legaten sollten sie *bey meiner verlaßenschaft Einiche Anforderung nitt mehr haben*.⁵⁹

Wie von ihren Kindern erwarteten die Frauen auch von ihren Geschwistern Hilfe und Unterstützung, insbesondere in Zeiten der Not. Wurde diese nicht gewährt, war dies ein Grund, die Geschwister vom Erbe auszuschließen, wie bei der oben erwähnten Margaretha Walther oder 1621 im Fall der Kunigunda Stein. Deren Schwester Margaretha Reh, die in der unmittelbaren Nachbarschaft wohnte und somit räumlich gesehen keine Schwierigkeiten gehabt hätte, sich um ihre Schwester zu kümmern, erhielt nur die Alltagskleider der Erblasserin sowie 10 Gulden, die später *uf fürbitt* noch auf 20 Gulden erhöht wurden. Als Erben hingegen setzte sie zwei Nachbarn ein, den Weinhändler Simon Endres und den Schulmeister Hans Mayer. Denn während Margaretha Reh die an sie als Schwester gerichteten Verhaltensanforderungen enttäuschte, *ein vergeblichen Unwillen wieder mich tregt, und mich, auch uf ander Leuth wolmainent Zureden, in meiner Schwachheit weder besuchen, noch Schwesterliche Lieb und dinst erzeigen mag*, hätten sich die Nachbarn um sie gekümmert und wurden *umb vieler von ihnen und den Ihrigen mir erzeugter Gutthaten, heimbsuchungen, und sonsten guten willen und Zuspringens wegen* mit der Erbschaft belohnt.⁶⁰

Insgesamt ließen 26 Frauen ihren Geschwistern ein Geldlegat zukommen, wobei sie alles in allem 44 Personen bedachten.⁶¹ Der Anteil der Legate, die sich auf maximal fünf Gulden belaufen, liegt bei 32 %. In den meisten dieser Fälle sollte wohl vorrangig ein möglicher Anspruch auf einen größeren Teil des Erbes ausgeschlossen werden. Dies impliziert jedoch nicht per se ein schlechtes Verhältnis zwischen den Geschwistern. Barbara Werner z.B. legierte 1647 *Ihrer noch ledigen lieben alten Schwestern Catharinae Linckhin* fünf Gulden.⁶² Geringe Summen konnten zudem auf einem geringen Vermögen beruhen wie bei Dorothea Hembl.⁶³ Generell ist jedoch auffällig, dass Legate an die Geschwister relativ niedrig ausfielen. Von den 44 Legaten an Geschwister überstiegen nur drei die Schwelle von 50 Gulden, wobei die 100 Reichstaler für ein Pferd, die Anna Elisabeth Voit von Rieneck 1695 ihrem

59 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6. Vgl. Zenhäusern, Zeitliches Wohl, S. 247.

60 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5353.

61 Vgl. Tabelle 2 „Geldlegate“ im Anhang.

62 AEB, Rep. I, Nr. 1271/44.

63 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5079.

Bruder zusprach, angesichts ihres adeligen Standes und ihres großen Vermögens ebenfalls als ein relativ kleines Legat zu betrachten sind.⁶⁴

Die Legate an Geschwister rein auf eine die Gültigkeit des Testaments absichernde Funktion zu beschränken, wäre sicherlich zu kurz gefasst. Barbara Marquart z.B. legierte 40 Gulden, damit ihr *Lieber bruder Geörg Maisel, burger undt Schuhmacher alhiro, von mir eine gedächtnuß habe, zumahlen Er solches in seinen Jezigen bekandnten wiettibstand Höchstens vonnötten* habe.⁶⁵ Wie andere Legatempfänger auch sollten die Geschwister für das Seelenheil der Verstorbenen beten. Beispielsweise bat Eva Margaretha Saraba 1692 ihren Bruder Hans Adam Dietrich, er möge *post mortem meiner armen seel in seinen gebett eingedenck sein*,⁶⁶ und Margaretha Pfister hoffte 1695, ihr Bruder Pater Eustachius Schumacher von Marienweiher werde *ihrer armen Seel in seinen Heiligen Mess opffer und gebett fleissig ingedenck* sein.⁶⁷ Die Testiererinnen demonstrierten auch Verbundenheit zu ihren Geschwistern. Anna Kürschner wollte im Jahr 1666 Seelmessen für sich und ihre bereits verstorbene Schwester lesen lassen,⁶⁸ und die Witwe Elisabeth Gredering wünschte 1664, bei ihrem Bruder beigesetzt zu werden.⁶⁹

Zu Universalerben wurden Geschwister indessen nur in wenigen Fällen ernannt. Von den 84 Erblasserinnen wählten lediglich vier ihre Geschwister als (Mit-)Erben. Die Schuhmacherswitwe Anna Walter 1632 vermachte ihr Vermögen ihren beiden Schwestern Katharina und Margaretha zu gleichen Teilen;⁷⁰ Elisabeth Krauß setzte 1632 als Erben ihren Bruder Georg Krauß und dessen Sohn ein.⁷¹ Margaretha Walther wählte 1633 ihre Schwester sowie das Kind ihres Bruders zu ihren Erben, Maria Barbara Bittel 1692 ihre Schwester Rosina Barbara.⁷² Mehrere Erblasserinnen ernannten außerdem ihre Neffen und Nichten zu Universalerben, so dass das Erbe an die nächste Generation fiel.⁷³

64 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5188; Nr. 5362; AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

65 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5178.

66 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5286.

67 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

68 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5414.

69 AEB, Rep. I., Nr. 1271/54.

70 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

71 AEB, Rep. I., Nr. 1271/35.

72 AEB, Rep. I., Nr. 1271/37; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

73 Vgl. Abschnitt 5.

Grundstücke wurden nur selten an Geschwister vererbt. Die Witwe Margaretha Pleidtner hinterließ z.B. 1632 ihrem Bruder Martin Braun *einen Strichen Velt ufm Braiten garten gelegen* und ihrer Schwester Ottilia *ein strichen Velt ufm Erlach sambt einem kleinen wießlein dabey liegent auß schwesterlicher lieb*.⁷⁴ Öfter werden Geschwister indessen als Empfänger von Sachgütern wie Kleidung und Hausrat benannt. Die ebengenannte Margaretha Pleidtner wollte beispielsweise, dass ihr Bruder den Mantel ihres verstorbenen Mannes erhalten sollte und ihre Schwester ihre *Leibs Claider neben einer verspernten Truhen mit ein fueß, sambt drin liegenten zwey paar fleckbenen, undt ein paar wirckhenen Leilach*.⁷⁵ Barbara Werner legierte 1647 ihrer Schwester *Ein gewürffteltes tischtuch und Ein paar leylacher, Ihr täglich alt pelzens Ermelrücklein unndt Ihren täglichen alten underpeltz*.⁷⁶

6. „Basen“, „Vettern“ und ihre Familien

Die mit Abstand größte Gruppe bedachter Personen innerhalb der Verwandtschaft waren die „Basen“ und „Vettern“,⁷⁷ mit denen in den meisten Fällen die Nichten und Neffen gemeint waren, sowie deren Familien.⁷⁸ In 62 % der vorliegenden Testamente wurden diese von den Erblasserinnen berücksichtigt.⁷⁹ Von den Witwen bedachten sie 70 %, während in 50 % der Testamente lediger Frauen Nachkommen der Geschwister erwähnt wurden. Bei den verheirateten Frauen lag der Anteil bei

74 AEB, Rep. I., Nr. 1271/36.

75 AEB, Rep. I., Nr. 1271/36.

76 AEB, Rep. I., Nr. 1271/44.

77 Als Vettern und Basen bzw. Muhmen wurden in den Testamenten zumeist die Neffen und Nichten bezeichnet. Meistens geht aus dem Zusammenhang hervor, dass es sich hierbei um die Geschwisterkinder handelte. Grundsätzlich kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass mit Base, Muhme und Vetter auch andere Verwandte wie Cousin, Cousine oder Tante gemeint sind. Da es sich jedoch um Verwandte aus der Herkunftsfamilie handelte, werden in diesem Kapitel alle als Base und Vetter bezeichneten Verwandten gemeinsam behandelt.

78 Basen und Vettern scheinen generell häufig bedacht worden zu sein, insbesondere von kinderlosen Erblasser(inne)n. Vgl. dazu Baur, Testament, S. 219; Guzzetti, Venezianische Vermächtnisse, S. 163; Schildhauer, Stralsunder Bürgertestamente, S. 71; Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 130; Signori, Vorsorgen – Vererben – Erinnern, S. 171.

79 Vgl. Tabelle 1 „Bedachte Verwandte“ im Anhang.

61 %. Insgesamt erhielten in den 84 Testamenten 173⁸⁰ „Basen und Vettern“ ein Legat oder wurden als Erben eingesetzt. Durchschnittlich wurden pro Testament zwei Legate an diese Verwandten vergeben. Wenn eine Erblasserin ihre Geschwisterkinder berücksichtigte, vergab sie im Durchschnitt Legate an drei Nichten und Neffen. Außerdem verteilten 13 Personen Geld- oder Sachlegate an deren Familien, d.h. an deren Kinder oder Ehepartner. Die meisten der in den Testamenten bedachten Verwandten gehörten somit zum Kreis der Herkunftsfamilie der Erblasserinnen (55 %).⁸¹

Abgesehen von Ehepartnern und Kindern wurden am häufigsten Neffen und Nichten zu Universalerben ernannt, sofern die Wahl auf Verwandte fiel. In den meisten Fällen handelte es sich, soweit dies aus den Testamenten ersichtlich wird, um die nächsten Verwandten. Wurde dieses Prinzip nicht befolgt und entferntere Verwandte vorgezogen, so lässt sich dies zumeist auf familiäre Konflikte zurückführen, wie im Fall der von ihrem Ehemann verlassenen Magdalena Schüßler oder der Margaretha Waldtmanshausen, die als Erben 1653 nicht ihre zwei Stiefkinder benannte, welche die Familie in Verruf gebracht hatten und von denen sie schon vor langer Zeit verlassen worden war, sondern *ihr Bällein* Kunigunda Engelhardt, die *sieben jahr bey ihr verblieben, und mit ihr viell angst und noth, großen hunger, und trübseeligkeit geduldiglich außgestanden, auch ihr in ihrer langwirigen Kranckhheit treulich gewardet, und gepflogen* habe.⁸²

Generell wurden in den Testamenten Neffen und Nichten statt näherer Verwandter als Universalerben eingesetzt, wenn sich diese um die Erblasserinnen gekümmert hatten. Elisabeth Winkler z.B. wählte 1667 nicht ihre Schwester, sondern ihre *Base*, die Gärtnersfrau Katharina Kiser, und bedankte sich so *für ihre mühe, undt Erwisene dinst*. Offenbar pflegte diese die Erblasserin, denn das Testament wurde im Haus ihres Ehemannes Georg Kiser aufgezeichnet. Elisabeth Winklers Schwester Martha Süttner sollte sich hingegen mit einem Legat von 15 Gulden begnügen.⁸³ Ähnlich verhielt es sich im Fall der Helena Weis, die 1684 ihre Base

80 Wurde ein Legat allgemein an eine unbestimmte Zahl von Kindern der Schwester oder des Bruders vergeben, wurde dies als ein Legat gezählt.

81 55 % aller in den Testamenten bedachten Verwandten gehörten zu den Geschwistern, Neffen und Nichten oder deren Familien. Nicht eingerechnet wurden Schwäger, wenn sich nicht eindeutig klären ließ, ob es sich um die Ehepartner der Geschwister oder die Geschwister des Ehemannes handelte.

82 AEB, Rep. I, Nr. 1271/47.

83 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5417.

Maria Kunigunda Kraus *wegen Ihres Erzeigten fleiß, undt gegen mich Erwisener treu* zu ihrer Erbin ernannte. Ihrem Sohn Pater Dominicus Weis, der als Ordensgeistlicher von ihrem Vermögen kaum profitieren konnte, da dieses an den Orden fallen würde, legierte sie 25 Gulden für einen Habit.⁸⁴

Während Erblasserinnen mit Kindern bestrebt waren, frühere Zuwendungen und Auszahlungen zu berücksichtigen, um alle Kinder möglichst gerecht zu behandeln, zeigt sich bei den Nichten und Neffen eine differenzierte Vorgehensweise. Im Gegensatz zu den Kindern, die einen Anspruch auf das Erbe hatten, konnten Testiererrinnen in diesen Fällen einzelne Verwandte nach Belieben bevorzugen. So verteilte Barbara Queck 1599 an die Kinder ihrer Brüder jeweils 10 Gulden. Die Tochter ihrer Schwester, ihre *Liebe baasen Barbara*, setzte sie dagegen als Erbin ein und begründete dies folgendermaßen:

*darzue mich dann neben der blutverwandschaft, mit welcher sie mier Zuge-
thaen, bewägt hat ihr gutter will, woelthaten und naigung zu mier, so ich an
ihnen ein Zeitlang hero gespüret; der ungezweivelten hoffnung, sie mein baas
und ihr Mann werden in solchem gemüet gegen mier verharren.*⁸⁵

Während in diesem Fall die besondere Zuneigung zu einer Nichte den Ausschlag für die Erbeinsetzung gab, führte in einem anderen Fall die Abneigung gegen eine Nichte zu ihrem Ausschluss aus der Erbegemeinschaft. Anna Krauß, die Nichte der Erblasserin Elisabeth Krauß, sei zwar *mit ihrem Bruder Hannßen in gleichem gradu oder gesieschaftt*, doch hielt Elisabeth Krauß 1626 fest:

*weiln aber sie niemahls einige freundschaft bey mir gesucht, sondern verächt-
lich sich meiner gar nit angenommen, So solle sie hiemit [...] mit zwyen Reichs
Thalern von meiner Verlaßenschaft außgeschlossen und abgewiesen sein.*⁸⁶

Als Erben eingesetzt wurden stattdessen ihr *freundlicher lieber Bruder Georg und sein Sohn Hannß*,⁸⁷ die offenbar ein besseres Verhältnis zu ihr hatten.

Neben besonderer Zuneigung oder Ablehnung konnte auch die räumliche Nähe, die häufig mit Unterstützung und Hilfe verknüpft war, entscheidend für Erbschafts-

84 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5400.

85 AEB, Rep. I, Nr. 1271/11.

86 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

87 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

regelungen sein.⁸⁸ Barbara Werner setzte 1647 als Erbin ihre Nichte Ottilia Graf ein, die seit dem Tod der Mutter bei ihr gelebt hatte, *Ihr undt Ihrem Mann see(lig) vleißig in dem haußwessen vorgestandten habe und getreulich unndt gehorsamb gewesen sei*. Deswegen könne sie gar nicht anders entscheiden, als *ihr diesses ihr übriges vermögen vor allen ihren andern Schwestern undt geschwisterkinderen allein zuvergünstigen, massen ihr diesses niemandt verdenckhen würdte*.⁸⁹ Barbara Bleicher wählte 1571 als Erbin die bei ihr aufgewachsene Nichte, die sie liebevoll *mein Margretlein*⁹⁰ nannte. Sie habe sie *von Jugent auff Erzogenn*, und diese habe sich *unclagbar verhalten*.⁹¹

In den meisten Testamenten, in denen Nichten und Neffen als Erben benannt wurden, hatten sich diese durch ihr gutes Verhältnis zur Erblasserin oder durch besondere Hilfe und Unterstützung ausgezeichnet. Manchmal entschied jedoch nicht die gute Beziehung, sondern das Verwandtschaftsverhältnis selbst war ausschlaggebend. So erkor Margaretha Wuner 1671 ihre *befreundten* Barthel Lang, Margaretha Kieser und Katharina Heidt zu ihren Erben, und das trotz des angespannten Verhältnisses, denn sie ernannte diese,

*obwohln Ich nit ursach gehabt, ermelte meine Freundt in dießer meiner Testamentarischen Disposition in wenigsten zu bedenken, in deme mir lebens zeit von denenselben einiges freundstükh oder guttathen nit widerfahren, wie dan solches ihnen ihr gewießen genugsamb erinnern wird.*⁹²

In den meisten Testamenten waren jedoch die „Guttaten“ ausschlaggebend für die Einsetzung bestimmter Verwandter als Erben oder deren großzügige Ausstattung mit Legaten oder Häusern. So übertrug auch Margaretha Schmid 1680 in einer *Donatio inter vivos* ihrem Neffen Georg Göppert und seinen Kindern ihr Haus zum Schwarzen Raben, das zugehörige *mittlere so genante Beckenhaus* und das anschließende *Schneider häuslein* aufgrund *seines wohlverhaltens und mir und meinem hauswesen in Bierbreuen und vermehrung meines zeitlichen vermögens so tag als nacht erwiesenen vielen Gutthaten und treueifrigen, auch unverdrossenen fleises*

88 Vgl. dazu Meyer, „Besitzende Bürger“ und „elende Sieche,“ S. 160; Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 131.

89 AEB, Rep. I, Nr. 1271/44.

90 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4939, über Jörg Lechner: *meinnes Margetleins ehewirtt*.

91 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4939.

92 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5428.

*und sorgfalt.*⁹³ Ein Wohnhaus vermachte auch Margaretha Waldtmanshausen ihrer Nichte *gleichsamb für ihren littlohn, und wohlverdienter recompens*, wobei sie es ihr freistellte, selbst dort zu wohnen oder dieses zu verkaufen.⁹⁴ Insgesamt verfügten sechs Testiererinnen, dass ihre Häuser an die Geschwisterkinder gehen sollten, und fünf wollten, dass ihre Grundstücke an die Nachkommen ihrer Schwestern oder Brüder gingen.

Am häufigsten erhielten „Basen“ und „Vettern“ Geldlegate. Von den 84 Erblasserinnen verteilten 39 (46 %) Geld an diese, wobei sie insgesamt 111 Personen bedachten.⁹⁵ Zusätzlich vermachten elf deren Kindern bzw. Ehepartnern Geld, so dass insgesamt 141 Personen von 43 Erblasserinnen berücksichtigt wurden. Die verteilten Summen reichten von einem Reichstaler bis zu 12.000 Gulden, wobei es sich jedoch bei letzter Summe um die Barschaft der Adelige Anna Elisabeth Voit von Rieneck handelte. Alle anderen Legate lagen unter 1000 Gulden. Die Höhe der Geldlegate war in erster Linie von den finanziellen Möglichkeiten der Frauen abhängig. Magdalena Deuerkauf verteilte 1653 testamentarisch an ihren Vetter Stefan Dielner 10 Reichstaler *auß tragenter freundlicher affection*, an dessen beide Kinder gemeinschaftlich acht Gulden sowie an die Tochter der Base fünf Gulden.⁹⁶ Barbara Werner verfügte 1647 in ihrem Testament, wie *mit Ihrer wenigen verlassenschaft* verfahren werden sollte, und vergab je einen Reichstaler an die beiden Kinder ihrer Schwester Helena Müller und an Elisabeth Graf. Letzterer hätte sie, weil diese *Ihr angefallenes vätter- unndt mütterliches Erbgutt muthwilliger weiß durchgelassen* habe, am liebsten nichts gegeben, doch hoffe sie, dass durch das Legat *ihr letzter will weniger scrupulirt werdte.*⁹⁷ Barbara Dinst hingegen, die Witwe des Kammermeisters Georg Dinst, verfügte 1611 über ein großes Vermögen und legierte hohe Summen an Verwandte, die wahrscheinlich ihrer Herkunftsfamilie angehörten. So gingen an ihren Vetter 100 Gulden, an ihre *Mumme* Anna Maria Schaumberger zusammen mit ihren Kindern 300 Gulden. Die Kinder ihrer vier Basen sollten jeweils 500 Gulden erhalten, ihrer *lieben Mummens Kinderlein* jeweils 200 Gulden und deren Mutter weitere 100 Gulden.⁹⁸

93 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5305.

94 AEB, Rep. I, Nr. 1271/47.

95 Vgl. Tabelle 2 „Geldlegate“ im Anhang.

96 AEB, Rep. I, Nr. 1271/52.

97 AEB, Rep. I, Nr. 1271/44.

98 AEB, Rep. I, Nr. 1271/21.

Auffällig ist, dass im Vergleich zu den Geschwistern die Legate an Neffen und Nichten höher ausfielen. Während von den Geschwistern 32 % maximal fünf Gulden erhielten, waren es bei den Basen und Vettern lediglich 24 %. Sieben Frauen bedachten ihre Basen und Vettern oder deren Familien mit Legaten von 100 Gulden oder mehr. Den Erblasserinnen war es in vielen Fällen offenbar ein Anliegen, durch ihre testamentarischen Verfügungen ihre Basen und Vettern bzw. deren Familien zu unterstützen. Margaretha Mauldigl hinterließ ihrem Neffen Wolf Heldt *in ansehung seiner vielen Kindter* einen Viertel Weinberg, obwohl sie über das Verhalten ihrer Verwandten enttäuscht war.⁹⁹

Des Weiteren verbanden die Erblasserinnen mit der Vergabe von Legaten die Hoffnung, dass die von ihnen bedachten Basen und Vettern sich an sie erinnern und für ihr Seelenheil beten würden. Diese Vorstellung findet in vielen Testamenten Ausdruck, wie z.B. bei Margaretha Mümpffer, die 1631 den drei Kindern ihres Veters, des Büttners Hans Müller, 100 Gulden legierte, um *meiner dafür in gutten Zuedenckhen, und vor mein Seel fleißig zu bitten*.¹⁰⁰ Margaretha Pfister hinterließ 1695 ihrem Vetter Johann Seidel 10 Gulden und *einen silber vergüldeten Becherlein*, um *für mich Gott Zubitten*,¹⁰¹ und Anna Herwart vermachte 1598 den vier Kindern ihres Neffen 40 Gulden, *meiner darbey im besten zu gedencken, und Gott für mein Seel zu bitten*.¹⁰²

Außerdem legten manche Erblasserinnen fest, wie das vermachte Geld angewandt werden sollte. Anna Maria Weißkopf hinterließ 1646 ihrer Nichte Katharina Brunner 50 Gulden, die *zuerziehung ihrer kleinen Kinderlein und zubauung der velder*¹⁰³ verwendet werden sollten. Die Nichte von Kunigunda Stein erhielt 1621 50 Gulden zugesprochen, die diese jedoch erst erhalten sollte, wenn sie *in einem Spitthal oder Schwesterhaus eingenommen werden möchte*.¹⁰⁴ Anna Herwart wollte 1598 ihrer Nichte Margaretha, die sie als *ein einfaltig alber Mensch* bezeichnete, 30 Gulden zukommen lassen, *damit man sie in ein Spital bringen, und [sie] erhalten werden möchte*.¹⁰⁵ In einigen Fällen sollte das Kapital den Grundstein für eine Ehe-

99 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5183.

100 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5205.

101 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

102 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10.

103 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

104 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5353.

105 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10.

schließung und einen eigenen Haushalt legen. Die jeweils 500 Gulden, die Barbara Dinst 1611 den Kindern ihrer Basen hinterließ, sollten bis zu deren Eheschließung angelegt und die Zinsen *zu besserer Unterhaltung, und erziehung* der Kinder verwendet werden.¹⁰⁶ Auch die 11.000 Gulden, die Anna Elisabeth Voit von Rieneck 1695 für die Kinder ihres Bruders bestimmte, sollten angelegt werden; die anfallenden Zinsen sollten verwendet werden sowohl *zu unterhaltung deren Söhnen in ihren studien und erlangung anderer hochadelichen Exercitiis, als auch verpflegung deren Töchtern zu einen sittlich und Tugendßamen leben*.¹⁰⁷

Wenn Sachlegate an Verwandte vergeben wurden, kamen diese am ehesten den Basen und Vettern zugute. Insgesamt wurden 21 von ihnen mit Hausrat bedacht, worunter Haushaltswäsche, Haushaltsgegenstände und andere Mobilien gezählt wurden.¹⁰⁸ 14 Erblasserinnen hinterließen ihren Basen und Vettern Kleidung oder Schmuck, wobei die Empfänger bis auf wenige Ausnahmen Frauen waren.¹⁰⁹ Vermacht wurden vor allem Ringe, Ketten und Gürtel, sowie Frauenkleidung. An Hausrat wurden bevorzugt Truhen, Wäsche und Betten weitergegeben.¹¹⁰

7. Schwäger

Zu den in den Testamenten als Schwäger bezeichneten Personen können sowohl die Geschwister des Ehemannes zählen als auch die Ehepartner der eigenen Geschwister. Die Zuordnung zu einer dieser Personengruppen, also zur Herkunftsfamilie oder zur Ankunftsfamilie, ist nicht immer möglich. 15 Erblasserinnen bedachten Personen, die eindeutig Verwandte ihres Ehemannes waren.¹¹¹ Dabei handelt es sich um 13 Witwen und zwei verheiratete Frauen. Außerdem berücksichtigten 14 weitere Erblasserinnen in ihrem Testament Schwäger, von denen ein Teil eindeutig als Ehepartner der Geschwister zu identifizieren sind, ein anderer Teil keiner Gruppe eindeutig zugeordnet werden kann.

106 AEB, Rep. I, Nr. 1271/21.

107 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57. Vgl. Meyer, „Besitzende Bürger“ und „elende Sieche,“ S. 168.

108 Vgl. Tabelle 3 „Hausrat“ im Anhang.

109 Vgl. Tabelle 4 „Kleidung und Schmuck“ im Anhang.

110 Vgl. dazu ausführlich den Beitrag von Andrea Herold-Sievert in diesem Band.

111 Vgl. Tabelle 1 „Bedachte Verwandte“ im Anhang.

In der Regel erhielten die Verwandten des Ehemannes oder die Ehepartner der Geschwister Geldlegate; neun Erblasserinnen vergaben an diese Sachlegate. Insbesondere Witwen war es offenbar wichtig, die Familie ihres verstorbenen Ehemannes zu berücksichtigen. Die Gründe dafür waren unterschiedlich. Barbara Queck z.B. wollte 1599 die Legate, die ihr vor fünf Jahren verstorbener Ehemann in seinem Testament vergeben hatte, erfüllt wissen. Sie beklagte sich über das Verhalten der Verwandten ihres Ehemannes. Diese hätten das Testament ihres Mannes

allsoballden nach seinem Ableiben zu ihren handten genommen, und biß dahero behallten, auch, unangesehen ich, sonderlich diese Zeit hero, vielfaltig, auch mit weinen von ihnen begärt, und durch ander Leut begärn laßen, mier entweder Copi berurts Testaments wiederfahren, oder jedoch das original vorläsen Zulaßen, sie mier aber beedes wieder die außdrückliche Rechten und billigkeit verwaigert.¹¹²

Aus diesem Grund verfügte Barbara Queck, dass die ihr bekannten Legate nach ihrem Tod ausbezahlt werden sollten.

Konflikte mit der Familie ihres Mannes erwartete Margaretha Söhnlein 1670. Pauschal vergab sie fünf Gulden an dessen Verwandte, *da anders dern einige vorhanden, und sich anmelden würden*. Sollten diese ihr Testament anfechten, so wirkten sie ihr Legat, und die 5 fl. sollten für die Messlesungen verwendet werden.¹¹³ Das Verhältnis zur Familie des Mannes war jedoch keineswegs immer von Streitigkeiten oder Konflikten geprägt. Susanna Kunigunda Götz setzte 1635 ihren Schwager Zacharias Götz zu ihrem Erben ein, obwohl dieser *kein necessarius haeres* sei, und fügte hinzu, das sie dies *aus keinem debito oder schuldigkeit, sondern [aus] zu Ihm gehabter Lieb und Schwägerschafft Ehrngebührlich gethan* habe.¹¹⁴ Walburga Kies ernannte 1653 zwei Erben: aus ihrer Familie ihre Nichte Christina Schmied und aus der Familie ihres Mannes seine Schwester Kunigunda Kies.¹¹⁵ Auf diese Weise wurden die Erbensprüche beider Familienzweige berücksichtigt. Des Öfteren wurden Schwäger auch als Testamentsvollstrecker eingesetzt. Beispielsweise ernannte Barbara Wegner 1510 zu den Exekutoren ihres Testamentes Hans Wegner und Philipp Maler, *mein lieb schweger unnd gutt freünde*.¹¹⁶ Dorothea Schwartz

112 AEB, Rep. I, Nr. 1271/11.

113 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5340.

114 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

115 Vgl. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5118.

116 AEB, Rep. I, Nr. 1271/1.

wählte 1572 *meine gunstige liebe hern und schbeger* zu Vollstreckern ihres Letzten Willens.¹¹⁷

8. Fazit

In fast allen Bamberger Frauentestamenten des 16. zum 17. Jahrhunderts wurden Verwandte der Erblasserinnen bedacht. Durchschnittlich sechs Verwandten wurde etwas hinterlassen, wobei die Anzahl der begünstigten Familienmitglieder im Untersuchungszeitraum abnahm. Unabhängig vom Familienstand wurden die Geschwister berücksichtigt; etwa ein Drittel der Frauen ließ ihnen etwas zukommen. Die Legate an sie fielen jedoch oft gering aus und sollten wohl in vielen Fällen das Testament gegen mögliche Erbansprüche absichern. Die eigentlichen Profiteure innerhalb der Verwandtschaft waren die „Basen“ und „Vettern“, die von 63 % der Frauen bedacht wurden. Über ein Drittel (37 %) aller begünstigten Verwandten gehörten dieser Gruppe an. Wählten sie einen Universalerben unter ihren Verwandten, entschieden sich kinderlose Frauen am ehesten für eine „Base“ oder einen „Vetter“. Auch die Geldlegate an sie erreichten höhere Summen als im Falle der Geschwister. 55 % aller bedachten Verwandten waren Geschwister und deren Nachkommen. Ein wesentlicher Zweck der Testamente war folglich, der eigenen Herkunftsfamilie etwas zu hinterlassen, und zwar vor allem der nächsten Generation.

Kinder und Ehepartner wurden in absoluten Zahlen gesehen weniger häufig berücksichtigt als die Herkunftsfamilie. Dies ist jedoch auf die geringe Zahl verheirateter Testiererinnen bzw. von Frauen mit Kindern zurückzuführen. Waren Ehepartner und Kinder am Leben, so wurden sie in fast allen Fällen als Erben eingesetzt. Vor allem Witwen berücksichtigten die Familie ihres verstorbenen Mannes bzw. Schwäger im Allgemeinen. Insbesondere Schwäger wurden gerne als Testamentsvollstrecker gewählt.

Ledige Frauen vergaben durchschnittlich weniger Legate an ihre Verwandten als Ehefrauen und Witwen. Allerdings standen ihnen auch weniger Verwandte zur Auswahl. Die Hälfte der von ihnen bedachten Familienmitglieder waren Geschwister und deren Kinder. Ein Drittel berücksichtigte ihre Geschwister, die Hälfte Basen und Vettern. Verheiratete Frauen hingegen berücksichtigten am häufigsten

ihre Ehepartner (69 %), gefolgt von „Basen“ und „Vettern“ (61 %). Hinsichtlich der Zahl der bedachten Verwandten bildeten Legate an diese jedoch die größte Gruppe (48 %). 70 % der Witwen bedachten „Basen“ und „Vettern“, auf die 52 % der Legate entfielen. Berücksichtigung fand auch die Verwandtschaft des bereits verstorbenen Mannes, an die mindestens 20 % der Legate gingen.

Über die Vergabe oder Nichtvergabe sowie die Höhe eines Legats entschieden mehrere Faktoren. Insbesondere scheint es wichtig gewesen zu sein, dass die Verwandten den an sie gestellten Erwartungen gerecht wurden. Dazu zählte, dass diese in Zeiten der Not Hilfe und Unterstützung leisteten. Von Kindern wurde zudem tadelloses Benehmen und Gehorsam erwartet, vom Ehepartner Unterstützung und Treue. Mangelte es daran, so wurde das Verhalten in den Testamenten kritisiert und bestraft. Die Erblasserinnen versuchten zudem, ihre Kinder gerecht und gleich zu behandeln. Ansonsten variierte die Höhe der Legate je nach Zuneigung bzw. Abneigung, nach räumlicher Nähe oder nach dem Grad der Unterstützung und Hilfe, die die Erblasserin erhalten hatte.

Die Verwandtschaft erweist sich in den Testamenten als eine Solidargemeinschaft, deren Mitglieder sich untereinander beistanden oder jedenfalls beistehen sollten. Auch die Legate an Verwandte konnten als Unterstützung und Vorsorge für die Zukunft verstanden werden, sei es, dass diese an besonders bedürftige Verwandte vergeben wurden, sei es, dass sie der finanziellen Ausstattung der nächsten Generation dienten. Dafür erhofften sich die Erblasserinnen, dass die begünstigten Familienmitglieder und Verwandten sich an sie erinnern und für ihr Seelenheil beten würden.

Anhang

A											
Famili- enstand	Anzahl	Ehe- partner	Kinder	Enkel	Geschw.	Basen/ Vettern	Verw. d. Ehem.	Schwa- ger	Sons- tige	unbe- kannt	
verhei- ratet	13	9	2	1	5	8	2	2	3	1	
verwit- wet	46	-	10	6	16	32	13	13	20	5	
ledig	14	-	-	-	5	7	-	1	7	2	
unbe- kannt	11	-	2	-	3	5	-	2	1	1	
gesamt	84	9	14	7	29	52	15	18	31	9	
B											
Famili- enstand	Anzahl	Ehe- partner	Kinder	Enkel	Geschw.	Basen/ Vettern	Verw. d. Ehem.	Schwa- ger	Sons- tige	unbe- kannt	gesamt
verhei- ratet	13	9	5	1	8	40	2	3	10	5	83
verwit- wet	46	-	22	13	24	90	56	17	46	11	279
ledig	14	-	-	-	9	17	-	1	22	4	53
unbe- kannt	11	-	5	-	9	26	-	3	7	2	52
gesamt		9	32	14	50	173	58	24	85	22	467

Tabelle 1: Bedachte Verwandte.

A: Anzahl der Erblasserinnen, die Verwandte bedachten B: Anzahl der bedachten Verwandten.

A											
Famili- enstand	Anzahl	Geld- legate	Ehe- partner	Kinder	Enkel	Geschw.	Basen/ Vettern	Verw. d. Ehem.	Sons- tige	unbe- kannt	
verhei- ratet	13	12	5	1	1	4	8	2	3	1	
verwit- wet	46	40	-	6	1	14	25	11	16	4	
ledig	14	10	-	-	-	5	3	-	4	2	
unbe- kannt	11	8	-	1	-	3	3	-	2	1	
gesamt	84	70	5	8	2	26	39	13	25	8	
B											
Famili- enstand	Anzahl	Geld- legate	Ehe- partner	Kinder	Enkel	Geschw.	Basen/ Vettern	Verw. d. Ehem.	Sons- tige	unbe- kannt	gesamt
verhei- ratet	13	12	5	4	1	7	36	2	10	4	69
verwit- wet	46	40	-	8	1	20	55	41	38	8	171
ledig	14	10	-	-	-	8	5	-	11	3	27
unbe- kannt	11	8	-	2	-	9	15	-	5	2	33
gesamt			5	14	2	44	111	43	64	17	300

Tabelle 2: Geldlegate.

A: Anzahl der Erblasserinnen, die Geldlegate vergaben, B: Anzahl der bedachten Verwandten.

A										
Familienstand	Anzahl Erbläss.	Kinder	Geschw.	Basen/Vettern	Verw. d. Ehem.	Schwager	Sonstige	unbekannt		
verheiratet	2	-	1	1	-	-	-	-		
verwitwet	20	4	3	13	3	2	4	1		
ledig	-	-	-	-	-	-	-	-		
unbekannt	1	-	-	1	-	-	-	-		
gesamt	23	4	4	15	3	2	4	1		
B										
Familienstand	Anzahl Erbläss.	Kinder	Geschw.	Basen/Vettern	Verw. d. Ehem.	Schwager	Sonstige	unbekannt		
verheiratet	2	-	1	2	-	-	-	-		
verwitwet	20	9	5	18	3	3	4	1		
ledig	-	-	-	-	-	-	-	-		
unbekannt	1	-	-	1	-	-	-	-		
gesamt		9	6	21	3	3	4	1		

Tabelle 3: Sachlegate Hausrat.

A: Erblässerrinnen, die Hausrat vergaben; B: Verwandte, die Hausrat empfangen.

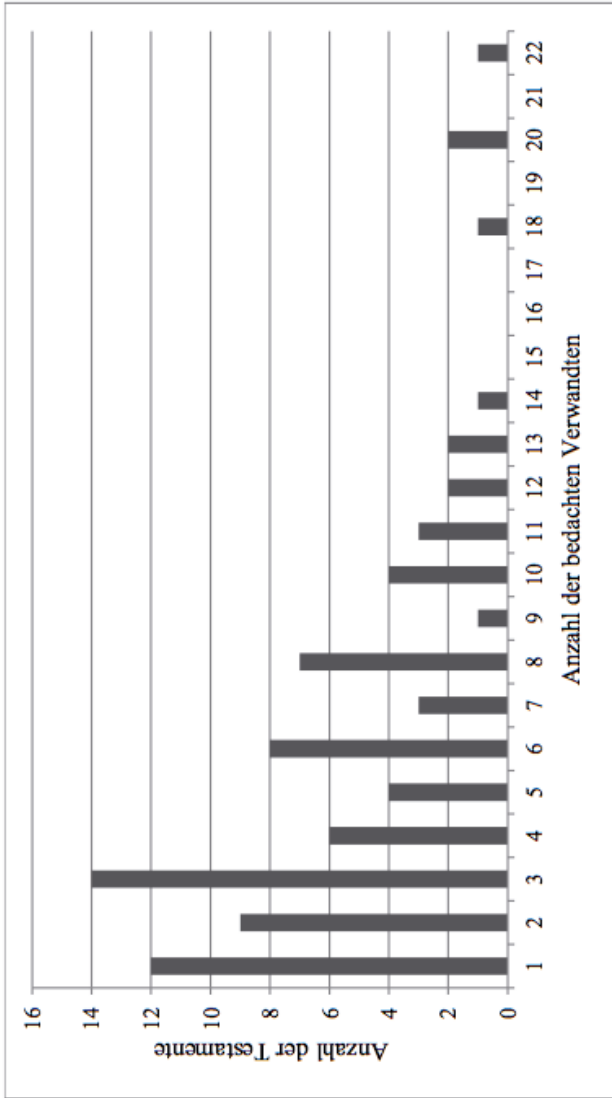
A									
Familienstand	Anzahl Erblass.	Kinder	Geschw.	Basen/ Vettern	Verw. d. Ehem.	Schwager	Sonstige		
verheiratet	4	-	1	2	-	1	-		
verwitwet	15	2	1	10	1	4	4		
ledig	3	-	-	1	-	1	3		
unbekannt	1	-	-	1	-	-	-		
gesamt	23	2	2	14	1	6	7		
B									
Familienstand	Anzahl Erblass.	Kinder	Geschw.	Basen/ Vettern	Verw. d. Ehem.	Schwager	Sonstige	gesamt	
verheiratet	4	-	2	4	-	1	-	7	
verwitwet	15	7	1	12	1	5	9	35	
ledig	3	-	-	5	-	1	3	9	
unbekannt	1	-	-	3	-	-	-	3	
gesamt		7	3	24	1	7	12	54	

Tabelle 4: Sachlegate Kleidung und Schmuck.

A: Erblasserinnen, die Kleidung oder Schuck vergaben; B: Verwandte, die Kleidung oder Schmuck erhielten

Familienstand	Anzahl Erbläss.	Sachlegate	Kleidung	Hausrat	Sonstiges
verheiratet	13	6	4	2	2
verwitwet	46	23	15	20	5
ledig	14	3	3	-	-
unbekannt	11	2	1	1	-
gesamt		34	23	23	7

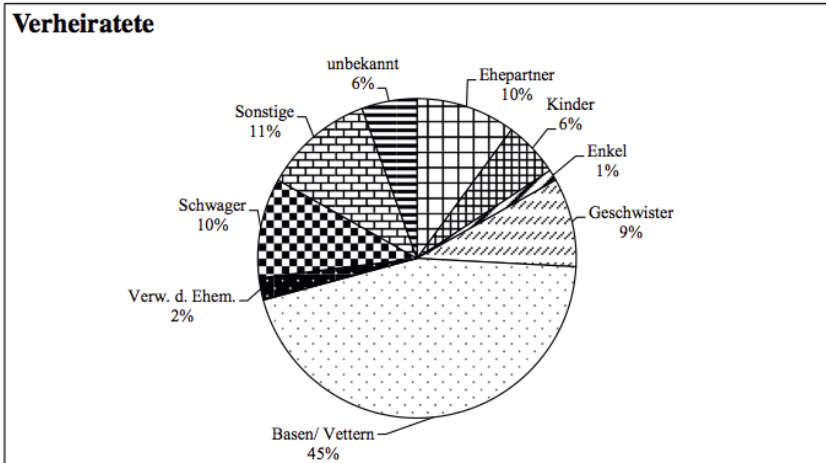
Tabelle 5: Sachlegate. Erblässerrinnen, die Sachlegate vergeben.



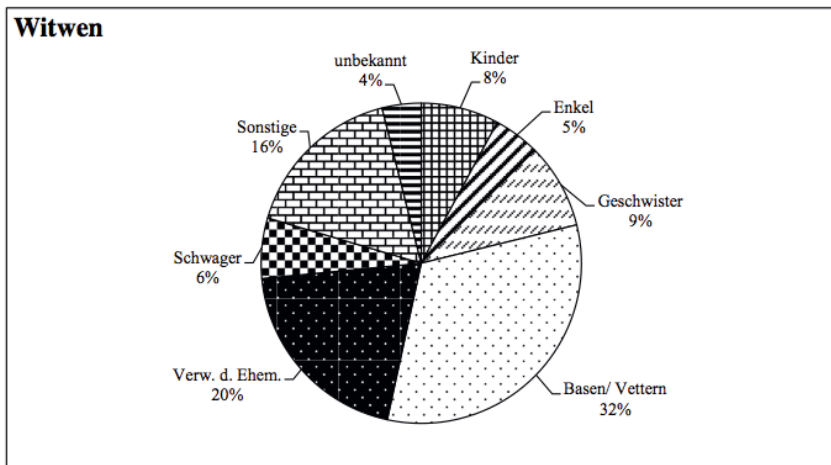
Grafik 6: Anzahl der bedachten Verwandten pro Testament

A									
Familienstand	Geldlegat	≤ 5 fl.	Ehepartner	Kinder	Geschw.	Basen/Vettern	Sonstige		
verheiratet	12	6	1	1	1	3	3		
verwitwet	40	20	-	-	7	10	13		
ledig	10	6	-	-	2	1	3		
unbekannt	8	6	.	.	1	3	3		
gesamt	70	38	1	1	11	17	22		
B									
Familienstand	Geldlegat	≤ 5 fl.	Ehepartner	Kinder	Geschw.	Basen/Vettern	Sonstige	gesamt	
verheiratet	12	6	1	1	1	9	8	20	
verwitwet	40	20	-	-	7	13	13	33	
ledig	10	6	-	-	5	1	6	12	
unbekannt	8	6	-	-	1	4	5	10	
gesamt			1	1	14	27	32	75	

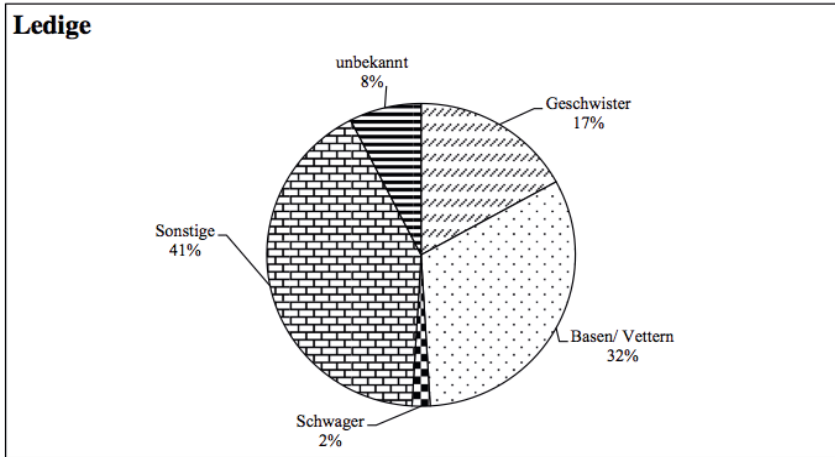
Tabelle 7: Kleine Geldlegat.
 A: Erblasserinnen, die 5 fl. oder weniger verteilen. B: Verwandte, die 5 fl. oder weniger erhalten.



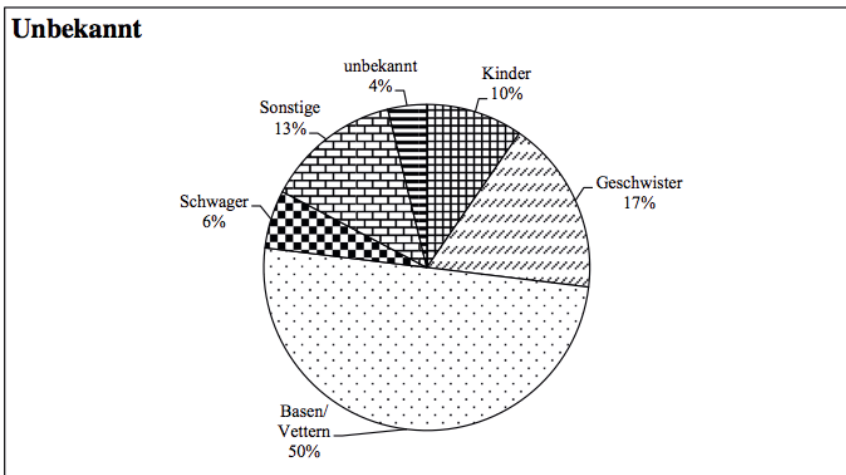
Grafik 8a: Bedachte Verwandte: Verheiratete



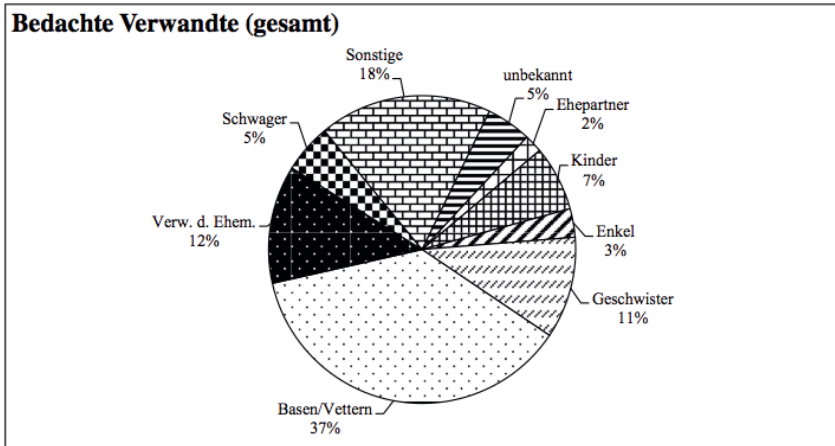
Grafik 8b: Bedachte Verwandte: Witwen



Grafik 8c: Bedachte Verwandte: Ledige



Grafik 8d: Bedachte Verwandte: unbekannt



Grafik 8e: Bedachte Verwandte: gesamt

JENNIFER SCHMID

Gesinde, Patrone, Patenkinder und „freunde“ als Vermächtnisnehmer

Das Testament des Verstorbenen ist der Spiegel des Lebenden.

Polnisches Sprichwort

1. Einleitung

Ein Testament ist „anders nichts, dann eine gerechte meinung [...] von dem, was einer nach seinem tod zu geschehen begert.“¹ Der historische Wert eines solchen Letzten Willens kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, da er neben den klassischen Fragen nach den Legatsempfängern und Gründen für die Vermächtnisnahme Anknüpfungspunkte für eine Vielzahl weiterer Fragestellungen bietet. Während in der Forschungsgeschichte zunächst besonders rechtshistorische Gesichtspunkte im Vordergrund standen, konzentriert man sich heute zunehmend auf Mentalität und Lebensweise der Erblasser.² Anzahl, Umfang und Spezifität der einzelnen Legate können beispielsweise etwas über die Einstellung der Testierenden zum Leben und Sterben verraten: Waren sie etwa darauf bedacht, durch besonders viele Verfügungen *ad pias causas* ihr Seelenheil zu sichern? Wollten sie vor allem ihre Nachkommen und Angehörigen versorgt wissen? Oder nutzten sie ihren Letzten Willen überwiegend zur „symbolischen Kompensation“³ vergangener (oder künftiger) Wohltaten?

Der vorliegende Beitrag nimmt verschiedene Gruppen von Legatsempfängern in den Blick, die neben den zumeist berücksichtigten Familienmitgliedern, Verwandten und kirchlichen sowie karitativen Einrichtungen auf den ersten Blick eine nachgeordnete Rolle zu spielen scheinen. Zu diesen Gruppen gehören zum einen

1 Grimm, Wörterbuch, Art. Testament, Bd. 21, Sp. 264.

2 Vgl. Baur, Testament und Bürgerschaft, Buchumschlag.

3 Brakensiek, Generationengerechtigkeit, S. 5.

das in einem Haushalt beschäftigte Gesinde sowie weltliche und geistliche Patrone, also Vermächtnisnehmer, mit denen die Erblasserinnen in einem stände- bzw. schichtenübergreifenden Klientelsystem verbunden waren. Zum anderen soll die Gruppe der Patenkinder und Firmpatenkinder untersucht werden. Diese ist besonders dahingehend interessant, dass zwischen Erblasserinnen und Patenkindern durch die Übernahme der Patenschaft eine künstliche Form der Verwandtschaft entstand. Zuletzt soll auch die unter dem frühneuhochdeutschen Begriff „freunde“ zusammengefasste, ausgesprochen heterogene Gruppe von Legatsempfängern in Augenschein genommen werden.

2. Vorgehensweise

Die Analyse der 84 zwischen 1510 und 1700 entstandenen Testamente und Kodizille bietet trotz ihrer Einschränkung auf die oben genannten Gruppen eine große Bandbreite möglicher Fragestellungen. Die vorliegende Studie wird nicht alle diese Fragen beantworten und somit keine vollständige Auswertung des zugrundeliegenden Quellenmaterials leisten können. Sie konzentriert sich auf den Versuch, die Charakteristika der einzelnen Gruppen in Bezug auf ihre Rolle als Legatsempfänger herauszuarbeiten. Hierbei sollen sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte Beachtung finden.

Zunächst ist von Interesse, in wie vielen Testamenten und Kodizillen die einzelnen untersuchten Gruppen Erwähnung finden. Anschließend stellt sich die Frage, welche Art von Legaten die Patrone, Bediensteten, Patenkinder und „freunde“ erhielten und wie häufig sie gar als Erben eingesetzt wurden. Auf der Basis dieser quantitativen Erhebungen soll im Anschluss versucht werden, Aussagen über die Qualität der Beziehung zwischen Erblasserin und Vermächtnisnehmern zu treffen, wobei Begründungen für die entsprechenden Legate in den Verfügungen sowie deren Höhe und Beschaffenheit als entscheidende Hinweisgeber fungieren. Stete Beachtung muss dabei finden, dass die diversen Legate – ebenso wie heutzutage – in der Regel nicht aus einem einzigen Grund vermacht wurden, sondern ihnen vielmehr ein Geflecht aus zahlreichen sozialen, politischen, religiösen und wirtschaftlichen Ursachen und Motiven zugrunde lag.

3. Legate an das Gesinde

Der Begriff des Gesindes umfasst eine ausgesprochen ungleichartige Gruppe, die sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder einer Hausgemeinschaft beinhaltet. Mägde, Knechte, Dienstboten oder Gesellen verband, dass sie für eine Dienstherrschaft tätig waren und dadurch in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis standen. Darüber hinaus waren sie durch eine große Vielfalt und Diversität gekennzeichnet: So zeigt allein die Breite des Berufsfeldes der Magd, das einfache Haushaltshilfen, Land- und Vieharbeiterinnen, Handwerksgehilfinnen, aber auch Gefolgsdamen des Adels umfasste, dass sich die weibliche Dienerschaft zwar zu einem Großteil aus den unteren Rängen der Gesellschaft rekrutierte, das Tätigkeitsspektrum aber ausgesprochen heterogen war und bis zu angesehenen Klerikermägden reichte.⁴ Viele von ihnen kamen aus ländlichen Regionen in die Stadt, um sich hier durch ihre Dienste das notwendige Kapital zur Gründung einer eigenen Familie zu verdienen.⁵ Hartnäckig hält sich bis heute die vor allem durch Film und Fernsehen verbreitete Vorstellung, in den frühneuzeitlichen Haushalten hätte es eine Vielzahl von Angestellten geben müssen, die für ihre Dienstherrschaft tätig waren. Das Gesinde war in einem durchschnittlichen städtischen Bürgerhaushalt jedoch im Regelfall auf ein bis zwei Personen beschränkt.⁶

In den 84 Bamberger Testamenten wurden insgesamt 31-mal Bedienstete mit Legaten bedacht: In mehr als der Hälfte der Fälle (17 Erwähnungen, entspricht 54,8 %) wurde nur ein einziger Angestellter bedacht, in sieben Fällen (22,6 %) erhielten zwei Bedienstete ein Legat und in lediglich sechs Fällen (19,4 %) arbeiteten drei oder mehr Personen im Haushalt der Erblasserin.⁷ In einem weiteren Testament wurde schlicht [j]eeder Magdt im Hauß ein Legat vermacht.⁸ Freilich sagen diese Angaben nichts darüber aus, wie viele Angestellte in einem Haushalt tatsächlich tätig waren. Sie zeigen jedoch sehr wohl, wie viele Bedienstete im Lebensalltag der Erblasserinnen eine bedeutsame Rolle spielten, zu welchen sie also nicht nur eine

4 Vgl. Signori, Vorsorgen – Vererben – Erinnern, S. 219.

5 Vgl. Dilcher, Unordnung, S. 66; van Eickels, Verwandtschaft.

6 Vgl. Signori, fruntschaft, S. 16.

7 Siehe die Abbildungen 1a–1c im Anhang. Darunter befindet sich das Testament von Barbara Queck, die 1599 sowohl ihrer Magd als auch zwei ehemals bei ihr beschäftigten Angestellten ein Legat vermachte. Vgl. AEB, Rep. I, Nr. 1271/11.

8 AEB, Rep. I, Nr. 1271/33.

berufliche, sondern auch eine emotionale und vielleicht sogar freundschaftliche Verbindung hatten und die sie daher auch in ihrem Letzten Willen nicht unerwähnt lassen wollten.

Die Mägde sind es auch, die den überwiegenden Anteil des bedachten Gesindes in den Bamberger Testamenten bilden. Von insgesamt 62 Legaten⁹ wurden ihnen 42 (67,7 %) zuteil. Zwei von ihnen waren mit der Erblasserin verwandt, mit zwei weiteren war sie zugleich durch Patenschaft verbunden.¹⁰ Schon in diesem Fall wird deutlich, dass Mägde nicht ausschließlich aufgrund ihrer Tätigkeit für ihre Dienstherrinnen bedacht wurden, sondern auch durch ihre (künstliche oder natürliche) Verwandtschaft mit ihnen in einem besonderen Verhältnis stehen konnten. In immerhin zwölf Fällen (19,4 %) wurden Knechte, Gesellen und Tagelöhner von den Erblasserinnen bedacht. Gerade Witwen, die nach dem Tod ihrer Ehemänner bei der Weiterführung des Familienbetriebes Unterstützung erhielten, zeigten sich dadurch erkenntlich, dass sie ihren Knechten und Gesellen das familieneigene Werkzeug hinterließen. So erhielt etwa Hans Schmid, der als Hufschmied für die Erblasserin Walburga Kies (1653) tätig war, *einen Amboß, einen Schraubstockh und was an werckzeug für hämer und zangen vorhanden [...] ist, da er mit gewinnung unsers [= der Erblasserin und ihres Mannes] lieben täglichen brotes sein besten vleiß und treu angewendet hat.*¹¹ Auch Margaretha Walther (1632) wollte ihrem Schuhknecht Johann Gut das Werkzeug ihres Mannes hinterlassen. Da dieser jedoch nicht bei ihr geblieben war, sondern *ohne alle ursach sich hinweg begeben*¹² hatte, zog sie dieses Legat zurück. Ähnlich erging es 1599 der ehemaligen Dienstmagd von Barbara Queck, der *[z]wei strichlein auff dem Pflantzfeldt*¹³ legiert werden sollten. Da sie jedoch gegenüber ihrer Herrin nicht angemessen aufgetreten war und sich darüber hinaus von einem Knecht hatte schwängern lassen, wurde in Anbetracht ihres unehrenhaften Verhaltens auch in diesem Fall das Legat zurückgenommen.

Die Treue des Gesindes zu seiner Dienstherrschaft und damit verbunden die gründliche und pflichtbewusste Erledigung der aufgetragenen Arbeiten war die

9 Bei unbekannter Anzahl der Legatempfänger/innen wird von der Mindestzahl zwei ausgegangen.

10 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4973 (die Magd war zugleich Base der Erblasserin); Nr. 4948 (die Magd war zugleich Stiefschwester der Erblasserin); Nr. 5427 und Nr. 5428 (die Mägde waren zugleich Patenkinder der Erblasserinnen).

11 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5118.

12 AEB, Rep. I, Nr. 1271/37.

13 AEB, Rep. I, Nr. 1271/11.

entscheidende Bedingung für ein Legat. So erhielt die Magd Margaretha Singer von ihrer Dienstherrin Barbara Schmid (1638) 20 Gulden und deren Alltagskleidung für ihre Tätigkeit im Haushalt,¹⁴ Margaretha Wüst (1698) vermachte ihrer *toden* (Patin) Margaretha Pauler 100 Taler und ein gerichtetes Bett¹⁵ und das Ehepaar Behm (1620) hinterließ seiner Dienstmagd 20 Gulden *umb ihrer Langwierigen getreuen dienst willen*.¹⁶ Besonders erkenntlich zeigen wollte sich Maria Döppelt (1671) gegenüber ihrer Magd Margaretha Seelmann, die sie als Alleinerbin einsetzte, weil sie ihr bisher treu und fleißig gedient hatte, und die damit gegenüber den Verwandten und Freunden der Erblasserin bevorzugt wurde.¹⁷ Einige Testatorinnen machten diese Treue sogar zur Bedingung für das Legat, womit sie wohl die Hoffnung verbanden, erfahrenes Dienstpersonal bis zu ihrem Tod halten und im Krankheitsfall auf willige Pfliegerkräfte zurückgreifen zu können.¹⁸ So vermachte die bereits genannte Maria Döppelt ihrem Hausknecht Hans nur unter der Voraussetzung ein *laidt kleidt*, dass er *bis zu Ihrn todt bey Ihr in dienstn verbleibn würdt*.¹⁹ Und auch Kunigunda Nagengast, die bei Anna Elisabeth Voit von Rieneck (1695) in Diensten stand, erhielt das großzügige Vermächtnis, in einem Spital oder Schwesternhaus untergebracht zu werden, nur dann, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes noch bei der Adligen tätig sein würde. Die Dienstherrin handelte hier jedoch nicht nur eigennützig, sie sorgte sich auch um das Wohlergehen ihrer Magd, was der Zusatz *damit sie nicht in einen unfall gerathen möge* belegt.²⁰ Sie war sich darüber im Klaren, dass sich mit steigendem Alter die Chancen ihrer Magd, in einem anderen Haushalt unterzukommen oder gar zu heiraten und sich einen eigenen Hausstand aufzubauen, stetig vermindern würden. Um zu verhindern, dass ihre Bediensteten den Bettelstab ergreifen mussten, statteten die Erblasserinnen sie daher mit Geld, Kleidung, Bettzeug und Hausrat aus.²¹

Die Vergabemodalitäten können als Prüfstein für die affektive Nähe bzw. Distanz zwischen Dienstherrin und Dienstboten angesehen werden. So muten Geldlegate

14 AEB, Rep. I, Nr. 1271/40.

15 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5427.

16 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4931.

17 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4970.

18 Vgl. Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 203; Signori, Vorsorgen – Vererben – Erinnern, S. 234.

19 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4970.

20 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

21 Vgl. Signori, fruntschafft, S. 20.

zunächst einmal affektiv neutral an, da sie jeglicher persönlichen Note entbehren und somit auf einer emotional niedrigen Ebene angesiedelt werden können. Die in den Bamberger Testamenten hinterlassenen Geldbeträge bewegen sich zumeist zwischen fünf und zehn Gulden, was einen vergleichsweise bescheidenen Anschein erweckt, jedoch – bei aller Vorsicht und Diversität – etwa dem Jahresgehalt einer Magd entsprach.²² Aus Sicht der Diensthöfen war ein solches Legat somit durchaus beträchtlich. In fünf Fällen (15,6 % von insgesamt 32 Geldlegaten) erhielten die Legatempfänger jedoch 20 Gulden, in einem weiteren Fall sogar 40 Gulden.²³ Beinahe astronomisch erscheint demgegenüber die Summe von 100 Gulden, die Margaretha Schmid (1680/84) ihrem Diensthöfen Hans Hauer vermachen wollte. Ihre Magd Barbara erhielt hingegen lediglich 20 Gulden, ihr *Keller Mägdelein* Margaretha und ihre namenlose Viehmagd mussten sich gar mit fünf Gulden begnügen.²⁴ Dass monetäre Legate demnach nicht grundsätzlich als neutraler oder sogar pauschal eingesetzter Ausdruck von Dankbarkeit verstanden werden können, sondern mit steigender Höhe auch der Grad der Wertschätzung und Emotionalität zunimmt, veranschaulicht auch das Beispiel der Barbara Dinst (1611), die all ihren Diensthöfen, Tagelöhnern, Wärtern,²⁵ Hausknechten und -mägen Geldbeträge vermachte. Auch hier erhielt der Großteil der Angestellten bescheidene Beträge von fünf oder zehn Gulden. Ihrer Dienerin Sibilla legierte sie jedoch die stattliche Summe von 500 Gulden, da sie ihr in der Vergangenheit *viel lieb, und guths erzeigt*²⁶ habe. Da Sibilla jedoch zum Zeitpunkt der Testamentseröffnung bereits verstorben war, nahm deren Ehemann Eberhard Fries, ein Schwager der Erblasserin, den Betrag stellvertretend für sie an und übernahm darüber hinaus die Funktion des Testamentsvollstreckers.

22 Vgl. ebd., S. 17f. Das Beispiel bezieht sich hier auf Straßburg; Vgl. Dürr, Mägde, S. 151. Das Beispiel bezieht sich auf Schwäbisch Hall.

23 Legate von 20 Gulden: AEB, Rep. I, Nr. 1271/20; AEB Rep. I, U 1046; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4931; Nr. 5069, Nr. 5305. Legat von 40 Gulden: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4973.

24 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5305.

25 Als Wärter (männliche und weibliche Form) bezeichnete man in der Frühen Neuzeit einen Pfleger, der sich einer Person annahm und für sie sorgte. Vgl. Grimm, Wörterbuch, Art Wärter (Bedeutung zwei), Bd. 27, Sp. 2170.

26 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

Anders als kleinere Geldzuweisungen waren Sachgüter stets mit „biographischen Elementen“²⁷ verbunden, da die Legatsempfänger durch ihren Besitz fortwährend an ihre Dienstherrschaft erinnert wurden. Man kann sie unter Umständen sogar als dauerpräsenste verdinglichte Mahnung verstehen, des Gebers als Gegenleistung für sein Legat zu gedenken und für sein Seelenheil zu beten.²⁸ In sieben Fällen (11,3 %) erhielt das Gesinde in den Bamberger Testamenten reine Sachlegate, in 15 weiteren (24,2 %) wurden sowohl Geld als auch private Besitztümer vermacht. Neben dem Ausdruck von Dankbarkeit durch die Dienstherrinnen spielten zwei weitere Motive eine Rolle, die das Legieren von Sachgütern plausibilisieren: Kleider, Haushaltsgegenstände und Bettzeug bildeten vor allem für jüngere Mägde eine Art Mitgift, die üblicherweise die Braut zur Eheschließung von ihren Eltern erhielt und die die Gründung einer eigenen Familie unterstützen sollte. Für ältere Angestellte, deren Aussichten auf eine Ehe eher gering waren, bot sich immerhin die Möglichkeit, die empfangenen Güter notfalls leicht zu Geld machen zu können.²⁹ Wenn Dienstboten demnach Sachgüter und Geldlegate erhielten, waren sie besser abgesichert und erfuhren zugleich stärkere affektive Zuwendung.

Die in den Bamberger Testamenten vermachten derartigen Legate fielen sehr unterschiedlich aus. Als am häufigsten vermachte Sachgegenstände erscheinen jedoch Betten und Bettzubehör wie Kissen, Polster oder Bettlaken (*Leylacher*) sowie Kleidung.³⁰ Die Legate reichen dabei von einfacher Arbeitskleidung über Trauer- und Festtagsgarderobe bis hin zu mitunter wertvollen Kleidern der Dienstherrinnen. So vermachte Anna Seidlein (1622) jeder für sie tätigen Magd lediglich deren alten Kleider, ihrer Köchin zusätzlich ein Bettlaken.³¹ Maria Sigelberger (1592), die

27 Signori, fruntschafft, S. 17.

28 Vgl. Richard, „Fromme Klauseln“ – „Profane Klauseln“, S. 76.

29 Vgl. Signori, fruntschafft, S. 20.

30 Einen interessanten Beitrag zur Aussagekraft einzelner Sachgüter hinsichtlich der Beziehung zwischen Erblasserin und Legatsempfängern bietet Baur, Testament, S. 227–250. Baur erklärt darin beispielsweise, dass Betten und Bettzubehör durchaus als Wertgegenstände betrachtet werden müssen und die entsprechenden Legate damit einen höheren Stellenwert einnahmen als etwa Alltagskleidung, wengleich diese den Stand und Besitz ihres Trägers nach außen hin repräsentierte. Zudem spielen bei der Kleidung Wert und Beschaffenheit von Stoffen und Farben eine Rolle. Ähnliches gilt für mit Steinen verzierte Schmuckstücke wie Ketten, Ringe, Gürtel, aber auch Kruzifixe, Agni Dei oder Paternoster. Zur Weitergabe von Kleidung, Hausrat, Silbergeschirr, Schmuck, Grundbesitz und anderen Objekten in den Bamberger Testamenten vgl. den Beitrag von Andrea Herold-Sievert in diesem Band.

31 AEB, Rep. I, Nr. 1271/33.

Magd von Kunigunda Tütsch, erhielt all ihre Kleider, *die sie ausserhalb der Feyertäg täglich an ihrem Leib getragen sowie zwen weisse Schürtzleck und zwen halßkittel*³² neben fünf Gulden in bar. Interessant ist auch die Qualität der vermachten Güter, die freilich im Zusammenhang mit dem Rang stehen, den der bzw. die Bedienstete in der Vorstellung der Dienstherrschaft einnahm: So wollte Margaretha Stahl (1657) ihrer Dienstmagd Katharina Schmidlein lediglich *ein schlechten* [= einfachen] *bar leichlachen*³³ und ein Tuch mittelmäßiger Qualität vermachen, bevor sie den Posten letztlich gänzlich aus ihrem Testament strich. Susanna Kunigunda Götz hingegen legierte ihrer Magd Babel

*Sechzehen gülden An gelt, 8 Eln neu hanffkernes tug, mein Sametes Ermelröcklein, die Zwei schönsten Schürtztüger zu Ebern und alle die wahrn so jüngsten im bündel nach Ebern geschickt worden, die kleinste Kuchhaud bei gevatter Schellhamer, Ein Beth mit Ziegen, Leilachern und Zugehör zu Ebern, 1 Silbernen Löffel [und] Ein Weiß Contrafete Gürtel.*³⁴

Als besonders wertvoll und damit auch von besonderer Bedeutung erweisen sich die Legate, die Agnes, Dienstmagd von Barbara Wegner (1510), erhielt: Ihr und ihres Mannes Letzter Wille sei es gewesen, sie für ihre treuen Dienste und ihre Arbeit zusätzlich zu einem Geldbetrag von 20 Gulden mit einem Rosenkranz und einem Brief auszustatten, der sie zum Empfang eines ewigen Zinses berechnete.³⁵ Auch Hans Bidterauß, Geselle der Schneiderin Margaretha Wuner (1671), wurde von seiner Dienstherrin großzügig bedacht, da er *eine geraume Zeit bey mir gewesen, und über mir noch gehalten, damit Ich in meinem hohen erlebten alter meine lebens und narungs mittel haben können.*³⁶ Er erhielt 200 Gulden, die Hälfte ihres Hausrats, ein Spann- und Federbett sowie das Vorkaufsrecht für ihr Wohnhaus an der Oberen Brücke. Deutlich wird auch in diesem Fall nochmals, dass die Erblasserin nicht nur aus Dankbarkeit für die jahrelangen Dienste ihres Gesellen handelte, sondern sich ein vertrauensvolles und nahezu familiäres Verhältnis entwickelt hatte, das auf gegenseitiger Wertschätzung und tiefer Verbundenheit beruhte.³⁷ Diese Wertschätzung empfing auch Dorothea Fuchs von ihrer Dienstherrin Anna Herwart (1598),

32 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

33 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

34 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

35 AEB, Rep. I, U 1045.

36 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5428.

37 Vgl. Signori, fruntschafft, S. 31; Baur, Testament, S. 205.

von der sie als Alleinerbin eingesetzt wurde. Die über 20 Jahre bei ihr tätig gewesene Dienstmagd sei zu einer Freundin geworden, die ihr mehr als jeder andere Mensch auf der Welt Wohltaten erwiesen habe, [w]elche [...] *Ich Ihr damit nit belohnen, noch vergelten kann.*³⁸

4. Legate an Patrone

4.1 Patronagebeziehungen in der Frühen Neuzeit

Der Begriff des Patrons bzw. das lateinische Pendant *patronus* findet in den Testaments- und Kodizilltexten kaum Verwendung. Auch die Bezeichnungen „Gönner“, „Mäzen“, „fautor“ (von lat. *favere* = begünstigen) oder „Maecenas“, die eine Person eindeutig als Patron markieren würden,³⁹ werden nicht genannt. Es ist also kaum möglich, Patronagebeziehungen zweier Personen mithilfe von Bezeichnungen in den Testamentstexten aufzufinden. Hinzu kommt, dass eine solche Verbindung nicht immer nur hierarchische Züge aufweisen muss, sondern auch freundschaftliche Aspekte eine Rolle spielen können. Die scheinbar starke Polarisierung zwischen hochstehendem Gönner und abhängigem Klienten kann sich demnach auch in Richtung einer Gleichrangigkeit bewegen, wenngleich stets ein Ungleichgewichtiges Verhältnis bestehen bleibt. Auch der umgekehrte Fall ist möglich: Die schlichte Beschreibung einer Person als *freund* (oder selten: *amicus*) kann auch eine Patronatsbeziehung beinhalten, „wobei die Betonung des Freundschaftscharakters gegenüber der Hierarchie hervorgehoben wird.“⁴⁰ Entscheidend ist, dass die Beziehung zwischen Patron und Klient in der Regel auf Ungleichheit beruhte, die Faktoren wie Erfahrung und Wissen, materielle Ausstattung oder physische Stärke sowie ein Geflecht vorteilhafter und machtvoller sozialer Beziehungen einschließen konnte. Der Klient erhoffte sich von seinem Patron vor allem Fürsorge, Versorgung und Schutz, zumindest aber Unterstützung und Beratung, vielleicht auch Zuneigung. Wie dieses Verhältnis en détail aussah, ob es nüchtern und distan-

38 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10.

39 Vgl. Jancke, Patronage, S. 183.

40 Ebd., S. 184.

ziert war oder vielmehr von Nähe und Freundschaft geprägt, war im Einzelfall sehr unterschiedlich.⁴¹

In den Bamberger Testamenten wird nur einmal ein Patron direkt als ein solcher bezeichnet.⁴² In allen anderen Fällen wurde wohl davon ausgegangen, dass die Rezipienten bereits Kenntnisse über die Rollen und Beziehungen der einzelnen Personen zueinander besaßen. Da für die Analyse jedoch nur die Ausführungen in den Testamenten vorliegen und nicht unterschieden werden kann, ob eine Person „nur“ in einer freundschaftlichen oder in einer Patronagebeziehung zur Erblasserin stand, liegen den folgenden Ausführungen folgende Prämissen zugrunde: Alle Personen, die als Räte, Kanzler oder Bürgermeister von Bamberg identifiziert werden können, werden als weltliche Patrone bezeichnet. Allen Geistlichen, die von den Erblasserinnen ein Legat erhielten, wurde die Funktion geistlicher Patrone zugeschrieben. Da auch ein verwandtschaftliches Verhältnis mitunter eine Patronagebeziehung mitbegründen kann – an dieser Stelle sei bereits auf die Polysemie des Wortes „freund“ verwiesen⁴³ –, sollen auch die Angehörigen der Erblasserinnen, die ein geistliches Amt bekleideten oder Mitglieder einer Ratsfamilie waren, Beachtung finden.

4.2 Weltliche Patrone in den Bamberger Testamenten

Die Testamente Bamberger Erblasserinnen weisen nicht nur Verbindungen „nach unten“ zu ihren Bediensteten auf. In hierarchischer Hinsicht spielen auch Vermächtnisse „nach oben“ – zu Personen, die etwa von der Erblasserin Anna Maria Weißkopf (1646) als *mein günstiger patron*⁴⁴ bezeichnet wurden – eine Rolle. Diese können im Hinblick auf ihre Tätigkeit und Funktion in Bamberg in weltliche und geistliche Patrone unterteilt werden.

In den vorliegenden 84 Testamenten finden insgesamt elf Mitglieder Bamberger Ratsfamilien Erwähnung.⁴⁵ Darunter fallen nicht nur die Ratsherren selbst, sondern beispielsweise auch deren Ehefrauen, Kinder und weitere Verwandte. In den meis-

41 Vgl. ebd., S. 186. Vgl. auch Droste, Patronage; Emich/Reinhardt u.a., Stand und Perspektiven.

42 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

43 Vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 6.1

44 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

45 Siehe die Abbildung 2 in Anhang.

ten Fällen geht aus den Testaments- und Kodizilltexten nicht hervor, welche Verbindung zwischen der Erblasserin und dem Rat bestand. Zweifellos gehörten die Räte sowohl zu den einflussreichsten als auch mehrheitlich zu den vermögendsten Personen in Bamberg. Aus ihren Reihen stammten die Bürgermeister, die Inhaber der Ratsämter und ein Großteil der Pfleger der städtischen Kirchen- und Sozialstiftungen. Auch die Steuergremien der Stadt wurden zu einem Viertel bis einem Drittel mit Ratsmitgliedern besetzt. Des Weiteren stellten sie acht von zwölf Schöffen des Stadtgerichts.⁴⁶ Da bis auf das Bürgermeisteramt die genannten Positionen lebenslänglich bekleidet werden konnten, waren Präsenz und Einfluss der Räte in der Stadt durchaus erheblich. Obwohl die Mitglieder dieser politischen Führungsgruppe vorwiegend untereinander soziale Kontakte pflegten und verwandtschaftliche Bindungen aufwiesen, scheinen in den Testamentstexten auch Hinweise auf Bekanntschaften mit den Bamberger Erblasserinnen auf. So bezeichnet etwa die Kandelgießerin Anna Herwart (1598) den Bürgermeister Stefan Sietlein als ihren *gute[n] freundt*.⁴⁷ Barbara Faber (1589/1606) scheint gar mit Sietlein verwandt gewesen zu sein, denn sie bezeichnete ihn und Dr. Carl Vasold, Bamberger Rat und Kanzler, als *ihre Schwäger unnd freundt*.⁴⁸ Beide Erblasserinnen setzten die Räte als Testamentsvollstrecker ein und belohnten ihre Mühe und Arbeit mit einem Geldlegat von fünf bzw. 15 Gulden. Dieselbe Funktion übernahm auch der Ratsherr Dr. Caspar Bieber für Kunigunda Tütsch (1592) und erhielt dafür in Gestalt eines *zimlich grossenn guldenen Ring mitt einen grünen stein*⁴⁹ einen stattlichen Dank. Hier bleibt unklar, welche Verbindung zwischen der Erblasserin und Bieber bestand. Gleiches gilt für Conrad Wolf, der von der bereits genannten Barbara Faber ein Geldlegat von 15 Gulden ohne jegliche Begründung erhielt.⁵⁰ Ohne explizite Erklärung bekam auch Anna Margaretha Bittel, Ehefrau des Bürgermeisters Ernst

46 Vgl. Eckerlein, Die bürgerliche Führungsgruppe, S. 82–84.

47 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10. – Der frühneuhochdeutsche Begriff „freund“ kann sowohl die Bedeutung „Verwandter“ als auch die Bedeutung „Freund“ im heutigen Sinne besitzen. Ausführlich wird auf Problematik dieses Begriffs in Abschnitt 6.1 eingegangen.

48 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17. – Der Begriff „Schwager“ muss nicht zwangsläufig den Ehemann einer Schwester bzw. den Bruder des Ehemannes bezeichnen. Jede auch weitläufig durch Heirat mit der Erblasserin verwandte Person kann von ihr als Schwager benannt werden. Vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. Schwager, Bd. 15, Sp. 2177. Vgl. auch den Beitrag von Miriam Mulzer in diesem Band.

49 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

50 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

Bittel, zehn Gulden von Margaretha Werner (1670). Diese scheint jedoch sehr gut mit der Familie befreundet gewesen zu sein, da sie gewillt und in der Lage gewesen war, dem Bürgermeister in der Vergangenheit 50 Gulden zu leihen.⁵¹ Deutlich unterstreicht hingegen Susanna Kunigunda Götz (1635) ihre Dankbarkeit gegenüber Ulrich (Udalricus) Hipp, der neben seiner Tätigkeit als Ratsherr das Amt des Oberkämmerers innehatte. Sie bedachte ihn großzügig mit

[e]in[em] dürkhen mit 2 Silbernen Saibeln, ohne hud, Zwei Silberne[n] Salzkändlein, Ein[em] Berlemutter Rosenkranz mit ein dran hangenten Agno Dei, und grosen weißen Berlein, Ein[em] gut Berlene[n] Halßband, mit 7. Agaten, Ein[em] Ander[n] Ring, darin 7. Dürkhißlein [und einem] grosen Becher in form einer halben Scheuern,⁵²

da er sie während einer Krankheit mit Arznei versorgt hatte. Auch Anna Maria Weißkopf (1646) bedankte sich bei Johann Christoph Betzendorff für die ihr mehrfach erwiesenen Wohltaten und verband mit ihrem Legat von 60 Gulden die Hoffnung, dass Betzendorff ihr auch weiterhin günstig gesinnt bleiben werde.⁵³ Anna Süß setzte wenige Jahre später den Bamberger Bürgermeister Sebastian Zweitler gar als Erben ein und bat ihn im Zuge dessen, ihre Beerdigung und die Aushändigung der Legate zu betreuen. Zweitler nahm das Erbe jedoch nur unter Vorbehalt und unter der Bedingung an, zuvor einen Blick in das Nachlassinventar werfen zu dürfen⁵⁴ – zweifellos ein Hinweis darauf, dass er seiner Aufgabe skeptisch gegenüber stand, da ihm die Vermögensverhältnisse der Erblasserin nicht bekannt waren.

Einen Sonderfall stellt schließlich der Nachlass von Margaretha Hatzfelder dar.⁵⁵ Das Testament selbst ist in diesem Fall nicht überliefert. Lediglich aus einer Reihe von Quittungen sowie einem Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben ihrer Testamentarier können Rückschlüsse auf dessen wesentliche Bestimmungen gezogen werden. Margaretha war Dienerin des Chorherrn und Seniors zu St. Stephan Otto Neydecker, der ursprünglich aus Weismain stammt.⁵⁶ Überaus interessant ist zunächst die Tatsache, dass die Erblasserin ihren Dienstherrn als alleinigen Erben

51 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5411. Möglich wäre in diesem Fall auch, dass der Bürgermeister das Geld für die Erblasserin verwaltet und angelegt hatte. Damit würde neben die persönliche Beziehung beider Parteien zusätzliche eine geschäftliche treten.

52 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

53 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

54 AEB, Rep. I, Nr. 1271/48.

55 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5069.

56 Vgl. Wachter, General-Personal-Schematismus, Art. Otto Neydecker, S. 345.

einsetzte. Dieser starb jedoch offenbar kurz nach der Testiererin und vermachte ihr laut Quittungen insgesamt 80 Gulden an Geld. Noch außergewöhnlicher als diese enge Bindung zwischen Dienstherr und Dienerin ist jedoch das Auftauchen der Namen Georg Neydecker,⁵⁷ Hans Caspar Lorber und der eines *Herrn Zeitlos*⁵⁸ – allesamt Angehörige der prominentesten Bamberger Ratsfamilien. Margaretha, die als Bedienstete über ein erstaunlich hohes Vermögen von über 420 Gulden verfügen konnte, bedachte die drei Ratsherren jedoch nicht mit Legaten. Über die erhaltenen Quittungen ist festzustellen, dass sie von Hans Caspar Lorber, Stefan Zeitlos sowie den Erben des verstorbenen ehemaligen Bürgermeisters Neydecker jeweils 100 Gulden als Rückgabe einer Schuldverschreibung erhielt. Die drei Bamberger Räte hatten sich diesen Betrag somit von der Erblasserin geliehen! Bei Hans Caspar Lorber und Stefan Zeitlos, die vermutlich selbst über keine großen Vermögen verfügten,⁵⁹ könnte man vielleicht noch annehmen, dass ihnen die Testatorin finanziell ausgeholfen hatte. Spätestens die Einbeziehung des vermögenden Georg Neydecker macht jedoch klar, dass dies als Erklärung nicht ausreicht. Sinnvoller erscheint die Annahme, dass die Räte das Geld für die Erblasserin verwaltet und angelegt hatten. Dies würde für eine enge (Geschäfts-)Beziehung zwischen beiden Parteien sprechen. Im Vergleich zu den zuvor betrachteten Testamenten von Dienerinnen ist in jedem Fall auffällig, dass die Erblasserin durch die Tätigkeit bei ihrem Dienstherrn Otto Neydecker über ein vergleichsweise großes Vermögen und zugleich über die nötigen Beziehungen verfügte, um ihr Geld bei drei verschiedenen Bamberger Räten anlegen zu können.

57 Georg und Otto Neydecker stammten aus dem Familienverbund der Neydecker aus Weismain. Georgs Urgroßvater Otto und Ottos Großvater Hans waren Brüder. Es muss sich hier im Übrigen um Georg den Älteren handeln und nicht um dessen gleichnamigen Sohn, da in den Quittungen aus dem Jahr 1597 die Rede davon ist, dass Georg Neydecker bereits verstorben sei. Georg der Ältere starb im selben Jahr, sein Sohn erst 1628. Vgl. Dippold, Neydecker, Stammbaum der Familie im Buchumschlag. Die Familie Neydecker wird noch in einem weiteren Testament mit Legaten bedacht: Bei Anna Pregler scheint es sich um die Schwester von Wolfgang Neydecker zu handeln, der Pfarrer in Isling war. Neben ihm bedachte sie Hans Neydecker aus Hollfeld, ihren „Vetter“, sowie dessen Vater Georg Neydecker aus Weismain. AEB, Rep. I, U 1050.

58 Die Familie Zeitlos stellte zwei Bamberger Räte. Da Hans Zeitlos bereits am 8. Oktober 1568 verstorben war, das Testament von Margaretha Hatzfelder jedoch erst 1597 aufgesetzt wurde, muss hier dessen Sohn Stefan Zeitlos gemeint sein. Dieser verstarb im Jahre 1603. Vgl. Eckerlein, Die bürgerliche Führungsgruppe, S. 89; Monumenta Suisfurtensia, S. 503.

59 Vgl. Eckerlein, Die bürgerliche Führungsgruppe, S. 92f., Anm. 52.

4.3 Geistliche Patrone in den Bamberger Testamenten

Neben den Ratsherren als weltlichen Patronen finden sich in den Bamberger Testamenten zahlreiche Legate an geistliche Patrone. Insgesamt werden 38 verschiedene Geistliche erwähnt, die vom Theologiestudenten über den Pfarrer bis zum Bischof reichen.⁶⁰ Von diesen 38 standen mit 18 knapp die Hälfte auch in einer verwandtschaftlichen Beziehung zur jeweiligen Erblasserin.

Obwohl auch hier in den meisten Fällen kein Grund für die Erwähnung im Testament genannt wird, ist doch offensichtlich, dass die Funktion der Legatempfänger als gläubige Christen und kirchliche Würdenträger eine wichtige Rolle spielte. Hinter jedem Legat stand die unausgesprochene Verpflichtung, der Testierenden zu gedenken und für ihr Seelenheil zu bitten. Gebete von Geistlichen galten aufgrund deren besonderer Verbindung zu Gott als übermäßig effektiv, weshalb man sie gerne mit Legaten ausstattete.⁶¹ Wenn es sich bei dem bedachten Geistlichen obendrein um einen Verwandten handelte, hatte man sprichwörtlich zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen: Die Erblasserin konnte ihre Besitztümer und Wertgegenstände innerhalb der Familie weitergeben und sich gleichzeitig sicher sein, dass man sich an sie erinnern und für ihre Seele beten würde. Obwohl es sich also im letzteren Fall um klassische Legate an Familienangehörige handelte, wird deutlich, „dass sich religiöse, soziale und – im Sinne der Memoria – vielleicht auch politische Motive überkreuzen können.“⁶²

Ein Großteil der Vermächnisse an geistliche Patrone in den Bamberger Testamenten bestand aus Geldlegaten: Von insgesamt 40 Legaten gingen neun Geldlegate an nicht-verwandte Geistliche und zwölf an verwandte (22,5 % bzw. 30 %, insgesamt 52,5 %). Der Grund dafür liegt vor allem darin, dass Kleriker nach ihrem eigenen Tod nicht frei über ihren Besitz verfügen durften. Zu diesem Zeitpunkt eventuell noch vorhandenes Geldvermögen konnte zudem leichter für karitative Zwecke weiterverwendet werden.⁶³ Die vermachten Geldbeträge, gerade an nicht-verwandte Geistliche, fielen durchschnittlich eher bescheiden aus und bewegen

60 Hierbei handelt es sich um ausdrücklich als Einzelpersonen erwähnte Geistliche und nicht um geistliche oder karitative Einrichtungen; vgl. zu Letzteren den Beitrag von Matthias Baumgartl in diesem Band. Siehe auch die Abbildungen 3a– 3c in Anhang.

61 Vgl. Hollberg, Tod, S. 85; Richard, „Fromme Klauseln“ – „Profane Klauseln“, S. 76.

62 Hollberg, Tod, S. 96. Hollberg bezeichnet diesen Aspekt als „Fürsorge um das Nachleben in der Öffentlichkeit.“

63 Vgl. Richard, „Fromme Klauseln“ – „Profane Klauseln“, S. 73.

sich zwischen wenigen Reichstalern und einem Höchstbetrag von 50 Gulden. Sie wurden vor allem dem gegenwärtigen und in einem Fall auch dem ehemaligen Beichtvater der Erblasserin vermacht. Die Beichtväter nahmen durch ihre Position als stellvertretende Richter auf Erden, die Bußen auferlegen, aber auch Absolution erteilen konnten, eine bedeutsame Funktion ein. Die Wahl des jeweiligen Beichtvaters resultierte demnach aus tiefem Vertrauen und ging oftmals mit einer jahrelang währenden Beziehung einher.⁶⁴ So erhielt etwa der Franziskanerpater Wolfgang von Anna Walter (1632) einen Dukaten *für sein gehabten treuen vleiß*,⁶⁵ und Anna Maria Hoffmann vermachte 1681 ihrem namentlich nicht genannten Beichtvater zehn Reichstaler.⁶⁶

Barbara Dinst (1611) konnte in Gestalt des Priors Balthasar Buchner und eines Kaplans Strobel der Pfarrkirche St. Martin⁶⁷ auf seelischen Beistand hoffen und vermachte ihnen dafür 50 bzw. zwölf Gulden.⁶⁸ Ihren *lieben herrn Vettern*⁶⁹ Friedrich Förner, der seit einem Jahr in Bamberg das Amt des Generalvikars und Weihbischofs bekleidete und als energischer katholischer Reformier wie auch *spiritus rector* der massenhaften Verfolgung von Hexen im Hochstift Bekanntheit erlangte,⁷⁰ bestellte sie zu ihrem Testamentsvollstrecker und bat darüber hinaus, *Ihr Ehrwürden wollen in ihrem gebett mich lassen befohlen seyn*.⁷¹ Zum Dank für seine Mühe sollte Förner die stattliche Summe von 100 Gulden erhalten. Auch als ihren Erben setzte Barbara Dinst einen nicht nur gläubigen,⁷² sondern auch politisch einflussreichen Patron ein: Fürstbischof Johann Gottfried von Aschhausen, Landesherr der Hochstifte Bamberg und Würzburg, sollte ihr verbleibendes Vermögen von rund 1.000 Gulden erhalten. Damit verband sie die Erwartung,

64 Vgl. Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 201.

65 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

66 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5092.

67 Hierbei handelt es sich wohl um Johann(es) Strobel aus Gößweinstein, der 1609 Vikar bei St. Stephan, und 1611 Kaplan bei St. Martin wurde. Vgl. Wachter, General-Personal-Schematismus, Art. Strobel, Joh., S. 496.

68 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

69 Ebd.

70 Vgl. Wachter, General-Personal-Schematismus, Art. Förner, Friedrich, S. 130; Weiß, Bamberger Weihbischöfe, S. 84–91 (mit weiterer Literatur).

71 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

72 In der Neuen Deutschen Biographie wird er als „Mann asketischer Lebensführung und streng tridentinischer Katholizität“ beschrieben. Vgl. Wendehorst, Aschhausen, S. 467.

*dasselb zu mehrerm heill meiner Seelen unter die Armen, und bedörfftigen, auch andere gottseeligen gebräuch, und pias Causas, wohin dieselbe [= Aschhausen] mögen, und es am besten angelegt zu seyn nach ihrem hohen fürstl. Ludico g(nädigst) erachtet werden, austheilen, erogirn, und verwenden sollen und wollen.*⁷³

Auch andere Erblasserinnen wählten ihre Testamentsexekutoren aus dem geistlichen Stand. So bat Margaretha Pfister (1695/1700) Johann Hertzenberger, Kaplan bei St. Martin, um seine Unterstützung bei der Vollziehung ihres Testaments und vermachte ihm dafür drei Dukaten. Darüber hinaus wollte auch Dorothea Schwartz (1572) mit Johann Zwirner, Kanoniker und Chorherr bei St. Gangolf, einen Geistlichen in den Reihen ihrer Testamentsvollstrecker wissen.⁷⁴ Für die Ausführung ihres Letzten Willens vermachte Margaretha Werner (1670) gar ihre gesamte nichtlegierte Habe dem Dekan von St. Stephan, Johann Fleischmann.⁷⁵

Neben reinen Geldlegaten finden sich auch einige wenige Testamente, in denen persönliche Besitztümer an Kleriker legiert wurden. In sechs Fällen (davon vier Legate an nicht-verwandte Geistliche [10 %] und zwei an verwandte [5 %], insgesamt 15 %) wurden lediglich Sachgüter vermacht. In vier weiteren Testamenten (je zwei Legate an nicht-verwandte bzw. verwandte Geistliche [je 5 %], insgesamt 10 %) wurden den Sachgütern zusätzlich Geldlegate hinzugefügt. Auch hier gilt, dass die vermachten Objekte anders als die Geldlegate durch ihre biographischen Elemente eine tiefere Verbindung zur Erblasserin verkörperten. Im Unterschied zu den Gütern, die die Erblasserinnen ihrem Gesinde vermachten, um ihnen den Aufbau eines eigenen Haushalts zu ermöglichen, erhielten die Kleriker vor allem wertvolle (Gebrauchs-)Gegenstände. So vermachte etwa Kunigunda Tütsch Ende des 16. Jahrhunderts ihrem Schwager Michael Crass, der das Amt eines Vikars bekleidete, einen goldenen Becher und ein silbernes Kännlein.⁷⁶ Der (namentlich nicht genannten) Tochter ihres Veters Pancraz Gnipper, der ebenfalls Vikar war (!), sollte gemäß dem Letzten Willen von Regina Bälz (1621) ein kleines perlenes Haarband zu *gedechtnus*⁷⁷ gegeben werden. Jakob König, Mönch im Kloster Langheim, bekam

73 Ebd; vgl. auch Weiß, Bistum Bamberg, S. 346–401.

74 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235; AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

75 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5411. Zur rechtlichen Bedeutung von Geistlichen für die Testamentsaufrichtung und -exekution vgl. auch den Beitrag von Andreas Flurschütz da Cruz und Sandra Schardt in diesem Band.

76 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

77 AEB, Rep. I, Nr. 1271/31.

von Barbara Bleicher (1571) ein *Magölen*,⁷⁸ wobei es sich vermutlich um Mohnsamen handelt, die als Schlaf- und Schmerzmittel eingesetzt werden konnten.⁷⁹

Aus dem Rahmen fällt ein Legat von Anna Hofmann (1563/66), die Michael Morscheuß, Kanoniker bei St. Jacob, ihren Weinberg vermachte.⁸⁰ Besonders großzügig – oder besonders auf ihr Seelenheil bedacht – war schließlich Susanna Kunigunda Götz, die insgesamt vier Geistliche mit freigiebigen Legaten ausstattete: Dem Kaplan zu Ebern vermachte sie einen Silberlöffel und fünf Gulden, der Oberin des Klosters zum Heiligen Grab in Bamberg ihr mit Silber beschlagenes Gebetbuch. Der Vikar und Summissar des Stifts St. Stephan, Friedrich Hellinger, erhielt neben 30 Gulden in bar zahlreiche Teller, Becher und Krüge, ein Paar Handschuhe und einen roten Sessel; dem Bamberger Domherrn Wolf Balthasar von Seckendorff⁸¹ schenkte sie einen silbernen Becher, ein goldenes Agnum Dei, einen mit einem Smaragd besetzten Goldring und einen zweiten Ring mit Perlen und Steinen. Alle Empfänger bat sie, *vleißig für mein und meines haußwirths Seelen heil [zu] bitten* und ihr *darbei in besten Ingedenckh zu sein*.⁸² Festzuhalten bleibt also, dass die sehr vermögende Erblasserin ihre wertvollsten Besitztümer Klerikern statt ihrer Familie hinterließ, um sicherzugehen, dass ihre Seele nach ihrem Tod Erlösung fand.

Die wohl höchste Auszeichnung erhielten Geistliche durch die Einsetzung als Erben. In den Bamberger Testamenten kam dies in insgesamt neun Fällen (22,5 %) vor. Darunter waren sechs nicht-verwandte Kleriker (15 %) und drei verwandte (7,5 %). Johanna Hildebrand (1667) und Margaretha Söhnlein (1670) hinterließen Geistlichen ihren gesamten Besitz, worunter auch ihre Wohnhäuser fielen. Im Falle von Johanna Hildebrands trug es den Namen „Haus zum Esel“ und lag in der Eselgasse.⁸³ Margaretha Söhnlein verfügte jedoch, dass ihre Base Elisabeth Gundlich

78 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4939.

79 Vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. Magsame, Bd. 12, Sp. 1449; Wirsung, Arznei Buch, S. 953.

80 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5097.

81 Zu ihm siehe Flurschütz da Cruz, Zwischen Füchsen und Wölfen, S. 122, 137f., 187, 353.

82 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

83 In der denkmalkundlichen Literatur wird ein „Haus zum Esel“ in Bamberg erwähnt, das seinen Namen von den Gebrüdern Eseler erhielt. Ihnen wurde im Jahr 1264 vom Domdekan und Stiftsprobst von St. Jakob, Eberhard von Würzburg, ein Garten in der Nähe ihres Hauses geschenkt. Dieser wurde als „Garten zum Esel“ bezeichnet. Auch der Straßenname rührt von den Gebrüdern Eseler her. Erst 1820 änderte man den als unschön wahrgenommenen Namen „Eselsgasse“ in „Edelgasse“. Spätestens 1547 gehörten Grundstück und Anwesen dem Kloster Ebrach, woran der heute verwendete Name „Alter Ebracher Hof“ für das an gleicher Stelle neu errichtete Gebäude erinnert. Vgl. Breuer/Gutbier, Stadt Bamberg. Bürgerliche Bergstadt, S. 471–478. Die Vererbung

bis zu ihrem Tod in dem Haus wohnen konnte. Erst danach durften Bartholomäus Braun, Senior des Stifts St. Jakob, und der Cellerar Georg Adam Zuber über das Erbe verfügen.⁸⁴ In den drei Fällen, in denen die Erben aus der Verwandtschaft der Testierenden stammen, spielten wohl familiäre Bindungen eine größere Rolle als der Wunsch, den Besitz einem Geistlichen zu vermachen. Kunigunda Feyl, Katharina Bieber und Margaretha Wüst vermachten ihr Erbgut nämlich stets mehreren Verwandten, unter denen sich sowohl Mitglieder des geistlichen als auch des weltlichen Standes befinden.⁸⁵ Interessanterweise wird in keinem dieser Testamente der – freilich dennoch implizierte – Wunsch geäußert, man solle der Erblasserin gedenken.

4.4 Testamente von Dienerinnen zugunsten ihrer Dienstherrschaft

Dass die Grenzen zwischen gebenden Patronen und begünstigten Klienten im Laufe der Zeit verschwimmen und sich beide Seiten einander annähern konnten, belegen insbesondere die von Dienerinnen aufgesetzten Testamente. Denn in ihnen spielten Legate „von unten nach oben“, also von Dienerinnen an ihre Dienstherrschaft eine bedeutsame Rolle. Das untersuchte Korpus enthält neben dem bereits betrachteten Fall der Margaretha Hatzfelder drei derartige Nachlässe.⁸⁶

Katharina Ziegler war die Haushälterin des Vikars und Dompfarrers Georg Burger, *bey welchem [sie] nun eine geraume Zeit hero alß Magt gedinget* hat. Über ihren

dieser Immobilie 1667 mutet allerdings seltsam an, da sich das in der denkmalkundlichen Literatur genannte „Haus zum Esel“ ab Mitte des 16. Jahrhunderts in Klosterbesitz befand. Möglich wäre jedoch, dass das Gebäude zwischen 1547 und der Aufsetzung des Testaments um 1667 erneut in private Hände gefallen war. Dabei könnten auch die Umstände des Dreißigjährigen Krieges eine Rolle gespielt haben: Dr. Sebastian Bach, der Ehemann der Erblasserin, war Syndikus des Domkapitels.

84 AEB, Rep. I, Nr. 1271/55; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5340.

85 Kunigunda Feyl vermachte ihren sechs Töchtern das Erbe, wovon zwei Nonnen waren, vgl. AEB, Rep. I, Nr. 1271/28. Katharina Bieber hinterließ ihren Besitz ihren drei Söhnen. Ihr Sohn Neidhard war Mitglied des Jesuitenordens, der Sohn Wolf Albert Kanoniker im Stift St. Stephan, vgl. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4937. Margaretha Wüst vermachte ihre Habe ihren vier Geschwistern. Ihr Bruder Christoph Krug war Mitglied des Dominikanerordens, vgl. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5427.

86 In einem vierten Fall handelt es sich lediglich um einen Nachtrag zu einem bereits aufgesetzten Testament, dessen Text nicht vorliegt. Aus diesem Nachtrag kann entnommen werden, dass die Erblasserin ihre Tochter und ihre weiteren Kinder zu Erben bestimmte. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5078.

Familienstand findet sich keine explizite Aussage; sie scheint jedoch ledig und kinderlos gewesen zu sein, da sie 1661 lediglich ihre Schwester, die ebenfalls Katharina hieß und zu *Ostheimb in Francken* lebte, mit einem Legat von zehn Gulden ausstattete. Der Schwester ihres Dienstherrn, Anna Maria Burger, hingegen hinterließ sie ihren *schwartzten borschentem rockh*. Obwohl es sich dabei vermutlich nur um einen Alltagsrock von geringem Wert handelte, wird doch sichtbar, dass Katharina der Verwandten ihres Brotherrn, mit der sie wohl ebenfalls regen Kontakt hatte, etwas hinterlassen wollte. Auch zu ihrem Dienstherrn Georg Burger selbst scheint sie ein vertrauensvolles und freundschaftliches Verhältnis gepflegt zu haben. Sie setzte ihn als Universalerben ihrer übrigen nichtlegierten Habe ein und ersuchte ihn zudem – freilich in seiner Rolle als Geistlicher in einer Doppelfunktion – für ihre Beerdigung zu sorgen.⁸⁷

Ein weiteres Beispiel stellt der Letzte Wille der Regina Bälz dar, die 1621 als Dienerin bei Hans Uselmann, einem Büttner, arbeitete. Weil sie ledig war und keine Kinder hatte, wollte sie ihren Besitz ihren *beste[n] Gutthäter[n]* vermachen. Dazu gehörte neben ihrer Stiefmutter, ihren zwei Stiefbrüdern, der Tochter ihres Veters und der Tochter ihres Taufpaten auch die Familie ihres Dienstherrn. Hans Uselmann selbst bat sie, die Testamentsvollstreckung zu übernehmen; seine Frau setzte sie *umb erzeugter vieler Gutthaten und treuer Pfleg willen* als Erbin ein. Der Tochter Margaretha vermacht sie ein Haarband, all ihre Kleider und ein *Schieffnobel*,⁸⁸ den Söhnen Kilian und Georg schenkte sie je einen Reichstaler; deren wohl von ihr besonders geliebter Bruder Hans sollte die Hälfte ihres übrigen Geldes erhalten.⁸⁹ Die Dienerin Regina scheint somit als beinahe ebenbürtiges Mitglied in die Familie Uselmann eingebunden gewesen zu sein und hatte wohl in ihr eine Art Ersatzfamilie gefunden, die sie sogar während ihrer eigenen Krankheit gepflegt und sie stets gut behandelt hatte.⁹⁰

Zuletzt soll noch ein Blick in das Testament von Dorothea Schwartz aus dem Jahre 1572 geworfen werden. Sie diente bei Conrad Gebhardt, Chorherr und Vikar zu St. Gangolf. Die Erblasserin war in diesem Falle möglicherweise verheiratet, hatte

87 AEB, Rep. I, Nr. 1271/53.

88 Hierbei handelt es sich um eine englische Goldmünze. Vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. Nobel, Bd. 13, Sp. 863.

89 AEB, Rep. I, Nr. 1271/31.

90 Vgl. Signori, fruntschaft, S. 27.

jedoch keine Kinder.⁹¹ Sie vermachte daher ihren Geschwistern, Nichten und Nefen und ihren *Muhmen* den Großteil ihres Besitzes. Die beiden einzigen Personen, die darüber hinaus in ihrem Letzten Willen Erwähnung fanden, waren Gertraud Reuter, die ihr *in [ihrer] Kranckheit vill gutts, lieb und threu Erwißen* hatte.⁹² Sie erhielt dafür einen goldenen, mit einem Rubin besetzten Ring und einen Taler.⁹³ Zum anderen setzte sie Conrad Gebhardt als Alleinerben ihres übrigen Besitzes ein, obwohl sie ihm damit *seine Erzaigte gutthaten nitt bezaln kann*.⁹⁴ Er hatte sie ebenfalls während ihrer Krankheit gepflegt und ihr zahlreiche Wohltaten erwiesen. In der Tat zeigt auch dieser Nachlass, dass Dienerin und Dienstherr ein sehr enges Verhältnis gehabt haben müssen. Es erscheint jedoch nicht zulässig, von einer räumlichen und emotionalen Nähe zweier Personen auf ein Konkubinatsverhältnis oder eine Liebesbeziehung zu schließen. Zwar war dies gerade beim Klerus in Mittelalter und Früher Neuzeit angesichts des zunehmend nachdrücklicher geforderten Zölibats keine Seltenheit; dennoch kann nicht ohne Weiteres von der Sitten- und Maßlosigkeit eines jeden Klerikers ausgegangen werden. Vielmehr gilt es, „die Vielgestaltigkeit der zwischenmenschlichen Beziehungsmuster“⁹⁵ zu bedenken.

5. Legate an Patenkinder

5.1 Patenschaft als künstliche Verwandtschaft

In Mittelalter und Früher Neuzeit wurde der Terminus Verwandtschaft für einen weit umfassenderen Bereich angewendet, als dies heute der Fall ist. Neben der

91 Vgl. AEB, Rep. I, Nr. 1271/6. Im Testamentstext ist an einer Stelle die Rede von einem Goller – eine Bezeichnung für einen Hemdkragen oder eine kurze Jacke –, den die Erblasserin von ihrem *lieben haußwirt* erhalten hat. Der Ausdruck „Hauswirt“ kann die Bedeutung von „Ehemann“ haben, möglich sind jedoch auch „Vorstand eines Haushaltes“ im Sinne eines *pater familiae* oder „Hausbesitzer“. Vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. Hauswirt, Bd. 10, Sp. 698; van Eickels, Verwandtschaft.

92 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

93 Gabriela Signori zieht aus der Tatsache, dass Mägde und Dienerinnen im Besitz von wertvollen Gegenständen sind, den Schluss, dass sie diese von ihren Dienstherrn erhalten haben müssen. Dies kann in diesem Fall nicht ausgeschlossen, jedoch auch nicht belegt werden. Vgl. Signori, fruntschaft, S. 28.

94 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

95 Signori, fruntschaft, S. 30.

Verbindung zweier Personen durch *consanguinitas* (Blutsverwandtschaft) und *affinitas* (Verschwägerung) konnten die Familienbindungen auch durch sogenannte „künstliche Verwandtschaften“⁹⁶ erweitert werden. Ziel dieser neu geschlossenen Beziehungen war vor allem, eine so enge Bindung zwischen den beiden Bündnispartnern zu schaffen, wie sie idealerweise bei Familienmitgliedern vorliegt. Es ging demnach nicht (nur) darum, dem neuen Verwandten einen familiären Status zu verleihen und ihn in die familiäre Gemeinschaft aufzunehmen, sondern vor allem um die Übertragung nicht immer exakt zu bestimmender verwandtschaftlicher Rechte und Pflichten.⁹⁷ Solche neu konstituierten (quasi-)verwandtschaftlichen Beziehungen finden sich vorwiegend in Lebensbereichen, in denen enge soziale Beziehungen eine Rolle spielten: Neben Kloostergemeinschaften, Schwurbrüderschaften und Gildegenossenschaften gilt auch die Patenschaft als eine solche Form der künstlichen Verwandtschaft.⁹⁸

Die geistliche Verwandtschaft, die eine Person durch Übernahme der Patenschaft mit einem Täufling – und somit auch mit dessen Familie – eingeht, wird hinsichtlich ihrer Wahrnehmung und Beurteilung vielfach der „echten“ Verwandtschaft gegenübergestellt.⁹⁹ Dabei werden nicht selten Fehlschlüsse gezogen, die aus einem Denken in modernen Kategorien resultieren und dabei übersehen, dass die verschiedenen Verwandtschaftssysteme in Mittelalter und Früher Neuzeit ein großes soziales Geflecht bildeten. Biologische und geistliche Verwandtschaft können demnach nicht als bipolar und strikt getrennt voneinander betrachtet werden. Schon allein die Tatsache, dass es Heiratsverbote zwischen Paten und ihren Patenkindern gab und die Patenschaft bereits früh mit familiärem Vokabular bezeichnet wurde (*pater spiritualis*, *compater*, *patrinus*), belegt die grundsätzlich wahrgenommene und zumindest teilweise auch rechtlich kodifizierte Egalität beider Verwandtschaftsarten.¹⁰⁰

96 van Eickels, Verwandtschaft. – Neben dem Begriff „künstliche Verwandtschaft“ finden sich in der Forschungsliteratur auch Benennungen wie „Pseudo-Verwandtschaft“, „putative“ oder „klassifikatorische Verwandtschaft“, „rituelle Verwandtschaft“, „fiktive“ oder „metaphorische Verwandtschaft“ oder gar „verwandtschaftsähnliche Beziehung“. Vgl. dazu Jussen, Künstliche Verwandtschaft, S. 45–51; Mitterauer, Geistliche Verwandtschaft, S. 173.

97 Vgl. Jussen, Patenschaft, Sp. 1780; Jussen, Adoption, S. 17f.

98 Vgl. Jussen, Künstliche Verwandtschaft, S. 44.

99 Vgl. Mitterauer, Geistliche Verwandtschaft, S. 172.

100 Vgl. ebd., S. 174. Noch heute finden wir beispielsweise im Englischen und in den skandinavischen Sprachen die Bezeichnungen *godfather* bzw. *gudfader* (dänisch), *godfar*

Wen wählte man nun als Paten für seine Kinder? Der künstliche Charakter der Verwandtschaft allein lässt bereits den Schluss zu, dass mit der Patenschaft im Allgemeinen mehrere Ziele verbunden waren. Vereinfacht könnte man sagen: Die Eltern wählten diejenige Person, mit der sie gerne näher verwandt sein wollten.¹⁰¹ Es konnte sich dabei um einen guten Freund handeln, dem man die geistliche Begleitung und im Ernstfall auch die elterlichen Erziehungspflichten anvertrauen wollte. Es konnte aber auch jemand sein, von dem man sich soziale, religiöse oder politische Vorteile versprach. Gleichwohl kam – so noch das heute gängige Verständnis – auch eine bereits blutsverwandte Person infrage, die man durch die Patenschaft auszeichnete und zu der man das Verhältnis so intensivierte.¹⁰²

Neben der Taufpatenschaft existieren noch weitere geistliche Verwandtschaftsformen wie die Firmpatenschaft und das Katechumenat. Beide funktionierten prinzipiell nach demselben sozialen und kirchenrechtlichen Schema wie die Taufpatenschaft, waren jedoch gesellschaftlich weniger bedeutsam.¹⁰³

5.2 Patenschaften in den Bamberger Testamenten

Dem Wissen um die Patenschaft als bewusst neu konstituierte Form der Verwandtschaft steht die Tatsache gegenüber, dass die Klauseln in den Bamberger Testamenten fast durchweg sehr knapp ausfallen. So ist beispielsweise nicht bekannt, ob die Patenkinder mit den Erblasserinnen auch in einem biologischen Verwandtschaftsverhältnis standen oder ob es sich um Kinder guter Freunde handelte. Ebenso wenig wissen wir, ob die Erblasserinnen für mehrere Kinder derselben Familie die Taufpatenschaft übernommen hatten, oder ob politisch oder sozial motivierte Bindungen zwischen den Familien eine Rolle spielten. Es kann auch in diesem Fall lediglich von den Testaments- und Kodizilltexten ausgegangen und versucht werden, aus Beschaffenheit und Wert der einzelnen Legate Rückschlüsse auf das Verhältnis zu ziehen.

(schwedisch) oder *guðfaðir* (isländisch).

101 Vgl. Jussen, Verwandtschaft, Sp. 1780. Wohl (mit) aus diesem Grund war es in manchen Gegenden üblich, dass mindestens zwei Taufzeugen die Patenschaft eines Kindes übernahmen. Es kam auch vor, dass ein Pate die Patenschaft für mehrere Kinder derselben Familie übernahm oder dass dessen Ehefrau bzw. Ehemann eine Patenschaft übertragen bekam. Die Verbindung zwischen den beiden Familien wurde dadurch intensiviert und stabilisiert. Vgl. Jussen, Adoption, S. 27.

102 Vgl. Jussen, Verwandtschaft, Sp. 1780.

103 Vgl. ebd.; van Eickels, Verwandtschaft.

In 30 der 84 Testamente werden Legate an Paten- und Firmpatenkinder vermacht (35,7 %).¹⁰⁴ Der Großteil davon bestand aus Vermächtnissen an die eigenen Patenkinder; in einigen Fällen fanden jedoch zusätzlich die Patenkinder des Ehemanns Erwähnung. Dies unterstreicht die Weitläufigkeit des Verwandtschaftsbegriffs. Die entferntere, nur durch die Ehe mit ihrem Mann zustande gekommene Verbindung konnte sich jedoch auch im Testamentstext niederschlagen. So differenzierte etwa Margaretha Wüst (1698) klar zwischen ihren eigenen Patenkindern, denen ihres Mannes und ihren Firmpatenkindern:¹⁰⁵ Die eigenen Patentöchter erhielten je fünf, das Taufpatenkind des Mannes hingegen lediglich zweieinhalb Gulden. Auch das Firmpatenkind Maria Katharina musste sich mit der Summe von zweieinhalb Gulden begnügen. Ihre dritte Patentochter erhielt hingegen 100 Thaler und ein gerichtetes Bett, da sie zugleich als Dienstmagd bei ihr tätig war.¹⁰⁶ Anders verhielt sich dagegen Margaretha Schmid, die nicht zwischen enger und weiter entfernter Verwandtschaft unterschied und bei ihrem Tod jedem noch lebenden Patenkind von sich selbst und ihrem Ehemann fünf Gulden vermachte.¹⁰⁷

Diese Form der Pauschalisierung von Legaten findet sich noch in weiteren Fällen. Peter und Dorothea Behm hinterließen jedem Patenkind einen Gulden, *welche[s] unter deßen nit gelaidt wurde*,¹⁰⁸ und auch Clara Müller, die 1690 zusammen mit ihrem Ehemann Wolf testierte, vermachte *jeder ihrer tauffdodten zur gedächtnus* einen Reichstaler.¹⁰⁹ Auffallend sind die vergleichsweise geringen Beträge, die die Patenkinder erhielten. Das Ehepaar Müller legierte mit einem Reichstaler die geringste Summe; den höchsten Betrag vermachte Anna Harlos (1571) ihrer Patentochter Anna mit 20 Gulden.¹¹⁰ Ihr Testament zeigt darüber hinaus, dass zwischen Patin und Patenkind – ähnlich wie zwischen Dienstherrin und Dienerin – unterschiedlich

104 Siehe die Abbildungen 4a und 4b im Anhang.

105 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5427.

106 Die Praxis der Benennung eines Täuflings nach seinem Taufpaten war in Mittelalter und Früher Neuzeit im gesamten deutschsprachigen Raum weit verbreitet, jedoch nicht zwingend. Häufig spielten auch andere Namensgeber wie Kalender- oder Stadtheilige, Patrone oder leibliche und geistliche Verwandte eine Rolle. Vgl. dazu ausführlich Rolker, Namensgebung. In der Frühen Neuzeit spielten darüber hinaus regionale und konfessionelle Faktoren für die Namensgebung eine wichtige Rolle.

107 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5305.

108 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4931. *gelaidt* von „geleiden“, im Sinne von „Leid erfahren, sterben“. Vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. geleiden, Bd. 5, Sp. 2981.

109 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5202.

110 AEB, Rep. I, U 1046.

enge Beziehungen bestehen konnten. Neben ihrer Patentochter Anna hatten sie und ihr Ehemann noch weitere Patenkinder, denen sie jedoch lediglich fünf Gulden legierten. Ähnlich ging auch Margaretha Schwab (1672) vor. Sie vermachte der nicht namentlich benannten Tochter von Hans Weiß fünf Gulden und ihren zwölf anderen Patenkindern jeweils einen Reichstaler.¹¹¹ Ein weiteres Beispiel findet sich im Testament der Maria Döppelt (1671), die den Patensöhnen Lukas Sechs und Lukas Sattelmeyer je vier Reichstaler hinterließ. Lukas Wagendanz, ein weiteres Patenkind, hingegen sollte 20 Reichstaler erhalten, *wan er gaistisch wird*.¹¹² Der Grund für diese Bevorzugung liegt damit klar auf der Hand – Maria fügte jedoch sicherheitshalber hinzu, ihr letztgenannter Patensohn solle ihrer gedenken und für sie beten.

Doch nicht nur bei Geldlegaten, die den Großteil der Nachlässe ausmachen (42 Geldlegaten von 78 Legaten, insgesamt 53,8 %), kann zwischen einzelnen Patenkindern differenziert werden. Auch das Legieren von Sachgütern und persönlichen Wertgegenständen zeigt, dass die Beziehung zwischen Erblasserin und Patenkind enger oder distanzierter sein konnte. So vermachte Elisabeth Krauß (1626) ihrer Patentochter Ursel lediglich *ein Arrlaßen Schurtz und ein Lündischen Schurtz-fleckh*, während eine weitere Patentochter mit einem *blawen Wülenen Rockh mit duppeldaffeten Leibfarben gebrehm* sowie mit einem *Ainfach schwartzen Rockh mit dreymahl Sammeten Börttleinn* [und] *dan ein Sammetes Leib Röcklein* ausgestattet wurde, da sie sie während ihrer Krankheit gepflegt und unterstützt hatte. Das dritte Patenkind Elisabeth erhielt sogar ein Legat von 25 Gulden, das gegen eine jährliche Verzinsung angelegt werden sollte, einen Pelzmantel und eine *damascaten Pogenhauben*.¹¹³ Auch Margaretha Wuner (1671) belohnte ihre Patentochter Amalia Metzner mit 30 Gulden, einem Spann- und Federbett sowie der Hälfte ihres gesamten Hausrates, da sie nicht nur Patenkind, sondern auch Dienerin der Erblasserin war. Ihre andere Patentochter Dorothea Kammann hingegen, die nicht bei ihr in Diensten stand, erhielt nur Spann- und Federbett.¹¹⁴

Insgesamt wurden in 13 Legaten Sachgüter vermacht (17,1 %), in elf weiteren wurde den persönlichen Gegenständen ein Geldbetrag zwischen wenigen Talern und maximal 20 Gulden hinzugefügt (14,5 %). Neben Kleidung und Bettzubehör

111 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5329.

112 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4970.

113 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

114 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5428.

macht auch weltlicher und geistlicher Schmuck einen Teil der Legate aus. Margaretha Pfister (1695) etwa verteilte unter ihren Patenkindern silberne Gürtel und (Messer-?)Scheiden, einen Rosenkranz, ein Perlenhaarband und ein silberbeschlagenes Gebetbuch.¹¹⁵ Das Patenkind Magdalena Tribel wurde dabei als *meiner Schwester Kind* bezeichnet. Die Erblasserin war demnach sowohl Patentante als auch Tante durch Blutsverwandtschaft. Über mehrere Seiten reicht schließlich die Auflistung sämtlicher Gegenstände, die Anna Elisabeth Voit von Rieneck ihrem Patensohn Marquard Johann Eberhard Anton Horneck von Weinheim zu hinterlassen gedachte. Darunter finden sich Becher, Leuchter, ein mit Diamanten besetztes Kreuz, mehrere wertvolle Ringe und zwei lebensgroße Porträtbilder. Sie begründete dieses Legat damit, dass *sothaner geschmuck allezeit den ältlichen deß geschlechtß von Horneck verbleiben* solle.¹¹⁶ Marquard wurden also als Patenkind einige der wertvollsten Familienbesitztümer überlassen. Mit der Einsetzung als Haupterin erfuhr lediglich Katharina Behm als Patentochter von Katharina Jauernig (1670) eine noch größere symbolische Anerkennung.¹¹⁷ Das Erbe umfasste zwar lediglich mehrere Röcke, Bettzubehör und den unbenannten und wohl nicht besonders wertvollen verbleibenden Rest des Hausrats. Dennoch ist bezeichnend, dass die wenig vermögende Erblasserin den Großteil ihres Besitzes ihrer Patentochter als einzig benannter Verwandter vermachte.¹¹⁸

Die Besonderheit der Patenschaft bestand demnach darin, dass die auf diesem Wege eingegangene Verwandtschaftsbeziehung eine überaus wichtige Verbindung darstellen konnte, die durch Legate von hohem monetären oder emotionalen Wert zum Ausdruck gebracht wurde. Hinzu kommt, dass neben die Verbindung der Taufzeugenschaft weitere Verbindungen wie ein Dienstverhältnis oder Blutsverwandtschaft treten konnten, die die Beziehung zwischen beiden Seiten festigten. Gleichzeitig findet man häufig jedoch auch den Fall, dass die Erblasserinnen anscheinend keine besondere Beziehung zu ihren Patenkindern hatten und ihnen allen denselben mehr oder weniger geringen Pauschalbetrag hinterließen. Bernhard Jussen

115 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

116 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

117 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110.

118 Die Erblasserin musste einen Großteil ihres Besitzes veräußern, um die Beerdigung und einen „Dreißigsten“ bei den Karmelitern finanzieren zu können. Das übrige Vermögen nutzte sie vorwiegend für fromme Legate. Neben der Patentochter Katharina nennt das Testament mit Kunigunda Zolner lediglich eine weitere Legatempfängerin. Vgl. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110.

nimmt an, dass gerade für Personen mit vielen Patenkindern die Patenschaft einen Wert- und Funktionsverlust erlitt, da es nicht möglich war, all diese Verbindungen intensiv und gewissenhaft zu pflegen.¹¹⁹ Dies ist im Fall der oben genannten Margaretha Schwab, die mindestens dreizehn Taufzeugenschaften übernommen hatte, denkbar. Für die anderen Erblasserinnen, die lediglich zwei, drei oder vier Patenkinder hatten, erscheint diese Erklärung jedoch nicht ausreichend.

6. Legate an „freunde“

6.1 Zur problematischen Polysemie des Begriffs „freund“

Ähnlich wie der weitgefaste Verwandtschaftsbegriff der Vormoderne ist auch der Ausdruck „freund“ nicht ohne Weiteres in das neuhochdeutsche „Freund“ übertragbar. Freundschaft, Verwandtschaft und sogar Ehe und Liebe bildeten in Mittelalter und Früher Neuzeit ein einheitliches semantisches Begriffsfeld. Sie markieren allesamt eine feste Bindung und wurden häufig sogar synonym verwendet.¹²⁰ Diese Bindung bezog sich jedoch nicht nur auf eine persönliche Liebes- oder Freundschaftsbeziehung, sondern ist auch als Ausdruck einer rechtlichen oder politischen Gemeinschaft zu verstehen – auch ein Patron oder politischer Verbündeter konnte somit als „freund“ bezeichnet werden, sodass eine Freundschaft demnach nicht immer auf Gleichrangigkeit beruhen musste.¹²¹ Diese Polysemie des Freundschaftsbegriffs blieb bis in die Frühe Neuzeit hinein im Bewusstsein der Menschen bestehen. Erst als Freundschaft im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts

119 Vgl. Jussen, Adoption, S. 36–38.

120 Deutlich macht dies der Eintrag zum Lemma „freund“ im Deutschen Wörterbuch der Gebrüder Grimm. Hier wird zwischen drei – für uns relevanten – Bedeutungen unterschieden: Der Ausdruck kann erstens einen „geneigte[n], gleichgestimmte[n], gleichgesinnte[n], anhängliche[n] mann“ bezeichnen, „der freud und leid mit uns theilt“. Zweitens heißt es: „obschon die alte sprache zwischen *friunt* und *mâg*, zwischen *gemachet* und *erborn friunt*, die heutige zwischen *freund* und *verwandter* unterscheidet, so hat auch *freund* oft den Sinn von *verwandter*.“ Zuletzt bedeutet „freund“ auch „*geliebter*, [...] *liebhaber* oder *friedel* (= mhd. Ausdruck für Geliebte(r), JS).“ Vgl. hierzu Grimm, Wörterbuch, Art. freund, Bd. 4, Sp. 162–163 sowie Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Art. vriunt, S. 355. Auch der Duden listet für den heutigen Wortgebrauch u.a. die Bedeutungen „Freund“, „Geliebter/Lebenspartner“ sowie „Gönner/Mäzen.“ Vgl. Duden online, Art. Freund. Online unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Freund> [11.01.2018].

121 Vgl. van Eickels, Freundschaft, S. 24; Jancke, Patronage, S. 181; van Eickels, Vasalität, S. 407.

durch Strömungen wie literarischer Empfindsamkeit oder (Früh-)Romantik mehr und mehr privatisiert wurde, verschwanden die mittelalterlichen Vorstellungen der Freundschaft „als Netzwerk wichtiger Beziehungen.“¹²² Freund ist also nicht gleich Freund. Vielmehr besteht die Problematik darin, dass konträr zur klar umrissenen, emotional aufgeladenen Freundschaft der Moderne die Unschärfe des Begriffs in vormoderner Zeit wenig Anknüpfungspunkte bietet, eine Freundschaft genau zu definieren und von anderen Phänomenen abzugrenzen. Ein minimalistischer, aber somit zwangsläufig auch flächendeckendster Ansatz besteht laut Klaus van Eickels darin, jeden, der nicht Feind oder zumindest nicht Fremder war, als Freund zu bezeichnen.¹²³ Zugleich gilt jedoch grundsätzlich, dass mit einer Freundschaft ähnlich der Patronage stets eine langfristige Verbindlichkeit und gewisse Erwartungen von Hilfe, Unterstützung, aber auch sozialer Kommunikation und Geselligkeit einhergingen.¹²⁴

In den Bamberger Testamenten macht die Gruppe der „freunde“ den bei weitem größten Teil der Legatsempfänger aus. In über der Hälfte der Nachlässe (49 von insgesamt 84 bzw. 58,3 %) finden sich Legate dieser Art.¹²⁵ Es kann jedoch nur in den wenigsten Fällen nachgewiesen werden, um welche Art von „freundschaft“ es sich handelte, da zumeist nur der (Ruf-)Name des Empfängers sowie Wert oder Beschaffenheit des Legats aufgelistet werden. Um bei der Analyse ein allzu spekulatives Vorgehen zu vermeiden, sollen im Folgenden vor allem diejenigen Legate untersucht werden, zu denen nähere Angaben zur Person oder Begründungen für die Vergabe in den Testaments- und Kodizilltexten vorhanden sind.

6.2 „freunde“ in den Bamberger Testamenten

Unter den Legatsempfängern, die hier unter dem Begriff „freunde“ zusammengefasst werden, sind nur wenige, die in den Bamberger Testamenten und Kodizillen auch eine solche Bezeichnung erhalten. Lediglich Margaretha Leun (1615) betitel-

122 van Eickels, Freundschaft, S. 32.

123 Vgl. van Eickels, Verwandtschaftliche Bindungen, S. 160; Seidel/Schuster, Freundschaft und Verwandtschaft, S. 151.

124 Vgl. van Eickels, Vasalität, S. 407; Seidel/Schuster, Freundschaft und Verwandtschaft, S. 152.

125 Siehe Abbildung 5 im Anhang.

te Wolfgang Weiglein als *gueten Freundt*,¹²⁶ und auch Margaretha Lütths Testament benannte mit Erhardt Lichlenfresser einen *befreundten*.¹²⁷ Welche Art von „freund“ in Anna Walters (1632) Nachlass gemeint ist, wenn sie Georg Lutz als guten Freund ihres Mannes bezeichnete, ist indessen kaum mehr zu ergründen.¹²⁸ Nahezu undurchschaubar werden die „freundschaftlichen“ Beziehungen bei Barbara Deuerkauer, die Margaretha Söhnlein, Ehefrau des Büttners Hans Söhnlein, mit folgenden Worten als Universalerbin einsetzte:

die nit allein in ihrer lebzeiten alzeit gutte freundschaftt zue Ihr gesuget, sondern auch in ihrer höchsten noth unndt grösten leibsschwachheit, zue welcher zeit die freundt am meisten erkennen werden können, beygesprungen, weiln aber solches alles von ihren befrenden underlassen, unnd si ihrenthalben verzagen müssen, so sollen sie sambtlich alle von ihrer wenig verlassenschaft exhaeredirt und gantz und gahr hiemit enterbt sein [Hervorh. durch die Verf.].¹²⁹

Semantisch sinnvoll erscheint zumindest in diesem Fall, dass zwischen *freundt* und *befreundt* unterschieden und erstere Bezeichnung für Freunde, letztere für die Angehörigen verwendet wurde.¹³⁰ Jedoch kann von diesem einmaligen Fall nicht auf die allgemein gebräuchliche Begriffsverwendung geschlossen werden, zumal die Formulierungen auch vom zuständigen Notar herrühren könnten.

Neben diesen „freunden“ wurden häufig Nachbarn und Nachbarinnen der Erblasser bedacht. Hier kann man wohl davon ausgehen, dass sich durch die räumliche Nähe und den dadurch bedingten häufigen Kontakt eine Freundschaft im heutigen Sinne entwickelt hatte. So vermachte etwa Anna Herwart (1598) ihrer Freundin Anna Schwanmeußel, die neben ihr in der Keßlergasse wohnte, sowie deren Sohn Stefan und seiner Ehefrau je einen Gulden.¹³¹ Anna Pregler (1576) ließ dem Schneidermeister Friedrich Heinrich, der im Haus neben ihr ansässig war, einen Taler zukommen, und Kunigunda Kupfer erhielt von ihrer Nachbarin Anna Steiner (1611)

126 AEB, Rep. I, Nr. 1271/25.

127 StABa Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5172.

128 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

129 AEB, Rep. I, Nr. 1271/42.

130 Interessant an dieser Stelle ist die Ähnlichkeit des Ausdrucks *in ihrer höchsten noth* [...] *zue welcher zeit die freundt am meisten erkennen werden können* mit dem Sprichwort *Amicus certus in re incerta cernitur* (Ennius, zitiert bei Cic. Lael. 64). Ob hier allerdings ein Zusammenhang – besonders in der Wortwahl (*freundt* – *amicus*) – besteht, sei dahingestellt.

131 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10.

zwei Gulden, da sie *ihr bißhero viel unnd vleißig gewartet* hatte.¹³² Anna Stiß (1647) hinterließ darüber hinaus ihrer Vermieterin ein Legat¹³³ und Anna Walter setzte 1632 ihren *hausherr[n]* Georg Marschalk gar als Testamentarier ein.¹³⁴

In der Tat übernahmen in vielen Testamenten „freunde“ der Erblasserinnen die Aufgabe des Testamentsvollstreckers. Anna Pregler, die 1576 die beiden *Inwoner und Burger zu Bambergk* Eberhart Golttfuß und Hans Laymer für diese Aufgabe bestimmte, verdeutlichte ihre Wahl durch die Begründung, *wie sie dan ir besonder gut vertrauen zu inen hette*.¹³⁵ Barbara Wegner (1510) hingegen bestellte *die Ersamen und weysen* Hans Wegner, Claas Höltzlein und Philip Maler zu Testamentariern, die zugleich ihre Schwäger und *gutt freünde* waren.¹³⁶ Für ihre Mühen – die Tätigkeit wurde wohl nicht immer bezahlt¹³⁷ – wurden sie von den Erblasserinnen mit mehr oder weniger großzügigen Legaten entlohnt. Dabei spielte sicherlich auch der Grad der emotionalen Beziehung zwischen beiden Parteien sowie das vorhandene Vermögen der Testiererin eine entscheidende Rolle. Die meisten Testamentarier erhielten lediglich einen geringen Geldbetrag, den man wohl als symbolische Kompensation verstehen kann.¹³⁸ Höhere Beträge bis zu 25 Gulden oder Legate von Wertgegenständen lassen auf eine engere Verbindung zur Erblasserin schließen. Margaretha Hatzfelder (1597) etwa belohnte ihre Testamentsvollstrecker mit je 20 Gulden, Elisabeth Gredering (1664) vermachte Johann Weber für seine Mühe sogar 25 Gulden.¹³⁹ Anna Hofmann (1563/66) scheint zu ihren beiden Testamentariern Georg Striegel und Melchior Pückling in einem besonders vertrauensvollen und freundschaftlichen Verhältnis gestanden zu haben, da sie nicht nur beide mit

132 AEB, Rep. I, U 1050; AEB, Rep. I, Nr. 1271/22.

133 Die Frau Philipp Sauers erhielt von der Erblasserin drei Simra Korn. Zudem wurden ihre Schulden erlassen. AEB, Rep. I, Nr. 1271/48.

134 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

135 AEB, Rep. I, U 1050.

136 AEB, Rep. I, U 1045.

137 Vgl. Richard, „Fromme Klauseln“ – „Profane Klauseln“, S. 71.

138 Beispiele hierfür: Hans Haußner und Pankraz Ott, die das Testament von Kunigunda Rapold vollstreckten, erhielten dafür zwei Taler (StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5260); Georg Marschalk und Hans Carl Voit, Testamentarier der Anna Walter, erhielten je einen Gulden (StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390); Thomas Winhamer, Vollstrecker von Anna Steiners Letztem Willen, erhielt für die Erledigung dieser Aufgabe ebenfalls einen Taler (AEB, Rep. I, Nr. 1271/22).

139 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5069; AEB, Rep. I, Nr. 1271/54.

je drei Gulden und einem Hofbecher ausstattete, sondern auch deren Kinder mit Legaten von fünf bzw. vier Gulden bedachte.¹⁴⁰

Besonders dankbar erweisen sich die Erblasserinnen gegenüber denjenigen „freunden“, die ihnen *viell guttes gethan*,¹⁴¹ ihnen *stetig treulich beigesprungen*¹⁴² oder sie *in ihrer Kranckheit bedient*¹⁴³ hatten. So erließ etwa Margaretha Leun (1615) Endriß Schreckh die Schuldsomme von 50 Gulden, da er sie bei sich aufgenommen und ihr während ihrer Krankheit beigestanden hatte. Seiner Tochter Elisabeth hinterließ sie den Großteil ihrer Kleidung, Messer und Scheiden, da sie sie ebenfalls gepflegt hatte.¹⁴⁴ Unter der Bedingung, sie weiterhin bis zu ihrem Tod zu betreuen, wurde Margaretha Blochberger von Margaretha Deuber (1677) mit Bettzubehör ausgestattet und erhielt damit als einzige Person ein Legat von ihr.¹⁴⁵ Als großzügig erwies sich auch Dorothea Schwartz, die ihrer Pflegerin Gertraut Reuter ein *guldnes Ringlein, mit Einem Rubinlein versetzt, und ein thaller mit Einem Creutz*¹⁴⁶ hinterließ. Ob Caspar Bach, der Vormund von Susanna Barbara Merz (1643), als Freund oder als Verwandter zu benennen ist, ist nicht zu entscheiden. Fest steht jedoch, dass sie sich ihm gegenüber besonders erkenntlich zeigen wollte, da er sie *zu sich in seine behaußung genommen* und ihr *alles Liebs und guts erzeiget* hatte.¹⁴⁷ Bach, seine Frau und seine Tochter bedachte sie in ihrem Testament mit überdurchschnittlich wertvollen Legaten wie rubinbesetzten Ringen und Besitzanteilen an einer Mühle, einem Feld und ihrem Hof in Würzburg. Auch die Magd der Familie erhielt für ihre Bemühungen und die Pflege während ihrer Krankheit ein gerichtetes Bett. In nur zwei Fällen wurden darüber hinaus „freunde“ als Erben eingesetzt. Kunigunda Rapold (1567) hinterließ ihren gesamten nicht legierten Besitz Wolf Rebenlein und seiner Ehefrau.¹⁴⁸ Kunigunda Stein vermachte 1621 ihre Habe ihren Nachbarn, dem Weinhändler Simon Endres und dem Lehrer Hans Mayer, *umb vieler von ihnen und*

140 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5096.

141 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4984.

142 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

143 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4965.

144 AEB, Rep. I, Nr. 1271/25.

145 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4965.

146 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

147 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5188.

148 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5260.

*den Ihrigen mir erzeugten Gutthaten, heimbsuchungen, und sonst guten willen und Zuspringens wegen.*¹⁴⁹

Unabhängig von Höhe und Beschaffenheit der vermachten Legate fällt auf, dass einige Testiererinnen auffallend viele „freunde“ bedachten. Anna Hofmann etwa vermachte 1563/66 fünf „freunden“ Legate, Anna Pregler (1576), Susanna Kunigunda Götz (1635) und Susanna Barbara Merz (1643) sechs, Margaretha Leun (1615), Elisabeth Gredering (1664), Margaretha Schwab (1672) und Maria Barbara Bittel (1692) sieben, Margaretha Hatzfelder (1597) sogar zwölf.¹⁵⁰ Möglicherweise wollten sich diese Erblasserinnen bei besonders vielen Personen erkenntlich zeigen. Naheliegender erscheint jedoch die Annahme, dass sie versuchten, durch die Vergabe von Legaten an eine möglichst hohe Zahl von Empfängern den Kreis der Fürbitter zu erweitern. Zu erben bedeutete nicht nur, ein Legat in Empfang nehmen zu dürfen, sondern ging stets mit einer Gegenleistung einher. Diese konnte schon zu Lebzeiten erfolgt sein, etwa durch Pflege der Erblasserin oder gute Freundschaft. Sie konnte aber auch erst nach dem Ableben entrichtet werden. Darüber hinaus stand hinter jedem Legat die unausgesprochene Verpflichtung, für die Seele der Verstorbenen zu beten. Je mehr Personen man also bedachte, desto sicherer konnte man sein, dass für das Heil der Seele gesorgt und die Memoria gesichert war. Verfügte jemand demnach nicht über genügend Angehörige, war er oder sie regelrecht gezwungen, den Kreis der Fürbitter durch Freunde zu erweitern. Gleichzeitig konnten diese Legate Frömmigkeit, Reichtum und soziale Stellung des Testierenden unterstreichen.¹⁵¹ Auf jeden Fall verteilten die Erblasserinnen ihre Besitztümer nicht gedankenlos, sondern scheinen durchaus gründlich darüber nachgedacht zu haben, wem der Transfer nützlich sein konnte und wer ihn verdient hatte.

149 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5353.

150 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5096; AEB, Rep. I, U 1050; AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5188; AEB, Rep. I, Nr. 1271/25; Nr. 1271/54; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5329; Nr. 4938; Nr. 5069.

151 Vgl. Richard, „Fromme Klauseln“ – „Profane Klauseln,“ S. 75f.

7. Fazit

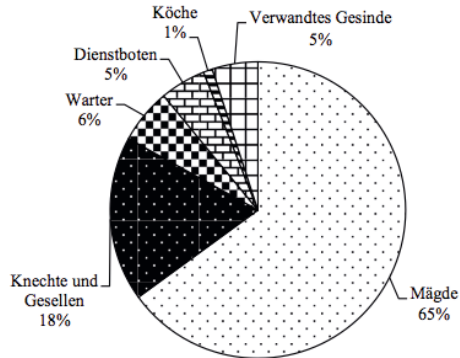
Die Analyse der 84 Bamberger Testamente hat vor allem eines gezeigt: Legate und Erbeinsetzungen erfolgten nicht aus einem einzigen Motiv heraus. Neben persönlicher Wertschätzung und Verbundenheit spielten stets auch (familien-)politische, religiöse und soziale Aspekte eine nicht zu unterschätzende Rolle. Darüber hinaus erschwert das mittelalterliche und frühneuzeitliche Verständnis von Freundschaft und Verwandtschaft mit seiner Unschärfe eine genaue Bestimmung der Motive. Hinzu kommt, dass die Verbindungen zwischen Erblasserin und Legatempfängern häufig auf mehreren Ebenen anzusiedeln sind, etwa wenn ein Geistlicher zugleich Neffe oder ein Patenkind zugleich Magd war.

Auf die Qualität einer Beziehung kann im vorliegenden Fall lediglich über den Wert und die Beschaffenheit der vermachten Güter geschlossen werden. Hohe Geldsummen, persönliche Besitztümer und die Erbeinsetzung sind die sichersten Anzeichen dafür, dass die Testierende eine bestimmte Person schätzte. Das Beispiel des Gesindes hat jedoch darüber hinaus gezeigt, dass auch scheinbar weniger kostbare Gegenstände wie Bettzeug oder Kleidung für die Vermächtnisnehmerinnen von großem Wert sein konnten, da sie den Start in ein selbstständiges Leben ermöglichten. Die angeführten Beispiele weltlicher oder geistlicher Patrone belegen, dass ein Legat nicht nur aus reiner Wertschätzung vermacht wurde. Die engere Verbindung der Geistlichkeit zu Gott spielte sicherlich eine Rolle für die Wahl der Erblasserin und auch die prestigeträchtigen Bamberger Räte konnten ihrem (sozialen) Nachleben nur von Nutzen sein. Weltliche Motivationen und Memoria waren in allen Legaten untrennbar miteinander verbunden und nicht ohne weiteres unterscheidbar. Welcher Anteil im Vermächtnis eines Testierenden überwog, kann daher in den meisten Fällen nur vermutet werden. Zugleich wird jedoch auch ersichtlich, dass es zu regelrechten Pauschalisierungen von Legaten kommen konnte, was besonders bei der Betrachtung der Patenkinder deutlich wird. Hier stand weniger die Qualität der Beziehung im Vordergrund als die Tatsache, dass eine solche Verbindung überhaupt existierte. Welche Einstellungen die Erblasserinnen zu ihren Legatempfängern letztendlich hatten, ob Zuneigung, Pflichtgefühl oder berechnende Kalkulation überwog, bleibt in den meisten Fällen unter dem Deckmantel der Kürze und Uneindeutigkeit der Testamentstexte und des semantischen Wandels wichtiger Verwandtschaftsbezeichnungen verborgen.

Anhang

Legate an das Gesinde

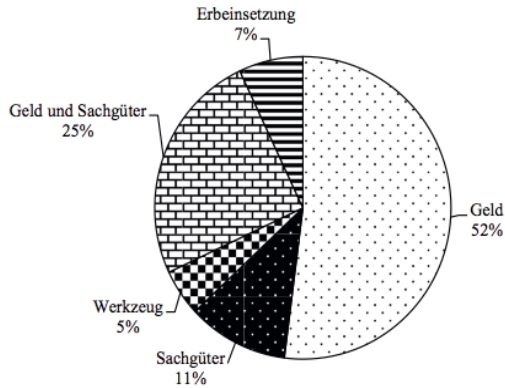
n = 62



Grafik 1a: Legate an das Gesinde

Beschaffenheit der Legate

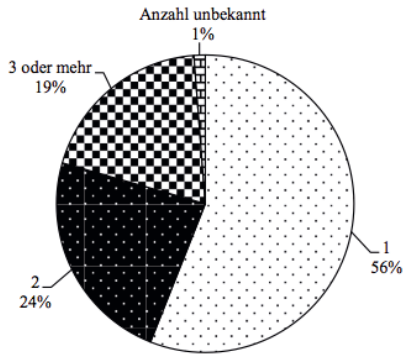
n = 62



Grafik 1b: Beschaffenheit der Legate

Anzahl an bedachtem Gesinde pro Testament

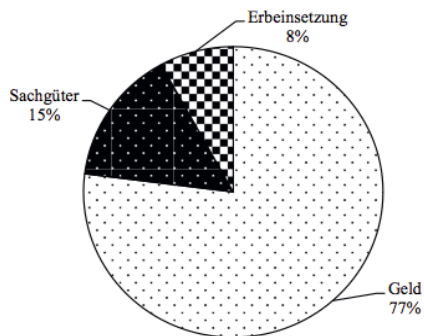
n = 31



Grafik 1c: Anzahl an bedachtem Gesinde pro Testament

Legate an weltliche Patrone

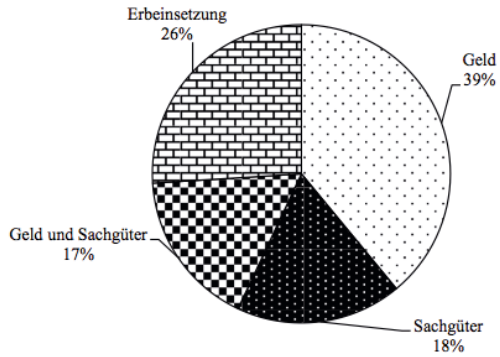
n = 13



Grafik 2: Legate an weltliche Patrone

Legate an geistliche nicht-verwandte Personen

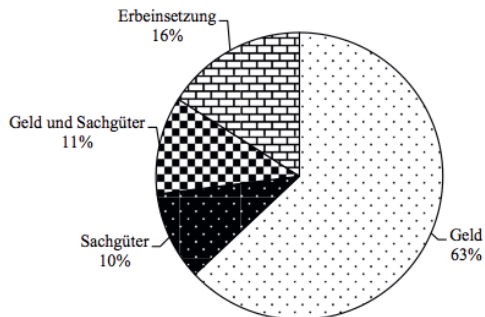
n = 21



Grafik 3a: Legate an geistliche nicht-verwandte Personen

Legate an geistliche verwandte Personen

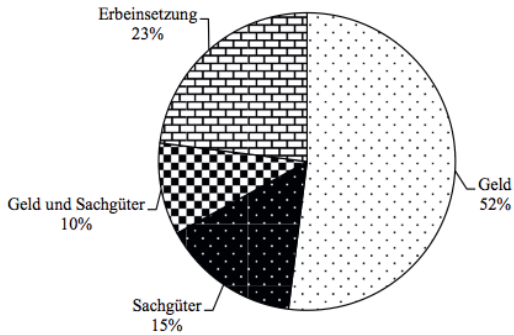
n = 19



Grafik 3b: Legate an geistliche verwandte Personen

Legate an geistliche Patrone (gesamt)

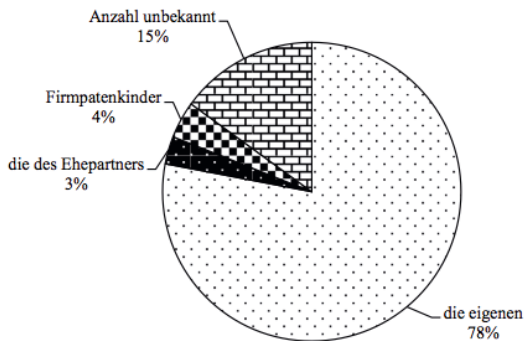
n = 40



Grafik 3c: Legate an geistliche Patrone (gesamt)

Legate an Patenkinder

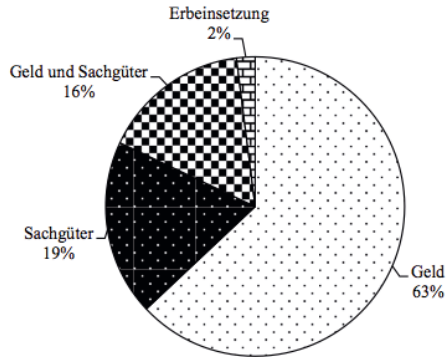
n = 78



Grafik 4a: Legate an Patenkinder

Beschaffenheit der Legate

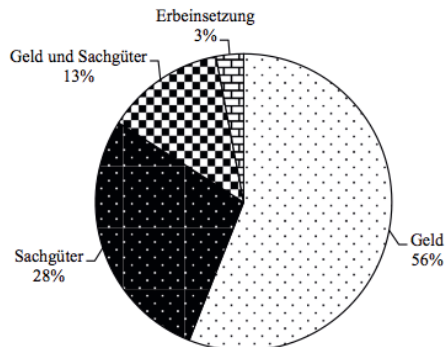
n = 78



Grafik 4b: Beschaffenheit der Legate

Legate an "freunde"

n = 225



Grafik 5: Legate an „freunde“

Die Weitergabe von Realien und Immobilien

1. Einleitung

*Derhalben, unnd aus anndern guten beweglichen ursachen, auch umb irer Seel hail willenn sollte ir Testament [festlegen,] wie es mit denselben iren Haab unnd gütern uff iren todlichen abgang zu vorkommung zank unnd uneinigheit gehalten werden sollte.*¹ Dieses Zitat aus dem 1571 abgefassten Nachlass der Anna Harlos zeigt exemplarisch zentrale Zielsetzungen frühneuzeitlicher Testamente, die teilweise heute noch aktuell sind. Auch heutzutage liegt die Mehrzahl erbrechtlicher Streitigkeiten darin begründet, dass die bedachten Personen mit ihrem Erbe unzufrieden sind und sich gegenüber anderen Nachlassempängern benachteiligt fühlen. Ein möglicher Grund dafür ist die unterschiedliche Auffassung der Wertigkeit von Erbstücken, da die Erblasser häufig einen anderen Bezug dazu hatten als ihre Nachkommen. Dies galt in der Frühen Neuzeit vor allem bei der Weitergabe von Realien, traf aber auch auf immobilien Besitz zu.

Da sich jedoch weder der emotionale noch der materielle Wert der damals vererbten Güter präzise ermitteln lässt,² stellt sich vielmehr die Frage, welche Dinge es überhaupt wert waren, vererbt zu werden. Im Hinblick darauf sollen im Folgenden die 84 Bamberger Frauentestamente des 16. und 17. Jahrhunderts untersucht werden, wobei es vor allem darum geht, die vergebenen Erbstücke in Kategorien einzuteilen, um sie anschließend ihrer Vergabehäufigkeit entsprechend darzustellen.³ Anhand der Anzahl der Legate bzw. der Stückzahl der weitergegebenen Sachgüter und Immobilien sowie unter Berücksichtigung eventueller Beschreibungen der Erbstücke soll versucht werden, Rückschlüsse auf deren Wertschätzung durch

1 AEB, Rep. I, U 1046.

2 Einzelne Angaben zum materiellen Wert, die sich in den Testamenten finden, werden im Folgenden aufgeführt.

3 In die Auswertung fließen außerdem zwei Inventare mit ein, da die dort aufgeführten Objekte ebenfalls weitervererbt wurden. Jedoch wird auf die Nennung von Objekten verzichtet, die ausschließlich und überdies nur einmal in den Inventaren auftauchen. StAbA, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5172 und AEB, Rep. I, Nr. 1271/50.

und Bedeutung für die Testatorinnen zu ziehen. Ein zentraler Aspekt, der die Regelung des Nachlasses notwendig machte, wurde bereits zitiert: die Sorge um das Seelenheil. Während andernorts die Vorsorge dafür im Zuge der Reformation und der mit ihr einhergehenden lutherischen *sola gratia*-Lehre sukzessive an Bedeutung verlor,⁴ vermitteln die Bamberger Frauentestamente ein anderes Bild. Diese sind in unterschiedlichem Ausmaß geprägt von Legaten zugunsten des Seelenheils. Eine detaillierte Untersuchung solcher Vermächtnisse ist zwar nicht Gegenstand dieser Arbeit; dennoch fließt dieser Gesichtspunkt bei prägnanten Beispielen mit ein. Dies erfolgt vor allem im Abschnitt 2.4, in dem sakrale und liturgische Objekte analysiert werden, während in den Abschnitten 2.1 bis 2.3 die Weitergabe von Hausrat, Kleidung und Schmuck und in Abschnitt 3 der Transfer von Grundbesitz und Immobilien untersucht werden.

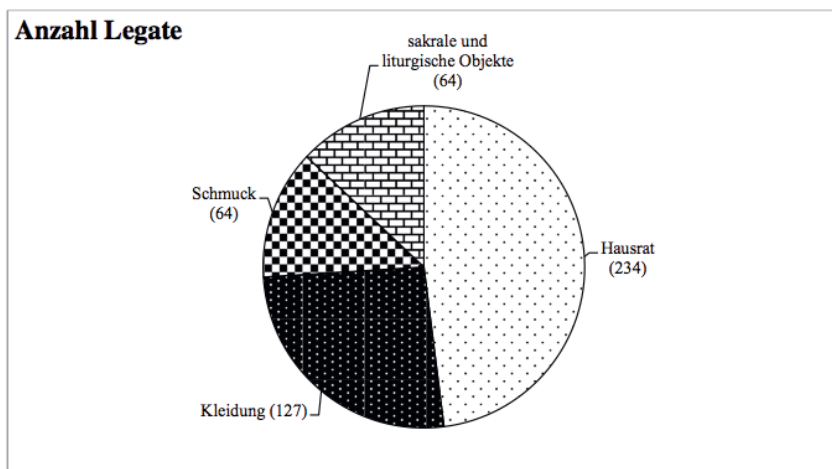
2. Weitergabe von Realien

In den untersuchten Testamenten finden sich insgesamt 488 Legate, in denen Sachgüter weitergegeben wurden, wobei ein Legat häufig mehrere Objekte umfasste. Folglich ist die Anzahl der Legate nicht mit der Stückzahl der vererbten Gegenstände identisch. Die kategorische Unterteilung der Sachgüter zeigt, dass mit 48 % der Großteil dieser Legate dem Bereich Hausrat zugeordnet werden kann. Die Kategorie Kleidung umfasst 26 %, und an dritter und vierter Stelle rangieren die Bereiche Schmuck sowie sakrale und liturgische Objekte mit jeweils 13 %.

2.1 Hausrat

Aufgrund der hohen Anzahl an Legaten in der Kategorie Hausrat erfolgt eine Unterteilung in die Bereiche Möbel, Betten und Wäsche (2.1.1), Geschirr und Gefäße (2.1.2), Stoffe, Werkzeuge und Lebensmittel (2.1.3) sowie Sonstige Objekte (2.1.4).

4 Vgl. Guzzetti, Testamentsforschung in Europa, S. 19.



Grafik 1: Anzahl Legate

2.1.1 Möbel, Betten und Wäsche

Möbel wurden in Bamberger Testamenten relativ selten vergeben, was daran liegen könnte, dass diese oft als festes Inventar zum Haus gerechnet wurden und man beides häufig zusammen übereignete⁵ bzw. – wie in knapp 80 % der untersuchten Testamente – *alles das Andere, was nach den vorgesezten entrichteten Legaten, bezahlten unkhosten etc. [...] uberig sein wirdt, es sey ligent, fahrendt, Klaiden, Fahrnus, baarschaft, beweglich oder unbeweglich*⁶ in den Besitz eines oder mehrerer Haupterben übergehen sollte. An *Schreinerwerck*⁷ wurden z.B. nur jeweils zwei Tische⁸ und Sessel⁹ sowie 16 Truhen in 13 Legaten¹⁰ vermacht, teilweise sogar *samt Inhalt*,¹¹ wie etwa *Sechs ehewerckene Tischtücher, drey kleinwirckene Handtswelhn* und *drey Par*

5 Vgl. z.B. Jaritz, Die realienkundliche Aussage, S. 179, und Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 225.

6 AEB, Rep. I, Nr. 1271/25.

7 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

8 AEB, Rep. I, U 1050; AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

9 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938; AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

10 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14; Nr. 1271/25; Nr. 1271/35; Nr. 1271/43; Nr. 1271/54; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4937; Nr. 5417; Nr. 5281; Nr. 5427; Nr. 5036.

11 AEB, Rep. I, Nr. 1271/54.

zimlich kleine Leylacher.¹² Die Erwähnung eines *Klaiderbehalter[s]* im Testament der Elisabeth Krauß aus dem Jahre 1626 zeigt zudem, dass in Truhen als den Vorläufern heutiger Kleiderschränke nicht nur Haustextilien, sondern auch Kleidung aufbewahrt wurde. Dieser Behälter wurde durch einen *ingelegten Casten* ergänzt, bei dem es sich um eine Art Zubehör gehandelt haben könnte.¹³

Wesentlich häufiger wurden hingegen Betten und Bettwäsche vermacht. Diese zählten zu den wichtigsten Wertgegenständen des Hausrats und dienten deshalb mehr als nur einer Generation.¹⁴ Problematisch bei der Auswertung der Legate ist jedoch, dass es sich in einigen Fällen vermutlich um Betten als Möbelstücke handelte, in anderen hingegen wahrscheinlich um die einzelnen Bestandteile eines Bettes, zu dem man „gemeiniglich zwey Indelte¹⁵ oder Unter-Betten, zwey Haupt- oder Kopf-Kissen, und das Deck-Bette“¹⁶ rechnete. So werden beispielsweise viermal Betten ohne weitere aussagekräftige Angaben, wie *ihr beth, sein beth*,¹⁷ das Bett, *in dem sie schläft*¹⁸ oder auch nur *Bett*¹⁹ genannt, womit sowohl das Bett als Möbelstück als auch nur das Bettzubehör gemeint sein könnte. Ebenfalls wenig aufschlussreich ist die Bezeichnung *alles Bettwerk*,²⁰ die möglicherweise das Bettgestell sowie Kissen und Decken miteinschloss. Eindeutiger sind hingegen Legate, in denen ein *Betth mit Ziegen, Leilachern und Zugehör*²¹ und ein *Unbezigte[s] bettlein*²² vermacht wurden. Erstgenanntes bestand demnach aus Kissen und Decken – jeweils mit entsprechenden Bezügen – sowie Bettlaken; Letzteres nur aus Kissen und Decken. Am häufigsten jedoch wurden so genannte *gerichtete Betten* weiter vererbt, die vermutlich weitgehend der Bedeutung eines „Gebettes“²³ entsprachen. Das Testament der Susanna Kunigunda Götz aus dem Jahre 1635 zeigt allerdings,

12 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

13 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

14 Vgl. Schwarz, Sachgüter und Lebensformen, S. 48.

15 Darunter verstand man „dasjenige innere Behältniß in Gestalt eines Sackes, worein die Federn eines Bettes oder Küssens unmittelbar gethan werden, und worüber hernach der Ueberzug kommt“, Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, Art. Indelt, Bd. 29, S. 543.

16 Zedler, Universal-Lexicon, Art. Gebett Betten, Bd. 10, S. 254.

17 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4937.

18 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

19 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5417.

20 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

21 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

22 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5281.

23 Vgl. Anm. 16.

dass die Einzelbestandteile eines *gerichteten Bettes* durchaus variieren konnten und etwa auch einen *Pfülm*²⁴ oder weitere Polster und Kissen umfassen konnten. Die Erben der *gerichteten Betten* wurden außerdem teilweise mit Zubehör ausgestattet, wie z.B. *zwei Leilachen und zwey bar küssenziegen*²⁵ oder einem *Spanladen*,²⁶ womit vermutlich die Bettlade eines Spannbettes gemeint war. Unter Einbeziehung von zwei²⁷ Legaten, in denen zwar nicht explizit ein *gerichtetes Bett* Erwähnung findet, jedoch die einzelnen Bettteile zusammen genommen ein solches ergeben, wurden insgesamt 15 *gerichtete Betten* vererbt.

In sieben weiteren Legaten werden außerdem insgesamt neun Federbetten erwähnt, deren Einzelbestandteile vermutlich denjenigen eines *gerichteten Bettes* entsprachen, was sich z.B. am Legat der Elisabeth Krauß von 1626 zeigt, die eine *Bettstatt* – d.h. das Bettgestell – *sampt dem darzu gehörigen Feder bettwerckh als zwey Underbett, Ein Oberbett* [und] *Vier Kopff Küesen*²⁸ vermachte. Betten als Möbelstücke wurden noch fünf weitere Male in Form von Spannbetten zusammen mit Federbetten legiert, wobei auffällig ist, dass sich drei dieser Kombinationen im Besitz der Margaretha Wuner (1671) befanden.²⁹ Es handelt sich hierbei nicht um einen Einzelfall, da vier weitere Testatorinnen jeweils mindestens zwei Komplettausstattungen an Betten vererbten.³⁰ Dennoch scheint es gängiger gewesen zu sein, ein Bett und/oder einzelne Bestandteile davon zu vermachen bzw. diese an mehrere Erben aufzuteilen – das deuten zumindest die Legate 28 weiterer Frauen an. Neben gewöhnlichen Spann- und Federbetten werden außerdem ein *himel spahn bettlein*³¹ und ein *Spanbeth mit sambt den vorhengen*,³² das vermutlich ebenfalls eine Art Himmelbett war, genannt sowie ein *holzspanbeth*³³ und das Ehebett³⁴ der Margaretha Schwab (1672), das diese bereits in ihrem Heiratsvertrag ihrer Base Kunigunda

24 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; vgl. Zedler, Universal-Lexicon, Art. Pfühl, Bd. 27, S. 867.

25 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5118.

26 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5036.

27 Hier keine Erwähnung von Federbett, Himmelbett o.ä., wie im Folgenden aufgeführt; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4948; AEB, Rep. I, Nr. 1271/50.

28 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

29 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5428.

30 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; Nr. 1271/43; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4937; Nr. 5260.

31 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5172.

32 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4984.

33 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5281.

34 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5329.

vermacht hatte. Die nochmalige Erwähnung im Testament könnte man als eine Art Absicherung interpretieren, da die Testatorin offenbar sicherstellen wollte, dass das Ehebett tatsächlich an die vorgesehene Erbin übergang. Dies bekräftigt nochmals den Wert und die Bedeutung von Betten sowie deren Vererbung im Untersuchungszeitraum.

Wie bereits erläutert, wurden teilweise die Bestandteile der Betten einzeln aufgeführt, teilweise jedoch das Bett als Ganzes vermacht. Deshalb wird hier darauf verzichtet, die Anzahl der in den Testamenten genannten Unter-, Ober- und Deckbetten sowie Kissen und Polster aufzuführen, da sich dadurch eine verfälschte Anzahl dieser Erbstücke ergeben würde. Eine ähnliche Problematik stellt sich bei der Zählung der Bett- und Kissenbezüge sowie der Leilachen,³⁵ da sich die Stückzahlen in den 13 bzw. 21 Legaten, in denen beispielsweise ein *Bett mit Ziegen, Leilachern und Zugehör*,³⁶ ein *baar leylacher*³⁷ oder *zwey bar küssenziegen*³⁸ aufgeführt werden, nicht genau bestimmen lassen. Neben dieser teilweise allgemein als *Bettzeug*³⁹ oder *Bettgewand*⁴⁰ bezeichneten Bettwäsche wurde diverse Hauswäsche wie Tisch- und Handtücher vererbt, auch *Leinengewand*⁴¹ oder *Leinwatt*⁴² genannt. Obwohl es sich hierbei um Gebrauchswäsche handelte, die vermutlich in jedem Haushalt, der sich dies leisten konnte, in relativ großer Zahl vorhanden war,⁴³ werden nur 24 Tischtücher,⁴⁴ 13 *Handwehln*,⁴⁵ *drey deller tüchlein*⁴⁶ und ein *Tafeltuch*⁴⁷ vererbt. Ein Grund dafür könnte sein, dass diese Haushaltstextilien einen hohen Verschleiß aufwiesen, weshalb nur besondere und gut erhaltene Stücke vererbungswürdig wa-

35 Bezeichnung für Bettlaken, vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. Leilachen, Bd. 12, Sp. 694f.

36 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

37 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4970.

38 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5118.

39 AEB, Rep. I, Nr. 1271/54.

40 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

41 AEB, Rep. I, Nr. 1271/28; 1271/11.

42 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

43 Vgl. Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 164; Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 304f.

44 AEB, Rep. I, U 1045; Nr. 1271/14; Nr. 1271/38; Nr. 1271/44; Nr. 1271/50; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938; Nr. 5114.

45 Hier: Handtücher; vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. Zwehle, Bd. 32, Sp. 970–972. AEB, Rep. I, Nr. 1271/14; Nr. 1271/38; Nr. 1271/50; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5114.

46 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

47 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5114.

ren, wie z.B. eine *schöne gemödelte handtswehln mit Spizen*,⁴⁸ die *Zwei Schönesten dischtüger mit porden*⁴⁹ sowie *Sechs neue Tischtücher*.⁵⁰ Möglicherweise entsprach es auch den persönlichen Vorlieben einiger weniger Frauen, solche Gegenstände zu vererben, da auffällt, dass Tisch- und Handtücher nur in zehn bzw. fünf Legaten genannt und zudem Handtücher ausschließlich in Kombination mit Tischwäsche weitergegeben wurden.⁵¹

2.1.2 Geschirr und Gefäße

Neben den 92 Legaten, die dem Bereich „Möbel, Betten und Wäsche“ zugeordnet werden konnten, lassen sich 79 unter der Gruppe „Geschirr und Gefäße“ zusammenfassen. Geschirr wurde verhältnismäßig selten explizit benannt, da dieses vermutlich – ebenso wie Möbel – häufig als übrige *hausgeräthlich Fahrnus*⁵² übertragen wurde. Bei den wenigen Erwähnungen von Geschirr handelte es sich entweder um *Zien, Kupffer, unnd Messinng geschirr*⁵³ oder um reines Zinngeschirr, wie z.B. ein *halb duzet Ziene teller*.⁵⁴ Alltagsgeschirr etwa aus Holz und Ton fehlt – vermutlich aus dem genannten Grund – völlig, mit Ausnahme einer einzigen Erwähnung von *hülzen*⁵⁵ Geschirr.⁵⁶ Dasselbe gilt für so genanntes Küchengeschirr, wozu etwa *Eyssene Pfannen*, Töpfe und *Kupffere* [...] *Kessel*⁵⁷ gerechnet wurden, sowie für Essbesteck, da lediglich einmal ein *duztend löffel Messer und gabel*⁵⁸ erwähnt wird. Darüber hinaus wurden zweimal so genannte *gestäckh messer* vermacht, darunter ein *silberes*, bestehend aus einem *messer ein löffel und gabel in einem rothen futtera*⁵⁹

48 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

49 Ebd.

50 AEB, Rep. I, Nr. 1271/50.

51 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14; Nr. 1271/38; Nr. 1271/50; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5114.

52 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

53 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

54 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38, vgl. auch StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

55 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

56 Vgl. ebenso bei Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 164f.; Jaritz, Die realienkundliche Aussage, S. 179; Schildhauer, Stralsunder Bürgertestamente, S. 70.

57 Nur im Inventar von Dorothea Weinmann 1656 aufgeführt; siehe AEB, Rep. I, Nr. 1271/50.

58 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

59 Eine Art Etui, z.B. aus Holz oder Leder, zur Aufbewahrung des Essbestecks; vgl. Schwarz, Sachgüter und Lebensformen, S. 137.

und ein weiteres von *Bernle mutter* (Perlmutter), *worunter der löffel zerbrochen* war. Beide Stücke befanden sich 1692 im Besitz der Maria Barbara Bittel, die außerdem zwei *silbern löffel*, auf denen ihr *Nahmen gestochen* war, vererbte,⁶⁰ die sicherlich eine besondere Form des Gedächtnisses an die verstorbene Person darstellten. Neben weiteren *11 Löffel[n] mit silbernen Stielen*⁶¹ wurden außerdem sieben *Silbern*⁶² Löffel einzeln vergeben – sechs davon 1635 durch Susanna Kunigunda Götz. Daran zeigt sich beispielhaft, dass die Vermächtnisse in den Testamenten wohldurchdacht waren, um durch eine breite Streuung des Besitzes möglichst viele Erben in die Pflicht zu nehmen, der Erblasserin *zum besten Zугedenckhen, und für sie Zubitten*.⁶³

Dies wird auch bei einer größeren Anzahl an legierten Bechern deutlich, da beispielsweise sechs Testatorinnen ihre jeweils zwei bis vier Silberbecher bzw. vergoldeten (Silber)Becher ebenfalls an unterschiedliche Erben weitergaben.⁶⁴ Jedoch handelte es sich bei den vermachten Gold- und Silberobjekten auch um eine Art „Kapitalanlage“,⁶⁵ was die Vermutung nahelegt, dass für die Erblasserinnen neben dem Aspekt des Totengedenkens auch die Versorgung der Nachkommen mit einer wertbeständigen Geldanlage eine Rolle bei der Vergabe dieser kostbaren Gegenstände spielte. Da es, wie bereits erwähnt, eher unüblich war, die Haushaltsgegenstände des täglichen Gebrauchs gesondert in den Testamenten aufzuführen, handelte es sich bei den hier vererbten Stücken vermutlich weitestgehend um Repräsentationsgeschirr. Vor allem die in den insgesamt 39 Legaten aufgeführten Becher, darunter 22 Silberbecher, wovon wiederum elf vergoldet waren, können als solches eingeordnet werden. Weitere neun vergoldete Becher, die teilweise *gemosirt*⁶⁶ und mit *wappen*⁶⁷ verziert waren, könnten ebenfalls recht kostbar gewesen sein. Darüber hinaus finden sich z.B. *noch einn dutzend Tischbecher*,⁶⁸ drei

60 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

61 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

62 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

63 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

64 AEB, Rep. I, U 1045; Nr. 1271/17; Nr. 1271/20; Nr. 1271/38; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235; Nr. 5347.

65 Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 228f.

66 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

67 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5248.

68 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

Hofbecher,⁶⁹ von denen einer ebenfalls *Silbern*⁷⁰ war, sowie ein *Traubenbecherlein*,⁷¹ dessen Bezeichnung sich eventuell auf die weintraubenförmige Gestaltung⁷² bezog. Bei einigen Legaten gaben die Testatorinnen außerdem den Wert der vermachten Stücke an⁷³ oder überließen dem Vermächtnisnehmer die Wahl, beispielsweise *zwanzig gulden oder ein siebener Becher sovil werth dafür* anzunehmen, je nachdem *welchs er am liebsten haben unnd annemen wolt*.⁷⁴ Neben Bechern wurden noch weitere Gefäße vermacht, wie beispielsweise Kannen, darunter auch ein *Silberes Kendtelein*,⁷⁵ Krüge,⁷⁶ *zinnerne*⁷⁷ und *Sylberne*⁷⁸ Flaschen, *drey sylberne Schachtel[n]*,⁷⁹ *eine Suppensüssel ziehrverguldt*,⁸⁰ Salzfüßer, darunter ebenfalls vier *Silberne*,⁸¹ ein Mehlkasten⁸² sowie *Ein dürkchen mit 2 Silbern Saibeln, ohne hud*,⁸³ was ebenfalls eine Art Kanne bzw. ein Gefäß mit Griffen gewesen sein könnte, das gewöhnlich einen Deckel besaß.

2.1.3 Stoffe, Werkzeuge und Lebensmittel

In einer weiteren Untergruppe wurden die Legate mit Stoffen, Werkzeugen und Lebensmitteln zusammengefasst. Von den insgesamt 34 Vermächtnissen entfallen 14 auf Stoffe bzw. Tuche, etwa *hanffkernes tug*,⁸⁴ *geblaichetes tuch*,⁸⁵ *leinen tuch*,⁸⁶ *schleyer*

69 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5096.

70 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

71 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

72 Vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. Traubenbecher, Bd. 21, Sp. 1308.

73 Vgl. z.B. AEB, Rep. I, Nr. 1271/20; Nr. 1271/22; Nr. 1271/57.

74 AEB, Rep. I, U 1046; vgl. auch AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

75 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

76 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

77 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5428.

78 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

79 Ebd.

80 Ebd.

81 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5092.

82 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

83 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

84 Ebd.

85 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

86 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4970.

*tuch*⁸⁷ und *Flachstuch*,⁸⁸ deren Mengen zwischen maximal 30 und *einer Eln*⁸⁹ variierten. Außerdem wurden in jeweils einem Legat *100 Eln grob garn*,⁹⁰ *ein büschel Spizen und bord[en]*,⁹¹ *dritthalbe Eln feilbraun doppeldaffet*,⁹² d.h. „dichtes, starkes seidenzeug“,⁹³ sowie *Flachs, Hanf und Gespinst*⁹⁴ weitergegeben.

Zwei Frauen vererbten außerdem Werkzeuge, was auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheint. Es handelte sich jedoch in beiden Fällen um die Witwen von Handwerkern. So vermachte Anna Walter 1632 das *Schusterwerkzeug* ihres verstorbenen Gatten an den *Schuhknecht* Hans Kümmelmann.⁹⁵ Ebenso erhielt *Hanns Schmid, Hufschmid* und *Gesell* von Walburga Kies, 1653 *einen Anboß, einen Schraubstockh und was an werckhzeug für hämer und zangen vorhanden* war samt der Eisen- und Kohlenvorräte.⁹⁶ Die beiden Vermächtnisse sind zwar im untersuchten Textkorpus nicht repräsentativ, dennoch spricht ihre Ähnlichkeit dafür, dass ein solches Testierverhalten keine Ausnahme darstellte. Ein Beispiel dafür, dass Handwerkszubehör zusammen mit einer Werkstatt, Meisterei oder einem Haus⁹⁷ vergeben wurde, findet sich im Testament der Margaretha Schmid aus dem Jahre 1684. Diese übertrug ihrem Neffen, der ebenso wie ihr bereits verstorbener Mann *Bürger und Büttner* war, *wegen seines wohlverhaltens [...] in Bierbrennen und vermehrung ihres zeitlichen vermögens* drei nebeneinander liegende Häuser zusammen mit den Brautensilien,⁹⁸ was die Vermutung nahe legt, dass eines davon als Brauhaus für die im Haus „Zum Schwarzen Raben“ befindliche Gastwirtschaft diente, die – zumindest später – auch die so genannte Schildgerechtigkeit⁹⁹ besaß.

87 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

88 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

89 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

90 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

91 Ebd.

92 Ebd.

93 Grimm, Wörterbuch, Art. Doppeltaffet, Bd. 2, Sp. 1274.

94 AEB, Rep. I, Nr. 1271/54.

95 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

96 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5118.

97 Vgl. Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 169.

98 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5305.

99 Dies deutet darauf hin, dass sowohl Brau- als auch Schankrecht vorhanden gewesen sein müssen. Vgl. Fiedler, Bamberg, S. 10, 99.

Lebensmittel waren Bestandteil zwölf weiterer Legate, bei denen es sich jedoch nicht um leicht verderbliche Waren¹⁰⁰ handelte, sondern um länger haltbares Getreide wie Korn und Hafer. Sieben dieser zwölf Vermächtnisse waren allerdings nicht für die nächsten Nachkommen bestimmt, sondern sollten beispielsweise direkt als *Spende für die Armen*¹⁰¹ verwendet oder zuerst für die *Armen Leiüthen zue Spenth verbackht*¹⁰² und anschließend *Ausgetheilt werden*.¹⁰³ Barbara Faber ließ 1589 dem *Seelhauß uffm Kaulberg [...] 5 Sümmera Korn*s zukommen,¹⁰⁴ und das *Gottshauß und Jungfrauen Closter zum H(eiligen) grab* erhielt 1635 *Siebenzehen Sümra halb korn und halb habern*, um für das *Seelen heil* der Spenderin Susanna Kunigunda Götz sowie für deren bereits verstorbenen Gatten *einen Ewigen Jahrtag celebrirn lassen* zu können.¹⁰⁵ Zwar kein Getreide, aber *drei Eimer ihres besten Weins*¹⁰⁶ ließ Margaretha Stahl 1657 an die Dominikaner schicken, damit diese *100 Seelenmessen* für die Verstorbene abhielten. Anhand dieser frommen Legate zur Versorgung von Armen und Waisen sowie zur Finanzierung von Seelmessen für die Verstorbenen zeigt sich deutlich die Sorge der Testatorinnen um ihr Seelenheil und die Bedeutung des Mediums Testament, das die Umsetzung des Letzten Willens garantieren sollte, um selbiges zu erlangen.¹⁰⁷

2.1.4 Sonstige Objekte

Da in den Testamenten auch einige Realien vergeben wurden, die sich keiner der bisherigen Untergruppen zuordnen lassen, werden diese im Folgenden gesondert aufgeführt. Achtmal und somit am häufigsten in dieser Kategorie wurden verschiedene Leuchter weitergegeben, darunter *ein handtleuchter sambt einer putscher*,¹⁰⁸

100 Anders z.B. bei Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 167; Schildhauer, Stralsunder Bürgertestamente, S. 71.

101 AEB, Rep. I, Nr. 1271/48.

102 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5188.

103 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

104 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

105 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

106 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

107 Vgl. dazu Richard, „Fromme Klauseln“ – „Profane Klauseln,“ S. 69; Herzog/Hollberg, Seelenheil und irdischer Besitz, S. 14.

108 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57. Putscher bedeutet hier Lichtschere, die zum Kürzen des Kerzendochts verwendet wurde. Vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. Putzscher, Bd. 13, Sp. 2285.

sechs Zinnleuchter, davon *zwei viereckige [...] aus englischem Zinn*,¹⁰⁹ drei *messene Leuchten*,¹¹⁰ *zweyen leuchtern, ziehrverguld*¹¹¹ sowie sechs *syberne Leuchter*.¹¹² Es dürfte sich hierbei teilweise um wertvolle Stücke gehandelt haben, weshalb umso auffälliger ist, dass sich die Gesamtzahl von 18 vergebenen Stücken auf nur vier Frauen verteilt, von denen zwei nur jeweils einen Messingleuchter testierten. Dagegen vererbten die beiden anderen Erblasserinnen, Maria Barbara Bittel (1692) und Anna Elisabeth Voit von Rieneck (1695), jeweils neun und sieben Leuchter, was deren gehobene soziale Stellung unterstreicht.¹¹³ Dreimal wurden Bücher erwähnt.¹¹⁴ Die bereits erwähnte Voit von Rieneck vererbte außerdem zwei *Lavor*, eines *von fünf Marck 11 loth* und ein zweites, *Sylbern getriebeneß [...] sambt der Kandtel von siebenzehnen marck*¹¹⁵ und somit von deutlich höherer Qualität. Neben diesen beiden Waschbecken zum Reinigen „der Hände und des Gesichtes“¹¹⁶ vermachte sie als einzige Erblasserin eine *syberne Zimmeruhr in der größe eineß großen Dellerß*,¹¹⁷ was auf ihren hohen Lebensstandard hinweist. Nur jeweils einmal wurden ein *Schweißbad*,¹¹⁸ ein *Pistolet*,¹¹⁹ *Zwei gearbeite Marderbelglein*,¹²⁰ d.h. Marderhäute, deren Verwendungszweck jedoch unklar ist, und ein *Schieffnobil*,¹²¹ eine englische Goldmünze, die „es von verschiedenem Gehalte gab,“¹²² vermacht.

2.2 Kleidung

Kleidung hatte im Untersuchungszeitraum einen hohen Stellenwert, da diese unter anderem der Repräsentation diene und somit auch Auskunft über die sozia-

109 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

110 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

111 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

112 Ebd.

113 Vgl. Schwarz, Sachgüter und Lebensformen, S. 42; Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 166.

114 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5172; Nr. 5347; AEB, Rep. I Nr. 1271/40.

115 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

116 Adelung, Wörterbuch, Art. Waschbecken, Bd. 4, S. 1395.

117 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

118 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

119 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

120 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38. Vgl. dazu auch Grimm, Wörterbuch, Art. Balg, Bd. 1, Sp. 1084f.

121 AEB, Rep. I, Nr. 1271/31.

122 Adelung, Wörterbuch, Art. Nobel, Bd. 3, S. 514.

le Stellung des Trägers bzw. der Trägerin gab. Daher überrascht es wenig, dass Kleidung die zweitgrößte Gruppe unter den vergebenen Realien darstellt. Folglich spielte sie im Leben der Erblasserinnen eine wichtige Rolle, weshalb sie es für notwendig erachteten, deren Weitergabe an bestimmte Personen testamentarisch zu regeln. Unter den 126 Legaten, in denen Kleidungsstücke genannt werden, finden sich nur wenige Fälle, in denen ganz allgemein *Kleider*,¹²³ *alle Kleider*¹²⁴ oder *etliche Kleider*¹²⁵ vergeben wurden. Überwiegend werden die einzelnen Kleidungsstücke konkret benannt und teilweise auch näher beschrieben, was zur Annahme führt, dass die Testatorinnen sicherstellen wollten, dass es bei der Verteilung auf die Erben keine Unklarheiten oder Verwechslungen gab. Da sich unter den 126 Legaten insgesamt 217 Kleidungsstücke finden, von denen nur 20 ohne nähere Beschreibung wie Material, Farbe und Zustand blieben, können eventuell Rückschlüsse auf den materiellen Wert einzelner Stücke sowie auf deren persönlichen Wert für die Testatorinnen gezogen werden. Für ein genaueres Bild hinsichtlich der weitergegebenen Kleidungsstücke werden diese im Folgenden nach deren Anzahl in den Legaten aufgeführt.

Kleidungsstücke	Anzahl in den Legaten
Röcke	60
Schürzen	35
Kleider	32
Halskittel/Hemden	20
Hauben	18
Mäntel	13
Krägen	7
Handschuhe	6
Strümpfe	6

123 AEB, Rep. I, Nr. 1271/49; außerdem in StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5414; AEB, Rep. I, Nr. 1271/25; Nr. 1271/33.

124 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20; außerdem in AEB, Rep. I Nr. 1271/31.

125 AEB, Rep. I, U 1050; außerdem in StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

Kleidungsstücke	Anzahl in den Legaten
Hosenbänder	5
Schuhe	4
Goller	3
Stirnbinden	3
Futter/Unterpelz	2
Kopftücher	2
Mieder	1

Tabelle 1: Anzahl Kleidungsstücke

Wie anhand der Tabelle zu erkennen ist, waren die am häufigsten weitergegebenen Kleidungsstücke Röcke, worunter der gewöhnliche Rock, der Unterrock, die Schaubе und der Leibrock zusammengefasst wurden. Insgesamt wurden 46-mal Röcke vererbt, was zu dieser Zeit die allgemein verbreitete Bezeichnung für den Frauenhalbrock war, der von den Hüften bis zu den Knöcheln reichte.¹²⁶ Der Männerrock hingegen glich als langes, vorne offenes Obergewand mit Ärmeln eher einem Mantel.¹²⁷ Es ist aber davon auszugehen, dass es sich bei den hier vermachten Kleidungsstücken generell um Frauenkleidung handelte. In den wenigen Legaten, die Männerkleidung zum Gegenstand haben, wird dies meist explizit erwähnt, etwa im Testament von Anna Walter, die 1632 die Hochzeitskleidung ihres verstorbenen Gatten, *nemblich hoßen, Wammes und Cragen*¹²⁸ an dessen guten Freund vermachte. Die Stoffe, aus denen die Röcke gefertigt wurden, waren vielfältig und von unterschiedlicher Qualität. Am hochwertigsten waren zwei Röcke aus Schamlott,¹²⁹ einem Wollgewebe mit Kamel- oder Ziegenhaaranteil. Ebenfalls von hoher Qualität war das Wolltuch Arras, das nach der gleichnamigen flämischen Stadt benannt war.¹³⁰ Anna Herwart legierte 1598 einen Rock aus diesem Stoff, dessen Qualität

126 Adelung, Wörterbuch, Art. Rock, Bd. 3, S. 1138.

127 Vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 158.

128 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

129 AEB, Rep. I, Nr. 1271/33; Nr. 1271/43.

130 Auch Harras oder Arlas; vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 398.

aber offenbar gering war, da er als *schlecht Arlaß Röcklein*¹³¹ beschrieben wird. Ein knappes Jahrhundert später vermachte Maria Barbara Bittel einen *neuen schwarzen Cronraschen rock*,¹³² der vermutlich aus dem gleichen Material gefertigt worden war, da man Kronrasch „in älteren Zeiten Arras [...] und endlich Rasch schrieb.“¹³³ Dreimal werden *Lüändische*¹³⁴ Röcke erwähnt, die aus englischem Tuch bestanden, das ebenfalls von relativ guter Qualität war.¹³⁵ Neben diesen Tuchsorten werden auch seidene und halbseidene Materialien wie Burschat¹³⁶ genannt, aus dem höchstwahrscheinlich fünf *Porschente*¹³⁷ Röcke bestanden, die somit von mittlerer bis einfacher Qualität waren. Bei einem *rehfarbenen Cardißer rock*¹³⁸ bleibt unklar, ob es sich um den leichten und eher preiswerten Seidenstoff Kartek¹³⁹ handelte. Die drei *taffeten*¹⁴⁰ Röcke bestanden wohl aus einfachem Taft, worunter „ein glatter, dünner, leichter seidener“ Stoff zu verstehen ist, der „unter den seidenen Zeugarten der leichteste“¹⁴¹ war. Der „schwere oder doppelte, auch Englische Taffet genannt,“¹⁴² kommt zweimal¹⁴³ in den Legaten vor, ebenso wie die allgemeinen Bezeichnungen *von Zeug*¹⁴⁴ und *wüllen*¹⁴⁵, wobei letzteres doppelt so häufig genannt wird. Wiederrum nur einmal wird das vielseitig verwendete Leinen-Baumwoll-Mischgewebe Barchent genannt, aus dem vor allem für die unteren sozialen Schichten Kleidungsstücke aller Art hergestellt wurden.¹⁴⁶ Auch wenn es sich hierbei nicht um ein be-

131 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10.

132 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

133 Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, Art. Rasch, Bd. 120, S. 664f.

134 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35; auch in StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5096, und AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

135 Vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 159.

136 Auch Wurschat oder Wurschet; vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 398, 403 und Grimm, Wörterbuch, Art. Wursat, Bd. 30, Sp. 2296.

137 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110; auch in AEB, Rep. I, Nr. 1271/53; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4984; Nr. 5114.

138 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110.

139 Vgl. Loschek, Mode- und Kostümlexikon, S. 462.

140 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235; auch in Nr. 5248.

141 Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, Art. Taffet, Bd. 179, S. 368.

142 Ebd., S. 370.

143 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35; Nr. 1271/38.

144 AEB, Rep. I, Nr. 1271/25; Nr. 1271/35.

145 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35; Nr. 1271/43; Nr. 1271/52; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5353.

146 Vgl. Loschek, Mode- und Kostümlexikon, S. 461.

sonders hochwertiges Material handelte, scheint es für die Testatorin Katharina Jauernig 1670 wichtig gewesen zu sein zu betonen, dass es sich bei ihrem Legat um einen *guten Oberrock*¹⁴⁷ handelte. Neben den Materialien werden oft auch die Farben der Röcke genannt, die sich von hellen Tönen wie weiß und gelb über mittlere wie blau, grün und rot bis hin zu dunklem grau, braun und schwarz erstreckten. Dabei wird schwarz als gängige Kleiderfarbe der bürgerlichen Schichten des 16. und 17. Jahrhunderts¹⁴⁸ am häufigsten genannt, das kostbarere rot und blau jeweils zwei- bis dreimal, die übrigen Farben nur jeweils einmal. Eindeutige Rückschlüsse auf die soziale oder berufliche Stellung der Trägerin anhand des Besitzes bzw. der Weitergabe eines Kleidungsstückes in bestimmten Farben erweisen sich jedoch als problematisch.¹⁴⁹

Wie der normale Rock zählte auch der Unterrock schichtübergreifend zur alltäglichen Kleidung¹⁵⁰ und wurde insgesamt fünfmal¹⁵¹ vergeben, wobei auffällt, dass drei¹⁵² der genannten fünf 1572 im Besitz der Dienstmagd Dorothea Schwartz waren. Alle drei bestanden außerdem aus lündischem Tuch, ein weiterer *aus Drillich*,¹⁵³ *eine Gattung leinenen Gewebes, welches mit dreyfachen Fäden gewebet wird, und Bild und Modell auf beyden Seiten, und zuweilen auch wohl gezogene Arbeit hat*.¹⁵⁴

Eine besondere Form des Rocks war die Schaub, die im Laufe des 16. Jahrhunderts einen Funktionswandel erfuhr. Bis in die zweite Jahrhunderthälfte bezeichnete der Begriff ein mantelartiges, oft pelzgefüttertes Übergewand, entwickelte sich in der Folgezeit jedoch zum Ausdruck für ein einteiliges Frauenkleid, das bis dahin schlicht als „Rock“ bezeichnet wurde.¹⁵⁵ Da die Testamente mit den fünf le-

147 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110.

148 Vgl. Loschek, Mode- und Kostümlexikon, S. 184f.

149 Baur versucht dies anhand Konstanzer Testamente entsprechend der die ständische Sozialordnung reflektierenden Farbensymbolik des Spätmittelalters, über die – anders als in Anmerkung 841 seines Buchs angegeben – nicht bei Ploss, Ein Buch von alten Farben, S. 23–35 informiert wird. Baur muss außerdem einräumen, dass die Farben „in verschiedenerlei Variationen auftreten“. Vgl. Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 238.

150 Vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 62.

151 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5096; Nr. 5110; AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

152 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

153 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110.

154 Adelung, Wörterbuch, Art. Drillich, Bd. 1, S. 1553.

155 Vgl. Linskog-Wallenburg, Frauenkleidungsstücke und Kleiderschmuck, S. 6; Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 56.

gierten Schauben aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammen, könnte es sich um beide Varianten der Frauenschaupe gehandelt haben; auch eine Art Mischform wäre denkbar. Eine der Schauben bestand aus Burschat und war *mit samet oben herumb und forn herab verbrehembt*,¹⁵⁶ was typisch für Schauben dieser Zeit war. Auffällig hingegen ist eine *grüne Schamlote Schauben*,¹⁵⁷ da farbige Schauben nicht nur teuer waren, sondern auch häufig Gegenstand obrigkeitlicher Kleiderordnungen,¹⁵⁸ deren Umfang im 16. Jahrhundert generell zunahm.¹⁵⁹ Die Bamberger Policeyordnung von 1549 enthielt zwar „umfassende Reglementierungen zur ständischen Distinktion in Kleidungsfragen“,¹⁶⁰ doch geht Staudenmaier nicht weiter auf diese ein, sodass eine nähere Erörterung an dieser Stelle unterbleiben muss. Dennoch kann festgehalten werden, dass – anders als bei Loschek¹⁶¹ angeführt – nicht nur die gehobene bürgerliche Schicht Schauben tragen durfte, sondern es möglicherweise auch Dienstmägden erlaubt war, wie die Nachlässe von Dorothea Schwartz (1572)¹⁶² und Margaretha Hatzfelder (1597)¹⁶³ zeigen, die im Besitz von Schauben waren.¹⁶⁴

Leibröcke wurden viermal vergeben; davon bestanden zwei aus *sammet*,¹⁶⁵ wobei nicht eindeutig geklärt werden kann, ob es sich um Seidensamt oder um ein weniger wertvolles Florgewebe aus Leinen, Wolle oder Baumwolle handelte. Als Leibrock bezeichnete man „Rock oder Kleid, welches nahe an dem Leibe anliegt“¹⁶⁶ und „denselben genau umschließt“,¹⁶⁷ was auch bei diesem Kleidungsstück eine genaue Zuordnung erschwert.

Deutlich seltener als Röcke wurden verschiedene Arten von Schürzen weitergegeben. In 24 Legaten werden insgesamt 35 Schürzen genannt, darunter finden

156 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

157 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5260.

158 So waren z.B. in Nürnberg bis ins 17. Jahrhundert gefärbte Schauben den Angehörigen der Oberschicht vorbehalten; vgl. Zander-Seidel, *Textiler Hausrat*, S. 60.

159 Vgl. Eisenbart, *Kleiderordnungen der deutschen Städte*, S. 31.

160 Staudenmaier, *Gute Policey*, S. 144.

161 Vgl. Loschek, *Mode- und Kostümlexikon*, S. 438.

162 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

163 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5069.

164 Für Nürnberg liegen ebenfalls schriftliche Nachweise vor, dass Schauben schichtübergreifend getragen wurden; vgl. Zander-Seidel, *Textiler Hausrat*, S. 56.

165 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110.

166 Adelung, *Wörterbuch*, Art. Leibrock, Bd. 2, S. 1998.

167 Krünitz, *Oeconomische Encyclopädie*, Art. Leibrock, Bd. 71, S. 426.

sich 18-mal Schurz- bzw. Schürztücher, neunmal die Bezeichnungen Schurz- bzw. Schürzfleck sowie achtmal Schurz bzw. Schürze. Frauenschürzen waren im 16. und 17. Jahrhundert unverzichtbarer Bestandteil der Kleidung und weisen eine Vielfalt an textilen Gestaltungsmerkmalen und Funktionen auf. Daher könnte es sich bei den hier genannten sowohl um Kleidungsstücke handeln, die den darunter getragenen Rock rundum verhüllten und einen Teil des Oberkörpers bedeckten, als auch um solche, die nur mit der Vorderseite des Rockes überlappten.¹⁶⁸ Zwar unterscheiden die Testatorinnen nicht nach der konkreten Verwendung der hinterlassenen Schürzen,¹⁶⁹ doch werden zwölfmal Stoffe und 16-mal Farben genannt. Auch hier finden sich – ähnlich wie bei den vermachten Röcken – Kleidungsstücke aus Materialien von hoher Qualität, wie etwa *ein Arrlaßen Schurtz, und ein Lündischen Schurtzflekh*,¹⁷⁰ aber auch solche aus minderwertigen Gewebesorten, wie ein *wammasinen schurtz*,¹⁷¹ ein *Boyer* sowie *ein Williner schurtzflekh*¹⁷² und ein *Leinwathes Schürtztug*.¹⁷³ Nicht genauer eingeordnet werden kann hingegen ein *damaschetes schürtztug mit Spizen*,¹⁷⁴ da es „dreyerley Sorten Damast, nämlich seidenen, leinenen und wollenen“¹⁷⁵ gab. Auffällig ist, dass bei den 16 Farbnennungen 14-mal weiße Schürzen und lediglich zweimal schwarze aufgeführt werden, von denen wiederum nur für eine das Material genannt wird.¹⁷⁶ Aufgrund der erwähnten Vielfalt der Schürzen kann nur gemutmaßt werden, ob es sich in einigen Fällen um gängige Alltagskleidung handelte, die zum Schutz der übrigen Garderobe diente, oder tatsächlich um wertvolle Stücke, die man an Sonn- und Feiertagen zur Zierde

168 Zander-Seidel unterscheidet zwischen Schurz und Schurzleck (S. 68), jedoch widersprüchlich zu den Artikeln „Schurz“, „Schürze“ und „Schürzfleck“ in Grimm, Wörterbuch, Bd. 15, Sp. 2055, 2060, 2069.

169 Wie z.B. bei Knüttel nach Werktags-, Küchen-, Haus-, Feiertags- oder Trauerschürzen; vgl. Knüttel, Manns- und Weibskleider, S. 136.

170 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

171 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6. Bei Wammasin handelt es sich um ein Mischgewebe aus Leinen und Baumwolle oder Wolle; vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 402.

172 AEB, Rep. I, Nr. 1271/25. Boy ist ein leichtes Wollgewebe von einfacher Qualität; vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 398.

173 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5411. Leinwat(h) ist die Bezeichnung für glatte Leinentücher, aus denen vielfach Kleidung und Haushaltstextilien hergestellt wurden; vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 400.

174 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

175 Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, Art. Damast, Bd. 8, S. 650.

176 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6: *ein weißen wammasinen schurtz*.

trug. Erwähnenswert ist außerdem, dass die Anzahl der vererbten Schürzen im Verhältnis zur Anzahl der Legate – im Vergleich zu den anderen Kleidungsstücken – relativ hoch ist, was bedeutet, dass einige Testatorinnen mehrere Schürzen bzw. Varianten davon besaßen und häufig mehrere davon an eine Person vergaben. Kunigunda Tütsch beispielsweise legierte 1592 fünf *schürtzfleck*¹⁷⁷ an drei unterschiedliche Personen, und Susanna Kunigunda Götz vermachte 1635 in sieben Legaten gar 13 *Schürztüger*, darunter drei, die sie als die *schönesten*¹⁷⁸ hervorheben ließ.

Wie bereits zu Beginn des Kapitels angemerkt, finden sich in einigen Legaten die allgemeinen Bezeichnungen *Kleidt*¹⁷⁹ bzw. *Kleider*.¹⁸⁰ Auch fünf Legate mit *Altägliche[n] Kleyder[n]*,¹⁸¹ jeweils drei mit allen¹⁸² sowie den *uberige[n] Klaidungen*,¹⁸³ drei *leible*,¹⁸⁴ jeweils Zweifachnennungen aller¹⁸⁵ bzw. der Hälfte der weißen Kleider¹⁸⁶ sowie Einzelnennungen alter Kleider,¹⁸⁷ *feiertägliche[r] Kleider*,¹⁸⁸ des *halbenn theil[s]*¹⁸⁹ aller Kleider, *schwartz[e]r] Kleyder*,¹⁹⁰ eines *gewöhnliche[n] trauerkleid[s]*,¹⁹¹ eines *Gewand[s]*,¹⁹² eines *Hauskittel[s]*¹⁹³ sowie der bereits erwähnten *Hochzeitskleidung*¹⁹⁴ wurden unter der Rubrik „Kleider“ subsumiert. Diese Zusammenfassung ist insofern sinnvoll, als eine exakte Trennung der insgesamt 32 Nennungen in Frauenkleider im engeren Sinne als durchgehende, nicht in Rock

177 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

178 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

179 AEB, Rep. I, Nr. 1271/47.

180 AEB, Rep. I, U 1050; vgl. auch StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4984; Nr. 5347; Nr. 5414.

181 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5205, vgl. auch AEB, Rep. I, Nr. 1271/14; Nr. 1271/40; Nr. 1271/54; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5353.

182 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20; Nr. 1271/28; Nr. 1271/31.

183 AEB, Rep. I, Nr. 1271/25; vgl. auch AEB, Rep. I, Nr. 1271/33; Nr. 1271/49.

184 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43; vgl. auch AEB, Rep. I, Nr. 1271/38. „Leible“ war vermutlich die Bezeichnung für Leibkleider; vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. Leiblein, Bd. 12, Sp. 605 sowie ebd. Art. Leibchen, Sp. 592.

185 AEB, Rep. I, Nr. 1271/42; Nr. 1271/54.

186 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

187 AEB, Rep. I, Nr. 1271/33.

188 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5150.

189 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

190 AEB, Rep. I, Nr. 1271/50.

191 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5286.

192 AEB, Rep. I, Nr. 1271/48.

193 AEB, Rep. I Nr. 1271/54.

194 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

und Oberteil getrennte Kleidungsstücke und solche, bei denen es sich um die Gesamtheit der Kleidungsstücke handelte, die beispielsweise aus dem gleichen Stoff bestanden, nicht möglich ist.¹⁹⁵

An vierter Stelle der vergebenen Kleidungsstücke rangieren Halskittel und Hemden. Bei der Bezeichnung Halskittel könnte es sich um eine regionale Besonderheit handeln, da der Begriff weder in frühneuzeitlichen Lexika noch in thematisch ähnlichen Untersuchungen des gleichen Zeitraums auftaucht. Die einzige Ausnahme stellt die Studie von Jutta Zander-Seidel dar, die den Begriff synonym für so genannte Halshemden verwendet, welche ausschließlich in städtischen Kleiderverzeichnissen vorkommen, während der Ausdruck Halskittel nur im Sprachgebrauch des Nürnberger Umlandes zu finden ist.¹⁹⁶ Dieser Bedeutungsähnlichkeit entsprechend handelt es sich bei einem *Halßkiedel*¹⁹⁷ um ein Hemd, das „vom hals nur bis über die brust reicht, wo es vom mieder zusammengehalten wird.“¹⁹⁸ Insgesamt wurden in neun Legaten 15 Halskittel¹⁹⁹ vergeben, was auch hier auf einen mehrfachen Besitz der Testatorinnen schließen lässt. Über Material, Farbe und Beschaffenheit geben die Testamente bei diesem Kleidungsstück nur wenig Auskunft. So werden lediglich ein *Schleyertügenen* und ein *Leinwaten*, welche 1635 die *schönsten halßkiedel* im Besitz der Susanna Kunigunda Götz waren, sowie ein weiteres *Schleiertügenen*²⁰⁰ ohne nähere Beschreibung und eine unklare Anzahl *weisses gewanth an [...] halskitteln*²⁰¹ aufgeführt. Fünffmal wurden außerdem Hemden vermacht, wobei auch hier die Witwe Götz ihr *schönestes hembd*²⁰² weitervererbte und Margaretha Pfister 1695 ihr *weisses gewanth an hembden*²⁰³ legierte, was zeigt, dass es sich bei Halskitteln und Hemden zweifelsfrei um unterschiedliche Kleidungsstücke handelte.

195 Vgl. Knüttel, Manns- und Weibskleider, S. 123.

196 Der Begriff des „Nürnberger Umlandes“ wird an der Stelle nicht näher ausgeführt, und auch die Nennung aufschlussreicher Quellenbeispiele bleibt aus, weshalb nicht zweifelsfrei davon ausgegangen werden kann, dass der Begriff „Halskittel“ ausschließlich im ländlichen Raum um Nürnberg Verwendung fand. Vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 84.

197 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

198 Grimm, Wörterbuch, Art. Halshemd, Bd. 10, Sp. 264.

199 In drei Fällen kann die genaue Anzahl nicht bestimmt werden, da z.B. *alle halßskittel* vermacht werden; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5096.

200 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

201 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

202 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

203 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

Neben der bisher beschriebenen Frauenkleidung spielten in den untersuchten Testamenten auch Kopfbedeckungen eine relativ wichtige Rolle. Besonders auffällig sind hier die unterschiedlichen Haubenarten sowie deren teilweise konkrete Beschreibung, wie die *Rothgedöpfte hanehauben*,²⁰⁴ die *Meergrüne in gold gewirkte haarhauben* und die *weise hauben darein blumen genehet*.²⁰⁵ Um welche genaue Form der Haube es sich bei der *hanehauben* handelte, konnte nicht ermittelt werden, ebenso wenig wie im Fall einer *Kraushauben*²⁰⁶ und dreier *dänische[r] hauben*,²⁰⁷ bei denen möglicherweise weniger das Aussehen als das Material oder schlichtweg die Herkunft namensgebend war. Typische zeitgenössische Bezeichnungen der Schnittform waren hingegen *Bogenhauben*,²⁰⁸ die viermal vergeben wurden, und *haarhauben*,²⁰⁹ „wo das haar unter zum theil kostbarem stoff knapp um das haupt liegt.“²¹⁰ Da es sich hier um eine *in gold gewirkte* und um eine *seidene haarhauben* handelte, liegt die Vermutung nahe, dass hier nicht die „ehemahlige (sic!) Art mit fremden Haaren besetzter Hauben“,²¹¹ d.h. eine Vorform der Perücke, vermacht wurde.

Inwieweit die aufgeführten Hauben Ausdruck des persönlichen Status bzw. Familienstandes waren oder als modische Accessoires der Testatorinnen galten, kann aufgrund des Bedeutungswandels, den die Haube vor allem im Verlauf des 17. Jahrhunderts erfuhr,²¹² nicht zweifelsfrei beantwortet werden. Jedoch fällt auf, dass sich unter den Testatorinnen ledige, verheiratete und verwitwete Frauen befinden, die jeweils unterschiedliche bzw. mehrere Hauben besaßen. Die Tatsache, dass unter den insgesamt 18 legierten Hauben keine einzige ohne genauere Beschreibung von Form, Farbe und/oder Material ins Testament aufgenommen wurde, spricht dafür, dass es sich für die Testierenden um besondere Kleidungsstücke handelte, was vor allem am Beispiel der Maria Barbara Bittel deutlich wird, die 1692 ihre *Kraushauben in einer vier Eckheten schachtel* aufbewahrte.²¹³ Daneben wurden noch weitere

204 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5114.

205 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

206 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

207 AEB, Rep. I, Nr. 1271/25; Nr. 1271/49.

208 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5411.

209 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

210 Grimm, Wörterbuch, Art. Haarhaube, Bd. 10, Sp. 30.

211 Ebd.

212 Vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 105f.

213 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

Kopfbedeckungen vergeben, beispielsweise ein *Stirnbindlein welsch geschnitten* und zwei weitere *schöne Stirnbindlein*,²¹⁴ die man als „band um die stirne zu halt und zierde“²¹⁵ trug, sowie ein *Englisch Kopffstuckh*²¹⁶ und ein weiteres *stückle Roten Doppeltaffet*, das *under ein hud*²¹⁷ getragen werden sollte.

Ein anderes häufiger weitergegebenes Kleidungsstück war der Mantel. Anders als heute sprach man in der Frühen Neuzeit in diesem Fall „von einem weiten Kleidungsstücke gemeinhin ohne Aermel, welches über die gewöhnliche Kleidung getragen“ wurde „und von verschiedener Länge“ sein konnte.²¹⁸ Mit Ausnahme eines *langen schleyer tüchen Nachtmandel[s]*²¹⁹ enthalten die Legate keine exakten Auskünfte zu Länge und Funktion der einzelnen Mäntel, wengleich einige Stücke als *Mäntelein*²²⁰ bezeichnet wurden, womit möglicherweise die kürzere Form des Mantels beschrieben wurde. Wengleich auch hier, wie bei vielen der bisher aufgeführten Kleidungsstücke, über den materiellen Wert einzelner Teile nur spekuliert werden kann, handelte es sich bei einem *Pelzene[n] Mändtelein (von geweßertem Schamloth)*²²¹ und dem *Mändelein von Dobin*,²²² welcher „eine Art des gewässerten Seidenzeuges, Taffent oder Chamelot“²²³ darstellte, vermutlich um höherwertigere Stücke. Ein zweites *belsens Mäntelein*²²⁴ vererbte Anna Maria Weißkopf 1646. Dabei handelte es sich nicht um einen Pelzmantel nach heutiger Vorstellung, sondern vermutlich ebenfalls um einen pelzgefütterten Mantel. Neben der Unterscheidung in einen *schlechten*²²⁵ und den *schonsten Weiber mantel*²²⁶ betonten die Testatorinnen mehrmals die *sammeten bördlein*²²⁷ bzw. Aus- oder Aufschläge²²⁸ ihrer Mäntel.

214 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

215 Grimm, Wörterbuch, Art. Stirnbinde, Bd. 18, Sp. 3198.

216 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5172.

217 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

218 Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, Art. Mantel, Bd. 84, S. 3.

219 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

220 Z.B. in AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

221 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

222 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110.

223 Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, Art. Tobin, Bd. 185, S. 356.

224 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

225 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10.

226 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

227 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

228 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38

Unter den bisher aufgeführten Kleidungsstücken ist der Mantel das einzige, bei dem die Anzahl der Legate mit der Zahl der vergebenen Stücke übereinstimmt, was bedeutet, dass die Testatorinnen ihren Angehörigen nur jeweils einen Mantel vererbten, auch wenn sie wie Susanna Kunigunda Götz 1635 und Anna Maria Weißkopf 1646 mehrere besaßen. Die beiden Frauen waren außerdem die einzigen Testatorinnen, die Krägen weiter vererbten – ein Kleidungsstück, das „durch die Mode gar sehr abgeändert worden“ war. Deshalb war es eine gängige Bezeichnung für mehrere um den Hals getragene Stücke und konnte diesen etwa „in Gestalt eines Rades“ umgeben, aber auch „die Kr[ä]gen auf den Mänteln und Oberröcken“ bezeichnen.²²⁹ Susanna Kunigunda Götz vergab zwei ihrer insgesamt vier Krägen in Kombination mit anderen Kleidungsstücken – einen zusammen mit einem *schönen Mantel*, einen weiteren, vermutlich als Bestandteil einer kompletten Tracht, zusammen mit *röcklein*, *halbskiedel*, *schürztüger* und *hembd*. Außerdem vergab sie einen *dickhen gefelckleten Cragen mit Spizen* und ihren *grösten dickhen Cragen* an unterschiedliche Erben,²³⁰ während Anna Maria Weißkopf ihre *drei Krägen* zusammen mit weiteren Kleidungsstücken an das *Babelein* vermachte.²³¹

Auch die in der Rubrik „Handschuhe“ zusammengefassten Kleidungsstücke befanden sich ausschließlich im Besitz von Susanna Kunigunda Götz und Anna Maria Weißkopf. Neben einem *bar weiß gestricke[n]*, einem *weiß bar liederne [...] mit blau bördlein*, und einem *bar weiß liederne handschue mit leibfarber Seiden gestickt* vererbte Götz auch einen *schwarz sammeten Schlieffer* und einen *Schecketen Schieber*²³² – beides auch Muff genannt. Bei dem *bar doppeltaffeter Ermel*²³³ der Anna Maria Weißkopf handelte es sich vermutlich um so genannte Handärmel,²³⁴ die ebenfalls als eine Art Muff Verwendung fanden.

Ebenso häufig wie Handschuhe wurden Strümpfe transferiert, wobei auffällig ist, dass die Testatorinnen fünf der sechs erwähnten Paar²³⁵ männlichen Erben zukommen ließen. Aufschlussreich ist hier das Legat von Barbara Werner, die 1647 *Ihrem lieben vettern herrn Johann Kautschen [...] Ein Paar neue Purpargarbe*

229 Adelung, Wörterbuch, Art. Kragen, Bd. 2, S. 1741.

230 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

231 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

232 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

233 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

234 Vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 150.

235 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; Nr. 1271/44; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938; Nr. 5329; Nr. 5390; Nr. 5428.

strumpff schenkte, welche ihr verstorbener Gatte *noch keinmahl am leib getragen* hatte.²³⁶ Da es sich in drei weiteren Fällen um verwitwete Frauen handelt, gaben diese möglicherweise ebenfalls die Strümpfe ihrer bereits verstorbenen Ehegatten weiter. Eindeutiger als männliche Kleidungsstücke lassen sich hingegen die vermachten Hosen und Hosenbänder deklarieren. Neben *zbay gantze Lieder pahr hoßen*, die Dorothea Schwartz 1572 ihren beiden Neffen hinterließ, erhielt auch der Schwager von Susanna Kunigunda Götz 1635 ein *bar damaschete Zertrennte hosen*.²³⁷ Mit der Bezeichnung „zertrennte“ Hosen sollte zu dieser Zeit entweder die Zusammensetzung aus verschiedenfarbigen Teilen ausgedrückt werden oder der Umstand, dass es sich um eine Hose handelte, bei der Einschnitte im Obermaterial das Sichtbarmachen eines Futters bezweckten.²³⁸ Die zwei paar Hosenbänder²³⁹ wurden ebenfalls an männliche Erben vermacht, jedoch nicht an diejenigen, die auch Hosen erhielten, obwohl dies hinsichtlich der möglichen Bedeutung des Hosenbandes als „modisches Zubehör“²⁴⁰ denkbar gewesen wäre. Auch wurden in keinem Legat Hosen und Strümpfe an dieselbe Person vergeben, obwohl diese eventuell ebenfalls hätten kombiniert werden können.

Schuhe zählten offenbar nicht zu den vererbungswürdigen Kleidungsstücken, da Maria Barbara Bittel 1692 als einzige Bamberger Testatorin ihre *2 paar alten schuhe* und *2 paar schwarze Pantoffel*²⁴¹ weitergab. Grund dafür war vermutlich ein hoher Verschleiß des Schuhwerks, weshalb die vorhandenen Stücke häufig zu abgetragen waren, um sie weiter zu vererben.²⁴²

Nur wenige Male wurde der so genannte Goller vermacht, ein Kleidungsstück, das Frauen als eine Art ärmelloses Jäckchen trugen, um damit Schultern und Dekolleté zu bedecken.²⁴³ Auffällig ist, dass nur im Testament der Dorothea Schwartz aus dem Jahre 1571 Goller aufgeführt sind, von denen zwei aus rotem und schwar-

236 AEB, Rep. I, Nr. 1271/44.

237 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

238 Häufig auch „geteilte“ oder „zerschnittene“ Hosen; siehe Zander-Seidel, *Textiler Hausrat*, S. 183, 187.

239 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

240 Zander-Seidel, *Textiler Hausrat*, S. 242.

241 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

242 Auch bei Zander-Seidel, Marquardt und Baur wurden nur wenige Paare vergeben. Vgl. Zander-Seidel, *Textiler Hausrat*, S. 101f.; Marquardt, *Görlitzer Bürgertestamente*, S. 156f.; Baur, *Testament und Bürgerschaft*, S. 237.

243 Vgl. Loschek, *Mode- und Kostümlexikon*, S. 319.

zem Damast bestanden, ein weiterer *gutt sammettes goller war zerschniten und mit schbartzen schnurn belegt*. Bei Letzterem könnten die Einschnitte eine ähnliche Bedeutung wie bei den bereits aufgeführten Hosen gehabt haben, was auch erklären würde, weshalb ihr Erbe *ein Futter mit zbey pfeuffen und einem Zincken, alle un-den und oben mit silber beschlagen* erhielt.²⁴⁴ Eine ähnliche Kombination fand sich auch im Testament von Barbara Werner, die 1647 den zu ihrem *Ermelr(ö)cklein* gehörigen *täglichen alten underpeltz* vermachte.²⁴⁵ Ein weiteres Einzelstück, das die Übersicht über die in der Tabelle zu Beginn des Kapitels zusammengestellten Kleidungsstücke abschließt, war ein *Mehrgrün sametes schnürmüder*, das Susanna Kunigunda Götz 1635 zusammen mit weiteren Kleidungsstücken – unter anderem einem Hemd – legierte,²⁴⁶ weshalb davon auszugehen ist, dass es sich bei diesem Schnürmieder um ein besonderes Stück handelte und in diesem Fall nicht mit der Bedeutung eines Leibchens oder Hemdes²⁴⁷ gleichzusetzen ist.

Erwähnenswert sind außerdem zwölf weitere Legate, in denen die Testatorinnen den Vermächtnisnehmern eine gewisse Summe zum Kauf oder zur Anfertigung eines Kleidungsstücks vermachten, was gleichermaßen dem Gedenken an die verstorbene Person diente. So sollte beispielsweise nach Barbara Bleichers Letztem Willen aus dem Jahre 1571 ihrer *dauff dotten Barbara Plecklerin ein mentelein* gekauft werden *ungeverlich fünf oder sechs gulden werdt*, und auch ihr anderes Patenkind sollte fünf Gulden zu einem Mantel erhalten.²⁴⁸ Maria Barbara Kauer vermachte 1668 ebenfalls je fünf Gulden an fünf Angehörige, die zugleich für sie *zu bitten fleissig ermahnet werdt*.²⁴⁹ Auch höhere Beträge, etwa *15 fl. zue einem dothen klaidt*²⁵⁰, *25 fl. [...] für einen Habit*²⁵¹ und *Sechs und dreißig gülden zu einem Ehrnkleid*,²⁵² wurden legiert. Dennoch fallen die zwölf Geldlegate an insgesamt 17 Erben im Vergleich zu den 217 vermachten Kleidungsstücken kaum ins Gewicht,

244 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

245 AEB, Rep. I, Nr. 1271/44.

246 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

247 Vgl. dazu Zander-Seidel, *Textiler Hausrat*, S. 74, 93; Lindskog-Wallenburg, *Frauenkleidungsstücke und Kleiderschmuck*, S. 76–79.

248 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4939.

249 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5114.

250 AEB, Rep. I, Nr. 1271/40.

251 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5400.

252 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

was zeigt, dass es den Testatorinnen offenbar wichtiger war, Realien an Stelle von Geldern zu vergeben, auch wenn diese zweckgebunden waren.

2.3 Schmuck

Im Gegensatz zu kostbaren Bestandteilen des Hausrats, deren Wert vor allem im Familien- und Freundeskreis bekannt gewesen sein dürfte, dienten Schmuckgegenstände mehr der Repräsentation in der Öffentlichkeit. Vor allem bei Gold- und Silberschmuck, der teilweise mit Edelsteinen verziert war, handelte es sich um „öffentlichkeitswirksame Sachobjekte“ zum Ausdruck der Finanzkraft und der sozialen Stellung im Stadtbürgertum.²⁵³ Im Vergleich mit der Kategorie Kleidung wurden jedoch nur etwa halb so viele Schmucklegate vergeben. Dabei wurden nur einmal *Cle(i)nodien*²⁵⁴ ohne genaue Beschreibung einzelner Stücke vermacht und ein weiteres Mal *Funffzig gulden zu einen Cleinodt*²⁵⁵ verschafft. In den meisten Fällen erhielten die Erben einzelne Schmuckgegenstände, wobei am häufigsten Ringe genannt werden. Unter den insgesamt 28 Ringen finden sich 15 *guldene*²⁵⁶ und ein *silber vergulden*²⁵⁷ Ring. Zehn Ringe waren außerdem mit wertvollen Edelsteinen, wie z.B. *Sechs Diamantlein*,²⁵⁸ *eim dürcheslein*²⁵⁹ oder *mit einem Hiacynth*²⁶⁰ besetzt. Bei einem *gülden ring mit ein Schmaragd*,²⁶¹ einem *Saphir=Ring*²⁶² sowie insgesamt vier *mit robinen*²⁶³ versetzten Ringen handelte es sich vermutlich ebenfalls um kostbaren Schmuck, auch wenn sich über den materiellen Wert dieser Ringe nur wenig aussagen lässt, da vor allem die Edelsteine je nach Farbe und Härte große Qualitätsunterscheide aufweisen konnten.²⁶⁴ Dennoch zeigt sich in diesen 19 Schmuckle-

253 Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 240.

254 AEB, Rep. I, Nr. 1271/28.

255 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

256 Ebd.

257 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

258 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

259 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38. Es handelt sich hierbei um „ein steinartiges Mineral, welches gemeinlich unter die Edelsteine gerechnet wird“; Adelong, Wörterbuch, Art. Türkiß, Bd. 4, S. 724.

260 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

261 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

262 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

263 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35; vgl. auch AEB, Rep. I, Nr. 1271/6; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5188.

264 Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, Art. Rubin, Bd. 128, S. 265.

gaten eine relativ große Vielfalt, wenngleich an dieser Stelle keine detaillierten Aussagen zu deren Herkunft und Verbreitung in Bamberg im Untersuchungszeitraum möglich sind. Vor allem die mit Edelsteinen versehenen Ringe dürften nicht für den täglichen Gebrauch bestimmt gewesen sein, während dies bei den einfacheren ohne nennenswerte Verzierungen denkbar wäre, was zumindest das Testament der Elisabeth Krauß von 1626 bestätigt. Sie vermachte neben zwei Ringen mit Edelsteinen auch *drey guldene* Ringe, die sie *täglichen* an ihrer *Handt getragen* hatte.²⁶⁵

Im Vergleich zu den Ringen wurde Halsschmuck relativ selten weitergegeben. Nur achtmal wurden Ketten erwähnt. Darunter befanden sich vier *gulden Kettlein*,²⁶⁶ teilweise auch mit Anhänger, sowie eine *mühlsteine Ketten*²⁶⁷ im Wert von 60 Gulden und zwei Perlenketten, von denen eine *ungeverlich dreyer gulden werdt*²⁶⁸ war. Das mit Abstand wertvollste Stück dürfte jedoch ein *Haltzgeheng* der Anna Elisabeth Voit von Rieneck gewesen sein, *welches den Nahmen Voit und Horneck*, d.h. eine Art Gravur mit den Namen ihrer Herkunftsfamilie (Horneck von Weinheim) und der Familie ihres Gatten (Voit von Rieneck) sowie einem Familienwappen, trug und mit insgesamt 28 *diamant* besetzt war.²⁶⁹ Im selben Legat wurden außerdem die einzigen *zwo ohrenroßen* vermacht, die möglicherweise als Ohringe getragen wurden. Voit von Rieneck legierte zudem mehrere *schnür ingleichen scherlein*, die vermutlich ebenfalls als Halsschmuck dienten und je nach Länge auch mehrfach um den Hals gelegt wurden.²⁷⁰ Derartige Schnüre werden noch zwei weitere Male erwähnt, hingegen nur einmal ein *gut Berlenes Halßband*.²⁷¹

Kopfschmuck wurde ebenfalls selten vergeben. Lediglich viermal werden Haarbänder genannt, darunter drei *Perlene [...] haarbändel*²⁷² sowie eine *perline Hutthschnur*.²⁷³ Um ein Einzelstück handelt es sich bei einem *vergoldeten silbernen Pisamskopff*,²⁷⁴ einem Moschusbehälter, der ebenso wie „Schnürlein“ und „Ohren-

265 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

266 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17; vgl. auch AEB, Rep. I, Nr. 1271/20; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5092; Nr. 5248.

267 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

268 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

269 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

270 Vgl. Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 243.

271 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

272 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235; vgl. auch AEB, Rep. I, Nr. 1271/25; Nr. 1271/31.

273 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5188.

274 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

spangen“ als „Stück des Frauenzimmerputzes“ galt.²⁷⁵ Ein weiteres Legat der Elisabeth Krauß, in dem sie 1626 *ein Silbernes Täffelein neben einem Silbernen gröschlein unndt drey Coraln* vergab, ist ebenfalls in die Kategorie Schmuck einzuordnen, da sie diese Gegenstände an ihrem *gehang*²⁷⁶ trug. Auch Susanna Kunigunda Götz vermachte 1635 zwei *handvoll Corallen*,²⁷⁷ deren Verwendungszweck jedoch nicht angegeben wurde.

Ein schmückendes und gleichzeitig funktionales Accessoire zur übrigen Kleidung war der Gürtel. Davon sollten ursprünglich 19 Stück vermacht werden, jedoch bestimmte die *Beylag des Testaments* der Margaretha Pfister 1695, dass die vorgesehene Erbin den *silbernen feyertäglichen gürtel und [die] darzu gehörigen beschlagenen scheiden* doch nicht bekommen sollte.²⁷⁸ So wurden letztlich nur 18 Gürtel von unterschiedlicher Machart weitergegeben, darunter zwei *Panzergürtel*,²⁷⁹ ein *Riemengürtel*,²⁸⁰ ein *Rosen gürtlein*²⁸¹ und ein *Ledergürtel, daran ein Engelkopff*.²⁸² Die Gürtel dürften allesamt wertvoll gewesen sein, da sich keiner in den Quellen findet, der nicht *von Silber gesponnen*²⁸³ oder *mit Silber beschlagen*²⁸⁴ war. Fünfmal wurden diese zudem *sampt [...] Schaiden*²⁸⁵ vermacht, davon einmal mit *Zwei Mesßerlein*,²⁸⁶ aber auch dreimal explizit *ohne scheiden*.²⁸⁷ Drei Erblasserinnen, die Gürtel vermachten,²⁸⁸ gaben die eventuell zugehörigen Scheiden separat weiter und statteten somit mehrere Erben mit diesen Gegenständen aus – möglicherweise, weil es sich tatsächlich um Kostbarkeiten handelte, die ebenso wie Silbergeschirr eine Wertanlage darstellten. Dasselbe gilt auch für den bisher aufgeführ-

275 Adelung, Wörterbuch, Art. Bisamapfel, Bd. 1, S. 1031.

276 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

277 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

278 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

279 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

280 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5114.

281 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

282 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

283 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

284 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

285 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; vgl. auch StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5092.

286 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

287 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235; vgl. auch AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

288 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235; Nr. 5347; Nr. 5110.

ten Schmuck aus kostbaren Materialien, der bis auf wenige Ausnahmen einzeln vergeben wurde. Folglich zeigt sich in dieser Kategorie durch die häufige Bestimmung eines Schmuckstücks pro Legat und Erbe ein anderes Testierverhalten als beispielsweise beim Transfer von Kleidungsstücken.

2.4 Sakrale und liturgische Objekte

Etwa ebenso häufig wie Schmuck wurden Realien vermacht, die dem sakralen Bereich zuzuordnen sind. Knapp die Hälfte dieser 64 Legate war jedoch nicht für weltliche Erben bestimmt, sondern für geistliche Institutionen wie etwa für Klöster und Kirchen oder deren Angehörige, wo sie mitunter zu konkreten liturgischen Zwecken verwendet werden sollten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Legate im Folgenden jedoch nicht nach Empfängern analysiert, sondern wie bisher in der Reihenfolge der Anzahl der Legate bzw. der Zahl der weitergegebenen Gegenstände aufgeführt. Gleichzeitig wird bei einigen ausgewählten Vermächtnissen auf den liturgischen Verwendungszweck und/oder die Adressaten eingegangen.

Der am häufigsten vergebene Gegenstand in dieser Kategorie war der Rosenkranz, teilweise auch als *pater noster*²⁸⁹ oder *Pater geheng*²⁹⁰ bezeichnet. Bei den meisten Stücken wurden auch die verwendeten Materialien genannt, so bei einem *attsteinen roßen Crantz*,²⁹¹ einem *weisen Perlamuter rossen Crantz*²⁹² und bei einigen *Corellen paternoster*.²⁹³ Einige dieser Objekte waren möglicherweise aufgrund von *silbernen* und *Vergüldeten bollen*²⁹⁴ und *silbernen eingefasten Cristallen*²⁹⁵ besonders wertvoll. Ein Drittel der Rosenkränze wurden jedoch nicht an Angehörige weitergegeben, sondern z.B. an *das Franciscaner Closter*²⁹⁶ oder an *das Dominicaner Closter, wo man solchen dem Unser lieben frawen der Gottes gebährerin Bildt, ufn frawen*

289 AEB, Rep. I, U 1045.

290 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5205.

291 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938; vgl. auch Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, Art. Bernstein, Bd. 4, S. 244.

292 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5092.

293 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

294 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

295 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110.

296 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

*Altar daselbst*²⁹⁷ anhängen sollte. In der *S(anc)t Martins Pfarrkirchen*²⁹⁸ sollten zwei Rosenkränze dem *Mutter-Gottes-bild*²⁹⁹ umgehängt werden.³⁰⁰ Ebenfalls um eine Art von Gebetszählschnüren dürfte es sich bei *zweyen schönen Zahlscherlein* [...] *welche uf sich haben 38 diamant*³⁰¹ gehandelt haben. Weitaus weniger häufig, nämlich nur achtmal, wurden Gebetbücher erwähnt. Davon waren zwei *Ringsumb mit silber*³⁰² verziert, was den materiellen Wert dieser Erbstücke sicherlich steigerte. Zwei weitere waren mit *Veilbraun*³⁰³ bzw. *schwartzen Samet und verguldtten beschläg eingebunden*,³⁰⁴ von denen eines an eine Klosterangehörige, die *Mutter Suppriorin* zum *H(eiligen) grab* übergehen sollte, damit diese für das *Seelen heil* der Erblasserin *bitten werde*.³⁰⁵ Ebenfalls dem sakralen Bereich zuzuordnen sind *ein Bildnis des Bischofs Johann Georg Zobel*,³⁰⁶ *ein gemähl der heiligen dreyfaltigkeith, ein Bild der Hl. Barbara, ein gemaltes Kruzifixbild*³⁰⁷ und zwei goldene Gnadenbilder.³⁰⁸ Neben diesen insgesamt sechs Bildern wurden auch fünf Agni Dei erwähnt, deren Zweck darin bestand, einen Partikel der Osterkerze in einer Kapsel zu bewahren, und auf deren Außenseite ein Lamm als Symbol für Jesus Christus abgebildet war.³⁰⁹ Unter den Legaten finden sich z.B. *ein mit Silber Eingefastes* [...], *Ein Anders mit Pernlein mutter und Drey Kettlein*³¹⁰ sowie ein *Silbern verguldes* und ein *mit golt gefastes Agnus Dei*, welches der *Domkapitularherr von Seckhendorf*³¹¹ erhalten sollte. Um sehr wertvolle sakrale Schmuckstücke handelte es sich vermutlich auch bei einem *Creutz worauff dreyzehen diamanten mittler größ, welcheß in der Mitte den Nahmen Jesu mit 16* [...] *diamanten verßetzt*³¹² und bei einem *guldene[n] Creutzlein*,

297 StAba, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5205.

298 Ebd.

299 StAba, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

300 Vgl. hierzu auch den Beitrag von Matthias Baumgartl in diesem Band.

301 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

302 StAba, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

303 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

304 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

305 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

306 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

307 StAba, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

308 StAba, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

309 Vgl. Signori, fruntschafft, S. 28.

310 StAba, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5172.

311 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

312 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

das mit vier Edlen steinen versetzt³¹³ war. Erstgenanntes wird zwar als *geschmuk*³¹⁴ bezeichnet, doch geht aus den Testamenten nicht hervor, ob es sich hierbei um Anhänger o.ä. handelte. Während drei *Weyh Kesselein*³¹⁵ und ein *Silbern verguldetes Schifflin*,³¹⁶ „in denen zu kirchlichen zwecken weihrauch aufbewahrt“³¹⁷ wurde, ebenso an Verwandte und Freunde weiter gegeben werden sollten, waren Einzelstücke wie *ein bronnenketten*,³¹⁸ *ein Jesus*³¹⁹ und ein *silber senckhlein*³²⁰ mit dem Bildnis des Heiligen Johannes des Täufers für klerikale Empfänger bestimmt. Ebenso waren ein *altartuch*,³²¹ drei *Kelchtüchlein von doppeltaffet mit breiten spitzen*,³²² ein *Meeß gewandt*³²³ und ein *Messkelch*³²⁴ sowie mehrere *zweipfündige*³²⁵ und *halbpfündige Wachskerzen*³²⁶ ausschließlich für den liturgischen Gebrauch vorgesehen. Wie die Mehrzahl der Legate sollten auch diese dem Seelenheil der Erblasserinnen dienen. Die Besonderheit derartiger Vermächtnisse liegt jedoch darin, dass sich die wiederholte Verwendung dieser liturgischen Objekte besonders vorteilhaft auf das Seelenheil der Stifterinnen auswirken sollte,³²⁷ sodass man hier von einer gesteigerten Form der Vorsorge für das Jenseits sprechen kann. Dieses Streben zeigt sich auch in Gestalt von Geldlegaten, die die Anfertigung von liturgischen Gegenständen vorsahen, wie z.B. 40 Gulden *zue einen Kelch* für die Pfarrkirche St. Martin.³²⁸

Neben den bisher aufgeführten Objekten in dieser Kategorie lässt sich der Bestimmungszweck einiger weiterer Legate ebenfalls dem sakralen bzw. liturgischen Bereich zuordnen. Dabei handelt es sich um zwölf Legate aus der Kategorie Schmuck und um jeweils neun, die dem Inhalt nach ursprünglich zu den Bereichen

313 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

314 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

315 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5172; vgl. auch AEB, Rep. I, Nr. 1271/50.

316 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

317 Grimm, Wörterbuch, Art. Schifflin, Bd. 15, Sp. 86.

318 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

319 AEB, Rep. I, Nr. 1271/31.

320 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5079.

321 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4970.

322 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

323 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5205.

324 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5305.

325 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

326 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

327 Vgl. Hollberg, Tod, S. 89.

328 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

Hausrat und Kleidung gehören und dort bereits berücksichtigt wurden. Einige Schmuckgegenstände, wie Gürtel und Schnüre, sollten dem *mutter gottes bild, so in denen processionibus pflieget herumb[ge]tragen* zu werden, angehängt werden,³²⁹ und ein vermutlich wertvoller Trauring mit Diamanten sollte *an die Monstrantzen zum gedächtnus* der Stifterin *gehangen* und ihr Name *in das gutthäter buch einverleibt werden*.³³⁰ In einigen Fällen ordneten die Erblasserinnen auch an, Wertgegenstände, wie eine *silbere Verguldete gröste und schwerste Scheiden zu einem Kelch*³³¹ umarbeiten zu lassen, Kleidungsstücke wie einen *getrucktsameten Weiberrockh* [zu] *eim Antipendien*³³² zu machen oder aus Haushaltswäsche wie *dischtüger [...] uff die Altär zu bedeckung*³³³ umzunähen. Andere Wertgegenstände wie Silberbecher,³³⁴ *zwey Silberne Leuchterlein*³³⁵ oder ein vergoldetes *hals kettlein*³³⁶ wurden ebenfalls an die entsprechenden Einrichtungen *umb [das] Seelen hail geliefert und dargegeben*.³³⁷

Bei der Betrachtung aller Legate mit liturgischem Verwendungszweck fällt auf, dass einige der bedachten Kirchen und Klöster außerhalb Bambergs lagen, so das *Closter nacher Dettelbach*,³³⁸ die *Kirche zu Diffenböltz*,³³⁹ die *Capelln* und das *Gotshauß S(ancti) Laurentij zu Ebern*³⁴⁰ und die *Adelgundis-Kapelle auf dem Stafelberg*.³⁴¹ Inwiefern jedoch diese Vermächtnisse als Hinweise auf den Geburtsort oder den früheren Wohnort der Testatorinnen bzw. schlicht als Devotion gegenüber renommierten Wallfahrtsstätten anzusehen sind oder ein möglicher Begräbniswunsch damit in Verbindung stand,³⁴² lässt sich anhand der untersuchten Testamente nicht zweifelsfrei bestimmen.

329 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5079.

330 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

331 Ebd.

332 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

333 Ebd.

334 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5248.

335 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

336 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5248.

337 AEB, Rep. I, Nr. 1271/25.

338 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5188.

339 AEB, Rep. I Nr. 1271/31; hier ist die Ortschaft Tiefenpözl gemeint.

340 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

341 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5329.

342 Dies konnte beispielsweise Richardson in ihrer Studie nachweisen; vgl. Richardson, *Household Objects and Domestic Ties*, S. 436–438.

Anhand dieser Vermächtnisse zeigt sich exemplarisch, dass Religion und materielle Kultur eng miteinander verbunden waren.³⁴³ Jedoch kann keine übermäßige Vergabe von Realien zu liturgischen Zwecken im Sinne einer ausgeprägten Form barocker Frömmigkeit³⁴⁴ festgestellt werden, da die Anzahl dieser vergebenen Objekte mit insgesamt 59 Legaten insgesamt überschaubar ist. Das Ergebnis einer quantitativen Auswertung der Entwicklung dieser Vermächtnisse im Untersuchungszeitraum zeigt Grafik 2.



Grafik 2: Legate zu liturgischen Zwecken

Daraus ergibt sich zwar auf den ersten Blick eine zeitweise erhöhte Bereitschaft, Gebrauchsgegenstände zu liturgischen Zwecken zu legieren, doch ist dieses Ergebnis insofern zu relativieren, als die hohe Anzahl im Jahr 1635 lediglich die Vermächtnisse einer einzelnen Person umfasst. Da Susanna Kunigunda Götz unter allen Testatorinnen auch diejenige war, die mit weitem Abstand die meisten Legate vermachte, treten die elf an kirchliche Empfänger im Vergleich zur Gesamtzahl ihrer Legate von 79 erheblich zurück. Auf ähnliche Weise lässt sich auch der leichte Anstieg im Jahre 1692 und der größere von 1695 erklären. Die fünf Legate aus dem Jahr 1692 stammen von Maria Barbara Bittel, die in ihrem Testament 34 Einzelvermächtnisse aufführte und somit ebenfalls zu den Frauen mit einer hohen Gesamtzahl an Le-

343 Vgl. Cress, Religiöse Dinge, S. 241.

344 Vgl. dazu Brückner, Fränkische Barockfrömmigkeit, S. 243–247.

gaten zu rechnen ist, weshalb die fünf „frommen“³⁴⁵ Vermächtnisse im Verhältnis dazu eine eher geringe Anzahl darstellen. Die statistische Auffälligkeit des Jahres 1695 ist darauf zurückzuführen, dass im selben Jahr zwei Frauen verstarben, die sieben bzw. vier Legate zu liturgischen Zwecken vermachten. Bei Anna Elisabeth Voit von Rieneck ist das Verhältnis von vier kirchlichen zu 19 weltlichen Empfängern ein ähnliches wie bei den vorhergehenden Erblasserinnen. Margaretha Pfister vermachte jedoch insgesamt nur 16 Objektlegate, vergab also knapp die Hälfte ihrer Habseligkeiten an Kirchen und Klöster. Aus der Grafik geht ebenfalls hervor, dass erstmals im Jahre 1615 ein derartiges Legat in den untersuchten Testamenten auftauchte. Aufgrund dieser Tatsache kann daher von einer Zunahme derartiger Bestimmungen im 17. Jahrhundert gesprochen werden. Allerdings erscheint die statistisch wenig signifikante Anzahl von nur 13 erhaltenen Testamenten aus dem 16. Jahrhundert problematisch, da angesichts dessen auch der Überlieferungszufall dafür verantwortlich sein kann, dass keine „frommen“ Legate bestimmt wurden. So lässt sich insgesamt keine Neigung der Erblasserinnen erkennen, möglichst viele Realien zu liturgischen Zwecken zu vergeben, wenngleich, wie die Testamente immer wieder betonen, das Streben nach Seelenheil und Memoria zweifelsohne für sie bedeutsam war.

3. Grundbesitz und Immobilien

Immobiler Besitz wurde im Vergleich zu Realien deutlich seltener vergeben, da sich dieser Kategorie nur 49 Legate zuordnen lassen. Diese beinhalteten teilweise mehrere Besitztümer, sodass sich eine Summe von 67 immobilien Erbstücken ergibt, die von insgesamt 33 Personen vererbt wurden. Demnach vermachte nur etwa ein Drittel der Testatorinnen Grundbesitz und Immobilien, was einerseits am hohen materiellen Wert solcher Besitzungen gelegen haben könnte,³⁴⁶ aufgrund dessen nur wenige Bürgerinnen Eigentümerinnen von Immobilien gewesen sein könnten. Andererseits wäre ebenso vorstellbar, dass diese häufig ohne explizite Erwähnung an die Haupterben übergingen.

345 Hier nur im Sinne von Vermächtnissen zu liturgischen Zwecken gemeint.

346 Vgl. Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 138.

In den meisten Legaten dieser Kategorie wurden Häuser weitergegeben, teilweise zusammen mit anderen Immobilien und/oder weiteren *Zugehörungen*.³⁴⁷ Unter den insgesamt 25 Hauslegaten finden sich auch einige, die nicht das Objekt selbst, sondern nur ein lebenslängliches³⁴⁸ oder zeitlich begrenztes³⁴⁹ Wohnrecht für die Erben bzw. Vermächtnisnehmer festlegten. Dreimal wurden Häuser erwähnt, durch deren Verkaufserlös beispielsweise Schulden und Begräbniskosten beglichen³⁵⁰ oder die Geldlegate des Testaments entrichtet werden sollten.³⁵¹ Über den Wert der Häuser wird jedoch nur vereinzelt Auskunft gegeben: So war der Hausbesitz der Anna Maria Hoffmann 1681 1.200 Gulden wert³⁵² und Dorothea Weinmann gab 1656 an, ihr Haus *umb 125 fl.*³⁵³ gekauft zu haben. Selbst wenn dieser Kaufpreis nicht dem tatsächlichen Wert der Immobilie entsprach, offenbaren diese Beispiele eine enorme Preisspanne für Bamberger Häuser und Grundstücke in den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg.

In 15 Legaten wurden außerdem Felder erwähnt, deren landwirtschaftliche Nutzbarkeit jedoch keine Erwähnung findet. Auch die genaue Stückzahl kann nicht bestimmt werden, da Formulierungen wie *meine velder zu Eltmain*³⁵⁴ oder *alle Veldtgütter*³⁵⁵ eine exakte Zählung erschweren. In acht dieser 15 Legate wurden Felder in Kombination mit anderen Objekten vermacht, was in Formulierungen wie *sambt darbey gelegenen Haus und Gärten*³⁵⁶ oder *sambt einem kleinen wießlein dabey liegent*³⁵⁷ zum Ausdruck kommt. Gärten und Wiesen wurden nur jeweils fünf³⁵⁸ und viermal³⁵⁹ erwähnt, Höfe bzw. in einem Fall *Hauß, Hov [und] Viehe*³⁶⁰ ebenfalls nur

347 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5150.

348 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5340.

349 AEB, Rep. I, Nr. 1271/40.

350 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4965.

351 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5096.

352 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5092.

353 AEB, Rep. I, Nr. 1271/50.

354 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

355 AEB, Rep. I, Nr. 1271/11.

356 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5113.

357 AEB, Rep. I, Nr. 1271/36.

358 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10; Nr. 1271/38; Nr. 1271/43; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5113; Nr. 5260.

359 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5150; Nr. 5188; Nr. 5260; AEB, Rep. I, Nr. 1271/36.

360 AEB, Rep. I, Nr. 1271/11.

sechsmal³⁶¹ und somit deutlich seltener als Häuser und Felder. Jeweils dreimal wurden Äcker³⁶² und Ställe³⁶³ transferiert, jedoch ebenfalls ohne konkrete Angaben zur landwirtschaftlichen Nutzung oder zur Unterbringung von Nutztieren. Außerdem wurden noch drei Weinberge,³⁶⁴ ein *wein garten* sowie eine *Mühl*³⁶⁵ und die drei im pfälzischen Raum gelegenen *gütter* der Anna Elisabeth Voit von Rieneck *mit allen dran ein- und zugehörungen, Recht und gerechtigkeiten*³⁶⁶ vermacht. Trotz zumeist fehlender Angaben zum Marktwert dieser Erbstücke dürften diese für die Erben in der Regel zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation geführt haben. Dafür spräche auch, dass mindestens 70 % dieser Legate für Familienangehörige bestimmt waren.³⁶⁷ Folglich stand für die Testatorinnen die Versorgung der nächsten Angehörigen mit diesen – zum Teil sicher recht wertvollen – Besitzungen im Vordergrund.

4. Schlussbetrachtung

Insgesamt beinhalten die 84 untersuchten Testamente eine große Vielfalt an Legaten, mittels derer Hausrat, Kleidung, Schmuck, sakrale und liturgische Objekte sowie Grundbesitz und Immobilien transferiert wurden. Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg konnte jedoch nur eine geringfügige Zunahme der Vermächtnisse festgestellt werden.

Bei der Auswertung der vergebenen Objekte in der Kategorie Hausrat traten einige Gegenstände hervor, die in der Frühen Neuzeit als besonders vererbungs-würdig galten, insbesondere Betten und Bettzubehör, während Möbel und Alltagsgeschirr kaum Erwähnung fanden, da sie häufig als fester Bestandteil des Hauses

361 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5092; Nr. 5188.

362 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38, StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5092; Nr. 5183.

363 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5150; Nr. 5248; Nr. 5260.

364 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5092; Nr. 5183; AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

365 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5188.

366 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

367 Dies bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass 30 % der Legate für Nichtfamilienmitglieder bestimmt waren. Die Zahl ist der Tatsache geschuldet, dass bei einigen Vermächtnissen nicht eindeutig nachgewiesen werden kann, ob es sich bei den Erben um Familienangehörige handelte.

oder als „übriger Hausrat“ an die Haupterben übergangen. Teilweise spielte auch der materielle Wert eine wichtige Rolle, was vor allem bei der Vergabe von kostbarem Silbargeschirr und Schmuck deutlich wurde. Solche Objekte dienten den Erben nicht nur als beständige Kapitalanlage, sondern erfüllten auch repräsentative Zwecke, insbesondere mit Edelsteinen versetzte Schmuckstücke und Kleidungsaccessoires aus Gold und Silber. Diese Vermächtnisse umfassten überwiegend nur ein einzelnes Erbstück, während in der Kategorie Kleidung häufig mehrere Objekte an eine Person legiert wurden. Ein solches Testierverhalten spricht dafür, dass die Testatorinnen viele Erben mit Wertgegenständen ausstatten wollten, was auch mit der Absicht verknüpft war, möglichst viele Fürbitter für das eigene Seelenheil zu gewinnen. Diese Intention zeigte sich beispielsweise auch bei der Vergabe von Lebensmitteln zur Versorgung von Armen und Waisen sowie bei Vermächtnissen, die das Abhalten von Seelmessen finanzieren sollten. Auch die Weitergabe sakraler Gegenstände – insbesondere solchen, die zu liturgischen Zwecken verwendet werden sollten – diente dem Gedächtnis an die Verstorbenen und deren Seelenheil. Jedoch konnte trotz der Berücksichtigung weiterer Realien aus den Kategorien Hausrat und Kleidung, die beispielsweise durch Umarbeitung zu liturgisch nutzbaren Gegenständen gemacht wurden, keine signifikante Vergabehäufigkeit solcher Objekte festgestellt werden. Auch wenn kirchliche Institutionen häufig Geldzuwendungen erhielten, kann anhand der untersuchten Frauentestamente keine besonders starke Neigung zu frommen Legaten als Ausdruck barocker Frömmigkeit nachgewiesen werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass sich die Entstehung der Testamente zeitlich mit der Phase der Konfessionalisierung im Bistum Bamberg³⁶⁸ überlappte. Das Ende dieser konfessionellen Auseinandersetzungen zeichnete sich erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts ab, sodass sich erst von dieser Zeit an verstärkt Formen katholischer Barockfrömmigkeit entwickeln konnten.³⁶⁹

Die Untersuchung der Weitergabe von Kleidung zeigt, dass es sich hierbei um wertgeschätzten Besitz handelte, der oft über mehrere Generationen hinweg weitergegeben wurde. Vor allem die häufig vermachte Oberbekleidung – Röcke, Schauben und Mäntel – war teilweise aus langlebigen und hochwertigen Stoffen gearbeitet, die die Trägerinnen nach außen hin angemessen darstellen sollten. Auch wenn sich über die tatsächlichen Werte dieser Erbstücke keine Aussagen treffen

368 Vgl. Daxelmüller, Volksfrömmigkeit im Bistum Bamberg, S. 302–304.

369 Vgl. Dippold, Bistum Bamberg, S. 224; Weiß, Bamberg im konfessionellen Zeitalter.

lassen, so konnten dennoch anhand der verwendeten Materialien, der Farben und mit Hilfe zusätzlicher Beschreibungen der Testatorinnen Vermutungen hinsichtlich des Wertes einzelner Stücke angestellt werden. Die Immobilienlegate gaben hingegen nur wenig Auskunft über ihre Bedeutung für die Erblasserinnen, für die stärker die Beschreibung der Lage als die Angabe des Wertes der Besitzungen im Vordergrund stand. Daher kann lediglich vermutet werden, ob diese für die Erben eine wirtschaftliche Bereicherung darstellten.

Anhand von Testamenten lässt sich jedoch nicht nur die besondere Wertschätzung von Realien und Immobilien ablesen, sondern auch, welche Objekte sich im persönlichen Besitz der Testatorinnen befanden. Wenngleich sich bei einigen wenigen Frauen zeigte, dass diese nicht nur viele, sondern auch sehr kostbare Gegenstände besaßen, scheint es dennoch problematisch, über einzelne Legate Rückschlüsse auf den sozialen Status der Erblasserinnen zu ziehen. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass die Summe der Einzellegate nicht dem Gesamtvermögen der Testatorinnen entsprach.³⁷⁰ Dennoch vermag diese Studie einen Beitrag zur Erforschung der materiellen Kultur Bamberger Bürgerinnen im 16. und 17. Jahrhundert zu leisten, und sie eröffnet Einblicke in das Testierverhalten einer Bevölkerungsgruppe, über die allgemein nur wenig bekannt ist.

370 Wie in diesem Beitrag bereits mehrfach erwähnt, fand nicht der komplette Besitz Eingang in die Testamente. So war es üblich, alles, was nicht in Form von Einzellegaten vermacht wurde, unter Verwendung summarischer Formeln zu vererben. Vgl. dazu auch Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 220.

Migration und Mobilität

1. Einleitung

Die Migrationsforschung der letzten Jahrzehnte hat eindrucksvoll gezeigt, dass frühneuzeitliche Gesellschaften in geographischer Hinsicht außerordentlich mobil waren. Reformation, Konfessionalisierung und religiöse Polarisierung lösten Migrationsströme aus, in deren Folge Hunderttausende ihre Heimat verließen. Der Bedarf der sich formierenden europäischen Staaten an Soldaten sowie die zahlreichen Kriege des 16. bis 18. Jahrhunderts bedingten massive Migrationsbewegungen. Reisende Kaufleute, Künstler und Akademiker trugen ebenso zur Mobilität dieser Gesellschaft bei wie Missionare, wandernde Handwerksgesellen und die nichtsesshaften Unterschichten.¹

Die Migrationsbewegungen von und nach Bamberg sind zwar noch nicht umfassend erforscht, doch lassen die bereits vorliegenden Studien deutlich erkennen, dass auch die fürstbischöfliche Residenzstadt von hoher geographischer Mobilität geprägt war. Lina Hörls Auswertung der Bamberger Bürgerbücher der Jahre 1625 bis 1819 hat ergeben, dass von den 7.649 Neubürgern, zu deren Herkunft Angaben vorliegen, 37 % zum Zeitpunkt ihrer Einbürgerung bereits in der Stadt ansässig waren und weitere 29 % aus weiteren Orten des Hochstifts Bamberg kamen. 34 Prozent – also mehr als ein Drittel – waren aus anderen Territorien zugewandert. Unter diesen dominierten zwar nahegelegene Regionen wie das Hochstift Würzburg mit 663, das Kurfürstentum Bayern mit 176, das Kurfürstentum Mainz mit 125 und die Gebiete der fränkischen Reichsritterschaft mit 123 Neubürgeraufnahmen. Aber auch aus weiter entfernten Regionen – aus Schlesien, Böhmen, Tirol und Oberitalien – wanderten Dutzende von Personen zu.² Allein aus Böhmen wurden in diesem Zeitraum 75 Personen in der fränkischen Bischofsstadt eingebürgert – mit einem

1 Vgl. exemplarisch Asche, Migrationen; Bade u.a. (Hg.), Enzyklopädie Migration; Bahlcke/Bendel (Hg.), Migration und kirchliche Praxis; Baumann/Kießling (Hg.), Migration und Mobilität; Hahn, Historische Migrationsforschung.

2 Hörl, Von Schustern, Schneidern und Zitronenkrämern, S. 94–97.

zeitlichen Schwerpunkt im späten 17. und frühen 18. Jahrhundert und einem räumlichen Schwerpunkt in der ehemaligen Reichsstadt Eger und ihrer Umgebung. Das berufliche Spektrum der böhmischstämmigen Neubürger umfasste neben Kaufleuten und Apothekern zahlreiche Handwerker der textil-, leder-, holz- und metallverarbeitenden Branchen.³ Die zwischen 1670 und 1800 in Bamberg belegten 43 Neubürger italienischer Herkunft hingegen waren ganz überwiegend im Handel tätig. Die Mehrzahl von ihnen stammte aus Gemeinden am Comer See sowie aus der Region um den Lago Maggiore.⁴

Darüber hinaus haben biographische Studien Schlaglichter auf die geographische Mobilität Bamberger Persönlichkeiten des 16. und 17. Jahrhunderts geworfen. Der in Bamberg geborene Joachim Camerarius d.Ä. (1500–1574), der als einer der bedeutendsten Philologen seiner Zeit gilt, machte nach Studien in Leipzig, Erfurt und Wittenberg eine akademische Karriere, die ihn nach Nürnberg, Tübingen und schließlich wieder nach Leipzig führte.⁵ Der Ratsherr und Bürgermeister Johannes Junius, der 1628 als vermeintlicher Hexer inhaftiert wurde und dessen Brief an seine Tochter Veronika aus dem „Hexengefängnis“ einige Bekanntheit erlangt hat, stammte aus dem Ort Niederweisel bei Butzbach in der Wetterau und hatte sich 1588 in Marburg immatrikuliert, ehe er 1598 erstmals in dem rund 200 Kilometer von seinem Geburtsort entfernten Bamberg in Erscheinung trat.⁶ Der Kaufmann und langjährige Ratsherr Bartholomäus Bittel, der 1629 mitsamt seiner Familie wie Junius Opfer der Bamberger Hexenverfolgung wurde, kam ursprünglich aus Scherwyler bei Schlettstadt im Elsass.⁷ Georg Ayrmann, einer der reichsten Nürnberger Kaufleute in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, stammte hingegen aus Bamberg.⁸ Helwig Laelius schließlich, der 1640 in die fränkische Bischofsstadt einheiratete und in den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg als Bürgermeister deren Geschicke mitbestimmte, war 1614 im hessischen Butzbach geboren.⁹

Während die Bürgerbücher lediglich Zuwanderer – und von diesen nur diejenigen, die sich längerfristig in Bamberg niederzulassen beabsichtigen – erfassen,

3 Häberlein/Hörl, Böhmen in Bamberg.

4 Schopf, Zwischen den Welten.

5 Bautz, Camerarius; Stählin, Camerarius.

6 Hasselbeck/Zink, Brief des Bamberger Bürgermeisters, S. 17–21.

7 Gehm, Hexenverfolgung, S. 338; Häberlein, Handeln im Schatten Nürnbergs, S. 111f.

8 Staudenmaier, Bamberger Anfänge.

9 Hasselbeck, Ein Brüderpaar, S. 102, 115.

werfen die 84 Testamente Bamberger Frauen, die diesem Beitrag (und diesem Band) zugrunde liegen, Schlaglichter auf unterschiedliche Formen geographischer Mobilität. Während nur wenige Testiererinnen selbst nachweislich einen „Migrationshintergrund“ aufwiesen, erwähnen ihre Testamente zahlreiche Personen – Verwandte, Gesinde, Bekannte – die aus unterschiedlichen Gründen ihren Wohnort gewechselt hatten. Aufgrund des starken Einschnitts, den der Dreißigjährige Krieg für Bamberg bedeutete, geht dieser Beitrag – analog zum Aufsatz von Matthias Baumgartl in diesem Band – chronologisch in drei Schritten vor. Er betrachtet zunächst die vor 1631 – dem Jahr, in dem Bamberg mit dem Einfall schwedischer Truppen erstmals Kriegsschauplatz wurde – entstandenen Testamente, anschließend die in den Kriegsjahren 1631 bis 1648 entstandenen letztwilligen Verfügungen und schließlich die Testamente der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Abschließend werden die Entwicklungen im Untersuchungszeitraum resümiert.

2. Migration vor dem Dreißigjährigen Krieg

Item [...] so schick ich vier gülden Mertin Wegner, vier gulden Hansen Wegner unnd vier gülden Clasen Wegner, so alle drey in frembden landen sein, wen sy zue lanndt kumen, heißt es im ältesten der hier ausgewerteten Dokumente, dem Letzten Willen der Barbara Wegner aus dem Jahre 1510. Die verwitwete Frau hatte nicht nur Verwandte und Bekannte in der Umgebung Bambergs – in Strullendorf, Peulendorf und (Kirch-)Schletten –, sondern benannte auch drei männliche Mitglieder der Familie ihres verstorbenen Mannes, von denen sie lediglich wusste, dass sie sich in der Fremde aufhielten.¹⁰ Dies war kein Einzelfall: Anna Harlos setzte 1571 auf Seiten der Familie ihres verstorbenen Mannes *Hansen Winheimers zu Karlstat dochterlein, so er mit Magdalena Harlosin ehlichen erzeugt*, als Erbin ein; auf Seiten ihrer eigenen Familie benannte sie ihre beiden leiblichen Schwestern Maria und Kunigunda Laimer, *so auser Landts weilten*, als Erbinnen. Auch hier deutet die Formulierung darauf hin, dass die Testiererin den genauen Aufenthaltsort ihrer Schwestern nicht kannte.¹¹ Kunigunda Tütsch nannte in ihrem Testament 1592 ihren Bruder Andreas

10 AEB, Rep. I, U 1045.

11 AEB, Rep. I, U 1046.

Inselkammer, der *ein Priester unndt Jetziger zeytt ausser Landts were*,¹² und Regina Bälz hatte 1621 zwei Stiefbrüder *außer Landts*.¹³ Noch expliziter hielt Dorothea Schwartz 1572 fest, ihr Bruder Stefan sei *itzunt außer Landts, nimant wißen mag ob er bey leben oder thott*. Dorotheas Bruder Peter hingegen lebte in Nürnberg, und ein weiterer Bruder, Marx Schwartz, war Müller in Forchheim.¹⁴ Magdalena Schüßler beklagte sich 1625 über den Schneidergesellen Christoph Nachsall, der ihr ein Eheversprechen gegeben habe, jedoch schon acht Tage nach der Hochzeit *mit einer Leichtfertigen weibsperson, mit deren er zuvor [...] ein Kindt erzeugt, darvon gezogen* war. Nach drei Jahren sei Nachsall zwar wieder aufgetaucht und habe seiner Frau versprochen, *sich künfftig eines beßers wandels und wesens [zu] befleißigen*; er habe sich jedoch nicht daran gehalten und sei wiederum nach acht Wochen erneut *von Ihr gewichen und flüchtig worden*.¹⁵ Ob sich die „außer Landes“ weilenden Personen lediglich in einem Nachbarterritorium des Hochstifts Bamberg aufhielten oder ob sie über weite Distanzen migriert waren, ist in keinem dieser Fälle zu ermitteln; fest steht lediglich, dass ihr Kontakt zu den Erblasserinnen zu dem Zeitpunkt, zu dem diese ihren Letzten Willen verfassten, abgebrochen war.¹⁶

In einigen Fällen lassen die Quellen erkennen, dass die Testiererinnen nach Bamberg eingehiratet hatten. So entstammte Anna Pregler, die als Witwe eines Gerichtsschreibers 1576 in Bamberg ihren Letzten Willen diktierte, der im Hochstift Bamberg weitverzweigten und angesehenen Familie der Neydecker.¹⁷ Zu ihren Legatsempfängern gehörten ihr „Vetter“ Hans Neydecker in Hollfeld, dessen Vater Georg in Weismain, ihr Bruder Wolfgang Neydecker, der als Pfarrer in Isling wirkte, sowie Kunigunda, die Frau des Marx Herold in Weismain, und ihr „Vetter“ Conrad (Cunz) Eber, der in der derselben Stadt lebte. Die Kinder des Letzteren, Conrad und Ursula Eber, benannte Anna Pregler als Erben derjenigen Güter, über die sie nicht als Legate disponiert hatte. Insgesamt verrät dieses Testament eine enge Bindung Preglers an die fürstbischöfliche Amtsstadt Weismain, wo sie vermutlich aufgewachsen war.¹⁸ Der in ihrem Testament erwähnte Georg Neydecker hatte in den

12 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

13 AEB, Rep. I, Nr. 1271/31.

14 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

15 AEB, Rep. I, Nr. 1271/34.

16 Auch in Görlitzer Testamenten des 16. Jahrhunderts ist oft pauschal von „ausländischen“ Angehörigen die Rede; vgl. Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 174.

17 Vgl. Dippold, Neydecker.

18 AEB, Rep. I, U 1050.

1520er Jahre an der Universität Erfurt studiert und starb 1577, ein Jahr nach dem Testament seiner Verwandten Anna Pregler, als einer der wohlhabendsten Männer Weismains.¹⁹ Verwandtschaftliche Beziehungen in die 44 Kilometer nordöstlich von Bamberg gelegene Amtsstadt hatte auch Kunigunda Rapold, die 1567 die Töchter ihres dort lebenden Bruders Dietz Hohenperger bedachte.²⁰

Über familiäre Beziehungen im weiteren Umland Bambergs verfügten ferner die Tuchschererwitwe Barbara Bleicher, deren Bruder Sebastian König 1571 in der Amtsstadt Scheßlitz lebte,²¹ und die Arztwitwe Barbara Faber, die 1589 ihre „Muhmen“, die Ehefrauen Georg Schleleins zu Höchstädt (wohl Höchstädt an der Aisch) und Georg Derrfueß zu Boxdorf, mit Legaten bedachte.²² Margaretha Hatzfelder bestimmte 1597 Margaretha Ammon in Höchstädt und Margaretha Hartmann, welche in Nürnberg in Diensten stehen sollte, zu Legatempfängerinnen; Letztere konnte von den Testamentsvollstreckern allerdings nicht ausfindig gemacht werden.²³ Als die verwitwete Margaretha Heller 1597 einen Nachtrag zu ihrem Testament protokollieren ließ, lebte sie zwar im Haus des Bamberger Domdekans (und späteren Fürstbischofs) Johann Philipp von Gebattel; sie stammte jedoch aus Schweinfurt und war in Würzburg verheiratet gewesen.²⁴ Die *Kandelgießerin* Anna Herwart erklärte 1598 ihre ehemalige Dienstmagd Dorothea Fuchs zur Universalerin; Dorothea war aus Waischenfeld nach Bamberg gezogen und hatte mittlerweile in der Bischofsstadt geheiratet.²⁵

Migrations- und Familienbeziehungen innerhalb des Hochstifts Bamberg sowie zwischen dem Hochstift und benachbarten Territorien konstituierten sich unter anderem über die Karrierewege herrschaftlicher Beamter. Barbara Dinst, die Witwe eines fürstbischöflichen Kammermeisters, bedachte 1611 vier „Basen“, von denen drei nicht in Bamberg lebten: Eine war mit dem herrschaftlichen Kastner zu Waischenfeld, die zweite mit dem Richter des Klosters Ebrach in Herlein und die dritte mit dem Kastner zu Höchstädt verheiratet. Ihr Schwager Eberhard Fries war

19 Dippold, Neydecker, S. 306.

20 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5260.

21 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4939.

22 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

23 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5069.

24 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5078.

25 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10.

fürstbischöflicher Kastner in Baunach, und der Sohn ihres Schwagers Endres Dinst lebte in der Reichsstadt Windsheim.²⁶

Darüber hinaus lassen Testamente des frühen 17. Jahrhunderts eine Reihe weiterer überlokaler Verwandtschaftsbeziehungen im fränkischen Raum erkennen. Der Bruder der 1611 testierenden Anna Lindenberger war Bürger der rund 80 Kilometer nordöstlich von Bamberg gelegenen fürstbischöflichen Amtsstadt Stadtsteinach.²⁷ Margaretha Leun bedachte 1615 ihre *Baassen Dorothea Ramerin zue Nurmberg*.²⁸ Einer der Söhne Katharina Biebers war 1618 Student in Würzburg.²⁹ Kunigunda Stein ließ 1621 Georg Raiser und dessen Schwester zu Lichtenfels, *meinen freundlichen lieben Vetter und Mummern*, jeweils fünf Gulden zukommen.³⁰ Elisabeth Krauß, die 1626 in Bamberg ihren Letzten Willen diktierte, war in Würzburg geboren; ihr Bruder Georg und dessen Sohn lebten im 26 Kilometer südwestlich von Bamberg gelegenen Wachenroth.³¹ Eine Enkeltochter Margaretha Thürings wohnte 1628 in Forchheim.³²

Während fürstbischöfliche Amtsstädte wie Forchheim, Lichtenfels, Weismain, Hollfeld, Stadtsteinach oder Höchstadt an der Aisch naturgemäß über enge Verbindungen mit der Residenzstadt verfügten und auch die Reichsstadt Nürnberg aufgrund ihrer Wirtschaftskraft als Handelspartner wie als Arbeitsmarkt für Bambergerinnen und Bamberger von großer Bedeutung war,³³ konnten Migrationsbeziehungen im Einzelfall weit über diesen Radius hinausreichen. Die Witwe Anna Herwart bezeichnete 1598 ihren Neffen Jobst Schweipolt als einen *Nestler [...] zu Kempten*, und ihr bereits verstorbener Neffe Sebastian Hertzner hatte *zu Magdeburg gewohnt*.³⁴ Noch weiter als diese beiden Männer war der Bruder der Anna Gustenhoffer, Johann Schwartz, gezogen. Wie sie in ihrem 1615 aufgesetzten Testament ausführt, hatte Schwartz *nunmehr vor 20 Jahren in fremde, und sonderlich in daß Ungerlandt, damahls eben vor Erlaw die große Schlacht und Niederlag erfolgt, sich*

26 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

27 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5163.

28 AEB, Rep. I, Nr. 1271/25.

29 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5163.

30 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5353.

31 AEB Rep. I, Nr. 1271/35.

32 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5373.

33 Zu den Handelsbeziehungen zwischen Bamberg und Nürnberg vgl. Häberlein, Handeln im Schatten Nürnbergs.

34 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10.

begeben. Nachdem sie seither nichts mehr von ihm gehört hatte, ging Anna Gustenhoffer davon aus, dass er dort ums Leben gekommen war.³⁵ Tatsächlich war die habsburgische Grenzfestung Erlau (ungar. Eger) 1596 während des „Langen Türkenkriegs“ (1593–1606) von den Osmanen eingenommen worden.³⁶

Selbst unter den Gärtnern und Häckern (Weingärtnern), die Stadtbild und Wirtschaftsstruktur Bambergs maßgeblich prägten,³⁷ war die geographische Mobilität offensichtlich ausgeprägt. Anna Steiner, deren verstorbener Gatte Lorenz als Häcker auf dem Michaelsberg gearbeitet hatte, war von ihrem Mann gebeten worden, dessen vier Schwestern, *so umb Coburg herumb wohnen solten*, Geldzuwendungen zukommen zu lassen; ihr eigener Neffe Hans Voll wurde in ihrem Testament von 1611 als *hinter dem Staffelberg wonent* bezeichnet.³⁸

Insgesamt lassen die im letzten Drittel des 16. und im frühen 17. Jahrhundert entstandenen Testamente ein dichtes Geflecht von Migrationsbewegungen erkennen, das vor allem die Amtsstädte des Hochstifts Bamberg eng mit der Residenzstadt verband, aber auch die mainfränkische Bischofsstadt Würzburg sowie die Reichsstädte Nürnberg, Schweinfurt und Windsheim einbezog. Die Tatsache, dass die genannten Reichsstädte evangelisch waren, weist überdies darauf hin, dass die konfessionellen Verhältnisse in Bamberg in den Jahrzehnten um 1600 noch nicht gefestigt waren.³⁹ Arbeitswanderung, professionelle und akademische Mobilität prägte diesen Migrationsraum ebenso wie Neolokalität aufgrund von Eheschließungen. Vereinzelt führten Wanderungsbewegungen aber auch weit über den fränkischen Raum hinaus – etwa nach Magdeburg oder Ungarn – und die wiederholten Erwähnungen von Verwandten, die „außer Landes“ weilten, deuten darauf hin, dass Kommunikationsbeziehungen in dieser geographisch mobilen Gesellschaft nicht selten abrissen.

35 AEB, Rep. I, Nr. 1271/23.

36 Vgl. Matschke, *Das Kreuz und der Halbmond*, S. 298.

37 Vgl. Habel, *Gemüsesamen für Europa*.

38 AEB, Rep. I, Nr. 1271/22.

39 Vgl. dazu Rublack, *Gescheiterte Reformation*, S. 85–91.

3. Migration im Dreißigjährigen Krieg

Wie bereits angedeutet, war Bamberg von 1631 bis Ende der 1640er Jahre immer wieder Schauplatz militärischer Besetzungen sowie von Einquartierungen und Durchmärschen der Truppen unterschiedlicher Kriegsparteien; Epidemien, militärische Gewalt und eine anhaltende Wirtschaftskrise führten in dieser Zeit zu gravierenden Bevölkerungsverlusten.⁴⁰ Die Kriegsschäden und die Entwurzelung der Bevölkerung werden in den hier untersuchten Testamenten nur ausschnittsweise sichtbar; immerhin verfügten Personen, die einen Letzten Willen aufsetzten, noch über ein gewisses Vermögen sowie die Erwartung, dass dieses nach ihrem Tod anderen Personen und Institutionen zugutekommen werde. Dennoch werfen Passagen der in den 1630er und 1640er Jahren verfassten Testamente einige Schlaglichter auf Fluchtbewegungen, Zerstörungen sowie die Militarisierung der Gesellschaft.

Unmittelbar von den Auswirkungen des Krieges betroffen war Susanna Kuni-gunda Götz, die Witwe des Stadtschreibers von Ebern, die aus der würzburgischen Amtsstadt nach Bamberg geflohen war und dort in einem Pfründhaus am Unteren Stephansberg Zuflucht gefunden hatte, als sie 1635 ihr Testament diktierte. Neben Bamberger Institutionen, Kanonikern und Amtspersonen bedachte sie auch die Pfarrkirche, eine Kapelle, einen Kaplan und weitere Personen in Ebern, wo sie überdies einen Teil ihres Besitzes zurückgelassen hatte.⁴¹ Die offenbar aus Würzburg stammende Susanna Barbara Merz vermachte 1643 ihrem Bruder *Hannß Marxen, sofern er noch im Leben* sein sollte, 100 Reichstaler. Als ihre Erben setzte sie die Geschwister ihres Vaters ein – einen Bruder, *der sich ehe deßen im Kriegsweßen aufgehalten und jetzt in Landsberg* lebte, sowie eine in Augsburg verheiratete Schwester.⁴²

Anna Maria Weißkopf verfügte über enge Verwandtschafts- und Sozialbeziehungen sowie über Grundbesitz in der 25 Kilometer nordwestlich von Bamberg gelegenen Gemeinde Eltmann und stammte möglicherweise auch von dort. Auf

40 Die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges auf Bamberg werden derzeit im Rahmen des Dissertationsprojekts von Johannes Hasselbeck an der Universität Bamberg umfassend aufgearbeitet. Vgl. einstweilen Weber, Bamberg im dreißigjährigen Krieg; Dengler-Schreiber, Zerstörung und Wiederaufbau.

41 AEB, Rep. I, Nr. 1271, Nr. 38.

42 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5188.

die Kriegsgeschehnisse nahm sie an zwei Stellen ihres 1646 verfassten Testaments Bezug. Zum einen legierte sie den Bamberger Jesuiten 84 Reichstaler, *welche auff dem Haus zu Eltmain, so zwar abgebrand, stehen, doch sich uff den darzu gehörigen veldern bezalt zumachen ist*. Zum anderen verfügte sie: *wan sich etwan mein Schwester, so in Kriegsweßen ist, solte anmelden, das Ihr drei gülden von der paarschafft, so im trühlein, gegeben werden*.⁴³ Barbara Werner speiste 1647 ihr Schwester Kindt *Eliesabethae Gräffin, so ein Vorcheimer Soldaten geheyrathet, unndt all Ihr angefallenes vätter- unndt mütterliches Erbgutt muthwilliger weiß durchgelassen*, mit einem symbolischen Legat von einem Reichstaler ab.⁴⁴

Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges könnten sich auch noch im 1653 abgefassten Testament der Margaretha Waldtmanshausen, Witwe des Vogts auf der oberhalb Bambergers gelegenen Altenburg, widerspiegeln. Die Witwe nahm einerseits auf das Erbe Bezug, das sie *von ihrem Vatter Hanßen Müllern, geweßenen burger und Peckhen zue Wallenfelß*, erhalten hatte und das unter der Verwaltung ihres verstorbenen Mannes erheblich geschrumpft war. Zum anderen fand sie ihren *außlendischen stieffsohn*, der sich während seiner Lehrzeit bei einem Bader *gahr ungebührlich: und leichtsinnig* verhalten hatte, und ihre *ebenfalls außlendische stieffdochter*, die sich angeblich nicht minder schändlich und unehrenhaft betragen hatte, mit symbolischen Beträgen ab. Beide Stiefkinder seien *schon vor etlich jahren gewichen* und hätten die Erblasserin *elendlich verlassen*.⁴⁵ Ob die desolote Lage der Stadt im Dreißigjährigen Krieg, innerfamiliäre Konflikte oder andere Faktoren die beiden Stiefkinder Margaretha Waldtmanshausens veranlasst hatten, die Stadt zu verlassen, ist letztlich nicht zu entscheiden.

Daneben bestanden aber auch während des Krieges die „normalen“, bereits in der Vorkriegszeit zu beobachtenden Migrationsstrukturen in gewissem Umfang weiter. Margaretha Walther nahm 1633 ihr Legat an Johann Gut, den „Schuhknecht“ ihres verstorbenen Mannes, zurück, weil dieser nicht wie versprochen bei ihr geblieben war, sondern *ohne alle ursach sich hinweg begeben* hatte.⁴⁶ Die Büttnerwitwe Barbara Schmidt bedachte 1638 ihre aus Scheßlitz stammende Dienstmagd und ihren Schwager in Coburg.⁴⁷

43 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

44 AEB, Rep. I, Nr. 1271/44.

45 AEB, Rep. I, Nr. 1271/47.

46 AEB, Rep. I, Nr. 1271/37.

47 AEB, Rep. I, Nr. 1271/40.

4. Migration und Mobilität in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts

Seit den 1650er Jahren zeichnet sich in den Testamenten Bamberger Frauen eine „Normalisierung“ des Migrationsverhaltens ab. Insbesondere werden nun wieder zahlreiche Fälle von Arbeitswanderung, Neolokalität aufgrund von Heirat und überlokale Verwandtschaftsbeziehungen greifbar, die Bamberg mit Dörfern im Umland sowie mit Amtsstädten des Hochstifts verbanden. Die ledige Anna Süß, die 1653 ihr Testament ergänzte, war *von Memmelßdorff bürtig*, stammte also aus einem wenige Kilometer von Bamberg entfernten Dorf, und hatte überdies Beziehungen nach Scheßlitz.⁴⁸ Dorothea Weinmann bedachte 1656 eine „Base“ in Forchheim.⁴⁹ Die Witwe Anna Hofmann ließ 1659 ihrem Bruder Hans Herzog zu Mainberg bei Schweinfurt fünf Reichstaler zukommen, obwohl dieser sie einmal nachts mit einem Messer attackiert und sie auch sonst *unbrüderlich verfolgt* habe.⁵⁰ Katharina Ziegler, die Haushälterin des Bamberger Vikars und Dompfarrers Georg Burger, erwähnte zwei Jahre später ihre Schwester *zue Ostheimb in Franckhen*.⁵¹ Eine Tochter der Büttnerswitwe Anna Kürschner hielt sich 1666 in der 35 Kilometer südöstlich von Bamberg gelegenen Gemeinde Pretzfeld auf.⁵² Margaretha Mauldigl vermachte 1668 *Michael dem Schreiner von Vorcheimb, der Zeit aber uf den Kaulberg* [in Bamberg] *sich befindent*, einen Reichstaler.⁵³

Auch für die letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts sind vor allem Beziehungen zu Städten und Gemeinden im fränkischen Raum in den letztwilligen Verfügungen dokumentiert. Magdalena Hofmann, die vom lutherischen zum katholischen Glauben konvertiert war, fand ihre drei noch lebenden Geschwister in Bayreuth und Nürnberg 1671 mit kleinen Legaten ab.⁵⁴ Margaretha Wirthmann, die Witwe eines Barbiers in der würzburgischen Amtsstadt Ebern, zog nach dem Tod ihres Mannes zu ihrer Schwägerin nach Bamberg, wo sie 1685 ihr Testament machte.⁵⁵

48 AEB, Rep. I, Nr. 1271/48.

49 AEB, Rep. I, Nr. 1271/50.

50 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5097.

51 AEB, Rep. I, Nr. 1271/53.

52 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5414.

53 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5183.

54 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5098.

55 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5421.

Maria Barbara Kauer ließ drei Jahre später Ursula Mercklin aus Auerbach in der Oberpfalz verschiedene Gegenstände aus ihrem Nachlass zukommen.⁵⁶ Margaretha Wüst, *Schwarzrößlerin genannt*, vergab 1698 Legate an die drei Brüder und die Schwester ihres verstorbenen Mannes in Herzogenaurach.⁵⁷

Über ein ausgedehntes regionales Beziehungsnetz verfügte Margaretha Pfister, die als Ehefrau eines fürstbischöflichen Kanzlisten 1695 ihr Testament errichtete: Sie erwähnte einen Bruder, der als Franziskanerpater im Wallfahrtsort Marienweiher lebte, und einen weiteren, der Wirt in Burgebrach war. Eine Tochter des Würzburger Advokaten Sutorius war ihr Patenkind, und einer ihrer Neffen arbeitete als Hofmeister in Schillingsfürst.⁵⁸ Die Witwe Barbara Drupp verfügte im folgenden Jahr, dass ihrem Sohn Michel die 30 Taler, die er *in der frembde verdienet* und ihr zur Fortführung ihres Geschäfts geliehen hatte, zurückerhalten sollte.⁵⁹

Neben Margaretha Pfisters Testament dokumentieren einige weitere letztwillige Verfügungen die Mobilität von Klerikern. Andreas Schramm, Pfarrer im 57 Kilometer südöstlich von Bamberg gelegenen Hohenmirsberg, fand 1667 als „Vetter“ Elisabeth Winklers in deren Testament Erwähnung.⁶⁰ Eva Magdalena Popp, die Frau des Apothekers auf der Oberen Brücke, bedachte 1690 ihre Base Maria Magdalena, die als *Fürstin* (Äbtissin) in Erfurt im Kloster lebte.⁶¹

Fernwanderungen werden dagegen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nur sporadisch in den untersuchten Testamenten fassbar. Auffällig sind dabei die mehrfach erwähnten Beziehungen in die kaiserliche Metropole Wien. Margaretha Stahl bedachte 1657 ihren „Vetter“ Hans Lang, *gewesenen Kupfferschmidts zu Staffelsheim hinterlassenen Sohn, jezt zu Wien in Österreich*.⁶² Margaretha Lütth erwähnte 1670 neben ihrer „Base“ im 24 Kilometer südöstlich von Bamberg gelegenen Eggolsheim auch ihren „Vetter“ Hans Christoph Lütth, der als kaiserlicher Hatschier in Wien lebte.⁶³ Eva Margaretha Saraba, die sich *durch unklückseelige, und schwere Kindtsnöthen* veranlasst sah, 1692 ihren Letzten Willen zu diktieren, war mit Constantin Saraba aus Böhmen verheiratet, der sechs Jahre später in Bamberg einge-

56 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5114.

57 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5427.

58 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

59 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4981.

60 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5417.

61 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5248.

62 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

63 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5172.

bürgert wurde. Sie setzte ihren Gattin als Universalerben ihrer unverteilten Habe ein, während ihr Bruder Hans Adam Dietrich, Agent des Hochstifts Bamberg beim Reichshofrat in Wien, mit 15 Gulden vorlieb nehmen sollte.⁶⁴

Anna Elisabeth Voit von Rieneck schließlich – die Witwe eines Geheimen Rats des Hochstifts Bamberg und die einzige Adelige unter den hier untersuchten Bamberger Erblasserinnen des 17. Jahrhunderts – setzte 1695 die Kinder ihres Bruders Johann Philipp Horneck von Weinheim, eines Kurpfalz-Neuburgischen Kammerherrn, als Erben ihrer Güter ein. Explizit erwähnte die Erblasserin *aygenthümbliche gütter*, die sie in der kurpfälzischen Amtsstadt Alzey, in Straßheim (Amt Ladenburg) und *Hardtschußheimb* besaß.⁶⁵

5. Schluss

Anders als vor dem Dreißigjährigen Krieg finden sich in den zwischen 1650 und 1700 entstandenen Testamenten Bamberger Frauen kaum noch Erwähnungen von Verwandten, die mit unbekanntem Aufenthaltsort in der Fremde lebten. Die erwähnte Margaretha Wüst, die 1698 ihren beiden (Halb-)Brüdern Johann Wolf Seelmann und Johann Groß jeweils fünf Gulden legierte, *wan sie mit der zeit etwaß such(en) wollten*, und hinzufügte, dass das Geld für Seelmessen verwendet werden sollte, falls die beiden *nicht kommen, sondern gestorben sein* sollten, bildet hier eine Ausnahme.⁶⁶ Ob dies als Indikator für eine Stabilisierung von Sozial- und Kommunikationsbeziehungen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts angesehen werden kann, ist aufgrund der relativ geringen Fallzahlen allerdings schwer zu entscheiden. Betrachtet man Testamente als Ego-Dokumente, in denen Menschen über ihre Lebensumstände berichten,⁶⁷ so gehören eigene Migrationserfahrungen ebenso wie translokale Verwandtschaftsbeziehungen und Sozialkontakte jedoch zweifellos zu den Themen, zu denen diese Quellengattung aufschlussreiche Aussagen bietet. Im Falle Bambergs jedenfalls spiegeln sie die regionalen Beziehungsnetze von

64 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5286; vgl. Häberlein/Hörl, Böhmen in Bamberg, S. 94.

65 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

66 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5427.

67 Vgl. allgemein Schulze, Ego-Dokumente, sowie speziell zu Testamenten: Andreetti, Basler Testamente.

herrschaftlichen Amtsträgern und Klerikern ebenso wider wie die Migration von Dienstbotinnen, Gesellenwanderungen, die Verwerfungen des Dreißigjährigen Krieges und die zunehmende Anziehungskraft der Metropole Wien in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Testamentszeugen und Testamentsvollstrecker

1. Ausgangslange, Quellenbasis und Fragestellung

Während das Abfassen eines Letzten Willens bis heute ein gängiger Rechtsakt von vorrangig juristischer Bedeutung ist, war ein frühneuzeitliches Testament von wesentlich größerer sozialer, religiöser, familiärer und gesellschaftlicher Relevanz. Innerhalb der deutschen Forschung fanden Testamente – zunächst ausgehend von mittelalterlichen Beständen – seit den 1970er Jahren eine intensive Bearbeitung, die bis heute anhält.¹ Seitdem werden Testamente als Quellen für verschiedene Fragestellungen der Sozial-, Alltags- und Mentalitätsgeschichte bearbeitet. Durch ihre Vielgestaltigkeit geben sie beispielsweise Aufschluss über die Geschichte der Frömmigkeit, über den Wandel familiärer Beziehungen oder die Bedeutung von Klientel und Patronage. Als seriell auswertbarer Quellenbestand bilden sie eine breite Basis für die Erforschung einer Stadt oder Region; als Einzeldokument betrachtet stellen sie dagegen ein facettenreiches Ego-Dokument dar, das im biographischen oder mikrohistorischen Kontext zahlreiche Rückschlüsse zulässt. Wie die anderen Beiträge dieses Bandes basiert die vorliegende Untersuchung auf dem Korpus von 84 Bamberger Frauentestamenten, die zwischen dem Beginn des 16. Jahrhunderts und dem Ende des 17. Jahrhunderts entstanden. Sie konzentriert sich auf die Rolle der Zeugen und Testamentsvollstrecker. Dazu wird zunächst ein kurzer Blick auf die rechtlichen Grundlagen und die Gesetzgebung des Hochstifts Bamberg geworfen.² Anschließend werden die normativen Bestimmungen der gängigen Praxis gegenübergestellt. In einem weiteren Schritt werden Herkunft und Stand der in den Testamenten genannten Personen betrachtet. Exemplarisch wurde versucht, über die in den Testamenten enthaltenen Angaben hinaus noch weitere Details zu den Zeugen zu ermitteln – insbesondere dann, wenn ohne erheblichen Mehraufwand

1 Für die Anfänge der deutschen Forschung sicher am einflussreichsten: Brandt, Mittelalterliche Bürgertestamente. Einen guten Überblick über den Forschungsstand bietet Guzzetti, Testamentsforschung in Europa.

2 Vgl. dazu auch den Beitrag von Andreas Flurschütz da Cruz und Sandra Schardt in diesem Band.

biografische Informationen ermittelt werden konnten und eine Spurensuche aufgrund des Standes eines Zeugen (z.B. Priester oder Amtsperson) erfolgversprechend schien. Der Großteil der Zeugen waren jedoch Männer, zu denen nur wenige Informationen überliefert sind.

Die zweite Untersuchungsgruppe, die im Zentrum dieses Beitrags steht, stellten die Testamentsvollstrecker dar. Neben den Testamentszeugen wurden sie in vielen, nicht jedoch in allen Fällen durch die Testiererin ausgewählt und namentlich erwähnt. Ebenso wie bei den Zeugen lassen sich aufgrund von Rang und Position der genannten *Executores* persönliche und familiäre Netzwerke rekonstruieren. Da diese für ihre Arbeit in der Regel entlohnt wurden, wird auch der Frage nachgegangen, in welcher Weise dies geschah. Abschließend werden anhand zweier ausgewählter Testamente von Bürgersfrauen der Bamberger Oberschicht die bisher gewonnenen Erkenntnisse vertieft.

2. Zeugen und Testamentsvollstrecker

2.1. Rechtliche Hintergründe

Für das Hochstift Bamberg ließen sich keine normativen Texte des 16. oder frühen 17. Jahrhunderts ermitteln, welche Regelungen zur Gültigkeit von Testamenten trafen. In einer 1575 in Frankfurt gedruckten Gesetzessammlung finden sich jedoch Richtlinien, die in ähnlicher Form auch auf bambergischem Gebiet bestanden haben dürften. Dort findet sich in Bezug auf Laientestamente zunächst die Unterscheidung, ob es sich um ein *zierliches* oder ein *schlechtes und ohne gebürliche zierlichkeyt* gemachtes Testament handelte. Der Unterschied zwischen beiden Formen war, dass ein „schlechtes“ Testament lediglich Verfügungen zu den direkten Nachkommen, also den Söhnen, Töchtern und Enkeln enthielt und daher mit zwei bis vier Zeugen auskam, während ein „zierliches“ Testament wesentlich umfangreichere Verfügungen zugunsten einer Reihe von Erben enthielt. In diesem Fall seien sieben oder acht Zeugen hinzuzuziehen, damit alle Regelungen auch Jahre später noch zweifelsfrei überprüfbar seien.³

3 Vgl. Damhouder, *Practica gerichtlicher Handlungen*, S. 459f. Zu Damhouders Gesetzessammlung vgl. auch Bauer, Joos de Damhouder, S. 269–318.

Für das Hochstift Bamberg finden sich detaillierte Vorschriften zur Anzahl und Eigenschaft von Testamentszeugen erst in einer Verordnung des Fürstbischofs Peter Philipp von Dernbach (reg. 1672–1683) aus dem Jahre 1681.⁴ In dieser wird zwar indirekt auf ein Dekret des Domkapitels aus dem Jahr 1678 verwiesen; in der Literatur finden sich jedoch keine Hinweise, welche einschlägigen Regelungen in früheren Verordnungen getroffen wurden. Im Normalfall gab es zwei gängige Varianten um ein außergerichtliches Testament zu machen, bei denen die Anzahl der Zeugen variierte. Eine Möglichkeit, die nach Stapf auf eine Erklärung Papst Alexanders III. (reg. 1159–1181) zurückgehen soll, bestand darin, das Testament durch einen Pfarrer und zwei oder drei Zeugen bekräftigen zu lassen. Diese Variante sollte besonders die Erstellung von Testamenten außerhalb der Städte und größeren Orte erleichtern, da der Pfarrer oftmals ans Kranken- oder Sterbebett gerufen wurde und in dieser Situation häufig auch der Wunsch bestand, zu testieren.⁵

Eine weitere Praxis war das Aufrichten eines Letzten Willens vor sieben Zeugen, die allerdings eine Reihe von Eigenschaften aufweisen mussten. So durften sie nicht in der Art beeinträchtigt sein, dass sie die Verfügungen des Testaments nicht verstehen oder diese später nicht bezeugen konnten. Dazu zählten Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen wie Blinde, Taube oder Stumme, geistig Beeinträchtigte wie Wahnsinnige, Rasende und Unmündige⁶ sowie Verschwender.⁷ Ebenso war es Frauen, Ehrlosen, Sklaven, Deportierten oder den eingesetzten Erben verboten, als Zeugen zu fungieren.⁸

2.2. Anzahl der Testamentszeugen

Obwohl die rechtlichen Rahmenbedingungen relativ klar erscheinen, ist die Frage nach der sozialen Praxis deutlich schwieriger zu beantworten. Legt man hinsichtlich der Anzahl der Testamentszeugen die normativen Regelungen zugrunde, gab es spätestens seit der Verordnung von 1681 nur noch zwei gültige Formen der Zeugenschaft. Dementsprechend müssten alle nach diesem Datum entstandenen

4 Vgl. den Beitrag von Andreas Flurschütz da Cruz und Sandra Schardt im vorliegenden Band.

5 Vgl. Stapf, Theoretischer und praktischer Unterricht, S. 176f.

6 Vgl. ebd., S. 178.

7 Vgl. Weber, Grundsätze, S. 70.

8 Vgl. Stapf, Theoretischer und praktischer Unterricht, S. 180.

letztwilligen Verfügungen entweder von drei, vier oder sieben Zeugen beglaubigt worden sein.

Ein Blick in die zwölf überlieferten Testamente aus den Jahren 1684 bis 1698 zeigt allerdings, dass in der Praxis offenbar wesentlich mehr Varianten vorkamen. Die einzige Testiererin, die gemäß einer der oben aufgezählten Möglichkeiten ihr Testament beglaubigen ließ, war Margaretha Wirthmann. Sie zog dazu 1685 ihren Beichtvater, den Kaplan Leonhard Richter zu St. Martin, sowie als nichtgeistliche Zeugen die Bürger Johann Jakob Werlein und Johann Friedrich Pfrötschner heran.⁹ Eine Art Mischform mit vier oder fünf Zeugen, von denen allerdings jeweils einer ein Geistlicher war, scheint sich in zwei weiteren Testamenten zu finden. In einem ist ebenfalls Leonhard Richter als Kaplan zu St. Martin, im anderen Johann Hertzenberger in gleicher Funktion genannt. Daneben zog Dorothea Hembl 1685 noch drei Bamberger Bürger – Balthasar Wofrum, den Büttner Carl Schonart sowie Johann Lorenz Düring – ins Vertrauen.¹⁰ Bei Maria Barbara Kauer fungierten 1688 neben Hertzenberger noch Gottfried Gest, Beisitzer des Stadtgerichts, Nikolaus Krömer, Bürger und Handelsmann, Meister Adam Andreas Schmidt, Bürger und Büttner, sowie Conrad Möckel, Bürger und Kupferschmied, als Zeugen, die am Ende des Testaments siegelten.¹¹ Immerhin fünf bürgerliche Zeugen, allerdings ohne Beziehung eines Geistlichen, lassen sich im Testament der Barbara Dripp aus dem Jahr 1696 nachweisen.¹² Lediglich zwei bürgerliche Zeugen finden sich dagegen in den Testamenten der Maria Barbara Bittel (1692) und der Elisabeth Rudl (1694); drei werden im Testament der Helena Weis (1684) genannt.¹³

Daraus lässt sich schließen, dass die 1681 erlassene Verordnung offenbar zunächst nur wenig Anwendung fand. Aber auch in den vor diesem Datum aufgesetzten letztwilligen Verfügungen wechseln Anzahl und Zusammenstellung der Zeugen scheinbar beliebig. So liegen mehrere Testamente mit sieben oder acht bürgerlichen Zeugen vor – eine Praxis, die, wie das Testament der Anna Herwart aus dem Jahr 1598 zeigt, bereits im 16. Jahrhundert gängig gewesen sein dürfte.¹⁴ Aber auch

9 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 5421.

10 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 5079.

11 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 4938.

12 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 4981.

13 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 4938; Nr. 5281; Nr. 5400.

14 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10. Für andere Testamente mit sieben oder acht Zeugen siehe beispielsweise AEB, Rep. I, Nr. 1271/35; Nr. 1271/38; Nr. 1271/43; Nr. 1271/44; Nr. 1271/48.

Testamente mit wesentlich weniger bürgerlichen Zeugen hatten offenbar Bestand, wie im Fall der Margaretha Walther, die 1633 den Weinhändler Hans Carl Voit und den *Teutschen Schulhalter* Nikolaus Degen zu ihren Testamentszeugen berief.¹⁵ Der Letzte Wille der Büttnersfrau Margaretha Pleidtner aus dem Jahre 1632 weist ebenfalls nur drei bürgerliche Zeugen, allesamt *Bürger im Egelsee*, auf.¹⁶

2.3. Herkunft, Stand und Eigenschaften der Testamentszeugen

Betrachtet man Stand, Beruf und Herkunft der Zeugen, so bildeten diese in vieler Hinsicht eine relativ heterogene Gruppe, wiesen aber auch einige Gemeinsamkeiten auf. Am wenigsten überraschend ist die Tatsache, dass die Zeugen fast ausnahmslos Einwohner Bambergs waren oder sich zumindest zum Zeitpunkt der Testamentsaufrichtung in der Stadt aufhielten. In manchen Fällen wird ihr Wohnort innerhalb des Stadtgebietes noch präzisiert, zum Beispiel *uff dem Closter Monchberg*, d.h. im Benediktinerkloster St. Michael, *im Egelsee*, *in Stattgericht in St. Martin*, *bey St. Jacob* oder *vor dem gangolffer thor*.¹⁷ Einzig bei dem im Testament der Barbara Dripp aus dem Jahr 1696 genannten Fritz Rupp ist eine Herkunft aus dem nur wenige Kilometer entfernten Ort Kemmern belegt.¹⁸

Oftmals wird außerdem die Eigenschaft der Testamentszeugen als Bürger der Stadt Bamberg betont. Dieser Umstand war deshalb von Bedeutung, da nur ein Teil der Bamberger Stadtbevölkerung das *Bürgerrecht* besaß und Einwohner ohne *Bürgerrecht* zahlenmäßig überwogen. Der Erhalt des Bürgerrechts war durch verschiedene Faktoren wie Vermögen oder Hausbesitz bedingt; zudem waren die einmalige Zahlung des Bürgergeldes sowie die Anschaffung eines Feuereimers obligatorisch. Allerdings war es auch möglich, das Bürgerrecht zu erben, falls bereits beide Elternteile als Bürger aufgenommen worden waren.¹⁹

Es ist jedoch davon auszugehen, dass nicht in allen Fällen, in denen der Testamentszeuge das Bürgerrecht besaß, dies auch explizit formuliert ist. Ebenso wenig kann im Umkehrschluss davon ausgegangen werden, dass viele Zeugen nicht über das Bamberger Bürgerrecht verfügten, nur weil sie in dem betreffenden Testament

15 AEB, Rep. I, Nr. 1271/37.

16 AEB, Rep. I, Nr. 1271/36.

17 AEB, Rep. I, Nr. 1271/23; Nr. 1271/36; Nr. 1271/44; Nr. 1271/6.

18 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 4981.

19 Vgl. Hörl, Von Schustern, Schneidern und Zitronenkrämern.

nicht als solche titulierte wurden. Formal stellte das Bürgerrecht keine Bedingung dar, um als rechtskräftiger Zeuge gerichtlich anerkannt zu werden. Auffällig ist jedoch, dass ein Großteil der Zeugen über dieses Recht verfügte, also innerhalb der städtischen Gesellschaft bereits zur rechtlich privilegierten Gruppe der Bürger gehörte.

Ein weiteres Merkmal, in dem sich die ständisch gegliederte Gesellschaft der Frühen Neuzeit widerspiegelt, ist die Hierarchisierung unter den aufgeführten Zeugen. Aus der Perspektive der Vormoderne war eine „gute“ Gesellschaftsordnung unauflöslich mit einer Hierarchie und der Zuweisung unterschiedlicher gesellschaftlicher Ränge verbunden.²⁰ Diese Rangunterschiede innerhalb der Bevölkerung spiegeln sich in der Reihenfolge der Testamentszeugen wider. Durch Nomenklatur und Nennung des Standes wurde eine soziale Differenzierung zwischen den einzelnen Zeugen vorgenommen, anhand derer ihre Position innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung im Bamberg des 16. und 17. Jahrhunderts erkennbar ist.

Priorität genoss hier zunächst die Gruppe der geistlichen Zeugen, von denen die ranghöchsten Vertreter Mitglieder der fürstbischöflichen Regierung waren.²¹ Ganz selbstverständlich steht etwa der Bamberger Weihbischof Dr. Friedrich Förner (1570–1630), der in zwei Testamenten als Zeuge aufgeführt ist, in beiden Fällen an erster Stelle der Zeugenreihe.²² Aber auch Geistlichen von geringerem Rang wurde stets der Vorrang gegenüber den anwesenden Bürgern eingeräumt. Im 1672 verfassten Testament der Margaretha Schwab wurde beispielsweise der Kaplan Georg Haller gegenüber Vertretern der Handwerkerschaft, einem Seiler- und einem Büttnermeister, bevorzugt.²³ Ebenso erhielten die Kanoniker Michael Morscheuß und Michael Wedensdorfer als Testamentszeugen der Barbara Deuerkauf 1644 den Vorrang vor den anderen bürgerlichen Zeugen, einem Spitalverwalter, einem Bäcker und einem Büttner.²⁴

Eine weitere Priorisierung ist bei städtischen Amtspersonen und Würdenträgern erkennbar, aber auch kirchliche Amtsträger wie Organisten oder Kirchenpfle-

20 Vgl. Füssel/Rüther, Einleitung.

21 Sicherlich noch höher zu verorten ist die Position adeliger Testamentszeugen, die jedoch in den ausgewerteten Testamenten nicht vorkamen. Auf den Zeugen Wolfgang von Herden wird in Abschnitt 4 noch näher eingegangen.

22 AEB, Rep. I, Nr. 1271/28; Nr. 1271/35. Vgl. zu ihm Weiß, Bamberger Weihbischöfe, S. 84–91 (mit weiterer Literatur).

23 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5329.

24 AEB, Rep. I, Nr. 1271/42.

ger zählten zu einem Personenkreis, der sich vom durchschnittlichen Bürger durch eine gewisse Sonderstellung abhob. Belege hierfür bietet etwa das Testament der Zöllnerwitwe Barbara Werner, als deren erste drei Zeugen 1647 ein Richter, ein Gerichtsschöffe und der Kirchner der Oberen Pfarre genannt wurden.²⁵

Wie aus mehreren Testamenten erkennbar ist, spielte es hingegen keine Rolle, ob die als Zeugen bestellten Personen des Lesens und Schreibens mächtig waren, d.h. bei Bedarf auch selbstständig nachvollziehen konnten, welche Verfügungen in dem Testament getroffen wurden. Auch wenn zwischen dem Vermögen, die eigene Unterschrift zu leisten, und der Fähigkeit, längere Texte wie Testamente zu lesen, ein nicht geringer Unterschied hinsichtlich des Grades der Alphabetisierung besteht, zeigt die Quellenauswertung, dass die große Mehrheit der Zeugen zumindest in der Lage war, am Ende des Testaments eigenständig mit ihrer Unterschrift ihre Funktion als Zeuge zu bekräftigen.²⁶ Nur in wenigen Fällen war dies dem Zeugen nicht möglich; dennoch traten Fälle auf, in denen erkennbar ist oder sogar explizit darauf hingewiesen wurde, dass der anwesende Zeuge nicht fähig war, seine Unterschrift zu leisten. Mit 16 nachweisbaren Fällen ist der prozentuale Anteil jedoch gering und dürfte kein getreues Abbild des tatsächlichen Alphabetisierungsgrades innerhalb der frühneuzeitlichen Bevölkerung Bamberg abgeben.²⁷ Immerhin waren 1672 unter den Testamentszeugen der Helena Brün drei der anwesenden sieben Männer, ein Bäcker und zwei Bierbrauer, nicht signierfähig.²⁸ In der Praxis dürfte es deshalb üblich gewesen sein, den niedergeschriebenen Testamentstext

25 AEB, Rep. I, Nr. 1271/44.

26 Ein zusätzlicher Schritt, der in der vorliegenden Studie nicht unternommen wurde, bestünde darin, nach dem in Frankreich von Jean Queniart u.a. angewendeten Interpretationsmodell aus der Kunstfertigkeit einer Unterschrift Rückschlüsse auf den Grad der Alphabetisierung des Unterschreibenden zu ziehen; vgl. Quéniart, *Alphabetisierung und Leseverhalten*.

27 Untersuchungen zur Alphabetisierung der Bevölkerung im frühneuzeitlichen Franken stellen ein Forschungsdesiderat dar. Bisherige Untersuchungen ergeben ein uneinheitliches Bild hinsichtlich des Grades der Alphabetisierung in der Vormoderne, wobei die Befunde je nach Region, Geschlecht, Stand und Konfession teilweise erheblich variieren konnten; vgl. Bödeker/Hinrichs (Hg.), *Alphabetisierung. Signierunfähige Zeugen* lassen sich in den Testamenten der Anna Herwart (1598; AEB, Rep. I, Nr. 1271/10), Kunigunda Feyl (1617; AEB, Rep. I, Nr. 1271/28), Anna Maria Weißkopf (1646; AEB, Rep. I, Nr. 1271/43), Elisabeth Gredering (1664; AEB, Rep. I, Nr. 1271/54), Elisabeth Winkler (1667; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5417), Helena Brün (1672; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4948) und Margaretha Wüst (1698; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5427) nachweisen.

28 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 4948.

noch einmal laut vorzulesen, um sicherzustellen, dass alle Verfügungen auch von den Zeugen wahrgenommen wurden.²⁹

3. Testamentsvollstrecker

Neben den Testamentszeugen gab es noch eine weitere Personengruppe, die persönlich von den Testiererinnen ausgewählt werden konnte und dafür Sorge zu tragen hatte, dass nach dem Tod die von der Erblasserin getroffenen Verfügungen auch in ihrem Sinne umgesetzt wurden. Neben dieser Aufsichtspflicht oblag den Testamentsvollstreckern noch eine Reihe weiterer Pflichten, die damit begannen, dass sie Publikation und Reseratur³⁰ des Testaments beiwohnten. Außerdem hatten sie nach Bedarf die Inventarisierung der Hinterlassenschaft vorzunehmen und bei Verkäufen und Versteigerungen für deren rechtmäßige Abwicklung zu sorgen. Bei der Verteilung der Erbmasse unter den Erben waren sie verpflichtet, sich diese quittieren zu lassen. Am Ende eines solchen „Exekutionsgeschäfts“ stand die Übergabe aller schriftlichen Unterlagen, des Inventars und aller Quittungen in doppelter Ausführung an die zuständige Gerichtsstelle.³¹

Diese Testamentsvollstrecker oder Exekutoren waren in der Regel formaler Bestandteil jedes Testaments, waren aber keine zwangsläufige Notwendigkeit, und die Rechtmäßigkeit eines Letzten Willens war nicht von ihnen abhängig. In Fällen, in denen der Testierer keinen Exekutor bestimmte, räumte die bereits zitierte Verordnung aus dem Jahr 1681 ein, dass die Vollstreckung des Testaments durch die Erben geschehen solle, eine vom Bischof benannte weitere Person allerdings zusätzlich tätig werden müsse. Dieser sollte als Belohnung für ihre Bemühungen *nach Beschaffenheit des Vermögens und darbey getragener Sorg* ein gewisser Teil der Erbschaft zustehen. Wer in diesem Fall jedoch festlegte, welcher Anteil der Arbeit eines Testamentsvollstreckers gerecht werde, wurde in der Verfügung nicht näher spezifiziert.³²

29 Zur Technik und Bedeutung des Vorlesens von Texten in der Vormoderne, vgl. Chartier/Cavallo, Einleitung.

30 Reseratur: Öffnung des (versiegelten) Testamentes; vgl. lat. reserare = öffnen, entriegeln, aufsperrern.

31 Stapf, Theoretischer und praktischer Unterricht, S. 225f.

32 Verordnung vom 20.6.1681, in: StABA, B 26 c, Nr. 105.

Nicht in allen untersuchten Bamberger Testamenten wurden explizite Verfügungen hinsichtlich der Testamentsvollstrecker getroffen; in den Fällen, in denen dies geschah, lassen sich jedoch gewisse Muster erkennen. Stand die Erblasserin beispielsweise zum Zeitpunkt ihrer Testamentsaufrichtung in einem Dienstverhältnis, so stammten die Vollstrecker oft aus dem engeren Umfeld des Dienstherrn und dürften daher auch der Testiererin persönlich näher bekannt gewesen sein. Mehrere dieser Dienerinnen standen bei Bamberger Klerikern in Lohn und Brot, wie 1572 Dorothea Schwartz, *derzeit des Erwürdigen herren Cunraden Gebharts, Chorherrn zu Sanct Gangolffs Stifft, dienerin*, die die *Erwürdigen und Ersamen Johan Zwirner, Chorher zu Sanct Gangolff, und Hannsen Lorber, pfragner vor dem gangolffer thor* zu ihren Exekutoren bestimmte.³³

Für ein sehr enges und vermutlich auch lange währendes Verhältnis zwischen Dienstherr und Dienerin sprechen die Kontexte dreier weiterer Nachlassverfügungen von Dienstbotinnen. Sie setzten ihre Dienstherrn (in einem Fall dessen Ehefrau) als Testamentsvollstrecker ein, ernannten sie gleichzeitig aber auch zu ihren Haupterben. So hatte Margaretha Hatzfelder, Dienerin des Chorherrn und Seniors zu St. Stephan, Otto Neydecker,³⁴ diesen 1597 zu ihrem Haupterben und Exekutor bestimmt;³⁵ bei der Dienstmagd Katharina Ziegler war es 1661 der Vikar und Dompfarrer Georg Burger.³⁶

Ebenfalls eng mit ihrer Dienstherrschaft verbunden fühlte sich Regina Bälz, die fast ihr ganzes Leben lang im Dienst der Familie Bremb gestanden hatte, bei der *sie sich dan von Jugent hero ufgehalten*. Nachdem sie selbst keine Erben hatte, *ihr[e] beste[n] Gutthäter eben allein etzliche ermelts Bremischen Geschlechts weren*, setzte

33 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6. Zwirner war seit 1560 Kustos des Stifts St. Gangolf und verstarb 1577 in Bamberg; vgl. Wachter, General-Personal-Schematismus, S. 567. Der Pfragner Hans Lorber dagegen stammte aus einer angesehenen Bamberger Bürgerfamilie, die 1571 durch Kaiser Maximilian II. sogar ein Adelsdiplom erhielt und mit vielen anderen Bamberger Bürgergeschlechtern wie den Haller, den Küchenmeister oder den Münzmeister verschwägert und versippt war; vgl. Eckerlein, Die bürgerliche Führungsgruppe, S. 100; Jäck, Einige Nachrichten.

34 Otto Neydecker entstammte einer wohlhabenden und einflussreichen Weismainer Bürgerfamilie, die später auch in Bamberg sehr angesehen wurde. Er selbst war seit 1592 Senior des Stifts St. Stephan, in dem er zuvor bereits Kanoniker gewesen war. Er starb Ende des Jahre 1597, also möglicherweise bevor er das Erbe seiner Dienstmagd antreten konnte; vgl. Wachter, General-Personal-Schematismus, S. 345; Dippold, Neydecker.

35 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5069.

36 AEB, Rep. I, Nr. 1271/53. Georg Burger war seit 1652 Veitspfarrer im Bamberger Dom und verstarb 1676, vgl. Wachter, General-Personal-Schematismus, S. 69.

sie als Haupterin wie auch als Vollstreckerin ihres Letzten Willens die Frau ihres Dienstherrn ein. Diese war offenbar eine Tochter aus der genannten Familie Bremb und mit dem Büttner Hans Uselman, wohnhaft im Haus zum *Rothen Rößlein*, verheiratet, wo Regina Bälz inzwischen diente.³⁷

Da das Amt eines Testamentsvollstreckers mit durchaus umfangreichen Aufgaben verbunden war, war es üblich, den oder die mit diesem Amt Betrauten für ihre Mühe mit einem Legat zu bedenken. Innerhalb der Bamberger Oberschicht waren derartige Zuwendungen meist von beträchtlichem Wert und sollten neben einem gerechten Lohn sicherlich auch eine gewisse *memoria* der Verstorbenen sichern. Nicht selten handelte es sich um wertvolle Familienerbstücke, die man den Testamentsvollstreckern in Aussicht stellte. Die Empfänger solcher wertvollen Gaben waren in vielen Fällen ebenfalls Mitglieder der lokalen Elite, wie die beiden Exekutoren der Kammermeisterwitwe Barbara Dinst im Jahre 1611, der fürstlich-bambergische Rat und Verwalter der Dompropstei Dr. Leonhard Geudenstein und ihr Schwager Eberhard Fries, Kastner zu Baunach. Für seine Dienste erhielt Geudenstein *ein vergulte alte Scheuern*, d.h. einen Becher, *mit gewundenem Buckel, an des einen theils mundstück die Jahrzahl 1511 gestochen stehet, so ich von meinem lieben herrn Vattern seeligen ererbt, neben meinem Saphir=Ring*. Auch ihrem Schwager Fries, der im Testament ohnehin mit 500 Gulden bedacht war, sicherte Dinst zusätzlich einen vergoldeten Deckelpokal zu.³⁸

Solche silbernen bzw. vergoldeten Becher oder Deckelpokale erscheinen auch in anderen Testamenten als wiederkehrende Dankesgabe an die Exekutoren. Dem Bader und Wundarzt Matthäus Pogner wurde ein solcher 1684 von der Büttnerwitwe Margaretha Schmid versprochen,³⁹ ebenso Johann Michael Burkard, der 1695 als Gevatter der Erblasserin Margaretha Pfister bezeichnet wurde und darüber hinaus zehn Gulden bekam.⁴⁰ Als wohlhabende Testiererin darf auch Anna Hofmann gelten, die 1659 ihre Exekutoren Georg Striegel und Melchior Pückling mit einem

37 AEB, Rep. I, Nr. 1271/31. Die Herkunft der Ehefrau des Hans Uselman aus der Familie Bremb ist im Testament nicht direkt genannt, doch kann die Aussage der Erblasserin, sie wolle einzig ihre Dienstfamilie Bremb besonders bedenken, nur so mit dem Umstand vereint werden, dass die „Uselmännin“ Haupterin wurde. Das Haus zum Roten Rößlein war die spätere Brauerei „Weiße Taube“ (Zinkenwörth 17–19), in dem vermutlich schon der Büttner Hans Uselman eine Braustatt betrieben haben dürfte; vgl. Fiedler, Bamberg, S. 128f., 176.

38 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

39 StABA, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5305.

40 StABA, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

großen beziehungsweise kleinen Hofbecher⁴¹ und darüber hinaus mit jeweils drei Gulden belohnte.⁴²

In anderen Fällen sollten den *Executores* Geldlegatate zukommen. Anna Herwart beispielsweise bedachte 1598 ihre beiden Testamentsvollstrecker mit fünf Gulden. Vier Gulden erhielten ein Jahr später die drei Vollstrecker der Gärtnersfrau Barbara Queck, von denen einer ihr Schwager Hans Gürtler war,⁴³ und ein *goltt gulden zu funff ortten* war das Legat, das die Dienstmagd Dorothea Schwartz 1572 dem Chorherrn Johann Zwirner und dem Pfragner Hans Lorber zum Dank vermachte.⁴⁴ Dass eine solche Zuwendung nicht in jedem Fall vorgesehen und zu erwarten war, zeigt hingegen das Testament der Susanna Kunigunda Götz aus dem Jahre 1635, die als Notars- und Stadtschreiberwitwe sicherlich begütert war, jedoch ihre Testamentsvollstrecker nicht bedachte.⁴⁵

4. Fallstudie: Testatorinnen der Bamberger Oberschicht

Wie bereits angedeutet, legt die Auswertung der Testamente eine Vielzahl persönlicher Beziehungen offen, die es erlauben, die Umriss personaler Netzwerke zu rekonstruieren. Im Gegensatz zu anderen amtlichen Quellen, wie beispielsweise Steuerregistern oder Kirchenbüchern, erlauben sie Aussagen zum sozialen Umfeld der Testiererin, die über den familiären Rahmen hinausreichen. Nur schwer beantworten lässt sich hingegen die Frage, wie eng das zwischen den Testiererrinnen und ihren Zeugen bestehende Verhältnis war. Soziale Netzwerke können in diesem Beitrag lediglich exemplarisch untersucht werden. Dies erfolgt hier für zwei Erblasserinnen aus der bürgerlichen Oberschicht der Stadt Bamberg, die Arztwitwe Barbara Faber und die Kammermeisterwitwe Barbara Dinst.

Auf eine auffallend privilegierte Zeugenschaft stoßen wir im Testament der Barbara Faber aus dem Jahre 1589. Sie war die Witwe des *Artzney Doctors* Christoph Faber, über den nur wenige Informationen ermittelt werden konnten. Vermutlich

41 Ein derartiger Hofbecher befand sich 1592 auch im Besitz der Kunigunda Tütsch; vgl. AEB, Rep. I, Nr. 1271/14. Zu der Bezeichnung Hofbecher vgl. Richter/Kommer, Hofbecher.

42 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5097.

43 AEB, Rep. I, Nr. 1271/11.

44 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

45 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

kam er selbst nicht aus einer Bamberger Familie; seine Frau hingegen stammte aus der angesehenen Familie Reuther, die auf dem unweit von Bamberg an der Regnitz liegenden Bughof (*Buchhof*) beheimatet war. 1564 gab ihr Mann für sich und seine Ehefrau einen Revers über ihm vom Abt des Klosters Langheim, Magnus Hofmann, verliehene Anteile an der Wüstung Leimersdorf, die zuvor Matthäus Reuther, Doktor beider Rechte und Kanzler zu Bamberg, und dessen Schwager Paul Hornung inne gehabt hatten.⁴⁶ Die Herkunft der Güter aus dem Besitz der Familie Reuther legt die Vermutung nahe, dass diese Überschreibung im Zusammenhang mit der Eheschließung zwischen Christoph Faber und Barbara Reuther getätigt wurde und das Paar spätestens seit 1564 verheiratet war. Neben dem bereits genannten Kanzler Matthäus Reuther, der seit 1534 im Amt war⁴⁷ und dessen Verwandtschaftsverhältnis zu Barbara Faber nicht näher geklärt werden konnte, sind in der Familie weitere Amts- und Würdenträger nachweisbar. Im Testament genannt ist etwa Georg Reuther, der *fürstlich Bambergischer Rathsschreiber* und ein Vetter der Erblasserin war.⁴⁸

Aus der gleichen Schicht bürgerlicher Amtsträger, aus der die Faberin selbst stammte, wählte sie auch ihre Zeugen, als sie sich 1589 dazu entschloss, ihren Letzten Willen zu formulieren. Unter den insgesamt acht Zeugen ist an erster Stelle Wolfgang von Herden, *der Rechten Doctorn, F(ürstlich) Bambergische[r] Rath*, genannt, bevor Magister Johann Fabricius, Professor am 1586 von Fürstbischof Ernst von Mengersdorf gegründeten Collegium Ernestinum,⁴⁹ angeführt wird. Ein weiterer Zeuge war Hans Hopf, der als Seemeister, der für die Aufzucht von Fischen in den fürstbischöflichen Fischteichen zuständig war, ebenfalls in landesherrlichen Diensten stand.⁵⁰ Zur Gruppe der Ratsherren unter Barbara Fabers Zeugen gehörten hingegen Simon Bauer, Hans Krauß und Hans Caspar Lorber, der wie der erwähnte Pfragner Hans Lorber einem bedeutenden Bamberger Bürgergeschlecht angehörte. Ein Verwandter Simon Bauers war möglicherweise der Vertreter des Stadtgerichts Georg Bauer, der zusammen mit dem Bamberger Landgerichtsas-

46 StABa, Kloster Langheim, Urkunden, 1564 IV 27.

47 Vgl. Weiß, Bistum Bamberg, S. 68f., 72f., 144, 147, 631.

48 Von ihm ist ein Testament aus dem Jahre 1616 überliefert: AEB, Rep. I, Nr. 1271/27.

49 Fabricius trat 1587 in den Dienst des Collegiums ein; vgl. Weiß, Bistum Bamberg, S. 251.

Später gelang ihm vermutlich auch der Aufstieg in den Rat der Stadt; vgl. Eckerlein, Die bürgerliche Führungsgruppe, S. 88, 90.

50 Zu seiner Besoldung und Bestallung vgl. StABa, Hochstift Bamberg, Hofkammer, Akten und Bände, Nr. 1090.

essor Kilian Körner am Ende der Zeugenreihe steht. Barbara Faber wählte ihre Zeugen demnach sowohl aus alteingesessenen Bamberger Familien als auch aus dem Kreis der neuen Elite der Stadt, zu der möglicherweise auch ihr Mann gezählt hatte. Definitiv keine Bamberger waren Magister Johann Fabricius und Wolfgang von Herden, der möglicherweise aus einer Jenaer oder Nürnberger Akademikerfamilie stammte.⁵¹

Einem ähnlichen sozialen Umfeld wie Barbara Faber gehörte Barbara Dinst an, *des Ernhaften und hochachtbaren Georgen Dinst gewesenen fürstl(ich) Bamberg(ischen) Raths, und Cammer=Ambtmans christseel(igen) gedachtnus nachgelassene[...] Wittib*. Im Vergleich mit Faber waren für sie deutlich mehr Angaben über ihre Familie, besonders ihren Ehemann, zu ermitteln. Aus ihrem Testament geht allerdings nicht hervor, ob sie aus Bamberg stammte und hier Angehörige hatte. Engere Verwandte wie Brüder oder Schwestern sind jedenfalls nicht darin erwähnt, sodass anzunehmen ist, dass sie von auswärts zugezogen war. Den einzigen Hinweis auf ihre Herkunft bietet ihre Beziehung zu dem bereits erwähnten Weihbischof Friedrich Förner, den sie als ihren *lieben herrn Vettern* bezeichnet. Da über Förners Vorfahren jedoch nur wenige Informationen vorliegen, ist das genaue Verwandtschaftsverhältnis nicht festzustellen. Denkbar wäre eine Herkunft aus Weismain, dem Geburtsort Förners.⁵² Möglich wäre jedoch auch, dass die Bezeichnung „Vetter“ kein direktes Verwandtschaftsverhältnis bezeichnete, sondern lediglich auf eine enge Vertrauensbeziehung hinweist. Als Basen werden dagegen *Evae, herrn Hanns Heinrichs, Castners zu Weischenfeld, Margarethae, Georg Rehens, Ursulae, Hanns Georg Mezels, Ebrachischen Closter=Richters zu Herlein, und Dorotheae, Christophen Weisens, Castners zu Höchstatt, ehelichen Hausfrauen* bezeichnet. Dass diese Frauen allesamt nicht in Bamberg verheiratet waren, mag ein weiteres Indiz für eine Herkunft Barbaras von außerhalb Bambergs sein.⁵³

Der Mann Barbara Dinsts, Georg Dinst, gehörte als Kammeramtman oder Kammermeister der Bamberger Führungsschicht an. Seine Anstellung als Kam-

51 1578 war ein aus Jena stammender Student gleichen Namens an der Universität Bologna immatrikuliert; vgl. Lippmann, Studien zur italienisch-deutschen Musikgeschichte, Bd. 3, S. 36. Im gleichen Jahr lässt sich ein zu Altdorf abgefasster Brief eines Wolfgang von Herden nachweisen, so dass dies möglicherweise auch eine seiner Studienstationen war; vgl. Brown u.a. (Hg.): *Catalogus translationum et commentariorum*, Bd. 7, S. 188.

52 Zur Familie Förner in Weismain vgl. Dippold, Friedrich Förner.

53 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

mermeister erhielt er wohl 1577 unter Fürstbischof Veit II. von Würzburg (reg. 1561–1577).⁵⁴ 1572 ist er zusammen mit Lazarus Duck als Pfleger und Verwalter des Liebfrauen-Siechhofes belegt und noch 1608 amtierte er als Pfleger des Gotteshauses St. Martin.⁵⁵ Auf eine enge Beziehung zu später regierenden Bamberger Fürstbischöfen verweist der Umstand, dass einer von ihnen⁵⁶ 1583 bei der Taufe eines Kindes der Eheleute Dinst als Pate fungierte.⁵⁷ Georg Dinst wiederum war durch Paten- und Verwandtschaftsbeziehungen mit anderen prominenten Bamberger Familien verbunden, etwa als Taufpate eines Enkels des reichen Ratsherren Johann Weißmantel.⁵⁸ In einem Steuerregister des Jahres 1609 wird er mit einem versteuerten Vermögen von 10.000 Gulden als einer der reichsten Bamberger Bürger genannt.⁵⁹ In diesem oder im folgenden Jahr dürfte Georg Dinst gestorben sein, denn im Testament seiner Frau heißt es, dass sie bereits im September 1610 ein eigenes Testament abgefasst habe.

Auch nach dem Tod ihres Mannes war Barbara durch ein enges Netzwerk familiärer Kontakte in die Bamberger Führungsschicht eingebunden. In ihrem Testament tauchen unter anderem Eberhard Fries, *fürstlich-bambergischer Kastner zu Baunach*, und Gerhard Zollner vom Brand auf, die sie als ihre Schwäger titulierte. Ebenfalls von Bedeutung war für sie als Witwe eines Ratsherrn die Beziehung zu den Amtskollegen ihres Ehemannes: Ihre an erster und zweiter Stelle genannten Testamentszeugen waren der Ratsherr Jakob Friderich und der Stadtschreiber Conrad Löffler. Die weiteren Zeugen – der Bürger Georg Ott; Hans Rascher, Bürger und Wirt zur Gans; Georg Mahr, Bürger und Hofgoldschmied; Georg Gerhardt, Bürger und Händler; und Endres Martin Pesler – hatten zwar keine öffentlichen Ämter inne, waren aber gleichwohl angesehene und sicher auch wohlhabende Einwohner der Stadt.⁶⁰

Wie im Fall Barbara Fabers versicherte sich Barbara Dinst lieber der Anwesenheit von acht Bürgern, als ihr Testament lediglich vor einem Geistlichen und zwei weltlichen Zeugen abzufassen. Ob diese Praxis typisch für Mitglieder der Bamber-

54 Vgl. Hotzelt, Veit II. von Würzburg, S. 132.

55 Vgl. Haas, Pfarrei St. Martin, S. 467, 160.

56 Aus der Literatur geht nicht hervor, ob es sich dabei um Martin von Eyb oder um Ernst von Mengersdorf handelte, der 1583 dessen Nachfolger wurde.

57 Vgl. Haas, Pfarrei St. Martin, S. 575.

58 Vgl. Eckerlein, Die bürgerliche Führungsgruppe, S. 97.

59 Vgl. ebd., S. 93.

60 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

ger Oberschicht war und ob man dadurch vor den Anwesenden den eigenen sozialen Status demonstrieren wollte, bedürfte allerdings weiterer Untersuchungen. Als Teil der „sozialen Kommunikation“ kann die Wahl prominenter Zeugen aber allemal verstanden werden.⁶¹

5. Fazit

Die Auswertung der Testamente zeigt, dass die soziale Praxis in vielen Fällen von der rechtlichen Norm abwich – ein Phänomen, das auch in anderen Bereichen als typisch für die Vormoderne gilt. Die Anzahl der Testamentszeugen folgte jedenfalls nur selten einem festen Schema. Spätestens die Verordnung des Jahres 1681 machte zwar bei regulären, nicht vor Gericht abgefassten bürgerlichen Testamenten die Anzahl von drei, vier oder sieben Zeugen nötig; in der Praxis wurde dies jedoch bis zum Ende des 17. Jahrhunderts kaum beachtet. In einem Punkt allerdings entsprachen sich Norm und Praxis: Weibliche Zeugen waren im Reichsrecht nicht vorgesehen und kamen auch in keinem der untersuchten Testamente vor.

Den Zeugen in beinahe allen untersuchten Testamenten gemein war ihre Herkunft aus Bamberg. Darüber hinaus waren es häufig Mitglieder der Bürgerschaft und in vielen Fällen Geistliche, die als Zeugen fungierten. Dabei war es nicht unbedingt erforderlich, dass die Zeugen ihren Namen am Ende des Testaments selbst schreiben konnten. Zeugen, die nicht des Schreibens kundig waren, blieben allerdings die Ausnahme.

Zwischen der Auswahl der Zeugen und der Wahl der Testamentsvollstrecker tritt ein deutlicher Unterschied zu Tage. Während der Stand der Zeugen oftmals demjenigen der Testiererin entsprach, da diese aus deren wirtschaftlichem oder familiärem Umfeld stammten, waren die Testamentsvollstrecker, auch bei weniger begüterten Testiererinnen wie Dienstmägden, häufig Geistliche oder städtische Amtspersonen. Diese wurden durch einen, sicherlich dem Aufwand angemessenen, Geldbetrag entlohnt, der bereits im Testament festgelegt wurde. Verfügte die Erblasserin über größeres Vermögen, so waren auch wertvolle Objekte wie Silberbecher als Dankesgaben üblich.

61 Vgl. Pajcic, Frauenstimmen, passim.

Ein Einblick in die Testamentspraxis der beiden angesehenen und wohlhabenden Bürgersfrauen Barbara Faber und Barbara Dinst bestätigt diese Feststellungen. Darüber hinaus wird bei der Analyse dieser Beispiele das innerständische Netzwerk bedeutender Bamberger Familien um 1600 erkennbar, denn in beiden Fällen stammten die Zeugen und Testamentsvollstrecker aus einem kleinen Kreis von Familien der städtischen Elite, die auch im Alltag eng miteinander verwoben waren.

Dank

Die Grundlagen für den vorliegenden Band wurden während eines Hauptseminars über „Testamente in der Frühen Neuzeit“ im Fach Neuere Geschichte gelegt, das im Wintersemester 2014/15 im Archiv des Erzbistums Bamberg durchgeführt wurde. Dem Leiter des Archivs, Herrn Diakon Dr. Andreas Hölscher, und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sei für ihre Gastfreundschaft, kompetente Betreuung und Hilfsbereitschaft sowie für ihr Interesse an unseren Forschungen herzlich gedankt. Im Staatsarchiv Bamberg führte Herr Dr. Klaus Rupprecht die Studierenden in die dortigen Archivbestände ein.

Die Beiträge von Matthias Baumgartl, Andrea Herold-Sievert, Miriam Mulzer, Christian Porzelt und Jennifer Schmid sind unmittelbar aus deren Seminararbeiten hervorgegangen. Das Team des Bamberger Lehrstuhls – Andreas Flurschütz da Cruz, Sandra Schardt und Susanne Neubauer – hat zusätzliche Beiträge verfasst, um die Auswertung der Testamente abzurunden. Darüber hinaus haben Patrick Nitzsche, Diana Schmidt und Yannick Seiler an der Transkription der Testamente mitgewirkt. Andreas Flurschütz da Cruz und Sandra Schardt haben das Manuskript korrekturgelesen, Jennifer Schmid die Satzvorlage und das Register erstellt. Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank für ihr großes Engagement.

Bamberg, im April 2018

Mark Häberlein

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

Archiv des Erzbistums Bamberg (AEB), Rep. I:

U 1045 (Testament der Barbara Wegner 1510)

U 1046 (Testament der Anna Harlos 1571)

U 1049 (Testament der Margaretha Hoffmann 1575)

U 1050 (Testament der Anna Pregler 1576)

Nr. 1271/6 (Testament der Dorothea Schwartz 1572)

Nr. 1271/10 (Testament der Anna Herwart 1598)

Nr. 1271/11 (Testament der Barbara Queck 1599)

Nr. 1271/14 (Testament der Kunigunda Tütsch 1592)

Nr. 1271/17 (Testament der Barbara Faber 1589/1606)

Nr. 1271/21 (Testament der Barbara Dinst 1611)

Nr. 1271/22 (Testament der Anna Steiner 1611)

Nr. 1271/23 (Testament der Anna Gustenhoffer 1615)

Nr. 1271/25 (Testament der Margaretha Leun 1615)

Nr. 1271/26 (Testament der Margaretha Schmidt 1616)

Nr. 1271/28 (Testament der Kunigunda Feyl 1617)

Nr. 1271/31 (Testament der Regina Bälz 1621)

Nr. 1271/33 (Testament der Anna Seidlein 1622)

Nr. 1271/34 (Testament der Magdalena Schüßler 1625)

Nr. 1271/35 (Testament der Elisabeth Krauß 1626)

- Nr. 1271/36 (Testament der Margaretha Pleidtner 1632)
Nr. 1271/37 (Testament der Margaretha Walter 1633)
Nr. 1271/38 (Testament der Susanna Kunigunda Götz 1635)
Nr. 1271/40 (Testament der Barbara Schmidt 1638)
Nr. 1271/42 (Testament der Barbara Deuerkauf 1644)
Nr. 1271/43 (Testament der Anna Maria Weißkopf 1646)
Nr. 1271/44 (Testament der Barbara Werner 1647)
Nr. 1271/47 (Testament der Margaretha Waldtmanshausen 1653)
Nr. 1271/48 (Testament der Anna Süß 1653)
Nr. 1271/49 (Testament der Margaretha Köfferlein 1654)
Nr. 1271/50 (Kodizill und Inventar der Dorothea Weinmann 1656)
Nr. 1271/52 (Testament der Magdalena Deuerkauf 1653)
Nr. 1271/53 (Testament der Katharina Ziegler 1661)
Nr. 1271/54 (Testament der Elisabeth Gredering 1664)
Nr. 1271/55 (Testament der Johanna Hildebrand 1667)
Nr. 1271/57 (Testament der Anna Elisabeth Voit von Rieneck 1695)

Staatsarchiv Bamberg (StABa), Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung,
Akten

- Nr. 4931 (Testament der Eheleute Behm 1620)
Nr. 4937 (Testament der Katharina Bieber 1618)
Nr. 4938 (Testament der Maria Barbara Bittel 1692)
Nr. 4939 (Testament der Barbara Bleicher 1571)
Nr. 4948 (Testament der Helena Brün 1672)
Nr. 4965 (Kodizill der Margaretha Deuber 1677)

- Nr. 4970 (Testament der Maria Döppelt 1671/84)
- Nr. 4981 (Testament der Barbara Dripp 1696)
- Nr. 4984 (Testament der Susanna Düsl 1637)
- Nr. 5036 (Testament der Margaretha Geuth 1688)
- Nr. 5069 (Testament der Margaretha Hatzfelder 1597)
- Nr. 5078 (Nachtrag zum Testament der Margaretha Heller 1597)
- Nr. 5079 (Testament der Dorothea Hembl 1685)
- Nr. 5092 (Testament der Anna Maria Hoffmann 1681)
- Nr. 5096 (Testament der Anna Hofmann 1563/66)
- Nr. 5097 (Testament der Anna Hofmann 1659)
- Nr. 5098 (Testament der Magdalena Hofmann 1671/74)
- Nr. 5110 (Testament der Katharina Jauernig 1670)
- Nr. 5113 (Testament der Katharina Kastner 1634)
- Nr. 5114 (Testament der Maria Barbara Kauer 1688)
- Nr. 5116 (Testament der Margaretha Kaylholtz 1681)
- Nr. 5118 (Testament der Walburga Kies 1653)
- Nr. 5150 (Testament der Anna Kummer 1678)
- Nr. 5163 (Testament der Anna Lindenberger 1611)
- Nr. 5172 (Testament und Inventar der Margaretha Lütth 1670)
- Nr. 5178 (Testament der Barbara Marquart 1666)
- Nr. 5183 (Kodizill der Margaretha Mauldigl 1668)
- Nr. 5188 (Testament der Susanna Barbara Merz 1643)
- Nr. 5202 (Testament der Eheleute Müller 1690)
- Nr. 5205 (Testament der Margaretha Mümpffer 1631)

- Nr. 5235 (Testament der Margaretha Pfister 1695/1700)
- Nr. 5248 (Testament der Eva Magdalena Popp 1690)
- Nr. 5260 (Testament der Kunigunda Rapold 1567)
- Nr. 5281 (Testament der Elisabeth Rudl 1694)
- Nr. 5286 (Testament der Eva Margaretha Saraba 1692)
- Nr. 5305 (Donatio inter vivos und Testament der Margaretha Schmid 1680/84)
- Nr. 5329 (Testament der Margaretha Schwab 1672)
- Nr. 5340 (Testament der Margaretha Söhnlein 1670)
- Nr. 5347 (Testament der Margaretha Stahl 1657)
- Nr. 5353 (Testament der Kunigunda Stein 1621)
- Nr. 5362 (Testament der Eva Barbara Strambacher 1675)
- Nr. 5373 (Testament der Margaretha Thüring 1628)
- Nr. 5390 (Testament der Anna Walter 1632)
- Nr. 5400 (Testament der Helena Weis 1684)
- Nr. 5411 (Testament der Margaretha Werner 1670)
- Nr. 5414 (Testament der Anna Kürschner 1666)
- Nr. 5417 (Testament der Elisabeth Winkler 1667)
- Nr. 5421 (Testament der Margaretha Wirthmann 1685)
- Nr. 5427 (Testament der Margaretha Wüst 1698)
- Nr. 5428 (Testament der Margaretha Wuner 1671)
- Hochstift Bamberg, Hofkammer, Akten und Bände Nr. 1090.
- Hochstift Bamberg, B 26, Nr. 1/I fol. 33v–36r: Publikation des kaiserlichen Mandats in Erbschaftsangelegenheiten, 1529
- Hochstift Bamberg, B 26c, Nr. 105: Verordnungen vom 18.2.1666 und 20.6.1681.
- Kloster Langheim, Urkunden, 1564 IV 27.

2. Gedruckte Quellen und allgemeine Nachschlagewerke

ADELUNG, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart. 4 Bde. Leipzig ²1793–1801.

Catalogus Translationum et Commentariorum. Medieval and Renaissance Latin Translations and Commentaries. Annotated Lists and Guides. Hrsg. v. Virginia BROWN u.a. Bd. 7. Washington D.C. 1992.

Marcus Tullius CICERO: Laelius de amicitia/Laelius über die Freundschaft. Übers. u. hrsg. v. Marion Giebel. Stuttgart 2015.

DAMHOUDER, Jost: Practica gerichtlicher Handlungen in bürgerlichen Sachen [...], verdeutscht und mit schönen neuen notwendigen Figuren verzieret durch Johannen Vetter. Erster Theil. Frankfurt/Main 1581.

Des Kayserlichen Hochstifts, und Fürstenthums Bamberg verfaßtes Land-Recht. Desselben Erster Haupt-Theil von Civil- oder sogenannten Bürgerlichen Sachen handelnd. Bamberg 1769.

Deutsches Rechtswörterbuch (DRW). URL: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige> [11.01.2018].

Duden Online. URL: <https://www.duden.de/woerterbuch> [11.01.2018].

GRIMM, Jacob/GRIMM, Wilhelm: Deutsches Wörterbuch. 16 Bd. in 32 Teilbd. Leipzig 1854–1961. URL: <http://woerterbuchnetz.de/DWB/> [11.01.2018].

KRÜNTZ, Johann Georg: Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung. 242 Bde. Berlin 1773–1858.

LEXER, Matthias: Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch. Leipzig ³1885 [Nachdruck: Stuttgart 1992].

LOSCHKE, Ingrid: Reclams Mode- und Kostümllexikon. Stuttgart ⁶2011.

Monumenta Suisfurtensia historia. Inde ab anno DCCXCI usque ad annum MDC. Denkmäler der Schweinfurter Geschichte bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Mit Ansicht und Plan der Stadt. Hrsg. v. Friedrich STEIN. Schweinfurt 1875.

Reichsabschiede von dem Jahr 1495 bis auf das Jahr 1551 inclusive [Neudruck: Osnabrück 1967] (= Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads II. bis jetzo auf den teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden 2).

WACHTER, Friedrich: General-Personal-Schematismus der Erzdiözese Bamberg 1007–1907. Eine Beigabe zum Jubeljahre der Bistumsgründung. Bamberg 1908.

WIRSUNG, Christoph: Ein new Arzney Buch. Darin fast alle außer=liche und innerliche Glieder des menschlichen Leibs sampt ihren Kranckheiten und Gebrechen von dem Haupt an biß zu den Füßen und wie man dieselbigem durch Gottes hülf und seine darzu geschaffene Mittel auff mancherley weiß wenden und curiren soll. Neustadt/Haardt [Neustadt/Weinstraße] 1584.

ZEDLER, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste. 64 Bde. 4 Supplementbde. Halle/Leipzig 1731–1754.

3. Literatur

ANDREETTI, David: Basler Testamente des 17. und 18. Jahrhunderts. Privatrechtliche Urkunden und ihre Deutbarkeit als Selbstzeugnisse. Basel 2011.

ARIÈS, Philippe: Geschichte des Todes. München ¹³2015.

ASCHE, Matthias: Migrationen im Europa der Frühen Neuzeit – Versuch einer Typologie. In: Geschichte, Politik und ihre Didaktik 32 (2004), S. 74–89.

BACKMANN, Sibylle u.a. (Hg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Berlin 1998.

BADE, Klaus J. u.a. (Hg.): Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Paderborn u.a. 2007.

BAHLCKE, Joachim/BENDEL, Rainer (Hg.): Migration und kirchliche Praxis. Das religiöse Leben frühneuzeitlicher Glaubensflüchtlinge in alltagsgeschichtlicher Perspektive. Köln u.a. 2008.

- BAUER, Andreas: Joos de Damhouder und seine „Practica Gerichtlicher Handlungen in Bürgerlichen Sachen.“ In: „Zur Erhaltung guter Ordnung.“ Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz. Festschrift für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag. Hrsg. v. Jost Hausmann und Thomas Krause. Köln u.a. 2000, S. 269–318.
- BAUMANN, Reinhard/KIESSLING, Rolf (Hg.): Mobilität und Migration in der Region. Konstanz 2013 (= Forum Suevicum 10).
- BAUMGARTL, Matthias/SILBERER, Hadrian/SCHMÖLZ-HÄBERLEIN, Michaela: Der Antonisiehnhof in Bamberg. In: Stiftungen, Fürsorge und Kreditwesen im frühneuzeitlichen Bamberg. Hrsg. v. Mark Häberlein und Michaela Schmölz-Häberlein. Bamberg 2015 (= Bamberger Historische Studien 13), S. 11–46.
- BAUR, Paul: Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz. Sigmaringen 1989 (= Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 31).
- BAUTZ, Friedrich Wilhelm: Art. Camerarius, Joachim. In: Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon. Hrsg. v. Friedrich Bautz und Traugott Bautz. Bd. 1. Hamm ²1990, Sp. 891–892.
- BESOLD-BACKMUND, Marlene: Stiftungen und Stiftungswirklichkeit. Studien zur Sozialgeschichte der beiden oberfränkischen Kleinstädte Forchheim und Weismain. Neustadt/Aisch 1986.
- BIRELEY, Robert: Neue Orden, katholische Reform und Konfessionalisierung. In: Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationsgeschichte. Hrsg. v. Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling. Gütersloh 1995, S. 145–157.
- BÖDEKER, Hans Erich/HINRICHS, Ernst (Hg.): Alphabetisierung und Literalisierung in Deutschland in der Frühen Neuzeit. Tübingen 1999 (= Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung 26).
- BRAKENSIEK, Stefan: Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850. Eine Einführung. In: Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850. Hrsg. v. Stefan Brakensiek u.a. Berlin 2006 (= ZHF Beiheft 37), S. 1–21.

BRANDT, Ahasver von: Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der geistigen und materiellen Kultur. Heidelberg 1973 (= Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften (1973) 3).

BRAUNEDER, Wilhelm: Art. Testament. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hrsg. v. Friedrich Jaeger. Bd. 13. Stuttgart 2011, Sp. 389–392.

BREUER, Tilman/GUTBIER, Michael: Stadt Bamberg. Innere Inselstadt. München 1990 (= Die Kunstdenkmäler von Bayern VII. Regierungsbezirk Oberfranken, Stadt Bamberg Bd. 5,1).

DIES.: Stadt Bamberg. Bürgerliche Bergstadt. München 1997 (= Die Kunstdenkmäler von Bayern VII. Regierungsbezirk Oberfranken, Stadt Bamberg Bd. 4,1).

BRÜCKNER, Wolfgang: Gibt es eine fränkische Barockfrömmigkeit? In: Barock in Franken. Hrsg. v. Dieter J. Weiss. Dettelbach 2004, S. 243–253.

CHAUNU, Pierre: La mort à Paris. 16e, 17e, 18e siècles. Paris 1978.

COING, Helmut: Älteres Gemeines Recht (1500–1800). München 1985 (= Europäisches Privatrecht 1).

CHANDON, Christian: Die Bevölkerung der Stadt Bamberg um 1525. Eine sozialtopographische Skizze. In: Soziale Strukturen und wirtschaftliche Konjunkturen im frühneuzeitlichen Bamberg. Hrsg. v. Mark Häberlein und Robert Zink. Bamberg 2013 (= Bamberger Historische Studien 10 / Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg 17), S. 17–51.

CHARTIER, Roger/CAVALLO, Guglielmo: Einleitung. In: Die Welt des Lesens. Von der Schriftrolle zum Bildschirm. Hrsg. v. Roger Chartier und Guglielmo Cavallo. Frankfurt/Main u.a. 1999, S. 9–57.

CRESS, Torsten: Art. Religiöse Dinge. In: Handbuch Materielle Kultur. Bedeutungen, Konzepte, Disziplinen. Hrsg. v. Stefanie Samida u.a. Stuttgart 2014, S. 241–244.

DAXELMÜLLER, Christoph: Volksfrömmigkeit im Bistum Bamberg. In: 1000 Jahre Bistum Bamberg. 1007–2007 Unterm Sternenmantel. Katalog der Jubiläumsausstellung vom 12. Mai bis 4. November 2007. Hrsg. v. Luitgar Göller u.a. Petersberg 2007, S. 299–309.

- DENGLER-SCHREIBER, Karin: „Ist alles oed vnd wüst ...“ Zerstörung und Wiederaufbau in der Stadt Bamberg im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges. In: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 57 (1997), S. 145–161.
- DENZLER, Georg: Die religiöse Entwicklung Deutschlands im Dreißigjährigen Krieg. Verdeutlicht am Beispiel des Bistums Bamberg. In: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 104 (1968), S. 380–405.
- DILCHER, Gerhard: Die Ordnung der Ungleichheit. Haus, Stand und Geschlecht. In: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Hrsg. v. Ute Gerhard. München 1999, S. 55–71.
- DIPPOLD, Günter: Das Bistum Bamberg vom Ausgang des Mittelalters bis ins Zeitalter von Katholischer Reform und Gegenreformation. In: 1000 Jahre Bistum Bamberg. 1007–2007 Unterm Sternenmantel. Katalog der Jubiläumsausstellung vom 12. Mai bis 4. November 2007. Hrsg. v. Luitgar Göller u.a. Petersberg 2007, S. 215–227.
- DERS.: Der Bamberger Weihbischof Friedrich Förner und seine Brüder. In: Weismain. Eine fränkische Stadt am nördlichen Jura. Hrsg. v. Günter Dippold. Bd. 2. Weismain 1996, S. 323–330.
- DERS.: Die Neydecker. Zur Geschichte eines Weismainer Bürgergeschlechts. In: Weismain. Eine fränkische Stadt am nördlichen Jura. Hrsg. v. Günter Dippold. Bd. 2. Weismain 1996, S. 283–311.
- DROSTE, Heiko: Patronage in der Frühen Neuzeit – Institution und Kulturform. In: ZHF 30 (2003), S. 555–590.
- DÜRR, Renate: Mägde in der Stadt. Das Beispiel Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit. Frankfurt/Main 1995 (= Geschichte und Geschlechter 13).
- ECKART, Wolfgang Uwe: Art. Syphilis. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hrsg. v. Friedrich Jaeger. Bd. 13. Stuttgart 2011, Sp. 183–187.
- ECKERLEIN, Marco: Die bürgerliche politische Führungsgruppe in Bamberg zu Beginn der Frühen Neuzeit. In: Bamberg in der Frühen Neuzeit. Neue Beiträge zur Geschichte von Stadt und Hochstift. Hrsg. v. Mark Häberlein u.a. Bamberg 2008 (= Bamberger Historische Studien 1 / Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg 11), S. 77–112.

EICKELS, Klaus van: Freundschaft im (spät)mittelalterlichen Europa: Traditionen, Befunde und Perspektiven. In: Freundschaft oder „amitié“? Ein politisch-soziales Konzept der Vormoderne im zwischensprachlichen Vergleich (15.–17. Jahrhundert). Hrsg. v. Klaus Oschema. Berlin 2007 (= ZHF Beiheft 40), S. 23–34.

DERS.: Verwandtschaft, Freundschaft und Vasalität. Der Wandel von Konzepten personaler Bindung im 12. Jahrhundert. In: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz. Hrsg. v. Jürgen Dendorfer und Roman Deutinger. Ostfildern 2010 (= Mittelalter-Forschungen 34), S. 401–412.

DERS.: Verwandtschaftliche Bindungen, Liebe zwischen Mann und Frau, Lehens-treue und Kriegerfreundschaft. Unterschiedliche Erscheinungsformen ein und desselben Begriffs? In: Freundschaft und Verwandtschaft. Zur Unterscheidung und Verflechtung zweier Beziehungssysteme. Hrsg. v. Johannes F. K. Schmidt u.a. Konstanz 2007, S. 157–165.

EISENBART, Liselotte Constanze: Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums. Göttingen u.a. 1962.

EMICH, Birgit u.a.: Stand und Perspektiven der Patronageforschung. Zugleich eine Antwort auf Heiko Droste. In: ZHF 32 (2005), S. 233–265.

FESTERLING, Christina: Schwesternhäuser in Bamberg (13.–19. Jh.). Möglichkeiten und Grenzen weiblicher Lebenserfahrung. Bamberg 2006. URN: urn:nbn:de:bvb:473-opus-876 [10.01.2018].

FIEDLER, Christian: Bamberg. Die wahre Hauptstadt des Bieres. Bamberg 42016.

FLURSCHÜTZ DA CRUZ, Andreas: Zwischen Füchsen und Wölfen. Konfession, Klientel und Konflikte in der fränkischen Reichsritterschaft nach dem Westfälischen Frieden. Konstanz u.a. 2014 (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 29).

FREISE-WONKA, Christine: Bamberger Frauengeschichten. Bamberg 2013.

FRIESS, Peer: Das „Heilige Feuer.“ Umweltgeschichtliche Aspekte eines medizinischen Phänomens. In: Umweltgeschichte in der Region. Hrsg. v. Rolf Kießling und Wolfgang Scheffknecht. Konstanz 2012 (= Forum Suevicum – Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 9), S. 239–285.

FRITSCH, Susanne: Das Refektorium im Jahreskreis. Norm und Praxis des Essens in Klöstern des 14. Jahrhunderts. Wien 2008 (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 50).

FÜSSEL, Marian/RÜTHER, Stefanie: Einleitung. In: Raum und Konflikt. Zur symbolischen Konstituierung gesellschaftlicher Ordnung in Mittelalter und Früher Neuzeit. Hrsg. v. Christoph Dartmann u.a. Münster 2004 (= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 5), S. 9–18.

GEHM, Britta: Die Hexenverfolgung im Hochstift Bamberg und das Eingreifen des Reichshofrates zu ihrer Beendigung. Hildesheim u.a. 2000 (= Rechtsgeschichte und Zivilisationsprozeß 3).

GOUJARD, Philippe: Echec d'une sensibilité baroque. Les testaments rouennais au XVIIIe siècle. In: Annales E.S.C. 36 (1971) H. 1, S. 26–43.

GUNZELMANN, Thomas: Stadt Bamberg. Stadtdenkmal und Denkmallandschaft. München 2012 (= Die Kunstdenkmäler von Bayern VII. Regierungsbezirk Oberfranken, Stadt Bamberg Bd. 3,2).

GUTH, Klaus: Konfession und Religion. In: Oberfranken in der Neuzeit bis zum Ende des Alten Reiches. Hrsg. v. Elisabeth Roth. Bayreuth 1984, S. 149–278.

GUZZETTI, Linda: Testamentsforschung in Europa seit den 1970er Jahren. Bibliographischer Überblick. In: Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen.“ Hrsg. v. Markwart Herzog und Cecilie Hollberg. Konstanz 2007 (= Irseer Schriften. Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte. N. F. 4), S. 17–33.

DIES.: Venezianische Vermächtnisse. Die soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen im Spiegel spätmittelalterlicher Testamente. Stuttgart u.a. 1998 (= Ergebnisse der Frauenforschung 50).

HAAS, Nikolaus: Geschichte der Pfarrei St. Martin zu Bamberg und sämtlicher milden Stiftungen der Stadt. Bamberg 1845.

HABEL, Hubertus: Gemüsesamen für Europa. Zunftgenese und Verdichtung des Bamberger Gärtnerhandwerks 1600–1900. In: Städtische Gartenkulturen im historischen Wandel. 51. Jahrestagung des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadt-

geschichtsforschung in Bamberg, 23.–25. November 2012. Hrsg. v. Mark Häberlein und Robert Zink. Stuttgart 2014.

HÄBERLEIN, Mark: Handeln im Schatten Nürnbergs. Bamberger Kaufleute im langen 16. Jahrhundert. In: Handel, Händler und Märkte in Bamberg. Akteure, Strukturen und Entwicklungen in einer vormodernen Residenzstadt (1300–1800). Hrsg. v. Mark Häberlein und Michaela Schmölz-Häberlein. Würzburg 2015 (= Stadt und Region in der Vormoderne 3 / Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg 21), S. 85–114.

DERS./HÖRL, Lina: Böhmen in Bamberg. Migration und Integration vom späten 17. bis zum frühen 19. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte 34 (2016), S. 89–113.

HAGEMANN, Hans-Rudolf: Art. Erbrecht. In: Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. URL: <https://www.hrgdigital.de/HRG.erbrecht> [09.01.2018].

HAHN, Kadri-Rutt: Kirchliche und karitative Legate. Revaler Testamente in den ersten Jahrzehnten nach der Reformation (1524–1560). In: Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen.“ Hrsg. v. Markwart Herzog und Cecilie Hollberg. Konstanz 2007 (= Irseer Schriften. Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte N. F. 4), S. 125–138.

HAHN, Sylvia: Historische Migrationsforschung. Frankfurt/Main u.a. 2012 (= Historische Einführungen).

HASSELBECK, Johannes: Ein Brüderpaar im Dienst der Stadt Bamberg. Heinrich (ca. 1611–1689) und Helwig Laelius (1614–1699). In: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 151 (2015), S. 101–128.

DERS./ZINK, Robert: *So wirdt die gantze Burgerschafft verbrenndt...* Der Brief des Bamberger Bürgermeisters Johannes Junius aus den Hexengefängnis 1628. Bamberg 2013 (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg 15).

HERSCHE, Peter: Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter. Bd. 1. Freiburg/Breisgau u.a. 2006.

HERZOG, Markwart/HOLLBERG, Cecilie: Seelenheil und irdischer Besitz: Einleitung. In: Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den

„letzten Dingen.“ Hrsg. v. Markwart Herzog und Cecilie Hollberg. Konstanz 2007 (= Irseer Schriften. Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte N. F. 4), S. 13–15.

HOLLBERG, Cecilie: Den Tod vor Augen. Testamente deutscher Handwerker in Venedig. In: Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quelle für den Umgang mit den „letzten Dingen.“ Hrsg. v. Markwart Herzog und Cecilie Hollberg. Konstanz 2007 (= Irseer Schriften. Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte N. F. 4), S. 85–97.

HÖRL, Lina: Handwerk in Bamberg. Strukturen, Praktiken und Interaktionen in Stadt und Hochstift (1650–1800). Würzburg 2015 (= Stadt und Region in der Vormoderne 2 / Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg 20).

DIES.: Von Schustern, Schneidern und Zitronenkrämern. Die Bürgerbücher der Stadt Bamberg von 1625 bis 1819. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte 28 (2010), S. 79–98.

HOTZELT, Wilhelm: Veit II. von Würzburg. Fürstbischof von Bamberg 1561–1577. Freiburg/Breisgau 1919.

IMHOF, Kathrin: Das Kinderseelhaus auf dem Kaulberg. Administration und Alltag des Bamberger Waisenhauses in der Frühen Neuzeit. In: Soziale Strukturen und wirtschaftliche Konjunkturen im frühneuzeitlichen Bamberg. Hrsg. v. Mark Häberlein und Robert Zink. Bamberg 2013 (= Bamberger Historische Studien 10), S. 131–198.

JÄCK, Joachim Heinrich: Einige Nachrichten über die Patrizier zu Bamberg. Bamberg 1831.

JANCKE, Gabriele: Patronage, Freundschaft, Verwandtschaft. Gelehrtenkultur in der Frühen Neuzeit. In: Freundschaft und Verwandtschaft. Zur Unterscheidung und Verflechtung zweier Beziehungssysteme. Hrsg. v. Johannes F. K. Schmidt u.a. Konstanz 2007, S. 181–200.

JARITZ, Gerhard: Die realienkundliche Aussage der sogenannten „Wiener Testamentsbücher.“ In: Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters. Internationaler Kongress, Krems an der Donau, 20. bis 23. September 1976. Hrsg. v. Heinrich Appelt. Wien 1997, S. 171–190.

JEDIN, Hubert: Geschichte des Konzils von Trient. Dritte Tagungsperiode und Abschluss. Bd. 4,2. Freiburg/Breisgau 1975.

JUSSEN, Bernhard: Art. Patenschaft. In: Lexikon des Mittelalters. Bd. 6. München 1993, Sp. 1779–1780.

DERS.: Künstliche und natürliche Verwandtschaft? Biologismen in den kulturwissenschaftlichen Konzepten von Verwandtschaft. In: Das Individuum und die Seinen. Individualität in der okzidentalen und in der russischen Kultur in Mittelalter und früher Neuzeit. Hrsg. v. Yuri L. Bessmertny und Otto Gerhard Oexle. Göttingen 2001 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 163), S. 39–58.

DERS.: Patenschaft und Adoption im frühen Mittelalter. Künstliche Verwandtschaft als soziale Praxis. Göttingen 1991 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 98).

KIST, Johannes: Fürst- und Erzbistum Bamberg. Leitfaden durch ihre Geschichte von 1007–1960. Bamberg³1962.

KLIEBER, Rupert: Bruderschaften und Liebesbünde nach Trient. Ihr Totendienst, Zuspriech und Stellenwert im kirchlichen und gesellschaftlichen Leben am Beispiel Salzburg 1600–1950. Frankfurt/Main 1999.

KLOSTERBERG, Brigitte: Zur Ehre Gottes und zum Wohl der Familie. Kölner Testamente von Laien und Klerikern im Spätmittelalter. Köln 1995 (= Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur 22).

KNEFELKAMP, Ulrich: Das städtische Spital als Ort der Frömmigkeit. In: Stadt und Frömmigkeit. Hrsg. v. Ulrich Knefelkamp. Bamberg 1995, S. 53–77.

KNÜTTTEL, Barbara: Manns- und Weibskleider in Unterfranken. Nachlaßinventare aus den Gerichtsbezirken Dettelbach, Kitzingen, Ochsenfurt und Sommerhausen als Quellen zur Bekleidungsforschung. Würzburg 1983.

KOLMER, Lothar: Spätmittelalterliche Testamente. Forschungsergebnisse und Forschungsziele. Regensburger Testamente im Vergleich. In: ZBLG 52 (1989) H. 3, S. 475–500.

KORTH, Thomas: Der Bau der ehemaligen Jesuitenkirche zum heiligsten Namen Jesu in Bamberg, der heutigen katholischen Pfarrkirche St. Martin. In: 300 Jahre

Jesuitenkirche St. Martin in Bamberg. Hrsg. v. Renate Baumgärtel-Fleischmann und Stephan Renczes. Bamberg 1993, S. 76–113.

KROISS, Maximilian Georg: Die Einnahmen und Ausgaben des Abensberger Karmelitenklosters im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Bettelordensgeschichte. In: Bettelorden in Mitteleuropa – Geschichte, Kunst, Spiritualität. Hrsg. v. Heidemarie Specht und Ralph Andraschek-Holzer. St. Pölten 2008 (= Beiträge zur Kirchengeschichte Niederösterreichs 15 / Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt 32) S. 253–285.

LASSMANN, Hans: Die Testamente der Bamberger Fürstbischöfe von Albrecht Graf von Wertheim bis Johann Gottfried von Aschhausen (1398–1622). In: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 108 (1972), S. 203–363.

LE GOFF, Jacques: Die Geburt des Fegefeuers. Stuttgart 1984.

LINDSKOG-WALLENBURG, Gudrun: Bezeichnungen für Frauenkleidungsstücke und Kleiderschmuck im Mittelniederdeutschen. Zugleich ein Beitrag zur Kostümkunde. Berlin ²1977.

LIPPMANN, Friedrich: Studien zur italienisch-deutschen Musikgeschichte. Bd. 3. o.O. 1966.

LUSIARDI, Ralf: Stiftung und städtische Gesellschaft. Religiöse und soziale Aspekte des Stiftungsverhaltens im spätmittelalterlichen Stralsund. Berlin 2000 (= Stiftungsgeschichten 2).

MARQUARDT, Uta: „... und hat sein Testament und letzten Willen also gemacht.“ Görtitzer Bürgertestamente des 16. Jahrhunderts. Leipzig 2009 (= Historische Studien 1).

MATSCHKE, Klaus-Peter: Das Kreuz und der Halbmond. Die Geschichte der Türkenkriege. Darmstadt 2004.

MENTE, Michael: Essen, Alltag und Verwaltung im Kloster. Das Kreuzlinger Küchenbuch von 1716: Text, Kommentar und Auswertung. Zürich 2005.

MEYER, Gunnar: „Besitzende Bürger“ und „elende Sieche.“ Lübecks Gesellschaft im Spiegel ihrer Testamente 1400–1449. Lübeck 2010 (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B 48).

MISCHKE, Marianne: Der Umgang mit dem Tod. Vom Wandel in der abendländischen Geschichte. Hrsg. v. Forschungszentrum für Historische Anthropologie der Freien Universität Berlin. Berlin 1996 (= Historische Anthropologie 25).

MITTERAUER, Michael: Geistliche Verwandtschaft im Kontext mittelalterlicher Verwandtschaftssysteme. In: Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters. Hrsg. v. Karl-Heinz Spieß. Ostfildern 2009 (= Vorträge und Forschungen 71), S. 171–194.

NOODT, Birgit: Religion und Familie in der Hansestadt Lübeck anhand der Bürger-testamente des 14. Jahrhunderts. Lübeck 2000 (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B 33).

OGRIS, Werner: Art. Testament. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5. Berlin 1998, Sp. 152–165.

PAJIC, Kathrin: Frauenstimmen in der spätmittelalterlichen Stadt? Testamente von Frauen aus Lüneburg, Hamburg und Wien als soziale Kommunikation. Würzburg 2013.

PAMMER, Michael: Death and the transfer of wealth. Bequest patterns and cultural change in the eighteenth century. In: Journal of Social History 34 (2000) H. 4, S. 913–934.

DERS.: Glaubensabfall und Wahre Andacht. Barockreligiosität, Reformkatholizismus und Laizismus in Oberösterreich. 1700–1820. München u.a. 1994.

PANZER, Stephan: Bamberg. In: Monasticon Carmelitanum. Die Klöster des Karmelitenordens (O. Carm.) in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart. Hrsg. v. Edeltraud Klüeting u.a. Münster 2012, S. 167–193.

PASCHKE, Hans: Das Dominikanerkloster zu Bamberg und seine Umwelt. In: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 105 (1969), S. 510–587.

DERS.: Das Franziskanerkloster an der Schranne zu Bamberg. Dem „Collegio S. Bonaventura“ zur siebten Jahrhundertfeier 1274–1974. In: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 110 (1974), S. 168–318.

DERS.: Das Kapuzinerkloster zu Bamberg. In: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 113 (1977), S. 5–122.

PIPER, Henning: Testament und Vergabung von Todes wegen im braunschweigischen Stadtrecht des 13. bis 17. Jahrhunderts. Braunschweig 1960.

PLATH, Christian: Zwischen Gegenreformation und Barockfrömmigkeit. Die Franziskanerprovinz Thuringia von der Wiederbegründung 1633 bis zur Säkularisation. Mainz 2010.

PLOSS, Emil Ernst: Ein Buch von alten Farben. Technologie der Textilfarben im Mittelalter mit einem Ausblick auf die festen Farben. München ³1973.

PÖTZL, Walter: Testamente der Landbevölkerung als Quellen zur Frömmigkeit. In: Jahrbuch für Volkskunde 18 (1995), S. 155–164.

QUÉNIART, Jean: Alphabetisierung und Leserverhalten der Unterschichten in Frankreich im 18. Jahrhundert. In: Sozialgeschichte der Aufklärung. Teil II: Medien, Wirkungen. Hrsg. v. Hans-Ulrich Gumbrecht. Wien 1981, S. 113–138.

REINHARD, Wolfgang: Glaube und Macht. Kirche und Politik im Zeitalter der Konfessionalisierung. Freiburg/Breisgau 2004.

DERS.: Was ist katholische Konfessionalisierung? In: Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationsgeschichte. Hrsg. v. Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling. Gütersloh 1995, S. 419–452.

RENCZES, Stephan: Die Seelsorge der Jesuiten in Stadt und Bistum Bamberg. In: 300 Jahre Jesuitenkirche St. Martin in Bamberg. Hrsg. v. Renate Baumgärtel-Fleischmann und Stephan Renczes. Bamberg 1993, S. 30–40.

REXROTH, Frank/SCHMIDT, Johannes F. K.: Freundschaft und Verwandtschaft. Zur Theorie zweier Beziehungssysteme. In: Freundschaft und Verwandtschaft. Zur Unterscheidung und Verflechtung zweier Beziehungssysteme. Hrsg. v. Johannes F. K. Schmidt u.a. Konstanz 2007, S. 7–13.

RICHARD, Olivier: Arme und Armenfürsorge in Regensburger Testamenten des Spätmittelalters. In: Organisierte Barmherzigkeit. Armenpflege und Hospitalwesen in Mittelalter und Früher Neuzeit. Hrsg. v. Artur Dirmeier. Regensburg 2010 (= Studien zur Geschichte des Spital, Wohlfahrts- und Gesundheitswesens 1), S. 67–83.

DERS.: „Fromme Klauseln“ – „profane Klauseln“. Eine sinnvolle Unterscheidung? In: Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den

„letzten Dingen.“ Hrsg. v. Markwart Herzog und Cecilie Hollberg. Konstanz 2007 (= Irseer Schriften. Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte N. F. 4), S. 69–78.

RICHARDSON, Catherine: Household Objects and Domestic Ties. In: *The Medieval Household in Christian Europe c. 850–c. 1550. Managing Power, Wealth, and the Body*. Hrsg. v. Cordelia Beattie u.a. Turnhout 2003, S. 433–447.

RICHTER, Ernst-Ludwig/KOMMER, Björn R.: *Der spätmittelalterliche Hofbecher und seine nordischen Epigonen. Kritische Bemerkungen zu einer Gruppe von Silberbechern mit Lübecker und Bremer Beschauzeichen*. Hamburg, 1979.

ROHRAUER, Benedikt: *Paul Gößl [...] testament und letzter wille hierin verschlossen*. Perchtoldsdorfer Testamente als Quellen der Frühen Neuzeit. In: *Stadt – Macht – Rat 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl im Kontext*. Hrsg. v. Andrea Griesebner u.a. St. Pölten 2008 (= *Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich* 33), S. 347–365.

ROLKER, Christof: Patenschaft und Namensgebung im späten Mittelalter. In: *Konkurrierende Zugehörigkeit(en). Praktiken der Namensgebung im europäischen Vergleich*. Hrsg. v. Christof Rolker und Gabriela Signori. Konstanz 2011 (= *Spätmittelalterstudien* 2), S. 17–38.

RUBLACK, Hans-Christoph: *Gescheiterte Reformation. Frühreformatorische und protestantische Bewegungen in süd- und westdeutschen geistlichen Residenzen*. Stuttgart 1978 (= *Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung* 4).

SABEAN, David Warren: *Kinship in Neckarhausen. 1700–1870*. Cambridge 1998.

SAILER, Karl-Ludwig: *Die Gesundheitsfürsorge im alten Bamberg*. Erlangen u.a. 1970.

SCHARRER, Werner: Laienbruderschaften in der Stadt Bamberg vom Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Geschichte, Brauchtum, Kultobjekte. In: *Bericht des Historischen Vereins Bamberg* 126 (1990), S. 21–392.

SCHILDHAUER, Johannes: *Hansestädtischer Alltag. Untersuchungen auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente vom Anfang des 14. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts*. Weimar 1992.

DERS.: Stralsunder Bürgertestamente als Quellen zur Lebensweise der städtischen Bevölkerung. Die bürgerliche Familie. In: Beiträge zur hansischen Kultur-, Verfassungs- und Schiffahrtsgeschichte. Hrsg. v. Horst Wernicke und Nils Jörn. Weimar u.a. 1998 (= Hansische Studien 10), S. 67–72.

SCHILLING, Heinz: Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1660. Paderborn u.a. 2007 (= Handbuch der Geschichte der internationalen Beziehungen 2).

SCHLÖGL, Rudolf: Begriffe von Religion am Beginn der europäischen Vormoderne (1700–1850). In: Religion als Prozess. Kulturwissenschaftliche Wege der Religionsforschung. Hrsg. v. Thomas G. Kirsch u.a. Paderborn 2015, S. 35–52.

DERS.: Glaube und Religion in der Säkularisierung. Die katholische Stadt – Köln, Aachen, Münster 1700–1840. München u.a. 1995 (= Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 28).

SCHMIDT, Sven: Kapitalmarktkrisen, Agrarkonjunkturen und große Teuerungen. Betrieb, Haushalt und Wohlfahrtsaktivitäten des Bamberger Waisenhauses (1603–1802). In: Soziale Strukturen und wirtschaftliche Konjunkturen im frühneuzeitlichen Bamberg. Hrsg. v. Mark Häberlein und Robert Zink. Bamberg 2013 (= Bamberger Historische Studien 10), S. 199–264.

SCHNAPP, Karl: Stadtgemeinde und Kirchengemeinde in Bamberg. Vom Spätmittelalter bis zum kirchlichen Absolutismus. Bamberg 1999 (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg 5).

SCHNEIDER, Bernhard: Bruderschaften im Trierer Land. Ihre Geschichte und ihr Gottesdienst zwischen Tridentinum und Säkularisation. Trier 1989 (= Trierer Theologische Studien 48).

SCHOPF, Gabi: Zwischen den Welten. Italienische Kaufleute in Bamberg im 17. und 18. Jahrhundert. In: Handel, Händler und Märkte in Bamberg. Akteure, Strukturen und Entwicklungen in einer vormodernen Residenzstadt (1300–1800). Hrsg. v. Mark Häberlein und Michaela Schmölz-Häberlein. Würzburg 2015 (= Stadt und Region in der Vormoderne 3 / Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg 21), S. 213–237.

SCHREINER, Klaus/SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Köln u.a. 1995.

SCHULZE, Winfried: Ego-Dokumente – Annäherung an den Menschen in der Geschichte? Vorüberlegungen für die Tagung „Ego-Dokumente.“ In: Ego-Dokumente – Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Hrsg. v. Winfried Schulze. Berlin 1996 (= Selbstzeugnisse der Neuzeit 2), S. 11–30.

SCHWARZ, Dietrich W. H.: Sachgüter und Lebensformen. Einführung in die materielle Kulturgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Berlin 1970.

SEIDEL, Kerstin/SCHUSTER, Peter: Freundschaft und Verwandtschaft in historischer Perspektive. In: Freundschaft und Verwandtschaft. Zur Unterscheidung und Verflechtung zweier Beziehungssysteme. Hrsg. v. Johannes F. K. Schmidt u.a. Konstanz 2007, S. 145–156.

SIGNORI, Gabriela: Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters. Göttingen 2001 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 160).

DIES.: „wann ein fruntschafft die andere bringt.“ Kleriker und ihre Mägde in spätmittelalterlichen Testamenten. In: Ungleiche Paare. Zur Kulturgeschichte menschlicher Beziehungen. Hrsg. v. Eva Labouvie. München 1997, S. 11–32.

STÄHLIN, Friedrich: Art. Camerarius, Joachim. In: Neue Deutsche Biographie. Hrsg. v. der Bayerischen Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 3. Berlin 1957, S. 104f.

STAPF, Franz: Theoretischer und praktischer Unterricht von Testamenten und andern letztwilligen Verfügungen nach dem Bambergischen Provinzialrechte und den Königlich Baierischen landesherrlichen Verordnungen [...]. Bamberg 1819.

STAUDENMAIER, Johannes: *Das Anlag- und Steuer-Puch der neuen bewilligten zwölff-jarigen Steuer* von 1588 als Quelle zur Sozialstruktur der Stadt Bamberg. In: Soziale Strukturen und wirtschaftliche Konjunkturen im frühneuzeitlichen Bamberg. Hrsg. v. Mark Häberlein und Robert Zink. Bamberg 2013 (= Bamberger Historische Studien 10 / Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg 17), S. 53–92.

- DERS.: Die Bamberger Anfänge des Nürnberger Großkaufmanns Georg Ayermann. In: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg* 100 (2013), S. 257–270.
- DERS.: *Gute Policity in Hochstift und Stadt Bamberg. Normgebung, Herrschaftspraxis und Machtbeziehungen vor dem Dreißigjährigen Krieg*. Frankfurt/Main 2012 (= *Studien zu Policity und Policitywissenschaft*).
- VOVELLE, Michel: *Piété baroque et déchristianisation en Provence au XVIII^e siècle. Les attitudes devant la mort d’après les clauses des testaments*. Paris 1973.
- DERS.: Serielle Geschichte oder „case studies“ – ein wirkliches oder nur ein Schein-Dilemma? In: *Mentalitäten-Geschichte. Zur historischen Rekonstruktion geistiger Prozesse*. Hrsg. v. Ulrich Raulff. Berlin 1987, S. 114–126.
- WEBER, Georg Michael von: *Grundsätze des Bambergischen Landrechts*, Bd. 2.1.2. Bamberg u.a. 1814.
- WEBER, Heinrich: Bamberg im dreißigjährigen Krieg. Nach einer gleichzeitigen Chronik bearbeitet. In: *Bericht des Historischen Vereins Bamberg* 48 (1886), S. 1–132.
- WEISS, Dieter J.: Bamberg im konfessionellen Zeitalter. Ein Beitrag zur Konfessionalisierungsdebatte. In: *Historisches Jahrbuch* 124 (2004), S. 409–433.
- DERS.: *Das exemte Bistum Bamberg. Die Bischofsreihe von 1522 bis 1693*. Berlin u.a. 2000 (= *Germania Sacra* 38,1).
- DERS.: Die Bamberger Weihbischöfe des konfessionellen Zeitalters. In: *Die Weihbischöfe in Bamberg. Festgabe zur Verabschiedung von Weihbischof Werner Radspieler*. Hrsg. v. Andreas Hölscher und Norbert Jung. Petersberg 2013, S. 63–91.
- DERS.: *Katholische Reform und Gegenreformation. Ein Überblick*. Darmstadt 2005.
- WENDEHORST, Alfred: Art. Johann Gottfried von Aschhausen. In: *Neue Deutsche Biographie*. Hrsg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 10. Berlin 1974, S. 467.
- WIMMER, Erich: Art. Dreißiger. In: *Lexikon für Theologie und Kirche*. Hrsg. v. Walter Kasper. Bd. 3. Freiburg/Breisgau u.a. 1995, Sp. 369.

ZAHND, Urs Martin: Spätmittelalterliche Bürgertestamente als Quellen zur Realienkunde und Sozialgeschichte. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 96 (1988), S. 55–78.

ZANDER-SEIDEL, Jutta: Textiler Hausrat. Kleidung und Haustextilien in Nürnberg von 1500–1650. München 1990.

ZENHÄUSERN, Gregor: Zeitliches Wohl und ewiges Heil. Studie zu mittelalterlichen Testamenten aus der Diözese Sitten. Sitten 1992 (= Beihefte zu Vallesia 2).

Personenregister

Adler, Barbara 99

Alexander III., Papst 217

Ammon, Margaretha 205

Andreotti, David 54, 62

Aschhausen, Johann Gottfried von (Fürstbischof) 79, 139f

Ayrmann, Georg 202

Bach, Caspar 154

Bach, Dr. Sebastian 142

Bälz, Regina 11, 15, 83, 140, 143, 204, 223f

Bauer, Familie

– Georg 226

– Simon 226

Baur, Paul 89

Behm, Familie

– Dorothea 11, 94, 129, 147

– Peter 11, 94, 129, 147

Behm, Katharina 92, 149

Besold-Backmund, Marlene 73

Betzendorff, Johann Christoph 136

Bidterau, Hans 132

Bieber, Familie

– Dr. Caspar 13, 135

– Johann 98f

– Katharina 12f, 57, 98, 142, 206

– Neidhard 98, 142

– Wolf Albert 98, 142

Bittel, Familie

– Anna Margaretha 135

– Bartholomäus 202

– Ernst 135f

– Maria Barbara 11, 77, 104, 155, 170, 174, 177, 183, 186, 195, 218

– Rosina Barbara 104

Bleicher, Barbara 12, 108, 141, 187, 205

Blochberger, Margaretha 154

Brandt, Ahasver von 7, 89

Braun, Bartholomäus 142

Braun, Martin 105

Bremb, Familie 223f

Brün, Helena 12, 72, 221

Brunner, Katharina 110

Buchner, Balthasar

Burger, Familie

– Anna Maria 143

– Georg 15, 142f, 210, 223

Burkard, Johann Michel 224

Camerarius, Joachim d.Ä. 202

Conrad, Hans 102

Crass, Michael 140

Degen, Nikolaus 219

Dernbach, Peter Philipp von (Fürstbischof) 33, 217

Derrfuß, Georg 205

Deuber, Familie

- Hans Anton 20
- Margaretha 12, 20, 92, 154
- Deuerkauf, Magdalena 11, 109
- Deuerkauf, Barbara 11, 40, 56, 70, 92, 152, 220
- Dielner, Stefan 109, 212
- Dietrich, Hans Adam 104, 212
- Dinst, Familie
 - Barbara 12, 14, 18, 24, 71, 80, 109, 111, 130, 139, 205, 224f, 227f, 230
 - Endres 206
 - Georg 14, 109, 227f
- Döppelt, Maria 12, 76, 129, 148
- Dörfler, Apollonia 39
- Dornheim, Johann Georg II. Fuchs von (Fürstbischof) 79
- Dripp, Familie
 - Barbara 12, 20, 211, 218f
 - Michel 211
- Duck, Lazarus 228
- Düring, Johann Lorenz 218
- Düsel, Susanna 19
- Dütting, Margaretha 59
- Eber, Familie
 - Conrad (Cunz; Vater) 204
 - Conrad (Sohn) 204
 - Ursula 204
- Eickels, Klaus van* 151
- Endres, Simon 103, 154
- Engelhardt, Kunigunda 101, 106
- Eseler, Gebrüder 141
- Eyb, Martin von (Fürstbischof) 228
- Faber, Familie
 - Barbara, geb. Reuther 12f, 24f, 72, 135, 173, 205, 225–228, 230
 - Dr. Christoph 13, 225f
- Fabricius, Prof. Johann 226f
- Festerling, Christina* 19
- Feyl, Kunigunda 12, 17, 46, 56, 99, 142, 221
- Fleischmann, Johann 140
- Fries, Familie
 - Eberhard 130, 205, 225, 228
 - Sibilla 130
- Fuchs, Dorothea 132, 205
- Gebhardt, Conrad 15, 143f, 223
- Gebattel, Johann Philipp von (Fürstbischof) 205
- Gerhardt, Georg 15, 228
- Gest, Gottfried 218
- Geudenstein, Dr. Leonhard 224
- Geuth, Margaretha 12, 77
- Gnipper, Pancraz 140
- Golttfuß, Eberhart 153
- Göppert, Georg 108
- Götz, Familie
 - Christoph 14

- Susanna Kunigunda 12, 14, 16f, 57, 81, 112, 132, 136, 141, 155, 166, 170, 173, 181f, 185–187, 190, 195, 208, 225
- Zacharias 112
- Graf, Elisabeth 42, 109, 209
- Graf, Ottilia 108
- Gredering, Elisabeth 12, 18, 104, 153, 155, 221
- Groß, Johann 212
- Gundlich, Elisabeth 141
- Gürtler, Hans 225
- Gustenhoffer, Familie
 - Anna 11, 14, 16f, 54, 206f
 - Carl Friedrich 14
- Gut, Johann 128, 209
- Guzzetti, Linda* 8, 89
- Haller, Georg 220
- Harlos, Familie
 - Anna 12, 45, 54f, 71, 147, 163, 203
 - Magdalena 203
- Hartmann, Margaretha 205
- Hatzfelder, Margaretha 12f, 15, 136f, 142, 153, 155, 179, 205, 223
- Hauer, Hans 130
- Haußner, Hans 153
- Heidt, Katharina 108
- Heinrich, Familie
 - Eva 257
 - Hans 257
- Heinrich, Friedrich 152
- Heldt, Wolf 110
- Heller, Margaretha 12f, 205
- Hellinger, Friedrich 141
- Hembl, Dorothea 11, 81, 103, 218
- Herden, Wolfgang von 220, 226f
- Herold, Familie
 - Kunigunda 204
 - Marx 204
- Hertenberger, Johann 140, 218
- Hertzner, Sebastian 206
- Herwart, Anna 12, 17, 45, 53, 55, 58, 63, 110, 132, 135, 152, 176, 205f, 218, 221, 225
- Herzog, Hans 43, 102, 210
- Hildebrand, Familie
 - Johanna 12–14, 19f, 46, 141
 - Dr. Sebastian 13
- Hipp, Ulrich (Udalricus) 136
- Hoffmann, Anna Maria 12, 139, 197
- Hoffmann, Margaretha 12, 16
- Hofmann, Anna (1563/66) 18, 43, 141, 153, 155
- Hofmann, Anna (1659) 16, 43, 77, 102, 210, 224
- Hofmann, Magdalena 12, 16, 44, 56, 71, 210
- Hofmann, Magnus 226
- Hohenperger, Dietz 205

- Höltzlein, Claas 153
- Höpf, Hans 226
- Hörl, Lina* 201
- Horneck von Weinheim, Familie 189
- Johann Eberhard Anton 149
- Johann Philipp 212
- Hornung, Paul 226
- Inselkammer, Andreas 204
- Jauernig, Katharina 12, 81, 92, 149, 178
- Junius, Familie
- Johannes 202
- Veronika 202
- Jussen, Bernhard* 149
- Kammann, Dorothea 148
- Karl VIII., frz. König 68
- Kastner, Katharina 12
- Kauer, Maria Barbara 11, 18, 77, 96, 98, 100, 187, 211, 218
- Kautsch, Johann 185
- Kaylholtz, Margaretha 12, 98
- Kies, Familie
- Kunigunda 112
- Walburga 12, 112, 128, 172
- Kieser, Margaretha 108
- Kiser, Familie
- Georg 106
- Katharina 106
- Klosterberg, Brigitte* 89
- Köfflerlein, Familie
- Hans 18
- Margaretha 11, 18, 48, 61, 95
- König, Jakob 140
- König, Sebastian 205
- Körner, Kilian 227
- Kraus, Maria Kunigunda 99, 107
- Krauß, Familie
- Anna 41, 107
- Elisabeth 12, 19, 41, 47, 104, 107, 148, 166f, 189f, 206
- Georg 104, 107, 206
- Hans 107, 226
- Krömer, Nikolaus 218
- Kropf, Familie
- Barbara 99
- Susanna 99
- Krug, Christoph 142
- Kümmelmann, Hans 172
- Kummer, Anna 12, 71, 76
- Kupfer, Kunigunda 152
- Kürschner, Anna 12, 76, 104, 210
- Laelius, Helwig 202
- Laimer, Familie
- Kunigunda 203
- Maria 203
- Laymer, Hans 153

- Lang, Anna 98
- Lang, Barthel 108
- Lang, Hans 211
- Lechner, Jörg 108
- Leun, Margaretha 11, 59, 75, 151, 154f, 206
- Lichlenfreßer, Erhardt 152
- Lindenberger, Anna 12, 16, 206
- Link, Katharina 103
- Löffler, Conrad 228
- Lorber, Familie
- Hans 223, 225f
 - Hans Caspar 137, 226
- Loschek, Ingrid* 179
- Lütth, Familie
- Hans Christoph 211
 - Margaretha 12, 17, 152, 211
- Lutz, Georg 152
- Mahr, Georg 228
- Maisel, Georg 104
- Maler, Philipp 112, 153
- Marquardt, Uta* 89
- Marquart, Familie
- Barbara (Mutter) 12, 99, 104
 - Barbara (Tochter), 99
- Marschalk, Georg 153
- Marx, Hans 208
- Mauldigl, Margaretha 11f, 39f, 77, 110, 210
- Maximilian II., Kaiser 223
- Mayer, Hans 103, 154
- Mengersdorf, Ernst von (Fürstbischof) 69, 78, 226, 228
- Mercklin, Ursula 211
- Merz, Susanna Barbara 11, 80, 154f, 208
- Metzner, Amalia 148
- Meyer, Gunnar* 89
- Mezel, Familie
- Hans Georg 227
 - Ursula 227
- Möckel, Conrad 218
- Morscheuß, Michael 141, 220
- Müller, Familie
- Clara 11, 41, 46, 48, 98, 100, 147
 - Wolf 11, 41, 46, 48, 98, 100, 147
- Müller, Hans 110, 209
- Müller, Helena 109
- Mümpffer, Margaretha 11, 76, 110
- Nachsall, Christoph 42, 95, 204
- Nagengast, Kunigunda 129
- Neydecker, Familie
- Georg d.Ä. 137, 204
 - Hans 137, 204
 - Otto 15, 136f, 223
 - Wolfgang 137, 204
- Ott, Georg 228
- Ott, Pankraz 153

- Pajcic, Kathrin* 8
 Reh, Familie
 – Georg 227
 – Margaretha 103, 227
- Pauler, Margaretha 129
 Pesler, Endres Martin 228
Reinhard, Wolfgang 87
- Pfister, Familie
 – Johann 18
 – Margaretha 11, 18, 71f, 77, 81, 94, 104, 110, 140, 149, 182, 190, 196, 211, 224
 Reuter, Gertraud 144
- Pfrötschner, Johann Friedrich 218
 Reuther, Georg 226
 Reuther, Matthäus 226
- Pleidtner, Margaretha 11, 15f, 95, 105, 219
Richard, Olivier 52
 Richter, Leonhard 218
- Pleckler, Barbara 187
 Rohrauff, Elisabeth 59
- Pogner, Matthäus 224
 Rueß, Hans Georg 18
- Popp, Familie
 Rudel, Elisabeth 12, 39
 – Eva Magdalena 11, 14, 38, 47f, 77, 81, 96f, 211
 Rupp, Fritz 219
 – Johann Anton 97
 Saraba, Familie
- Pregler, Familie
 – Constantin 211
 – Eva Margaretha 11, 35, 76f, 102, 104, 211
 – Anna 12, 14, 26, 45, 47, 55, 137, 152f, 155, 204f
 Sattelmeyer, Lukas 148
 – Johann 14
 Sauer, Philipp 153
- Pückling, Melchior 153, 224
 Schaumberger, Anna Maria 109
- Queck, Barbara 12, 15f, 40, 46, 107, 112, 127f, 225
 Schlelein, Georg 205
- Raab, Johann 99
 Schmeuser, Adam 99
- Raiser, Georg 206
 Schmid, Barbara 129
- Ramer, Dorothea 206
 Schmid, Hans 128, 172
- Rapold, Kunigunda 12, 28, 44, 153f, 205
 Schmid, Margaretha 12, 17, 27, 35, 38, 108, 130, 147, 172, 224
- Rascher, Hans 228
 Schmidt, Adam Andreas 218
- Rebenlein, Wolf 154
 Schmidt, Barbara, 12, 43, 76, 209

- Schmidt, Margaretha 11, 18, 45, 71
- Schmidtlein, Katharina 132
- Schmied, Christina 112
- Schoderer, Hans 42
- Schonart, Carl 218
- Schramm, Andreas 211
- Schreckh, Familie
 – Elisabeth 154
 – Endriß 154
- Schumacher, Eustachius 104
- Schüßler, Magdalena 11, 53, 60f, 95, 97, 106, 204
- Schwab, Margaretha 11, 18, 95, 148, 150, 155, 167, 220
- Schwanmeußel, Familie
 – Anna 152
 – Stefan 152
- Schwartz, Familie
 – Dorothea 12, 15–17, 41, 43, 55, 101f, 112, 140, 143, 154, 178f, 186, 204, 223, 225
 – Magdalena 101
 – Max 204
 – Peter 204
 – Stefan 204
- Schwartz, Johann 206
- Schweipolt, Jobst 206
- Sechs, Lukas 148
- Seckendorff, Wolf Balthasar von 141
- Seelmann, Familie
 – Johann Wolf 212
 – Margaretha 129
- Seidel, Johann 110
- Seidlein, Familie
 – Anna 12, 71, 77, 100, 131
 – Hans 100
- Sietlein, Stefan 135
- Sigelberger, Maria 131
- Signori, Gabriela* 89
- Singer, Margaretha 129
- Söhnlein, Familie
 – Hans 152
 – Margaretha 12, 16, 19, 38, 40, 112, 141, 152
- Stahl, Familie
 – Johann 14, 19, 60
 – Margaretha 12, 14, 19, 60, 77, 80f, 132, 173, 211
- Stangenberger, Elisabeth 98
- Stapp, Franz* 217
- Stein, Kunigunda 12, 42, 103, 110, 154, 206
- Steiner, Familie
 – Anna 12, 15, 152f, 207
 – Lorenz 207
- Strambacher, Familie
 – Eva Barbara 11, 37
 – Hans Caspar 37
- Striegel, Georg 153, 224

- Strobel, Johann(es) 139
- Süß, Anna 11, 17, 84, 136, 153, 210
- Süttner, Martha 106
- Thüring, Familie
- Johann 97
 - Margaretha 11, 18, 38, 45, 96f, 206
- Tribel, Magdalena 149
- Tütsch, Familie
- Georg 99
 - Kunigunda 12, 15, 17, 56, 76, 99, 132, 135, 140, 181, 203, 225
- Uselmann, Familie
- Georg 143
 - Hans 15, 143, 224
 - Kilian 143
 - Margaretha 143
- Vasold, Dr. jur. Carl 135
- Voit, Hans Carl 153, 219
- Voit von Rieneck, Familie
- Anna Elisabeth 12f, 17, 43, 80, 103, 109, 111, 129, 149, 174, 189, 196, 198, 212
 - Philipp Valentin (Fürstbischof) 32f, 75
- Voll, Hans 207
- Vovelle, Michel* 51f
- Wagendanz, Lukas 148
- Walter, Familie
- Anna 12, 49, 71, 76, 104, 139, 152f, 172, 176
 - Katharina 104
- Margaretha 104
- Walther, Margaretha 12, 42f, 102–104, 128, 209, 219
- Waldtmanshausen, Margaretha 12, 14, 100, 106, 109, 209
- Weber, Johann 153
- Wedensdorfer, Michael 220
- Wegner, Familie
- Barbara 11f, 45, 54, 58, 112, 132, 153, 203
 - Claas 203
 - Hans 112, 153, 203
 - Martin 203
- Weiglein, Wolfgang 152
- Weinmann, Dorothea 11f, 16, 169, 197, 210
- Weis, Familie
- Dominicus 107
 - Helena 12, 99, 106, 218
- Weiß, Familie
- Christoph 227
 - Dorothea 227
- Weiß, Hans 148
- Weißkopf, Anna Maria 12, 57, 81, 84, 110, 134, 136, 184f, 208
- Weißmantel, Johann 228
- Werlein, Johann Jakob 218
- Werner, Familie
- Barbara 12, 14, 42, 47, 55, 83, 103, 105, 108f, 185, 187, 209, 221
 - Gabriel 14

- Werner, Margaretha 11, 17, 57, 136, 140
- Winhamer, Thomas 153
- Winheimer, Hans 203
- Winkler, Elisabeth 12, 16, 106, 211, 221
- Wirthmann, Familie
- Johann Friedrich 46
 - Margaretha 12, 35, 46, 99, 210, 218
- Wofrum, Balthasar 218
- Wolf, Conrad 135
- Wolfsthal, Philipp Gaston Wolf von 78
- Wuner, Margaretha 12, 42, 84, 108, 132, 148, 167
- Württemberg, Veit II. von (Fürstbischof) 228
- Wüst, Margaretha 12, 77, 129, 142, 147, 211f, 221
- Zander-Seidel, Jutta* 182
- Zeitlos, Familie
- Hans 137
 - Stefan 137
- Ziegler, Katharina 11, 15, 142, 210, 223
- Zobel, Johann Georg (Bischof) 192
- Zollner, Gerhard 228
- Zolner, Kunigunda 149
- Zuber, Georg Adam 142
- Zweitler, Sebastian 136
- Zwirner, Johann 140, 223, 225

Ortsregister

1. Bamberg

- Abtswörth 79
- Altenburg 14, 100, 209
- Alter Ebracher Hof 141
- Antoni-Siechhof 67–71, 73
- Au 78
- Auf dem Hundsbühl 16
- Auf der Schütt 16
- Barfüßerkirche (siehe Franziskanerkloster)
- Brauerei Weiße Taube (siehe Zum Rothen Rößlein)
- Domberg 16
- Dominikanerkloster 17, 22, 67, 78–83, 85, 87, 191
- Dominikanerstraße 60
- Edelgasse 141f
- Egelsee 219
- Eselgasse (siehe Edelgasse)
- Franziskanerkloster 17, 22, 67, 78–82, 84f, 87, 191
- Franzosenhaus 67–72
- Heilig Grab-Kloster 99, 141, 173, 192
- Hochstift 9, 23, 32, 34, 37, 43f, 47, 139, 201, 204f, 207, 210, 212, 215–217
- Jesuitenkloster 22, 67, 78–81, 83, 85, 87, 209
- Judengasse (siehe Judenstraße)
- Judenstraße 16, 78
- Im Bach 16
- Inselstadt 74
- Kapuzinerkloster 22, 67, 78–82, 84f, 87
- Karmeliterkloster 22, 67, 80–82, 87
- Kaulberg 14, 68f, 75, 78, 173, 210
- Keßlergasse 16, 152
- Kinderseelhaus am Kaulberg 67, 69–71, 173, 211
- Lange Gasse 16
- Laurenzikapelle 81
- Lazarethhaus 67–71
- Liebfrauen-Siechhof 67–71, 78, 83, 228
- Maria-Magdalena-Waisenhaus (siehe Kinderseelhaus am Kaulberg)
- Markt 16
- Michaelsberg 14–16, 78, 207, 219
- Obere Brücke 16, 97
- Obere Pfarre 17, 74f, 77, 79, 83f.
- Regnitz 79, 226
- Sandgebiet 16, 19, 38
- Schranne 78
- Siechhaus 22, 68–71, 73, 86, 90
- Stahlsches Schwesternhaus 19, 60

- | | |
|--|---|
| St. Anna 71, 81 | Buchhof/Bughof 226 |
| St. Clara 78 | Burgebrach 211 |
| St. Gangolf 15–17, 78, 102, 140, 143, 223 | Buttenheim 16 |
| St. Heinrich und Kunigunde 79 | Butzbach 202 |
| St. Jakob 16, 78, 141f, 219 | Coburg 43, 207, 209 |
| St. Martin 17, 63, 74–80, 83–85, 139f, 192f, 218f, 228 | Comer See 202 |
| St. Michael (siehe Michaelsberg) | Dettelbach 194 |
| St. Stephan 15–17, 78, 99, 136, 139–142, 223 | Ebern 14, 46, 57, 132, 141, 194, 208, 210 |
| Unsere Liebe Frau (siehe Obere Pfarre) | Eger 202, 206f |
| Unterer Stephansberg 208 | Eggolsheim 211 |
| Zinkenwörth 16, 224 | Eltmann 208 |
| Zum Esel (siehe Edelgasse) | Erfurt 202, 205, 211 |
| Zum Rothen Rößlein 15, 224 | Erlach 105 |
| Zum Schwarzen Raben 108, 172 | Erlau (siehe Eger) |
| | Forchheim 42, 73, 204, 206, 209f |
| | Frankfurt 216 |
| | Görlitz 7, 10, 96, 204 |
| | Handschuhsheim 212 |
| | Herlein (siehe Kloster Ebrach) |
| | Herzogenaaurach 211 |
| | Höchstadt (an der Aisch) 205f, 227 |
| | Hohenmirsberg 211 |
| | Hollfeld 137, 204, 206 |
| | Isling 137, 204 |
| | Jena 227 |
| | Karlstadt 203 |
| 2. Andere Orte | |
| Altdorf 227 | |
| Alzey 212 | |
| Arras 176 | |
| Baunach 206, 224, 228 | |
| Bayreuth 210 | |
| Böhmen 24, 201, 211 | |
| Bologna 227 | |
| Boxdorf 205 | |
| Braunschweig 10 | |

- Kemmern 219
Kempten 206
Kirchsulletten 203
Kloster Ebrach 141, 205, 227
Kloster Langheim 140, 226
Köln 7, 9, 12
Konstanz 7, 178
Lago Maggiore 202
Landsberg 208
Leimersdorf 226
Leipzig 202
Lichtenfels 206
Lübeck 7
Magdeburg 23, 206f
Mainberg 43, 102, 210
Mainz 201
Marburg 202
Marienweiher 104, 211
Memmelsdorf 210
Mengersdorf 69, 78, 226, 228
Niederweisel 202
Nürnberg 23, 179, 182, 202, 204–207, 210, 227
Ostheim (vor der Rhön) 143, 210
Peulendorf 203
Pfalz 13, 198, 211f
Pretzfeld 210
Reundorf 16
Reval (siehe Tallinn)
Scherwyler 202
Scheßlitz 205, 209f
Schillingsfürst 211
Schlesien 201
Schweinfurt 23, 205, 207, 210
Speyer 17
Stadtsteinach 206
Staffelberg 194, 207
Staffelstein 211
Stralsund 7, 10
Straßburg 78, 130
Straßheim 212
Strullendorf 203
Tallinn 56
Tiefenpözl 194
Tirol 201
Tübingen 202
Ungarn 23, 207
Wachenroth 41, 206
Waischenfeld 205
Wallenfels 209
Walsdorf 59
Weinheim 149, 189, 212

Weismain 136f, 204–206, 223, 227

Wien 10, 24, 211–213

Windsheim 23, 206f

Wittenberg 202

Würzburg 14, 23, 139, 141, 154, 201, 205–208,
210f

Sachregister

Mögliche weibliche Formen sind jeweils mit eingeschlossen.

- ad pias causas 32, 35, 89, 92, 125, 140
- Amtsschreiber (siehe Schreiber)
- Annales-Schule 7, 10
- Apotheker 14, 97, 202, 211
- Arenga 21, 53–58, 60, 62
- Armenhaus 70–72, 99
- Arzt 13, 24f, 205, 224f
- Bäcker 98, 220f
- Bader 209, 224
- Bamberger Recht 17, 21, 32–37
- Barbier 14, 46, 210
- Barockfrömmigkeit 23, 52, 81, 199
- Base 22, 38, 91f, 99f, 105–111, 113–118, 121, 128, 141, 167, 205f, 210f, 227
- Beglaubigung 33, 36, 47, 218
- Begräbnis 17, 37, 56, 73, 82, 97, 194, 197
- Beichtvater 78, 139, 218
- Bettzeug 16, 23, 111, 129, 131f, 147–149, 154, 156, 164–169, 198
- Beutler 14
- Bierbrauer 38, 108, 172, 221
- Bischof 9, 33, 138f, 192, 220, 222, 227
- Bruderschaft, religiöse 22, 61, 67, 82–87, 145
- Bürgermeister 23, 33, 36, 134–137, 202
- Bürgerrecht 219f
- Büttner 11, 14f, 18, 28, 40, 44, 110, 143, 152, 172, 209f, 218–220, 224
- Cellerar 142
- Chorherr 15, 102, 136, 140, 143, 223, 225
- Dekan 140f, 205
- Dienstbote (siehe Gesinde)
- Dienstmagd (siehe Gesinde)
- donatio inter vivos 27, 108
- Dreißigjähriger Krieg 14, 22f, 36, 68–70, 73, 75, 79, 86, 142, 197, 202f, 208f, 212f
- Ehevertrag (siehe Heiratsbrief)
- Exekutor (siehe Testamentarier)
- Fideikommiss 26, 31, 34
- Fischer 14
- Formel, religiöse 10, 21, 44, 51–65
- Freund 10, 22f, 39–42, 45, 47, 60, 89f, 92f, 100, 107–109, 112, 126, 128f, 133–136, 143, 146, 150–156, 161, 176, 188, 183
- Frömmigkeit 7, 21f, 44, 51f, 59f, 62–64, 67, 72–74, 81f, 84f, 89, 155, 195, 199, 215
- Fürbitte 52, 72f, 82, 84–86, 155, 199
- Fürstbischof 24, 32f, 69, 75, 78–80, 139, 205, 217, 226, 228
- Gärtner 15f, 106, 207, 225
- Gastwirt 172, 211, 228

- Geistlicher 9, 15, 23f, 35f, 46, 107, 127, 138–146, 148, 156, 159f, 204, 211, 213, 218, 223
- Generalvikar (siehe Vikar)
- Geschirr 16, 23, 131, 164, 169–171, 190, 198f
- Gesetz (siehe Recht)
- Gesinde 10, 15, 22, 41, 43f, 127–133, 142–144, 147, 172, 178f, 205, 209, 223, 225, 229
- Glaubensbekenntnis 44, 56f, 63
- Grundbesitz (siehe Immobilie)
- Häcker (siehe Gärtner)
- Handel 15, 202, 218, 228
- Handwerk 14, 127, 172, 201f, 220
- Hatschier 211
- Hausrat 13, 16, 92, 105, 111, 117, 119, 129, 131f, 140f, 148f, 154, 164–174, 188, 194, 198f, 224
- Heiliger 58, 62
- Heiratsbrief 18, 20, 94, 167
- Hexenverfolgung 139, 202
- Immobilie 13, 16, 23, 38, 79, 92f, 97, 101, 105, 108, 110, 131, 141f, 154, 163f, 172, 196–198, 200, 208f
- Intestaterbfolge 25
- Inventar 13, 15, 136, 163f, 169, 222
- Invocatio 21, 53f, 61
- Jahrtag 76f, 84, 86, 97, 173
- Jammertal-Metapher 54f
- Jenseits 9, 54, 67, 193
- Jurist 13, 45f
- Kammermeister 24, 80, 109, 136, 205, 212, 224f, 227
- Kammerrat 14, 80,
- Kammerschreiber (siehe Schreiber)
- Kandelgießer 14, 135, 205
- Kanzlist 18, 211
- Kaplan 73, 139–141, 208, 218, 220
- Kastner 205f, 224, 228
- Katholizismus 87
- Kinderlosigkeit 12, 20, 22, 49, 98, 101, 105, 113, 143f
- Kirche 17, 22, 32, 37, 41, 67, 74–80, 83–87, 90, 135, 139, 191–194, 196, 208, 220, 225
- Kleidung 16, 23, 29, 92, 100, 105, 111, 118f, 129, 131, 140, 143f, 148, 154, 156, 164, 166, 174–191, 194, 198, 199
- Kleriker (siehe Geistlicher)
- Kloster 14, 16, 61, 67, 78–84, 86f, 89f, 99, 140–143, 145, 191f, 194, 196, 205, 211, 219, 226
- Knecht (siehe Gesinde)
- Kodizill 12, 19, 26, 28, 31, 34, 90, 126, 133, 135, 146, 151
- Konfessionalisierung 22, 56, 67, 79, 84–87, 199, 201
- Konkubinat 144
- Konzil von Trient 22, 58, 75, 82, 84

- Krankheit 12, 19, 21, 27, 29, 31, 35, 38–40, 42, 44, 46, 48, 68–70, 72–74, 92f, 96, 100, 102f, 129, 136, 143f, 148, 152, 154, 217
- Laie 8, 15, 82, 85, 216
- Lebensmittel 69, 71f, 82, 128, 153, 164, 171–173, 199
- Leinenweber 14
- Magd (siehe Gesinde)
- Migration (siehe Mobilität)
- Mitgift 48, 131
- Mobilier 164–169, 198
- Mobilität 10, 23f, 201–213
- Mönch 99, 140, 219
- Muhme 91, 105, 144, 205f
- Müller 204
- Nachbar 90, 103, 152, 154, 204f
- Netzwerk 19, 23f, 151, 216, 225, 228, 230
- Notar 8, 12, 14, 21, 27–31, 33, 36, 47, 51, 63, 96, 152, 225
- Nuncupativa 27, 47
- Objekt, sakrales 23, 77f, 81, 131, 164, 191–196, 198
- Ordensgemeinschaft 22, 67, 78–87, 99, 107, 142
- Patenkind 22f, 90, 126, 128, 144–150, 156, 160, 187, 211
- Patron 10, 22f, 56–58, 60, 126, 133–142, 147, 150f, 156, 158–160, 215
- Pfarrer 15, 34, 36, 59, 78f, 137f, 142, 204, 210f, 216f, 223
- Pfarrkirche (siehe Kirche)
- Pflege 39, 42, 75, 96, 130, 135, 150, 154f, 228
- Pflichtteil 32, 40f
- Pfragner 223, 225f
- Pfründner 69
- Präambel 54
- Prädikatur 73
- Priester (siehe Pfarrer)
- Prior 139, 192
- Professor 226
- Protestantismus 22, 54, 56, 58f, 164, 207, 210
- Quittung 13, 136f, 222
- Ratsherr 14, 23, 33, 75, 80, 134–138, 202, 226f, 228
- Realien 8, 163–196, 199f
- Reichsnotariatsordnung 21, 27, 29–31, 37
- Reichsrecht 17, 21, 27–32, 34, 229
- Reseratur 222
- Richter 48, 78, 139, 205, 218, 221, 227
- Rotgerber 11, 14
- Sakrament 21, 35, 58f, 64
- Säkularisation 7, 9, 52, 61
- Sanktion 42, 82, 95f, 99f
- Schenkung 26f, 91

- Schmied 14, 128, 172, 211, 218, 228
- Schmuck 13, 16, 19, 23, 29, 77, 111, 118, 131, 135f, 141, 149, 154, 164, 188–194, 198f, 224
- Schneider 14, 108, 132, 152, 204
- Schöffe 135, 221
- Schreiber 8, 12–14, 19, 27, 33, 36, 51, 53, 57, 63, 204, 208, 225f, 228
- Schuhmacher 14, 104
- Schuldverschreibung 16, 137
- Schulmeister 103
- Schwager 22, 91f, 99, 106, 111–113, 115, 117f, 130, 135, 140, 145, 153, 186, 205f, 209f, 223–226, 228
- Schwesternhaus 19, 129
- Seelenheil 8–10, 45, 63f, 72, 76, 82, 86f, 94, 97f, 104, 110, 114, 125, 131, 138, 141, 155, 164, 173, 193f, 196, 199
- Seelgerät 64, 72f, 76
- Seelhaus 22, 68–70
- Seelmesse 73, 76, 80, 85f, 97, 104, 173, 199, 212
- Sekretär 14, 80
- Selbstzeugnis 8, 24, 212, 215
- Siechenhaus 22, 68–70, 90
- Siegel 12, 28, 30f, 218, 221f
- Signet (siehe Siegel)
- Stadtgericht 16, 36, 135, 218, 226
- Stadtgerichtsschreiber (siehe Schreiber)
- Stadtrat (siehe Ratsherr)
- Stadtschreiber (siehe Schreiber)
- Sterbeformel 55, 63
- Steuergremium 135
- Stiftung 7, 9, 19, 32, 60, 68f, 135
- Stoff 131, 164, 171–173, 176–180, 182f, 184f, 187, 192, 199
- Summissar 141
- Syndikus 13, 19, 142
- Tagelöhner (siehe Gesinde)
- Testamentarier 10, 13, 20, 23f, 32f, 36, 46, 56, 89, 97, 112f, 130, 135f, 139f, 143, 153, 205, 215–230
- Testamentsvollstrecker (siehe Testamentarier)
- Testamentszeuge 10, 12f, 21, 24, 28–31, 33–38, 46, 146, 149f, 215–230
- Testamentum Mysticum 27
- Testierfähigkeit 21, 28, 31
- Testierfreiheit 25, 32
- Tuchscherer 14, 205
- Universalerbe 40, 42, 91f, 94, 96f, 104, 106, 113, 143, 152, 205, 212
- Unterschrift (siehe Siegel)
- Verwalter 36, 136f, 220, 224, 228
- Vetter 22, 91f, 100, 105–111, 113–118, 121, 137, 139f, 143, 185, 204, 206, 211, 226f

Vikar 9, 32, 36, 139

Vikariatsgericht 20

Vogt 14, 100, 209

Waisenhaus 67, 69–71

Warter 130

Weihbischof 139, 220, 227

Weingärtner (siehe Gärtner)

Weinhändler 103, 154, 219

Werkzeug 128, 164, 171–174

Witwe 12–16, 19, 24–26, 28, 42, 44–49, 57, 90, 93, 96f, 100, 102, 104f, 109, 111–119, 121f, 128, 172, 182f, 186, 203–206, 208–212, 221, 224f, 228

Wundarzt (siehe Arzt)

Zeuge (siehe Testamentszeuge)

Zins 71f, 76, 111, 132, 148

Zöllner 14, 221



University
of Bamberg
Press

Testamente werden in der historischen Forschung bereits seit geraumer Zeit als wichtige Quellen für die Geschichte der sozialen Beziehungen, der materiellen Kultur, der Frömmigkeitspraktiken und der Einstellungen zum Tod betrachtet. Der vorliegende Band untersucht erstmals systematisch ein Korpus von 84 archivalisch überlieferten Testamenten, die Bamberger Frauen zwischen 1510 und 1700 diktieren. Die Erblasserinnen kamen aus unterschiedlichen sozialen Milieus – das Spektrum umfasst Adelige, Beamtenwitwen, Handwerkerfrauen und Kleinkermägde –, und ihre letztwilligen Verfügungen gewähren aufschlussreiche Einblicke in Lebenssituationen, persönliche Erfahrungen und soziale Netzwerke in einer frühneuzeitlichen Bischofsstadt.



ISBN 978-3-86309-570-3



9 783863 095703

www.uni-bamberg.de/ubp